Anhang de	Anhang der Ergebnisse der Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht Finanzausgleich 2012-2015					

Anhang

zum

Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen betreffend die Vierjahresperiode 2012–2015

__

Bemerkungen der Teilnehmenden

Tabelle 1: Grundsätzliche Bemerkungen	3
Tabelle 2: Bemerkungen zur Frage 1 - Festlegung des Grundbeitrags des Ressourcenausgleichs	
2016-2019	14
Tabelle 3: Bemerkungen zur Frage 1a - Methode der Anpassung des Grundbeitrag	23
Tabelle 4: Bemerkungen zur Frage 2: Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone	25
Tabelle 5: Bemerkungen zur Frage 3 - Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen	
Tabelle 6: Bemerkungen zur Frage 4 - berücksichtigenden Steuerkategorien bei der Berechnung	
des Ressourcenpotenzials	45
Tabelle 7: Bemerkungen zur Frage 5 - Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen im	
Ressourcenpotenzial	51
Tabelle 8: Bemerkungen zur Frage 6 - Gewichtung der Gewichtung der Grenzgängereinkommen	
im Ressourcenpotenzial	58
Tabelle 9: Bemerkungen zur Frage 7 - Reduktion der Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher	
Kantone	62
Tabelle 10: Bemerkungen zur Frage 8 - Festlegung des Grundbeitrags des Lastenausgleichs 2016-	
2019	70
Tabelle 11: Bemerkungen zur Frage 9 - Dotationsverhältnis zwischen geografisch-topografischem	
und sozio-demografischem Lastenausgleich	75
Tabelle 12: Bemerkungen zur Frage 10 - Beibehaltung des Härteausgleichs in der	
Vierjahresperiode 2016-2019	83
Tabelle 13: Bemerkungen zur Frage 11 - Reduktion des Härteausgleichs ab 2016 um jährlich	88
Tabelle 14: Bemerkungen zur Frage 12 - weiterer Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und	
Kantonen zum jetzigen Zeitpunkt	91
Tabelle 15: Bemerkungen zur Frage 13 - Weitere Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des	
Finanzausgleichs 2016-2019	97
Tabelle 16: Bemerkungen unabhängig vom Fragebogen - Faktor Alpha	. 102
Tabelle 17: Bemerkungen unabhängig vom Fragebogen - Lastenausgleich im Bereich	
Universitäten	. 104

Tabelle 1: Grundsätzliche Bemerkungen

Vernehmlasser	Satzliche Bemerkungen Bemerkung
	Kantonsgruppe
KdK	Grundlegende Bedeutung der NFA für unser föderalistisches Staatssystem bekräftigen Die Kantone anerkennen die überragende Bedeutung der NFA als grundlegende Reform der föderalistischen Staatsordnung unseres Landes. Das System der NFA ist dort anzupassen, wo die Wirksamkeit optimiert werden kann.
	Aufgrund der ersten zwei Wirksamkeitsberichte darf festgehalten werden, dass sich das System in den Grundzügen bewährt hat, weshalb es gilt, alles daran zu setzen, die Weiterführung des Systems nicht zu gefährden. Die Kantone sind sich bewusst, dass es wichtig ist, Lösungen zu präsentieren, welche die föderale Solidarität auch in Zukunft gewährleisten.
NFA-Geberkonfe- renz	Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat sich früh mit der Analyse der Wirksamkeit der Ressourcen- und Lastenausgleichszahlungen befasst, da die Anliegen der ressourcenstarken Kantone bisher auf wenig Gehör stiessen. Mit dem Ziel, den geltenden NFA transparenter, fairer und effizienter zu gestalten, haben die ressourcenstarken Kantone sieben Positionen erarbeitet und diese in die Diskussion der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht eingebracht. In der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht wurden die Vorschläge der Geberkantone zwar diskutiert und diese im Wirksamkeitsbericht dargelegt und kommentiert. Der Bundesrat und die Mehrheit der Fachgruppe lehnen jedoch die Vorschläge ab.
	Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts und insbesondere die Erläuterungen zu den Positionen der Geberkantone sowie den Vorschlag des Bundesrats, intensiv diskutiert. Die Mitglieder der Konferenz der NFA-Geberkantone gelangten dabei zum Schluss, dass mit dem Wirksamkeitsbericht eine sorgfältige Analyse der zweiten Finanzierungsperiode 2012-2014 vorgenommen wurde, welche die Anforderungen Gemäss Art. 46 FiLaG und Anhang 17 FiLaV erfüllen. Allerdings werden die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht nur ansatzweise umgesetzt. Zwar schlägt der Bundesrat aufgrund der festgestellten Überdotierung des Ressourcenausgleichs eine entsprechende Reduktion für die vierte Finanzierungsperiode vor, lehnt jedoch grundlegende Systemverbesserungen, welche die Solidarhaftung mildern und die Mittel effizienter einsetzen, ab. Aus wesentlichen statistischen Erkenntnissen werden somit keine entsprechenden Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Dabei fällt die Argumentation im Wirksamkeitsbericht nicht überzeugend aus. Gemäss Art. 5 Abs. 1 FiLaG müssen bei der Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich und bei der Festlegung der Grundbeiträge für den Lastenausgleich Gemäss Art. 9 Abs. 1 FiLaG die Ergebnisse aus dem Wirksamkeitsbericht berücksichtigt werden.
	Aus Sicht der Konferenz der NFA-Geberkantone sollte der Finanz- und Lastenausgleich grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass er den Gesamtinteressen der Schweiz dient. Eine objektiv feststellbare Ungleichgewichtung und Benachteiligungen einzelner Kantone sind in der nächsten Finanzierungsperiode zu korrigieren. Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme an den Bundesrat einzureichen, um ihre Überlegungen zum Wirksamkeitsbericht und zu den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats darzulegen. Die Geberkantone werden zusätzlich je eine Stellungnahme ihres Kantons einreichen.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Die NFA ist ein ausgewogenes Jahrhundertwerk mit entsprechenden Kompromissen der verschiedenen Anspruchsgruppen und klaren Mehrheitsentscheiden auf allen betroffenen politischen Ebenen. Sie hat sich bisher grundsätzlich bewährt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist ein wohldurchdachtes und zielführendes System, das die Disparitäten in der Ressourcenstärke und der Steuerbelastung zwischen den Kantonen vermindert und die Handlungsfreiheit der Kantone erhöht. Deshalb sollen daran keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden. Hingegen sind punktuelle Weiterentwicklungen zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht aufgrund von Partikularinteressen Rückschritte gemacht werden.
	Sämtliche Anpassungen am System müssen ziel- und methodenkonform sein. Sie haben sich konsequent an den effektiven Wirkungen zu orientieren. Da die NFA-Bemessungsjahre jeweils 4 – 6 Jahre zurückliegen, wird erst der dritte Wirksamkeitsbericht die Auswirkungen des neuen Systems vollumfänglich zeigen. Ergänzend ist deshalb festzuhalten, dass erst mit dem nächsten dritten Wirksamkeitsbericht die volle Wirksamkeit der NFA beurteilt werden kann.
	Angesichts der nach wie vor grossen Disparitäten zwischen den Kantonen (Zug verfügt über eine viermal höhere Ressourcenkraft als Uri) sind Vorschläge oder Forderungen zur Reduktion des Ausgleichsvolumens (Dotierung der Ausgleichsgefässe) abzulehnen. Damit würde Solidarität abgebaut. Die Dotierung der Ausgleichsgefässe müsste im Gegenteil erhöht werden, um eine stärkere und nachhaltige Reduktion der Disparitäten zu erreichen.

Für eine Erhöhung der Bundesbeiträge spricht im Besonderen die seit Einführung der NFA stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 %. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 %.

RKGK

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

Kantone

ZH

Der Kanton Zürich hat sich im Rahmen der Konferenz der NFA-Geberkantone früh mit der Analyse der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs befasst, da gerechtfertigte Anliegen der ressourcenstarken Kantone bisher auf wenig Gehör stiessen. Der Kanton Zürich und die übrigen ressourcenstarken Kantone verfolgen das Ziel, den geltenden NFA transparenter, fairer und effizienter zu gestalten, und haben dazu sieben Positionen ausgearbeitet.

Der Bundesrat hat mit dem vorliegenden Wirksamkeitsbericht eine sorgfältige Analyse der zweiten Finanzierungsperiode 2012–2014 vorgenommen und die inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 46 FiLaG und Anhang 17 FiLaV erfüllt. Allerdings werden die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts zu wenig genutzt, um entsprechende Massnahmen zur Verbesserung und zur faireren Ausgestaltung des Systems vorzunehmen. Zwar ist der Vorschlag des Bundesrates, die festgestellte Überdotierung des Ressourcenausgleichs in der dritten Finanzierungsperiode zu korrigieren, folgerichtig. Der Bundesrat verpasst jedoch die Chance, das System grundlegend zu verbessern, insbesondere die von den Geberkantonen geforderte Solidarhaftung zu mildern und die Mittel zielgerichteter zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen. Zudem schlägt er trotz der statistisch nachgewiesenen Ergebnisse, namentlich die korrekte Dotierung des SLA, keine entsprechenden Korrekturmassnahmen vor.

Um die Solidarität zwischen den Kantonen und die langfristige Akzeptanz des NFA nicht zu gefährden, müssen objektiv feststellbare Ungleichgewichte und Benachteiligungen einzelner Kantone in der nächsten Finanzierungsperiode korrigiert werden. Für den Kanton Zürich ist es als grösster Beitragszahler in den horizontalen Ressourcenausgleich unannehmbar, dass erhärtete statistische Fakten erneut mit fadenscheinigen Argumenten beiseitegeschoben werden und das Ungleichgewicht bei der Abgeltung der Sonderlasten beibehalten wird. Bereits mit der 2008 beschlossenen Zuweisung der Bundesmittel in den Ressourcen- und Lastenausgleich waren die ressourcenschwachen Kantone bevorteilt worden. Der Finanz- und Lastenausgleich sollte grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass er den Gesamtinteressen der Schweiz dient und die ressourcenstarken Kantone und Wachstumslokomotiven der Schweiz fair behandelt und im internationalen Standortwettbewerb nicht geschwächt werden.

Der Regierungsrat stellt mit Befriedigung fest, dass der zweite Wirksamkeitsbericht keine gravierende Schwachstellen oder Mängel aufgezeigt hat und der Bundesrat deshalb keine Anpassungen am System vorsieht. Dennoch beurteilt der Regierungsrat verschiedene Entwicklungen kritisch:

Stärkung der kantonalen Finanzautonomie: Der Anteil der zweckfreien Transfers am Gesamtvolumen der Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen konnte zwar mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) deutlich erhöht werden. Demgegenüber haben Entscheide und Entwicklungen auf Bundesebene den finanziellen Handlungsspielraum und die Finanzautonomie der Kantone in den vergangenen Jahren stark eingeschränkt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die neue Spital- und Pflegefinanzierung, der Kindes- und Erwachsenenschutz oder die Unternehmenssteuerreform II. Nahezu alle Kantone sehen sich mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Spar- und Sanierungspakete mit Aufgaben- und Leistungsabbau in den meisten Kantonen sind die Folge davon.

<u>Unterschiede in der Steuerbelastung:</u> Eines der Hauptziele der NFA ist die Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung. Es muss jedoch festgestellt werden, dass sich die Disparitäten in der Steuerausschöpfung seit der Einführung der NFA nicht reduziert, sondern erhöht haben. Die Spannweite zwischen niedrigster und grösster Steuerausschöpfung ist grösser geworden, und zwar von 19.0 Prozentpunkten im Jahr 2008 auf 22.7 Prozentpunkte im Jahr 2014. Auch der gewichtet Durchschnitt der Disparitäten in der Steuerausschöpfung hat sich von 26.1 Prozent im Jahr 2008 auf 26.7 Prozent im Jahr 2014 erhöht.

Steuerwettbewerb: Gemäss Wirksamkeitsbericht ist die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der

BE

Kantone sowohl bei den Unternehmens- als auch bei den Einkommenssteuern nach wie vor hoch. Insgesamt gibt es Hinweise darauf, dass sich der Steuerwettbewerb seit der Einführung der NFA eher intensiviert hat. Verschiedene kleine ressourcenschwache Kantone haben in den vergangenen Jahren insbesondere bei den hohen Einkommen und bei den Unternehmen die Steuern deutlich gesenkt (UR, OW, GL, AR, Al), ohne dadurch wesentliche Nachteile in Form von Einnahmenausfällen hinnehmen zu müssen. Die grösseren Kantone stehen dadurch vermehrt unter Zugzwang, ihre Steuerbelastung ebenfalls zu reduzieren; für sie ist jedoch die von einigen kleinen Kantone betriebene "Nischensteuerpolitik" nicht möglich, weil die Einnahmenausfälle zu hoch wären. LU Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Regierungsrat die vorbereitete gemeinsame Stellungnahme weitgehend unterstützt. Dem Regierungsrat ist wichtig, dass die Kantone gegenüber dem Bund möglichst geschlossen auftreten. Daher sollen auch die Anliegen der NFA-Geberkantone - soweit mit NFA-Zielen und der übergeordneten Konzeption vereinbar - gebührend berücksichtigt werden. Die KdK-Stellungnahme trägt diesem Anliegen Rechnung. UR Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone SZ Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, SR 613.2, FiLaG, ist festgelegt, dass der Bund alle vier Jahre einen Wirksamkeitsbericht vorzulegen hat, der die Ziele und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs der abgelaufenen Periode untersucht und allfällige Massnahmen vorschlägt (Art. 18 FiLaG). Mit dem vorliegenden Wirksamkeitsbericht sowie den zusätzlichen wissenschaftlichen Analysen liegt nun eine gute Grundlage vor, auf welcher um- fassend und sachlich diskutiert werden kann. Damit das Solidaritätswerk NFA auch in Zukunft von allen Kantonen mitgetragen wird, ist die Diskussion um Verbesserungsvorschläge unvoreingenommen und offen zu führen. Aus Sicht des Kantons Schwyz muss der NFA so ausgestaltet wer- den, dass er den Gesamtinteressen unseres Landes dient. Objektiv feststellbare Ungleichgewichtung und Benachteiligungen von Kantonsgruppen oder einzelnen Kantonen müssen korrigiert werden. Die prognostizierte Ressourcenausgleichszahlung für den Kanton Schwyz für das Jahr 2015 beträgt gemäss der aktuellsten Trendmeldung 166,2 Mio. Franken, Gegenüber der Ressourcenausgleichszahlung von 48.5 Mio. Franken bei der NFA-Einführung im Jahr 2008 beträgt die Steigerung im Zeitraum 2008–2015 somit rund 120 Mio. Franken bzw. knapp 250%. Der Anteil der NFA-Zahlungen beträgt mittlerweile 11% des Schwyzer Staatshaushalts. Die enormen jährlichen Steigerungsraten haben zu verschiedenen politischen Vorstössen im Schwyzer Kantonsrat und Reaktionen aus der Bevölkerung geführt. Die Gefahr einer "Entsolidarisierung" mit dem NFA aus dem Volk heraus ist deshalb latent öffentlich wahrnehmbar. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz bekennt sich zu einem zukunftsfähigen Finanzausgleich. Ein solcher garantiert die kantonale Finanzautonomie, gewährt die Chancen auf den Steuerund Standortwettbewerb und fördert den Föderalismus. Aber es ist offensichtlich, dass der heutige NFA auch Konstruktionsfehler hat. Diese Fehler waren bei der Konzeption des NFA nicht alle vorhersehbar, umso mehr braucht es nach sieben Jahren die Einsicht, dass Korrekturmassnahmen erforderlich sind. Lässt man den NFA gänzlich unkorrigiert, wird er bei den Bürgerinnen und Bürgern der Geberkantone immer weniger akzeptiert. Eine Negativspirale in der öffentlichen Meinung der Geberkantone zum NFA wäre eine fatale Entwicklung für dieses wichtige Jahrhundertwerk. Die Geberkantone dürfen keine jährlich zu melkende Kühe sein und auch nicht das Gefühl bekommen, als solche wahrgenommen zu werden. Es darf und kann nicht sein, dass die ressourcenstarken Kantone durch ein Ausgleichssystem geschwächt werden. Der NFA soll "die Schwachen stärken" und nicht "die Starken schwächen"! Die Wettbewerbsfähigkeit der Geberkantone darf nicht immer mehr beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt auch, damit die Akzeptanz des Ausgleichs- und Solidaritätssystems mittel- bis längerfristig gesichert werden Mit der vom Schwyzer Kantonsrat im Dezember 2011 mit einem Stimmenverhältnis von 90:0 verabschiedeten NFA-Standesinitiative zur Erhöhung der Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs durch die Einführung einer neutralen Zone hat der Kanton Schwyz einen konkreten und umsetz- baren Korrekturvorschlag für die Verteilung der Mittel aus dem Ressourcenausgleich eingebracht. Die Finanzkommission der eidgenössischen Räte zeigte im Grundsatz Verständnis für das Anliegen des Kantons Schwyz. Man entschied, sich mit einem Schreiben an den Bundesrat zu wenden, damit die Anliegen der Geberkantone und im Speziellen des Kantons Schwyz im Rahmen des zweiten NFA-Wirksamkeitsberichts geprüft werden. Mit dem vorliegenden Wirksamkeitsbericht wurde dem Rechnung getragen. Mit Bezug zum Ansatz der neutralen Zone besteht eine gute und ausführliche Analyse. Gleiches gilt insgesamt auch für die weiteren eingebrachten Vorschläge der NFA-Geberkantone. Durch die Einsitz-

> nahme unseres Vertreters in der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht hat sich der Kanton Schwyz bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt intensiv mit der Analyse des NFA-Regel-

werks befasst und die eingebrachten Vorschläge miterarbeitet. In der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht wurden auch die Vorschläge der Geberkantone diskutiert. Sie sind im Wirksamkeitsbericht dargelegt und kommentiert. Allerdings lehnen der Bundesrat und die Mehrheit der Mitglieder der Fachgruppe die Vorschläge ab. Der Kanton Schwyz kommt damit zum Schluss, dass der vorliegende zweite Wirksamkeitsbericht die Erwartungen im Bereich der Analyse des NFA-Systems erfüllt. Nicht zufriedenstellend aus Sicht des Kantons Schwyz sind allerdings die daraus gezogenen Erkenntnisse bzw. die abzuleitenden Massnahmen. Zwar schlägt der Bundesrat aufgrund der festgestellten Überdotierung des Ressourcenausgleichs eine entsprechende Reduktion für die kommende Finanzierungsperiode vor, lehnt jedoch grundlegende Systemverbesserungen, welche u.a. die Solidarhaftung mildern und die Mittel effizienter einsetzen, ab. Aus wesentlichen statistischen Erkenntnissen werden somit keine entsprechenden Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. OW Die NFA ist ein ausgewogenes Jahrhundertwerk mit entsprechenden politischen Kompromissen und Mehrheitsentscheiden der verschiedenen Anspruchsgruppen. Sie hat sich bisher grundsätzlich bewährt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist ein wohldurchdachtes und sinnvolles System, das die Disparitäten in der Ressourcenstärke und der Steuerbelastung zwischen den Kantonen vermindert und die Handlungsfreiheit der Kantone erhöht. Deshalb sollen daran keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden. Hingegen sind punktuelle Weiterentwicklungen zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht aufgrund von Partikularinteressen Rückschritte gemacht werden. Sämtliche Anpassungen am System müssen ziel- und methodenkonform sein. Sie haben sich konsequent an den effektiven Wirkungen zu orientieren. Da die NFA-Bemessungsjahre jeweils vier bis sechs Jahre zurückliegen, wird erst der dritte Wirksamkeitsbericht die Auswirkungen des neuen Systems vollumfänglich zeigen. Ergänzend ist deshalb festzuhalten, dass erst mit dem nächsten dritten Wirksamkeitsbericht die volle Wirksamkeit der NFA beurteilt werden kann. NW Der Regierungsrat schliesst sich den am 9. April 2014 gefassten Positionen der ressourcen-GL schwachen Kantone an, welche wiederum den Stossrichtungen der KdK im Grundsatz entsprechen. Die NFA ist ein wohldurchdachtes, zielführendes System, das sich grundsätzlich bewährt hat. Der Kanton Glarus bekennt sich klar zur Solidarität auf allen Ebenen. Punktuelle Weiterentwicklungen können geprüft werden, diese müssen jedoch ziel- und methodenkonform sein. Dabei muss allerdings alles daran gesetzt werden, dass das Gesamtsystem nicht aufgrund von Partikularinteressen gefährdet wird. Position: Es sind keine grundsätzlichen Änderungen am Ressourcen- und Lastenausgleich vorzunehmen. Punktuelle Anpassungen sind zu prüfen. ZG Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat sich früh mit der Analyse der Wirksamkeit der Ressourcen- und Lastenausgleichszahlungen befasst, da die Anliegen der ressourcenstarken Kantone bisher auf wenig Gehör stiessen. Mit dem Ziel, den geltenden NFA transparenter, fairer und effizienter zu gestalten, haben die ressourcenstarken Kantone sieben Positionen erarbeitet und diese in die Diskussion der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht eingebracht. In der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht wurden die Vorschläge der Geberkantone zwar diskutiert und diese im Wirksamkeitsbericht dargelegt und kommentiert. Der Bundesrat und die Mehrheit der Fachgruppe lehnen jedoch die Vorschläge ab. Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts und insbesondere die Erläuterungen zu den Positionen der Geberkantone sowie den Vorschlag des Bundesrats, intensiv diskutiert. Die Mitglieder der Konferenz der NFA-Geberkantone gelangten dabei zum Schluss, dass mit dem Wirksamkeitsbericht eine sorgfältige Analyse der zweiten Finanzierungsperiode 2012-2014 vorgenommen wurde, welche die Anforderungen gemäss Art. 46 FiLaG und Anhang 17 FiLaV erfüllen. Allerdings werden die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht nur ansatzweise umgesetzt. Zwar schlägt der Bundesrat aufgrund der festgestellten Überdotierung des Ressourcenausgleichs eine entsprechende Reduktion für die vierte Finanzierungsperiode vor, lehnt jedoch grundlegende Systemverbesserungen, welche die Solidarhaftung mildern und die Mittel effizienter einsetzen, ab. Aus wesentlichen statistischen Erkenntnissen werden somit keine entsprechenden Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Dabei fällt die Argumentation im Wirksamkeitsbericht nicht überzeugend aus. Gemäss Art. 5 Abs. 1 FiLaG müssen bei der Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich und bei der Festlegung der Grundbeiträge für den Lastenausgleich gemäss Art. 9 Abs. 1 FiLaG die Ergebnisse aus dem Wirksamkeitsbericht berücksichtigt werden.

	Aus Sicht der Konferenz der NFA-Geberkantone sollte der Finanz- und Lastenausgleich grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass er den Gesamtinteressen der Schweiz dient. Eine objektiv feststellbare Ungleichgewichtung und Benachteiligungen einzelner Kantone sind in der nächsten Finanzierungsperiode zu korrigieren. Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme an den Bundesrat einzureichen, um ihre Überlegungen zum Wirksamkeitsbericht und zu den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats darzulegen. Die Geberkantone werden zusätzlich je eine Stellungnahme ihres Kantons einreichen
FR	Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg est d'avis que le système de péréquation financière entre la Confédération et les cantons, dont l'importance est cruciale pour le bon fonctionnement du fédéralisme helvétique, s'est avéré dans l'ensemble satisfaisant durant sa deuxième période d'application. Sous réserve de la question de la réduction des disparités financières et fiscales intercantonales, qui ne peut pas encore être tranchée de manière définitive à ce stade, la plupart des buts fixés semblent avoir été atteints. Dans ce contexte il nous paraît légitime, comme le propose le Conseil fédéral, de reconduire le système péréquatif actuel sans modifications majeures pour la prochaine période péréquative (2016-2019).
	Nous sommes par contre opposés à la proposition de réduire la dotation de base de la péréquation des ressources à partir de 2016. Pour les raisons exposées dans le cadre de la réponse à la question 1 ci-dessous, une telle mesure nous paraîtrait totalement inopportune.
	Nous soulignons en outre qu'il est judicieux de maintenir une distinction aussi claire que possible entre la réévaluation périodique du système péréquatif et la Réforme de l'imposition des entreprises III (RIE III). Les éventuelles modifications de la péréquation des ressources qui seraient rendues nécessaires par la RIE III ne pourront être envisagées que séparément et ultérieurement.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Einleitend möchten wir uns für die gute Qualität des Wirksamkeitsberichts bedanken, der unseres Erachtens bis auf wenige Ausnahmen alle relevanten Punkte auf nimmt und eine gute Grundlage für die Diskussion bildet. Inbesondere stellen wir auch mit Befriedigung fest, dass den Anliegen der ressourcenstarken Kantone genügend Platz eingeräumt wurde. Umso mehr bedauern wir aber, dass nicht mehr der unserer Ansicht nach berechtigten Anliegen der ressourcenstarken Kantone berücksichtigt worden sind. Dies umso mehr, als diese Vorschläge mindestens teilweise nicht vor dem Hintergrund eines Kampfes um mehr Mittel stehen, sondern zur Stabilität und Akzeptanz des Systems NFA beigetragen hätten.
BL	-
SH	
AR	
Al	-
SG	
GR	Der zweite NFA-Wirksamkeitsbericht bestätigt, dass sich die NFA grundsätzlich bewährt. Die ressourcenschwachen Kantone werden durch die NFA gestärkt, ohne die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der ressourcenstarken Kantone massgeblich einzuschränken. Zu berücksichtigen ist dabei die Entwicklung seit der Einführung der NFA im Jahre 2008. Sie spricht weder für eine Reduktion der Ausgleichsgefässe noch für substanzielle Korrekturen an der Mechanik bzw. an der Berechnungsmethodik. Die Unterschiede zwischen den Kantonen in der Ressourcenkraft und der Steuerbelastung sind nach wie vor sehr gross und haben sich nicht systematisch vermindert. Es ist daher überaus wichtig, dass die Solidarität zwischen den Kantonen erhalten bleibt. Sämtliche Anpassungen am System müssen ziel- und methodenkonform sein. Sie haben sich konsequent an den effektiven Wirkungen zu orientieren. Da die NFA- Bemessungsjahre jeweils vier bis sechs Jahre zurückliegen, wird erst der dritte Wirksamkeitsbericht die Auswirkungen des neuen Systems vollumfänglich zeigen. Ergänzend ist deshalb festzuhalten, dass erst mit diesem nächsten Bericht die volle Wirksamkeit der NFA beurteilt werden kann. Der im März 2014 publizierte Wirksamkeitsbericht bildet unbesehen davon eine seriöse und taugliche Grundlage für die Beurteilung der gestellten Fragen.
AG	-
TG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone
TI	II Consiglio di Stato riconosce l'importanza fondamentale della Nuova impostazione della pe-
	requazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC) per il nostro sistema federale. Nonostante il sistema funzioni nella sua globalità, vi sono tuttavia alcuni aspetti che secondo il Governo ticinese meritano di essere rivisti e che verranno ripresi puntualmente in seguito.
VD	La RPT est un pilier fondamental pour notre système étatique fédéral. Toutefois, si le sys-

	tème fonctionne dans sa globalité, des défauts importants sont désormais clairement documentés. En vue de la prochaine période quadriennale, il est indispensable de proposer des correctifs afin de garantir la solidarité entre les cantons à l'avenir. Ne pas procéder aujour-d'hui à des reformes nécessaires risque de mettre en péril ce délicat équilibre, car il est fondamental que toutes les régions, y compris celles qui produisent le plus de richesse, le soutiennent. Force est de constater que les propositions figurant dans le 2ème Rapport d'évaluation de l'efficacité RPT ne corrigent aucunement le système actuel, ni ne donnent de garantie suffisante afin que ses effets pervers soient corriges dans le futur. Le Conseil d'Etat se réfère en particulier au problème de la responsabilité solidaire entre cantons contributeurs, ainsi que celui de la réduction de la prise en compte du bénéfice des personnes morales.
VS	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la péréquation financière entre la Confédération et les cantons pour la période 2012 a 2015 mis en consultation par le Conseil fédéral. Il vous remercie pour cet important document qui contient de nombreuses et précieuses informations.
	L'évaluation périodique de la mise en œuvre de la RPT est essentielle à la consolidation de ce mécanisme important du fédéralisme helvétique. Ce second rapport répond toutefois partiellement aux attentes, dans la mesure ou une évaluation globale de l'évolution de la répartition des tâches et des charges financières entre la Confédération et les cantons n'a pas été établie. Il conviendra ainsi d'accorder, dans les prochains rapports, une place plus importante à la vérification de la réalisation des buts fixes dans la législation, notamment en veillant que les objectifs de redistribution soient véritablement et durablement atteints pour les cantons financièrement les plus faibles.
	La RPT est une pierre essentielle du fédéralisme suisse. Le mode de fonctionnement actuel du système de péréquation intercantonale doit ainsi être maintenu sans aucune modification de fond. Ce dernier pourrait être déjà passablement modifié lors de la mise en couvre future de la troisième révision fiscale des entreprises (RIE III). Il convient, d'ici-là, de maintenir le système dans sa forme actuelle. Le Conseil d'Etat du Canton du Valais apporte les réponses suivantes aux questions adressées aux gouvernements cantonaux.
NE	-
GE	-
JU	-
	Parteien
BDP	Die BDP Schweiz anerkennt die Wichtigkeit des NFA als grundsätzliches Instrument unseres föderalistischen Staatssystemes. Die NFA ist und bleibt DAS Föderalismusprojekt schlechthin. Nur ein gerechter, ressourcenorientierter Finanzausgleich kann den internen Steuerwettbewerb zwischen den ungleichen Kantonen der Schweiz rechtfertigen und am Leben erhalten. Bei der Begutachtung der Unterlagen stellten wir keine gravierenden Mängel im System fest.
CVP	Das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität und damit zum Föderalismus und Finanzausgleich zählt zu den wichtigsten staatspolitischen Leitlinien der CVP Schweiz. Deshalb ist die NFA für die CVP ein zentrales und äusserst wichtiges Element für eine erfolgreiche Schweiz.
	Um der Bedeutung der NFA gerecht zu werden, hat die CVP Schweiz vorliegende Vernehmlassungsantwort auf Basis von mehreren Anhörungen ausgearbeitet, unter anderem mit den CVP-Regierungsräten, der CVP-EVP Fraktion, etc. Die Grundsätze des Finanzausgleichs gelten für die CVP als unbestritten, niemand stellt den Finanzausgleich in Frage.
	Da die NFA erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, ist es zu früh, das System bereits jetzt grundlegend umzustellen. Diese Gefahr besteht aber, sobald einige Faktoren hinzugenommen bzw. weggelassen werden. Dementsprechend ist die CVP zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber Veränderungen sehr zurückhaltend. Die CVP Schweiz unterstützt deshalb die Grundhaltung des Bundesrates, welcher sich in der Vorlage für eine Konstanz des Systems ausspricht, ist aber klar gegen eine Reduktion des Bundesbeitrages.
	Der CVP ist es ausserdem ein Anliegen, dass die NFA klar von der Unternehmenssteuerreform III getrennt wird. Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III sollen separat und erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.
EVP	Die EVP will einen weitergehenden finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen. Die Unterschiede der steuerlichen Belastung zwischen den Kantonen sind noch immer sehr hoch und der Finanzausgleich hat seine diesbezüglichen Ziele noch nicht erreicht. Es ist zu bezweifeln, ob ein Kanton auf seinem Gebiet derart hohe Unterschiede in der Steuerbelastung

akzeptieren würde wie sie schweizweit bestehen. Deshalb ist der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs nicht etwa zu reduzieren, sondern schrittweise zu erhöhen, bis sich die Unterschiede in der steuerlichen Belastung merklich zu verringern beginnen. Ferner ist der soziodemografische Lastenausgleich moderat zu erhöhen. FDP L'analyse a permis d'étayer les failles du système déjà constaté lors de la première période d'application de la nouvelle RTP. Le rapport d'efficacité relève certes des problèmes mais aucune proposition de correction n'a été retenue si ce n'est la réduction de la dotation de la péréquation des ressources. Le PLR.Les Libéraux-Radicaux tient à mettre en avant que les objectifs principaux ont été atteints à savoir réduire les disparités cantonales en matière de capacité financière et accroître l'efficience de l'exécution des tâches étatiques, notamment grâce à un désenchevêtrement de nombreuses tâches qui étaient jusqu'ilà accomplies conjointement par la Confédération et les cantons. Le PLR.Les Libéraux-Radicaux salue le fait que le nouveau système s'est montré à la hauteur des attentes et a permis ainsi de renforcer l'autonomie financière des cantons, tout en maintenant leur compétitivité fiscale aux niveaux national et international. Le PLR.Les Libéraux-Radicaux tient également à rappeler son attachement au fédéralisme de notre pays et reconnait qu'il est dans l'intérêt de la Suisse d'établir une péréquation financière efficace, qui propose un juste milieu entre la concurrence fiscale et la solidarité inter-FDP_SZ In der Sache sind wir der Überzeugung, dass der NFA in seiner heutigen Ausgestaltung den Solidaritätsgedanken zwischen den Kantonen gefährden kann, weil kleine, ressourcenstarke Geberkantone überproportional stark belastet werden. Wir unterstützen den Grundgedanken des NFA und begrüssen einen Finanzausgleich, weil damit eine für den Standort Schweiz schädliche Steuerharmonisierung verhindert wird. Allerdings darf der NFA in seiner Ausführung nicht dergestalt sein, dass es zu einer Entsolidarisierung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Instrument kommt. Zumindest in unserem Kanton sind solche Tendenzen vermehrt feststellbar. Im NFA-Regelwerk fehlen auf Seiten der Nehmerkantone Anreize, die eigene Finanzkraft nachhaltig zu stärken und auf Seiten der Geberkantone fehlt aufgrund der fehlenden Deckelung der Geberbeiträge und der geltenden Solidarhaftung die Planbarkeilder Beitragszahlungen. Zudem führt die heutige Ausgestaltung des NFA dazu, dass kleine, ressourcenstarke Geberkantone vermehrt annähernd so viel oder sogar mehr als die 17 Prozent in den NFA-Topf einbezahlen müssen, die den Kantonen aus den Direkten Bundessteuern zustehen. Eine Gefährdung der traditionell freundeidgenössischen Festen unseres Bundesstaates darf nicht aufgrund einer Politik in Kauf genommen werden, die aus schliesslich den Nehmerkantonen in die Hände spielt und damit die Profiteure im NFA-System anregt, auf unbeschränkte Zeit in dieser Rolle zu verbleiben. Wird der NFA nicht korrigiert, wird das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger der Geberkantone für das Solidaritätswerk NFA unseres Erachtens berechtigterweise immer mehr schwinden. Die Bemühungen von Kantonen, die sich um eine schlanke Staatsverwaltung und eine tiefe Fiskalguote bemühen, werden mit der aktuellen Ausgestaltung des NFA mit negativen Anreizen torpediert, weil sie in der heutigen Form des NFA damit immer zu den finanziellen Verlierern im Gedankengut des NFA zählen. Der Kt. SZ muss über 10 Prozent seines Budgets in den NFA abliefern, obwohl er schweizweit eine der schlanksten Verwaltungen und eine der tiefsten Fiskalquoten ausweist. Da diese Bemühungen in den Berechnungen der Beitragszahlungen keinen Eingang finden, schwindet auch das bisherige Selbstverständnis in der Bevölkerung und in der Politik, sich mit anderen Kantonen solidarisch zu zeigen. Starke werden geschwächt, Schwache aber nicht gestärkt. FDP_VD La RPT constitue un élément fondamental dans notre système fédéral, comme instrument du fédéralisme budgétaire. Il permet d'entretenir une solidarité intercantonales et doit donc renforcer le fédéralisme et non pas l'affaiblir. Si, globalement, le système fonctionne, certains ajustements apparaissent comme nécessaires, en vue de la prochaine période d'application. Ne pas procéder aujourd'hui à des reformes attendues risque de porter préjudice à l'équilibre entre les régions. Il serait, en effet, dommageable que ce système vienne à être critiqué, faute d'avoir su entreprendre les correctifs nécessaires pour garantir l'efficacité et l'équité dans ce système de RPT. Il est fondamental que toutes les régions adhèrent au projet, y compris celles qui produisent le plus de richesse, comme c'est le cas pour le canton de Vaud. La Suisse n'a rien à gagner qu'un fasse se creuse entre cantons contributeurs et cantons bénéficiaires. Il convient donc de corriger certains effets pervers et de simplifier le système, dans l'intérêt de la Confédération, des cantons mais surtout des citoyens. Vous trouverez ci-après les réponses du PLR Vaud au questionnaire que vous nous avez soumis. Par ailleurs, le PLR Vaud soutient la position de la Conférence des cantons contributeurs. FDP ZG

GLP Die Grünliberalen befürworten einen wirksamen aber massvollen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Er soll dafür sorgen, dass sämtliche Kantone über die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und am internationalen und nationalen Standortwettbewerb teilhaben können. Der Finanzausgleich ist zudem ein wichtiges und notwendiges Element des erfolgreichen Schweizer Finanzföderalismus und ein klares Bekenntnis zur Solidarität. Ohne die ausgleichende Wirkung des Finanzausgleichs würde der Zentralisierungsdruck stark zunehmen und das föderalistische System der Schweiz wäre gefährdet. Der Finanzausgleich soll aber so ausgestaltet sein, dass die ressourcenschwachen Kantone genügend Anreize haben, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft zu verbessern, und die ressourcenstarken Kantone nicht übermässig belastet werden. Die SP Schweiz erachtet grundsätzlich das System des seit 2008 geltenden Finanzaus-SP gleichs mit Kriterien, die nicht von der jeweiligen Einnahmen- und/oder Ausgabenpolitik der einzelnen Kantone abhängig sind, als richtig, weil mit dem vollzogenen Wechsel verschiedene Fehlanreiz eliminiert werden konnten. Dennoch muss aufgrund des vorliegenden Wirkungsberichts zur Kenntnis genommen werden, dass die seit längerem wachsenden Disparitäten zwischen den Kantonen weiterbestehen. Zwar wurde durch den Finanzausgleich das Ziel, wonach bei allen Kantonen nach erfolgtem Ressourcen- und Härteausgleich die minimale Pro-Kopf-Ausstattung mit Eigenmitteln 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts betragen soll, erreicht. Insbesondere die teilweise massiven Disparitäten bei der Steuerbelastung haben sich indes noch verschärft: So verbreiterte sich die Bandbreite von 2008 mit Tiefst- und Höchstwerten von 13,5 Prozent (ZG) und 32,5 Prozent (JU) auf heute (2014) 12,7 Prozent (SZ) und 35,4 Prozent (GE). Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen hat sich also mit dem neuen Finanzausgleich noch weiter intensiviert. SVP Die SVP nimmt den zweiten Wirksamkeitsbericht des Bundesrats zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen 2012 – 2015 zur Kenntnis. Die im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) definierten Aufgaben und Ziele des nationalen Finanzausgleichs wurden insgesamt weitgehend erfüllt. Der Bericht hält zudem fest, dass der Finanzausgleich im engeren Sinne aut funktioniert, ohne dass gravierende Mängel oder Schwachstellen ausgemacht werden können. Der Bundesrat verzichtet deshalb darauf, grundlegende Anpassungen am Ausgleichssystem vorzuschlagen. Er sieht nur eine Anpassung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs vor, eine Massnahme, die von der SVP grundsätzlich unterstützt wird. Bevor weitergehende Justierungen beim Finanzausgleich vorgenommen werden können, muss aus Sicht der SVP zwingend die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform (USTR) III abgewartet werden. Mit Ausnahme der Forderung nach einem vorzeitigen Abbau des Härteausgleichs verzichtet die SVP deshalb zum aktuellen Zeitpunkt auf konkrete Reformvorschläge, gibt dem Bundesrat jedoch drei Aufträge für dessen Botschaft mit auf den Weg. Verbände CP Le Rapport contient énormément d'informations intéressantes sur divers aspects liés à la capacité fiscale des cantons, à leur fiscalité, à la mobilité de la substance fiscale, aux incitations liées aux mécanismes péréquatifs. Il constitue en ce sens une publication extrêmement utile. Le Rapport aborde un certain nombre de domaines parfois très techniques, et d'autres plus politiques. C'est surtout sur ces derniers que nous souhaitons nous exprimer. Buts de la péréquation financière Le rapport met en évidence que les buts assignés à la péréquation financière sont atteints. En revanche, il n'est pas évident de déterminer si certains de ces buts auraient aussi été atteints sans la péréquation financière, ou avec une péréquation de moindre importance (notamment l'autonomie financière ou le maintien de la compétitivité fiscale des cantons). Le Rapport lui-même admet (p. 68) qu'il n'est pas possible de dire si la réduction des disparités est véritablement et entièrement due à la nouvelle péréguation. On constate ainsi que l'idéal chimérique d'une équité parfaite a poussé à complexifier le système jusqu'à créer une machine d'une complexité extrême, compréhensible uniquement par un petit groupe de spécialistes, et produisant des effets pas toujours prévisibles. Nous estimons qu'il serait nécessaire de simplifier tout ce qui peut l'être et de se recentrer sur le but essentiel qui est la réduction des écarts de capacité financière entre les cantons. A ce sujet, nous estimons inadéquat la divergence entre le libellé de la Constitution – art.135

Cst: «réduire les disparités entre cantons en ce qui concerne la capacité financière» – et celui de la loi d'application – art. 2 let. b PFCC: «réduire les disparités entre cantons en ce qui concerne la capacité financière et la charge fiscale». La péréquation doit permettre à chaque canton de disposer d'un potentiel de ressources minimal, mais n'a pas à influencer la ma-

nière dont les autorités cantonales exploitent ce potentiel.

economiesuisse	Der zweite Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen bietet einen breiten Einblick in die Wirkung des zentralen Instruments des Schweizer Finanzföderalismus und lädt dazu ein, sich vertieft mit diesem Thema auseinanderzusetzen. economiesuisse schliesst sich dem Urteil des Wirksamkeitsberichts an, dass die NFA insgesamt gut funktioniert und sich auch in der zweiten Beitragsperiode bewährt hat. Dennoch gibt es aus
	Sicht von economiesuisse Punkte, die vertieft geprüft und weiter diskutiert werden sollten
	(siehe Beilage dossierpolitik).
FER	En ce qui concerne l'évaluation de la mise en œuvre de la reforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la confédération et les cantons (RPT) durant les années 2012-2015, il convient de préciser ici que les avis se déterminent le plus souvent en fonction des effets de celle-ci sur les cantons. Il en résulte une différence de lecture, selon les sensibilités de nos sections, présentes sur l'ensemble du territoire suisse romand (à l'exception du canton de Vaud). Notre Fédération tient également à rappeler que la variété de ses sections, qui représentent des réalités sociales, économiques et géographiques très différentes, conduit à une prise de position nuancée sur cette question.
	D'une manière générale, notre Fédération est satisfaite du fonctionnement du système de
	péréquation en vigueur depuis 2008. Les objectifs de la RPT ont dans l'ensemble été atteints. L'autonomie financière des cantons a été renforcée, de même que leur compétitivité fiscale. Enfin, la Fédération constate avec satisfaction que la dotation minimale des cantons en ressources financières (fixée à 85% de la moyenne suisse) a en partie été dépassée. Des adaptations nous semblent toutefois inévitables dans un proche avenir, ceci dans la perspective de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) et si l'on tient compte des éléments d'incertitude qui entourent d'une part la mise en œuvre de l'initiative contre l'immigration de masse (retour des contingents pour la main d'œuvre étrangère) et d'autre part l'éventuelle suppression de l'imposition d'après la dépense (forfaits fiscaux). Ces facteurs étant susceptibles de modifier passablement l'indice de ressources des cantons romands, il nous semble donc inutile à ce stade de proposer des modifications substantielles du modèle de la RPT pour les années 2016-2019.
KV Schweiz	Der Kaufmännische Verband Schweiz hat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
	Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in der Stossrichtung immer unterstützt, und wir erachten die diesem Instrumentarium vorgegebenen Hauptziele – Stärkung der kantonalen Autonomie, Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone, Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung im Bundesstaat und die Schaffung fairer Voraussetzungen für den Steuerwettbewerb – nach wie vor als richtig und in den Grundzügen als politisch weitherum akzeptiert.
	Wir verhehlen dabei aber nicht, dass sich in der kleinräumigen und immer mobileren Schweiz gleichwohl die Frage stellt, ob sich das hinter dem FAG stehende "Wettbewerbskonzept" in allen Aufgabenbereichen bewährt bzw. den stark verschränkten überkantonalen Wirkungskreisen immer ausreichend Rechnung trägt. Zwar wird diesem Aspekt im Rahmen des FAG u.a. durch eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit Rechnung getragen. Ob die direkten Mitwirkungsrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – die formal zweifellos gegeben sind – in den komplexen Strukturen des FAG auch faktisch durchsetzbar sind, ist eine andere Frage. Die Frage, welche Aufgaben in einem sich ständig verändernden Umfeld auf kantonaler oder nationaler Ebene anzusiedeln sind, wird längerfristig immer wieder überprüft werden müssen. Als einen Schwachpunkt – auch aus Angestelltensicht – orten wir den Umstand, dass der nationale FAG keine wesentliche Verringerung der Steuerbelastungsunterschiede zu bewirken vermag. Gerade von diesen gehen aber (u.a.) zweifellos erhebliche räumliche und strukturelle Wirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft aus, die ihrerseits wieder zusätzliche "Korrekturmassnahmen" auslösen (Raumplanung, Verkehrsinfrastruktur etc.).
SAV	-
SBV	Der SBV unterstützt die Grundhaltung des Bundesrates, welcher keine wesentlichen Änderungen in diesem bewährten System vornehmen will. Deshalb gehen wir nicht auf die einzelnen Fragen ein. Gestatten Sie uns jedoch einige grundlegende Bemerkungen: Der SBV begrüsst den Finanzausgleich zwischen den Kantonen sehr. Der Finanzausgleich, mit dem Ressourcenausgleich als ein zentrales Instrument, ist ein bewährtes System. Der SBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der per 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neue Finanzausgleich (NFA) seine Ziele im Zeitraum des Wirksamkeitsberichts erfüllt hat und somit die Chancengleichheit der Kantone verbessert werden konnte.
SGB	-
SGV	Zentrale Bedeutung des national Finanzausgleichs (NFA) für den Schweizer Föderalismus Der SGV ist auf Grund der Erkenntnisse des zweiten Wirksamkeitsberichts zum NFA überzeugt, dass sich das schweizerische Finanzausgleichssystem insgesamt bewährt hat. Die mannigfaltigen Beziehungen und Geldströme zwischen Bund und Kantonen konnten massgeblich vereinfacht werden. Wichtige gesetzlich vorgegebene Ziele wurden im Wesentlichen

erreicht. Namentlich erwähnt seien die Stärkung der kantonalen Finanzautonomie (40% der gesamten Transferzahlungen sind zweckfrei), der Erhalt der nationalen und internationalen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Gewährleistung von minimalen finanziellen Ressourcen (alle Kantone liegen über 85% des Durchschnitts). Eines der wichtigsten Ausgleichsziele, die Verringerung der Disparitäten zwischen den Kantonen, wurde allerdings nur teilweise erreicht. So blieben die ungleichen Verhältnisse bei der kantonalen Steuerbelastung weitgehend bestehen und die Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kantone haben weiter zugenommen. Positiv zu erwähnen ist ferner, dass sich die interkantonalen Lastenausgleichszahlungen verdoppelt haben, d.h. die interkantonale Zusammenarbeit hat sich also deutlich verstärkt.

Aus diesen Überlegungen möchte der SGV festhalten, dass für die Beurteilung des NFA letztlich die Wirkung aus einer Gesamtbetrachtung entscheidend ist. Es gilt deshalb bei der Optimierung der Schwachstellen des NFA Augenmass zu behalten, damit nicht das System an sich ins Ungleichgewicht gerät, respektive wieder in ein Flickwerk zerfällt. Der NFA ist ein bewährtes, fein austariertes System, dessen Steuerung aus Sicht des SGV grundsätzlich über die Dotierung der Ausgleichsgefässe zu erfolgen hat. Entsprechend diesen Stossrichtungen äussern wir uns zu den von Ihnen gestellten Fragen.

sgv

Le rapport fait apparaître que les buts assignés à la péréquation financière, instrument central de notre fédéralisme budgétaire, sont atteints. Il est réjouissant de constater que l'autonomie financière et la compétitivité fiscale des cantons ont été renforcées.

En revanche, il s'avère difficile de déterminer si ces buts auraient aussi été atteints sans la péréquation financière, ou avec une péréquation moins étendue. Le Rapport mis en consultation relève (p. 68) que «il est trop tôt pour dire si l'introduction de la RPT a conduit à une réduction des disparités.»

On relèvera aussi l'extrême complexité du système en vigueur depuis 2008, aux effets pas toujours prévisibles. Nous estimons qu'il serait nécessaire de simplifier tout ce qui peut l'être et de se recentrer sur le but essentiel de la péréquation financière, à savoir la réduction des écarts de capacité financière entre les cantons.

Péréquation des ressources

La péréquation des ressources, qui vise à renforcer la capacité financière des cantons les plus faibles, doit rester l'instrument principal de la péréquation financière. On constate que la péréquation des ressources constitue une machine lourde et complexe, de par la quantité de ressources financières déplacée, de par la quantité des données nécessaires à la détermination du potentiel fiscal des cantons, de par le décalage temporel qui peut exister entre les données recueillies et les effets financiers qui en résultent.

D'une manière générale, les arts et métiers soutiennent les objections présentées par les cantons à fort potentiel fiscal quant à la nécessité de minimiser la responsabilité solidaire de ces derniers, quant à l'opportunité d'un taux de prélèvement fixé pour quatre ans, et quant à la possibilité de mieux cibler les moyens alloués aux cantons à faible potentiel fiscal. Ils approuvent également la décision du Conseil fédéral de réduire la dotation financière de la péréquation des ressources.

SSV

Wir bedauern es ausserordentlich, dass Städte und Gemeinden in der Fachgruppe, welche den Wirk samkeitsbericht ausgearbeitet hat, nicht vertreten waren. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen hat auch Auswirkungen auf die kommunale Ebene, und es ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass die Überlegungen der kommunalen Ebene direkt in die Ausarbeitung des Wirksamkeitsberichts einfliessen. Wir berufen uns dabei auch auf Artikel 50 der Bundesverfassung, der u.a. verlangt, dass der Bund bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachten und auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen Rücksicht nehmen soll.

Dass Städte und Gemeinden nicht in die Fachgruppe eingeladen waren, ist für uns auch deswegen absolut unverständlich, als die beiden Kommunalverbände-Schweizerischer Gemeindeverband und Schweizerischer Städteverband bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von Anfang an involviert waren und sich dieser Einbezug aus Sicht aller Beteiligten sehr bewährt hatte.

Wir verweisen zudem auf die gute Zusammenarbeit in der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) und insbesondere auf die von allen drei Staatsebenen verabschiedete «Tripartite Strategie zur schweizerischen Agglomerationspolitik» (2013), die eine tripartite Zusammenarbeit postuliert und in einem der prioritären Themenfelder auch Aspekte des Finanzausgleichs aufgreift. Auch in anderen Bereichen hat sich der tripartite Ansatz durchgesetzt und bewährt: So waren beispielweise bei der Ausarbeitung der Grundlagen zur Neustrukturierung

	des Asylbereichs die beiden Kommunalverbände neben Bund und Kantonen mit je einer Vertretung von Anfang an involviert.
	Um die kommunale Ebene wieder entsprechend ihrer Bedeutung in den Prozess des Finanz- ausgleiches aufzunehmen, schlagen wir eine Anpassung von Art. 48 FilaV, Absatz 1 vor: «Eine Fachgruppe, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kanto- nen sowie je einer Vertretung von Städten und Gemeinden zusammensetzt»
Travail.Suisse	-

Tabelle 2: Bemerkungen zur Frage 1 - Festlegung des Grundbeitrags des Ressourcenausgleichs 2016-2019

Vernehmlasser	Bemerkung
	Kantonsgruppe
KdK	Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs ab. Sie möchten diesen mindestens im bisherigen Volumen dotieren.
	Begründung: Bei der Zielgrösse von 85% des Ressourcenausgleichs handelt es sich um eine Minimalzielgrösse, welche auch überschritten werden kann.
	Obwohl das neue Ausgleichssystem in Kraft gesetzt wurde, bestehen zwischen den Kantonen weiterhin grosse Unterschiede.
	Die Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent ist grösser als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Allerdings wird auf S. 144 des Berichts erwähnt, dass das Wachstum von 2008 – 2013 unterdurchschnittlich war. Dabei wird aber die effektive Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuer in diesen Jahren mit der Entwicklung des Ressourcenausgleichs verglichen, welche auf früheren Bemessungsjahren basiert. Wenn wir die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachten, ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 %2, verglichen mit der durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Beiträge des Bundes in den vertikalen Ressourcenausgleich von 3,6%. Daraus folgt, dass der Bundeshaushalt effektiv deutlich entlastet wurde.
	Die Lastenausgleichsbeiträge sind unterdurchschnittlich gewachsen: Der Anteil des Lastenausgleichs am Gesamtbeitrag des Bundes hat sich von 27,5% im Jahre 2008 auf 24,6% im Jahre 2014 reduziert. Der Bund erzielte dadurch Einsparungen, während die finanzielle Belastung der Kantone weiter angestiegen ist.
	Die Belastung der Kantone ist infolge der demographischen Entwicklung und weil ihnen in verschiedenen Bereichen (z.B. Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Verkehr, Landwirtschaft usw.) zusätzliche Lasten übertragen worden sind, überdurchschnittlich angestiegen. Dadurch hat sich die Finanzlage der Kantone im Vergleich zum Bund deutlich verschlechtert: Im Jahre 2013 verzeichneten 16 Kantone in ihrer Jahresrechnung ein Defizit und mehrere Kantone mussten Sparprogramme einleiten.
	Zur Sicherung der Haushaltsneutralität hat der Bund seine Beiträge in den Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2012 um jährlich 81 Millionen Franken erhöht. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen.
	Minderheitsposition : Die Kantone stimmen der vorgeschlagenen Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs zu.
	Begründung: Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig.
NFA-Geberkonfe- renz	Ja. Aufgrund der Überdotierung ist eine Anpassung angezeigt. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012-2015 erachten wir als korrekt.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 2.1 (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
	Position NFA-Geberkantone Dem Anliegen der Geberkantone einer finanziellen Entlastung wird mit dem Vorschlag des Bundesrates zwar entsprochen, die Kernproblematiken der Wirksamkeit des Verteilsystems und der Solidarhaftung bleiben damit allerdings unverändert bestehen. Der Vorschlag des Bundesrates geht aber in die richtige Richtung. Es gilt zu beachten, dass der Vorschlag des Bundesrates auch mit dem Alternativmodell der Geberkantone kombinierbar ist. Durch eine entsprechende Herabsetzung des Abschöpfungssatzes könnte man die Dotierung des Res- sourcenausgleichs auch zurücknehmen.
	Antrag: Die Geberkantone unterstützen den Vorschlag des Bundesrates nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordern aber gleichzeitig auch weitere Anpassungen im Sinne der weiteren Anträge, insbesondere der Einführung des Alternativmodells gemäss der Positionen 1 und 2.

Gruppe der ressourcenschwachen Kantone Die heutige Dotierung des vertikalen Ressourcenausgleichs (durch den Bund) erfolgte unter Beachtung der Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantonen und unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtungen, der abgeschafften Finanzkraftzuschläge sowie einer deutlichen Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Zur Sicherung der Haushaltsneutralität hat der Bund seine Beiträge in den Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2012 um jährlich 81 Millionen Franken erhöht. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen.

Die Dotierung des horizontalen Ressourcenausgleichs nimmt eine besonders wichtige Funktion für den Ausgleich der Disparitäten unter den Kantonen ein. Wie eingangs erwähnt sind weiterhin sehr grosse Disparitäten zwischen den Kantonen vorhanden. Die Steuerausschöpfung bzw. die Steuerbelastung ist bei den ressourcenstarken Kantonen teilweise weiterhin tiefer und hat sich aufgrund der NFA nicht erhöht. Die ressourcenstarken Kantone profitieren am meisten davon, dass aufgrund der Einführung der NFA eine ebenfalls zur Diskussion stehende materielle Steuerharmonisierung nicht umgesetzt wurde, was für sie wohl eine starke Tariferhöhung bedeutet hätte. Aus diesen Gründen ist auch die Dotierung des horizontalen Ressourcenausgleichs beizubehalten.

Das Ausgleichsvolumen wird auch mitbestimmt von der Höhe des Faktors Alpha, der für die Berücksichtigung der Vermögen der natürlichen Personen massgebend ist, sowie die Faktoren Beta betreffend die Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung der massgebenden Bemessungsgrundlagen für diese Faktoren ist davon auszugehen, dass sich deren Werte bei der nächsten Aktualisierung weiter vermindern. Dies wird zu einer Reduktion der Ausgleichsvolumen führen.

Das gesamte Ausgleichsvolumen ist in der heutigen Höhe zumindest beizubehalten respektive gemäss den geltenden Regeln fortzuschreiben (Veränderung mit dem durchschnittlichen Potenzial des Schweizer Durchschnitts respektive der ressourcenstarken Kantone). Angesichts der weiterhin beobachtbaren grossen Disparitäten zwischen den Kantonen wäre eine Reduktion der Ausgleichssumme nicht zielführend, im Gegenteil. Unter Beachtung der Disparitätenentwicklung ist die Ausgleichssumme grundsätzlich zu erhöhen. Zu beachten ist schliesslich auch, dass die angestrebte Ausstattung von 85 % für den schwächsten Kanton ein Mindestziel darstellt.

Position:

Der Ressourcenausgleich ist mindestens im bisherigen Volumen zu dotieren. Verschiedene Gründe rechtfertigen gar eine Erhöhung der Bundesbeiträge.

RKGK

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

Kantone

ZΗ

Ja

Begründung: Der Vorschlag des Bundesrates geht in die richtige Richtung und ist zu unterstützen. Während das Ziel der Mindestausstattung in der ersten Vierjahresperiode nur geringfügig unterschritten wurde (Durchschnitt: 84,9%), wurde die Mindestausstattung in der zweiten Vierjahresperiode deutlich übertroffen (Durchschnitt 2012–2014: 86,1%). Die Korrektur der Überdotierung des Ressourcenausgleichs in der folgenden Finanzierungspierode ist folgerichtig. Die Berechnung ist transparent und sinnvoll. Die frei werdenden Bundesmittel sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuweisen (vgl. Fragen 8 und 9).

Allerdings bleiben die Kernproblematiken der Wirksamkeit des Verteilsystems und der Solidarhaftung bestehen. Der Vorschlag des Bundesrates ist mit dem Alternativmodell der Geberkantone kombinierbar und entsprechend zu ergänzen. Die Überdotierung des Ressourcenausgleichs kann auch durch die Herabsetzung des Abschöpfungssatzes korrigiert werden. Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat daher einen Abschöpfungssatz von 18,15% vorgeschlagen. Mit diesem Abschöpfungssatz hätte der schwächste Kanton 2013 das Mindestziel von 85% erreicht. Der Vorteil des Alternativmodells liegt darin, dass sich die Ressourcenausgleichszahlungen für die Folgejahre an den Disparitäten zwischen den Geberund Nehmerkantonen orientieren würden. Die Solidarhaftung unter den Geberkantonen würde dadurch gemildert und das Mindestausstattungsziel für alle Kantone gesichert (vgl. auch Frage 3).

BE

Der Regierungsrat lehnt die Reduktion des Grundbeitrags ab. Beim anzustrebenden Wert von 85 handelt es sich um ein Minimal- und nicht MaximalzieL Zudem handelt es sich um einen Richtwert, welcher nicht nur unterschritten, sondern auch überschritten werden kann. Wird gemäss der Auslegung des Bundesrates der anzustrebende Wert von 85 nicht mehr als Minimal- sondern als Maximalziel betrachtet, so ist mit Blick auf die Zielsetzung der Mindestausstattung und auf die im Verhältnis zu ihrem Ressourcenpotenzial bei den ressourcenschwachen Kantonen deutlich stärker ins Gewicht fallenden Mehrbelastungen als Folge von

Entwicklungen und Entscheidungen auf Bundesebene eine Erhöhung dieses Zielwertes in Betracht zu ziehen Wird der Bund beim Ressourcenausgleich tatsächlich entlastet, so sind zur Sicherstellung der Haushaltsneutralität die Bundesmittel im bisherigen Umfang im Finanzausgleichssystem zu belassen, beispielsweise durch eine Aufstockung des Lastenausgleichs.

Reduktion des Grundbeitrags des Ressourcenausgleichs

Der Regierungsrat lehnt die beabsichtigte Senkung des Grundbeitrags beim Ressourcenausgleich aus den nachfolgenden Gründen ab:

Gemäss Finanzausgleichsgesetz (FilaG) wird mit dem Ressourcenausgleich angestrebt, dass die Kantone ein Ressourcenpotenzial von mindestens 85 Prozent erreichen. Beim Wert von 85 handelt es sich somit um ein Minimal- und nicht ein Maximalziel. Gemäss Botschaft zur NFA ist das Minimalziel von 85 Prozent zudem als Richtwert zu verstehen. Unterschreilungen sind- wie es in der ersten Vierjahresperiode zwei Mal der Fall warvon den ressourcenschwachen Kantonen hinzunehmen. Umgekehrt rechtfertigt es sich daher auch nicht, dass Überschreitungen des Minimalziels in der neuen Vierjahresperiode wieder abgeschöpft werden und dadurch in der neuen Periode das Mindestziel allenfalls wieder nicht erreicht wird. Aufgrund der bis zu einem gewissen Grad zyklischen Entwicklung der Disparitäten kann dieses Risiko nicht ausgeschlossen werden. Der ressourcenschwächste Kanton Uri erreichte im Jahr 2011 einen Ressourcenpotenzial von 83.3 Prozent (1.7 Prozent unter dem Minimalziel), im Jahr 2014 ein solches von 87.0 Prozent (2.0 Prozent über dem Minimalziel). Nach unserer Auffassung kann deshalb nicht davon gesprochen werden, dass beim Kanton Uri das Mindestausstattungsziel "deutlich" übertroffen wurde.

Wird gemäss der Auslegung des Bundesrates der anzustrebende Wert von 85 nicht mehr als Minimal- sondern als Maximalziel betrachtet, so ist mit Blick auf die Zielsetzung der Mindestausstattung eine Erhöhung dieses Zielwertes in Betracht zu ziehen. Mit der Mindestausstattung sollen die ressourcenschwachen Kantone über genügend finanzielle Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig erfüllen zu können. Wie einleitend erwähnt hat sich der finanzielle Spielraum der Kantone durch Entscheide auf Bundesebene in den vergangenen Jahren sehr stark eingeengt. Davon sind zwar alle Kantone betroffen, allerdings fallen diese negativen Entwicklungen für die ressourcenschwachen Kantone im Verhältnis zur ihrem Ressourcenpotenzial deutlich stärker ins Gewicht als für die ressourcenstarken Kantone. Insbesondere durch die neue Spital- und Pflegefinanzierung sowie die Neuregelung des Kindes- und ErwachserJenschutzes wurden den ressourcenschwachen Kantone Mehrbelastungen aufgebürdet, welche sie mit einem unveränderten Mindestausstattungsziel von 85 Prozent nicht finanzieren können.

LU

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

UR

Nein, der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016 bis 2020 ist mindestens gleich hoch zu dotieren wie bis anhin. Verschiedene Gründe rechtfertigen sogar eine Erhöhung der Bundesbeiträge.

Begründung:

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

SZ

Ja. Der Kanton Schwyz ist der Meinung, dass aufgrund der Überdotierung eine Herabsetzung angezeigt ist. Die im Wirksamkeitsbericht dargelegten Berechnungen aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012–2015 erachten wir als korrekt. Auch wenn dem Grundanliegen einer gewissen Entlastung mit dem Vorschlag des Bundesrates zwar entsprochen wird, bleiben die Kernproblematiken der Wirksamkeit des Verteilsystems und der Solidarhaftung damit unverändert bestehen. Der Vorschlag des Bundesrates geht aber immerhin in die richtige Richtung. Es gilt zu beachten, dass der Vorschlag des Bundesrates auch mit dem Alternativmodell kombinierbar ist. Auch eine entsprechende Herabsetzung des Abschöpfungssatzes könnte man die Dotierung des Ressourcenausgleichs zurücknehmen. Die gesetzlich verankerte, anzustrebende Mindestausstattung wurde in der zweiten Vierjahresperiode deutlich überschritten, so dass eine Herabsetzung gerechtfertigt ist. Hätte eine Unterschreitung des Mindestausstattungsziels in der zweiten Vierjahresperiode stattgefunden, würde umgekehrt eine Erhöhung der Dotierung des Ressourcenausgleichs gefordert werden. Nun ist das Gegenteil der Fall. Eine Reduktion des Ressourcenausgleichgefässes ist daher die logische Konsequenz.

Antrag: Der Vorschlag des Bundesrates nach einer Herabsetzung des überdotierten Ressourcenausgleichs wird unterstützt, gleichzeitig wird aber auch die Einführung des Alternativmodells gefordert.

OW

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

Zusätzliche Begründung

Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes Angesichts der nach wie vor grossen Disparitäten zwischen den Kantonen (Zug verfügt über eine viermal höhere Ressourcenkraft als Uri) sind Vorschläge oder Forderungen zur Reduktion des Ausgleichsvolumens (Dotierung der Ausgleichsgefässe) abzulehnen. Damit würde Solidarität abgebaut. Die Dotierung der Ausgleichsgefässe müsste im Gegenteil erhöht werden, um eine stärkere und nachhaltige Reduktion der Disparitäten zu erreichen. Aufgrund der Disparitäten wäre es gar von Vorteil, wenn die Beiträge der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich im Vergleich zum Beitrag des Bundes schneller wachsen, weil dies stärker zu einem Abbau der Disparitäten beiträgt. Für eine Erhöhung des Bundesbeitrags am Ressourcenausgleich spricht im Besonderen die seit Einführung der NFA stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent. Ja. Der Kanton Nidwalden stimmt der Senkung der finanziellen Leistungen des Bundes und NW der ressourcenstarken Kantone zu. Die beantragte Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs um rund 279 Mio. Franken, wovon 166 Mio. zugunsten des Bundes und 113 Mio. zugunsten der ressourcenstarken Kantone gehen, ist eine Folge der zu hohen Beiträge der zweiten Vierjahresperiode, welche dadurch kompensiert werden sollen. Die Mindestzielgrösse wurde in der zweiten Vierjahresperiode deutlich überschritten, so dass eine Reduktion nur eine Kompensation für zu hohe Beiträge der zweiten Vieriahresperiode darstellt. Nachdem alle übrigen Parameter des NFA nicht überprüft bzw. korrigiert werden sollen, ist nicht einzusehen, warum an der Mindestausstattung von 85 % des schweizerischen Mittels gerüttelt werden soll. Die Schwächeren stärken ist eines der wichtigsten Ziele des Finanzausgleiches. Hingegen kann es nicht das Ziel sein, Kantone, welche einen Index nahe beim schweizerischen Mittel aufweisen, mit Finanzausgleichsmitteln im Rahmen des Ressourcenausgleichs zu dotieren. GL Die heutige Dotation des vertikalen Ressourcenausgleichs erfolgte unter Beachtung der Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantonen und unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtungen, der abgeschafften Finanzkraftzuschläge sowie einer deutlichen Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen. Die Dotation des horizontalen Ressourcenausgleichs nimmt eine besonders wichtige Funktion für den Ausgleich der Disparitäten unter den Kantonen ein. Die Steuerausschöpfung bzw. die Steuerbelastung ist bei den ressourcenstarken Kantonen meist weiterhin tiefer und hat sich aufgrund der NFA nicht erhöht. Aus diesen Gründen ist auch die Dotation des horizontalen Ressourcenausgleichs beizubehalten. Angesichts der weiterhin beobachtbaren grossen Disparitäten zwischen den Kantonen wäre eine Reduktion der Ausgleichssumme nicht zielführend, im Gegenteil, Unter Beachtung der Disparitätenentwicklung ist die Ausgleichssumme grundsätzlich zu erhöhen. Position: Der Ressourcenausgleich ist mindestens im bisherigen Volumen zu dotieren. Verschiedene Gründe rechtfertigen gar eine Erhöhung der Bundesbeiträge. Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes Angesichts der nach wie vor bestehenden Disparitäten zwischen den Kantonen sind Vorschläge oder Forderungen zur Reduktion des Ausgleichsvolumens (Dotation der Ausgleichsgefässe) abzulehnen. Damit würde Solidarität abgebaut. Es müssten im Gegenteil die Bundesbeiträge erhöhte werden aufgrund der Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Position: Das Ausgleichsvolumen darf nicht gekürzt werden, im Gegenteil. Es rechtfertigt sich vor allem ein verstärktes Engagement des Bundes. ZG Ja. Aufgrund der Überdotierung ist eine Anpassung angezeigt. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012-2015 erachten wir als korrekt. FR Nous sommes opposés à toute diminution de la dotation de base de la péréquation des ressources pour la période 2016-2019, pour les raisons suivantes : La dotation de la péréquation de ressources devrait essentiellement s'orienter en fonction de l'objectif de réduction des disparités intercantonales en termes de capacité financière et de charge fiscale. Or, il apparaît que ces disparités sont encore très importantes et que le deu-

xième rapport d'évaluation ne permet pas de conclure qu'elles ont diminué de manière claire

	et durable depuis l'entrée en vigueur de la RPT.
	L'objectif d'un indice des recettes fiscales standardisées (RFS) après péréquation de 85 % mentionné à l'art 6 al. 3 de la loi sur la péréquation financière et la compensation des charges (PFCC) est un objectif minimal et pas maximal. Le fait qu'il ait été dépassé entre 2012 et 2014 ne constitue pas un argument suffisant pour revoir la dotation de la péréquation des ressources à la baisse. Nous rappelons que cet objectif n'avait pas été atteint toutes les années au cours de la première période d'application de la RPT (2008-2011) sans que cela n'engendre alors de proposition de correction. En considérant l'ensemble des années d'application de la RPT (2008-2014), il apparaît que le canton le plus faible a atteint en moyenne un indice des RFS après péréquation de 85,4 %, soit un niveau très proche du minimum légal.
	Il convient en outre de rappeler que l'adaptation effectuée au niveau de l'impôt fédéral direct (IFD) dans le cadre de la RPT (réduction de la part des cantons de 30 % à 17 %) s'avère plus favorable que prévu pour la Confédération. Les cantons ont quant à eux été ou seront prochainement confrontés à des transferts de charges importants découlant de décisions non directement liées à la RPT (ex : financement des hôpitaux, financement des soins, transports ferroviaires, agriculture, etc). Les cantons à faible potentiel de ressources auront des difficultés majeures à faire face à cette évolution si l'on diminue en plus les montants qui leur sont accordés à libre disposition dans le cadre de la péréquation des ressources.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Ja, wir stimmen der vorgeschlagenen Verminderung der Dotation des Ressourcenausgleichs und der Art der Anpassung zu. Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012-2015 ist korrekt. Allerdings ist hier anzumerken, dass der genau gleiche Effekt für Bund und ressourcenstarke Kantone im Alternativmodell erzielt werden könnte, indem der Abschöpfungssatz und der Bundesanteil entsprechend gewählt werden.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Dotation des Ressourcenausgleichs 2016-2019 im vorgeschlagenen Umfang zu reduzieren. Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist diese Anpassung folgerichtig.
SH	Wir begrüssen die Reduktion des- erwiesenarrnassen -zu hoch dotierten Ressourcenaus- gleichs.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Al	Ja, wobei der Überschuss aus dern vertikalen Ressourcenausgleich zu einer Erhöhung der Dotation des soziodemographischen Lastenausgleichs genutzt werden soll.
SG	Identisch zu Position der KdK: 4. Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs ab und verlangen die Beibehaltung der aktuellen Dotation.
GR	Nein, mit dem Vorschlag des Bundesrates, das Volumen des Ressourcenausgleichs zu reduzieren sind wir nicht einverstanden. Angesichts der nach wie vor grossen Disparitäten zwischen den Kantonen sind Vorschläge oder Forderungen zur Reduktion des Ausgleichsvolumens klar abzulehnen. Damit würde Solidarität abgebaut. Die Dotierung der Ausgleichsgefässe müsste im Gegenteil erhöht werden, um eine stärkere und nachhaltige Reduktion der Disparitäten zu erreichen.
	Die heutige Dotierung des vertikalen Ressourcenausgleichs (durch den Bund) erfolgte unter Beachtung der Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantonen und unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtungen, der abgeschafften Finanzkraftzuschläge sowie einer deutlichen Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Zur Sicherung der Haushaltsneutralität hat der Bund seine Beiträge in den Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2012 um jährlich 81 Millionen Franken erhöht. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen.
	Die Dotierung des horizontalen Ressourcenausgleichs nimmt eine besonders wichtige Funktion für den Ausgleich der Disparitäten unter den Kantonen ein. Wie eingangs erwähnt sind weiterhin sehr grosse Disparitäten zwischen den Kantonen vorhanden. Die Steuerausschöpfung bzw. die Steuerbelastung ist bei den ressourcenstarken Kantonen teilweise weiterhin deutlich tiefer und hat sich aufgrund der NFA nicht erhöht. Die ressourcenstarken Kantone profitieren am meisten davon, dass aufgrund der Einführung der NFA eine ebenfalls zur Diskussion stehende materielle Steuerharmonisierung nicht umgesetzt wurde, was für sie wohl eine starke Tariferhöhung bedeutet hätte. Aus diesen Gründen ist auch die Dotierung des horizontalen Ressourcenausgleichs beizubehalten.
AG	Mit dem 2. NFA-Wirksamkeitsbericht wird keine klare Reduktion der Disparitäten zwischen den Kantonen nachgewiesen. Aufgrund der langfristigen Wirkungsweise des Ressourcenausgleichs ist dies wenig erstaunlich. Der Kanton Aargau hält eine Diskussion über das Ausgleichsvolumen für verfrüht und lehnt deshalb die vorgeschlagene Reduktion der Dotation

des Ressourcenausgleichs ab. Der Ressourcenausgleich ist mindestens im bisherigen Volumen zu dotieren. Bei der Zielgrösse des Ressourcenausgleichs von 85 % Mindestausstattung handelt es sich gemäss Gesetz um ein Minimalziel (Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich [FilaG]; SR 613.2), das auch überschritten werden kann. Die Formulierung der Fragestellung 1a ("zu hoch") entspricht somit nicht dem geltenden Gesetz. Eine Änderung der Gesetzesgrundlage wird aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt. Bei einer Senkung der Bundesbeiträge würde zudem die zum Zeitpunkt der Einführung von NFA erzielte und 2012 nachgeführte Haushaltneutralität zwischen Bund und Kantonen offensichtlich verletzt, auch wenn diese mit dem 2. NFA-Wirksamkeitsbericht nicht nachgeführt wurde. Der Bund und die ressourcenstarken Kantone würden nachträglich bevorzugt, und die ressourcenschwachen Kantone benachteiligt. Im Gegenteil müsste die Haushaltsneutralität neu überprüft werden, da den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Lasten übertragen wurden (insbesondere etwa Spitalfinanzierung). Es ist sicherzustellen, dass die Kantone nicht einseitig durch die Übertragung von Aufgaben durch den Bund belastet werden. Die Grundsätze der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz, wie sie mit der NFA in die Bundesverfassung aufgenommen wurden, sind einzuhalten. TG Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone Wir beantragen, den Ressourcenausgleich mindestens in der bisherigen Höhe zu dotieren. Verschiedene Gründe (s. oben) rechtfertigen sogar eine Erhöhung der Bundesbeiträge. Il Consiglio di Stato del Canton Ticino non condivide la proposta del Consiglio federale volta ΤI ad adequare l'importo di base della pereguazione delle risorse 2016-2019 a seguito del superamento permanente dell'obiettivo della dotazione minima nel secondo quadriennio. Non riteniamo neppure corretto, nel caso in cui avvenisse ugualmente un adeguamento, che lo stesso corrisponda all'importo per il quale negli anni 2012-2015 la dotazione era mediamente troppo elevata. Allo stesso modo il Governo fatica a condividere la posizione della Conferenza dei Governi cantonali (CGC) finalizzata a rivendicare un aumento dell'impegno a carico della Confederazione, anche perché ciò significherebbe, considerate le regale attuali, un aumento parallelo del contributo dei Cantoni paganti, che riteniamo allo stato attuale inopportune. VD Le Conseil d'Etat soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources (question 1). L'analyse présentée dans le rapport sur l'évaluation de l'efficacité concernant la deuxième période quadriennale démontre que les objectifs de la péréquation des ressources sont atteints et même dépassés en ce qui concerne la dotation minimale de 85%. De plus, les résultats mettent en évidence que la dotation a été trop élevée de 7.6% en moyenne sur les trois premières années de la seconde période. VS Non La dotation actuelle de la Confédération à la péréquation des ressources a été déterminée en considération de la neutralité budgétaire entre la Confédération et les cantons et en tenant compte du désenchevêtrement des tâches, de la suppression des majorations dues a la capacité financière ainsi que d'une nette réduction de la part cantonale à l'impôt fédéral direct (de 30% a 17%). En 2012, la Confédération a augmenté sa part à la péréguation des ressources de 81 millions de francs pour assurer la neutralité budgétaire. Une réduction de la contribution fédéral reviendrait à reconsidérer une décision prise il y a deux ans seulement. La neutralité budgétaire voulue lors de l'introduction de la RPT ne serait plus respec-En ce qui concerne la dotation horizontale à la péréquation des ressources, nous ne pouvons que constater que les disparités entre cantons à fort et à faible potentiel sont toujours très marquées et qu'elles se renforceront encore des 2015, la crise économique et financière de 2007 étant entrée dans une phase de consolidation sur le plan mondial. Si les disparités entre cantons se sont quelque peu réduites ces dernières années, il est quasi certain qu'elles augmenteront à nouveau des l'année prochaines. Afin de ne pas mettre en péril la situation déjà difficile de certains cantons à faible potentiel de ressources, il est absolument indispensable de maintenir au moins le niveau actuel de la dotation au fonds de péréquation des ressources, voire de l'augmenter par un financement accru de la part fédérale. Nous relevons enfin que depuis 2008, première année d'application de la nouvelle lai fédéraux sur la péréquation des ressources et la compensation des charges (PFCC), plusieurs nouvelles lois fédérales ou modifications de lois ont entraîné un accroissement des coûts im-

	putés aux cantons par la Confédération dans plusieurs domaines (social, financement hospitalier, infrastructures ferroviaires, etc.). En lieu et place d'une réduction du fond de péréquation, il conviendrait au contraire d'augmenter la péréquation des ressources au titre du maintien de la neutralité budgétaire entre Confédération et cantons.
NE	Le canton de Neuchâtel ne partage pas l'avis du Conseil fédéral quant à la contribution de base à la péréquation des ressources pour la période 2016 à 2019. Pour notre canton, une baisse de la dotation ne se justifie pas pour I es raisons suivantes.
	En premier lieu, l'idée d'un dépassement de l'objectif concernant la dotation minimale relève d'une interprétation que l'on ne peut pas suivre. En effet, l'article 6 PFCC indique que les ressources devraient atteindre pour chaque canton "85% au moins de la moyenne suisse". Des lors, le fait que cette valeur ait été dépassée par le canton au plus faible potentiel de ressources signifie que l'objectif a été atteint, mais pas nécessairement qu'il a été dépassé.
	En outre, il convient de rappeler que l'objectif de dotation minimale n'est de loin pas le seul objectif visé par la RPT. En ce sens, la proposition du Conseil fédéral semble omettre l'ensemble des autres objectifs. Or, l'atteinte de certains autres objectifs pourrait être compliquée par une diminution de la dotation, en particulier la réduction des disparités entre cantons et le maintien de la compétitivité fiscale des cantons au niveau international.
	Parallèlement, il est important de relever que les deux premières périodes quadriennales ont montré deux tendances très différentes, dépendantes en partie de la conjoncture. Sur cette base, force est de constater que durant la première période, la dotation minimale n'a pas été atteinte par le canton au plus faible potentiel de ressources en 2010 et 2011, alors que sans modification de la dotation, elle a été atteinte durant la période 2012-2015. A ce titre, il apparaît donc prématuré de prévoir des à présent une baisse de la dotation, ce d'autant qu'en moyenne sur les deux périodes, l'objectif a été juste atteint.
	Finalement, une baisse de la dotation n'apparaît dans tous les cas pas justifiée, considérant que durant ces dernières années les cantons ont connu une augmentation importante de leurs charges favorables à la Confédération suite à des transferts découlant de décisions fédérales dans des domaines tels que les hôpitaux, les transports, la politique agricole ou encore les dépenses sociales.
GE	Oui, notre Conseil soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources (question 1).
	L'analyse présentée dans le rapport sur l'évaluation de l'efficacité concernant la deuxième période quadriennale démontre que les objectifs de la péréquation des ressources sont atteints et même dépassés en ce qui concerne la dotation minimale de 85%. De plus, les résultats mettent en évidence que la dotation a été trop élevée de 7.6% en moyenne sur les trois premières années de la seconde période. Si le modèle alternatif des cantons contributeurs devait être rejeté, nous soutiendrions la proposition du Conseil fédéral d'ajuster la dotation vers le bas même si nous regrettons que cette mesure implique que les défauts du système actuel perdurent.
JU	Non. Nous rejetons la proposition de réduction de la dotation de la péréquation financière des ressources. Nous soutenons au contraire la proposition d'augmenter la contribution de la Confédération. A ce titre, nous vous renvoyons au développement de notre lettre d'accompagnement à Madame la Conseillère fédérale Evelyne Widmer-Schlumpf (cf. point I). La réduction proposée par le Conseil fédéral n'offre qu'un allégement mais ne résout pas le problème de financement ou fiscal rencontré par une majorité des cantons financièrement forts. Elle aggrave de manière nettement plus importante (effet relatif par habitant largement plus important) la position et l'autonomie financières des cantons financièrement les plus faibles. Ce qui va à l'encontre des objectifs visés, notamment de réduction des disparités.
	Parteien
BDP	-
CVP	Nein Die CVP ist der Meinung, dass die ursprünglichen Ziele der NFA wieder vermehrt in den Fokus rücken müssen. Zudem sind die Disparitäten zwischen den Kantonen immer noch sehr gross. Die ursprünglich gesteckten Ziele sind (noch) nicht erreicht. Die CVP lehnt eine Anpassung klar ab; sie kann die Auffassung des Bunderates nicht stützen.
	Die CVP lehnt zudem eine Reduktion des Bundesbeitrages ab. Dies vor allem aus zwei Gründen:
	• Die zugesicherte Haushaltsneutralität durch den Bund konnte nur erreicht werden, indem der Bund seinen Ressourcenausgleich ab 2012 um jährlich 81 Mio. Franken erhöht hat. Es

ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Bund nur seinen Beitrag reduzieren will. Eine sol- che Reduktion verletzt die Haushaltsneutralität. *Ausserdem mus berücksichtigt werden, dass der Bund in den letzten Jahren den Kanto- nen Aufgabenberreiche, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungs- leistungen, Spitalifianzierung, Pflegefinanzierung), Mit einer jetzigen Besserstellung des ver- tikalen Ressourcenausgleichs würde der Bund somit gleich doppelt profitieren. Die Kantone dürfen gegenüber dem Bund nicht schlechter gestellt werden. EVP Die EVP will einen weitergehenden finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen noch immer sehr hoch. Der NFA hat seine diesbezüglichen Ziele noch nicht erreicht. So ist es im Wirksam- keitsbericht lestgehalten: "Wird die Gesamtheit der Kantone hort ann icht gen- rell von einem Abbau der Unterschiede bei der Steuerbelastung gesprochen werden." Ent- sprechend lehrt die EVP eine Senkung der Grundbeiträge ab. Weiter muss berücksichtigt werden, dass der Bund in den letzten Jahren den Kantonen Auf- gaben überträgen hat, welche die Kantonshaushalte schwer belasten. Dies ist besonders be- deutsam, als es sich um Aufgabenbereiche handett, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungsleistungen, Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung). Der Beitrag des Bundes an den NFA (verlikaler Ressourcenausgleich) auf deshalb nicht reduziert werden. FDP Concernant les mesures en vur de la periode suivante, une des principales modifications concerne la reduction de la dotation de la periode suivante, une des principales modifications concerne la reduction de volation de la periode suivante, une des principales modifications concerne la reduction en verse de se periode suivante, une des principales modifications concerne la reduction en verse de verse proposition du Conseil fleddral. Cette reduction permettra un allegenent pour les cantons à fort potientel des ressources, est abundation à lei de versesure verse verse du coup un ajustement vers le bas des contributions de base,		
sind die Unterschiede der steuerlichen Belastung zwischen den Kantonen noch immer sehr hoch. Der INFA hat seine diesbezüglichen Ziele noch nicht erreicht. So ist esi miWriksamkeitsbericht festgehalten: "Wird die Gesamtheit der Kantone betrachtet, so kann nicht gemerell von einem Abbau der Unterschiede bei der Steuerbelastung gesprochen werden." Entsprechend lehnt die EVP eine Senkung der Grundbeiträge ab. Weiter muss berücksichtigt werden, dass der Bund in den letzten Jahren den Kantonen Aufgaben übertragen hat, welche die Kantonshaushalte schwer belasten. Dies ist besonders bedeutsam, als es sich um Aufgabenbereiche handelt, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungsleistungen, Spitalfiranzierung, Pflegefiranzierung). Der Beitrag des Bundes an den NFA (vertikaler Ressourcenausgleich) dari deshabi nicht reduziert werden. FDP Concernant les mesures en vue de la période suivante, une des principales modifications concerne la réduction de la dotation de la périequation des ressources. En effet, dans la mesure où tous les cantons ont atteint et parfois dépassé les objectifs de dotation minimale (85%), il apparait que la dotation at été excessive (7.6% en moyenne) et que du coup un ajustement vers le bas des contributions de base, des péréquations horizontales et verticale des ressources, est souhaitable. Le PfL. Les Libéraux-Radicaux soutient cette proposition du Conseil fédéral. Cette réduction permettra un allégement pour les cantons à fort potentiel des ressources et la Confédération. FDP_SZ Ja, wir teilen diese Auffassung des Bundesrates. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Anliegen nich keuijustierung des NFA aufzunehmen: a) Abschaffung der Solidarhaftung entsprechend der Motion Gössi (Motion 12.3890:Berücksichtigung der tatsächlichen Ressourcenstärke der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleichs et perfentalist unterstützt den Vorschläg des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs gehenfalls zurück genommen werden kann. Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dot		che Reduktion verletzt die Haushaltsneutralität. • Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass der Bund in den letzten Jahren den Kantonen Aufgaben übertragen hat, die die Kantonshaushalte schwer belasten. Es handelt sich vor allem um Aufgabenbereiche, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungsleistungen, Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung). Mit einer jetzigen Besserstellung des vertikalen Ressourcenausgleichs würde der Bund somit gleich doppelt profitieren. Die Kantone dürfen gegenüber dem Bund nicht schlechter gestellt werden.
gaben übertragen hat, welche die Kantonshaushalte schwer belasten. Dies ist besonders bedeutsam, als es sich um Aufgabenbereiche handelt, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungsleistungen, Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung). Der Beitrag des Bundes an den NFA (vertikaler Ressourcenausgleich) darf deshalb nicht reduziert werden. FDP Concermant les mesures en vue de la période suivante, une des principales modifications concerne la réduction de la dotation de la péréquation des ressources. En effet, dans la mesure du tous les cantons ont atteint et parlois dépassé les objectifs de dotation minimale (85%), il apparaît que la dotation ait été excessive (7,6% en moyenne) et que du coup un ajustement vers le bas des contributions de base, des péréquations horizontales et verticale des ressources, est souhaitable. Le PLR. Les Libéraux-Radicaux soutient cette proposition du Conseil fédéral. Cette réduction permettra un allégement pour les cantons à fort potentiel de ressources et la Confédération. FDP_SZ Ja, wir teilen diese Auffassung des Bundesrates. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Anliegen in die Neujustierung des NFA aufzunehmen: a) Abschaffung der Solidarhaftung entsprechend der Motion Gössi (Motion 12.3890:Berücksichtigung der tatsächlichen Ressourcenstärke der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleich). c) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleich beenfalls zurück genommen werden kann. EPP_XO Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources Sources. FDP_ZG Richttigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahmer EPP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzau	EVP	sind die Unterschiede der steuerlichen Belastung zwischen den Kantonen noch immer sehr hoch. Der NFA hat seine diesbezüglichen Ziele noch nicht erreicht. So ist es im Wirksamkeitsbericht festgehalten: "Wird die Gesamtheit der Kantone betrachtet, so kann nicht generell von einem Abbau der Unterschiede bei der Steuerbelastung gesprochen werden." Ent-
concerne la réduction de la dotation de la péréquation des ressources. En effet, dans la mesure où tous les cantons ont atteint et parfois dépassé les objectifs de dotation minimale (85%), il apparaît que la dotation ait été excessive (7,6% en moyenne) et que du coup un ajustement vers le bas des contributions de base, des péréquations horizontales et verticale des ressources, est souhaitable. Le PLR_Les Libéraux_Radicaux soutient cette proposition du Conseil fédéral. Cette réduction permettra un allégement pour les cantons à fort potentiel de ressources et la Confédération. FDP_SZ Ja, wir teilen diese Auffassung des Bundesrates. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Anliegen in die Neujustierung des NFA aufzunehmen: a) Abschaffung der Solidarhaftung entsprechend der Motion Gössi (Motion 12.3890:Berücksichtigung der tatsächlichen Ressourcenatier der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleichs ebenfalls zurück genommen werden kann. FDP_VD Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources. FDP_ZG Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystems selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. D		gaben übertragen hat, welche die Kantonshaushalte schwer belasten. Dies ist besonders bedeutsam, als es sich um Aufgabenbereiche handelt, die ein starkes Wachstum verzeichnen (z.B. Ergänzungsleistungen, Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung). Der Beitrag des Bundes an den NFA (vertikaler Ressourcenausgleich) darf deshalb nicht reduziert werden.
genden Anliegen in die Neujustierung des NFA aufzunehmen: a) Abschaffung der Solidarhaftung entsprechend der Motion Gössi (Motion 12.3890:Berücksichtigung der tatsächlichen Ressourcenstärke der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleichs ebenfalls zurück genommen werden kann. FDP_VD Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources. FDP_ZG Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. Der Wirksamkeitsbericht 2011-2015 zeigt, dass in der überwiegenden Anzahl von Jahren die angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintegrund eines möglichst effizienten und zielgreichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstatung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten K	FDP	concerne la réduction de la dotation de la péréquation des ressources. En effet, dans la mesure où tous les cantons ont atteint et parfois dépassé les objectifs de dotation minimale (85%), il apparaît que la dotation ait été excessive (7,6% en moyenne) et que du coup un ajustement vers le bas des contributions de base, des péréquations horizontales et verticale des ressources, est souhaitable. Le PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient cette proposition du Conseil fédéral. Cette réduction permettra un allégement pour les cantons à fort potentiel
a) Abschaffung der Solidarhaftung entsprechend der Motion Gössi (Motion 12.3890:Berücksichtigung der tatsächlichen Ressourcenstärke der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenausgleichs ebenfalls zurück genommen werden kann. FDP_VD Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources. Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. Der Wirksamkeitsbericht 2011-2015 zeigt, dass in der überwiegenden Anzahl von Jahren die angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtf	FDP_SZ	
FDP_VD Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des ressources. FDP_ZG Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. Der Wirksamkeitsbericht 2011-2015 zeigt, dass in der überwiegenden Anzahl von Jahren die angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtfertigt. Die Reduktion hat zur Folge, dass die ressourcenstarken Kantone und der Bund entlastet werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).		sichtigung der tatsächlichen Ressourcenstärke der Geberkantone im NFA Ressourcenausgleich). b) Herabsetzung des Abschöpfungssatzes, da damit die Dotierung des Ressourcenaus-
Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken. (Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG) GLP Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. Der Wirksamkeitsbericht 2011-2015 zeigt, dass in der überwiegenden Anzahl von Jahren die angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtfertigt. Die Reduktion hat zur Folge, dass die ressourcenstarken Kantone und der Bund entlastet werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).	FDP_VD	Le PLR Vaud soutient la réduction proposée de la dotation de la péréquation des res-
Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen vorzunehmen. Der Wirksamkeitsbericht 2011-2015 zeigt, dass in der überwiegenden Anzahl von Jahren die angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtfertigt. Die Reduktion hat zur Folge, dass die ressourcenstarken Kantone und der Bund entlastet werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).	FDP_ZG	Richtigerweise ist der horizontale Finanzausgleichbetrag der Geberkantone um einiges mehr als die vorgesehenen Fr. 113 Mio. zu senken.
angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation des Ressourcenausgleichs zu reduzierten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber der Wert von 85 Prozent nicht als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtfertigt. Die Reduktion hat zur Folge, dass die ressourcenstarken Kantone und der Bund entlastet werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).	GLP	Die Grünliberale Partei unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 anzupassen. Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichs ist einer der wesentlichen Vorteile des neuen Ausgleichssystems. So kann bei Bedarf auf Veränderungen im Ressourcenpotenzial und somit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone reagiert werden, ohne dass das Ausgleichssystem selbst angepasst werden muss. Der Gesetzgeber hat deshalb der Bundesversammlung bewusst die Kompetenz gegeben, basierend auf den Ergebnissen des Wirksamkeitsberichts Anpassungen bei den Dotationen
als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerechtfertigt. Die Reduktion hat zur Folge, dass die ressourcenstarken Kantone und der Bund entlastet werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).		angestrebte Zielgrösse für die finanzielle Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone (85 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnitts) überschritten wurde. Es ist deshalb vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatzes von finanziellen Mitteln des Bundes und der ressourcenstarken Kantone folgerichtig, die Dotation
werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).		als garantierte Mindestausstattung, sondern als eine anzustrebende Zielgrösse festgelegt wurde. Selbst wenn das Risiko besteht, dass in den Jahren 2016-2019 dieser Wert vom ressourcenschwächsten Kanton nicht immer erreicht wird, ist deshalb eine Reduktion gerecht-
	SP	werden. Die frei werdenden Mittel des Bundes sollen für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden (vgl. Fragen 8 und 9).

	den Folgen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 bis 2010, die insbesondere mehrere ressourcenstarke Kantone überdurchschnittlich getroffen hat. Angesichts der Trägheit des Systems und der genannten Sonderfaktoren ist es aus Sicht der SP grundsätzlich verfrüht, jetzt bereits solche Korrekturen vorzunehmen.
	Entscheidet man sich zu einem solchen Schritt, so muss aus Sicht der SP zuallererst geprüft werden, ob mit diesen Mitteln nicht das Problem der mangelnden Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs korrigiert werden kann (siehe Antwort 9
SVP	Der SVP sieht nur eine Anpassung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs vor, eine Massnahme, die von der SVP grundsätzlich unterstützt wird.
	Verbände
СР	[] (voir prise de position CP) Quant à la décision du Conseil fédéral de réduire la dotation financière de la péréquation des ressources, nous l'approuvons totalement.
economiesuisse	economiesuisse schliesst sich der Auffassung des Bundesrates an und unterstützt die Sen- kung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs.
FER	Oui, puisque conformément aux chiffres présentés dans le rapport, entre 2012 et 2014, tous les cantons ont atteint la dotation minimale par habitant fixée a 85% de la moyenne suisse. Le canton le plus faiblement doté, à savoir Uri, a même atteint 87% en 2014. Si, comme le précise le rapport, le résultat aurait pu être atteint avec nettement moins de moyens, alors nous sommes en faveur d'une adaptation vers le bas de la contribution lorsque l'objectif est clairement dépassé.
KV Schweiz	[] (Siehe Stellungnahme KV Schweiz) Ja zur Anpassung der Dotation des Ressourcenausgleichs Der Wirksamkeitsbericht zeigt, dass der Ressourcenausgleich das Ziel einer Mindestausstattung leicht übererfüllt. Im Rahmen des vorgegebenen FAG-Konzeptes halten wir die vorgeschlagene Reduktion der Dotation daher als vertretbar. Gemäss Ihren Ausführungen ist das vorgegebene Ziel, dass auch im ressourcenschwächsten Kanton die Ressourcenausstattung pro Einwohner mindestens 85 % des schweizerischen Durchschnitts erreicht, nach Reduktion der Dotation weiterhin gewährleistet.
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Nein. Falls trotzdem eine Reduktion des Grundbeitrags des Ressourcenausgleichs erfolgt, sind die dadurch frei werdenden Bundesmittel für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs einzusetzen.
SGV	Nein. Zum einen wurden die Ziele des NFA nur teilweise erreicht, das Volumen des Ressourcenausgleichs scheint folglich insgesamt nicht auszureichen. Zum andern sind die finanziellen Belastungen in den Kantonen und Gemeinden in den letzten Jahren in mehreren Bereichen überdurchschnittlich gestiegen (z.B. Pflegefinanzierung, Sozialhilfe, Verkehr), was eine Reduktion zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund einer einseitigen Betrachtung des Mindestausstattungsziels nicht rechtfertigt.
sgv	[] (voir prise de position USAM) Ils approuvent également la décision du Conseil fédéral de réduire la dotation financière de la péréquation des ressources.
SSV	Ja, sofern die vom Bund eingesparten Mittel zur Erhöhung des SLA-/Kernstadt-Lastenaus- gleichs eingesetzt werden. Der SSV ist der Ansicht, dass die Begründungen für eine Anpassung des Ressourcenaus- gleichs stichhaltig sind. Allerdings geht es nicht an, nur in einem Bereich Korrekturen vorzu- nehmen, aber vor dem steigenden Anteil der soziodemografischen Lasten die Augen zu ver- schliessen. Die freiwerdenden Mittel von rund 160 Mio. CHF beim Bund sind daher zur Auf- stockung des soziodemografischen Lastenausgleichstopfs zu verwenden.
Travail.Suisse	Non. Certes, les objectifs ont été atteints et même dépassés de plus de 7% en moyenne pendant les trois premières années de la seconde période. Néanmoins, on dispose de trop peu de recul pour estimer la part qui est due à la conjoncture et on ne peut non plus se contenter d'une approche seulement rétrospective. Si la reprise économique en cours s'avère plus vigoureuse que prévue et durable, les disparités pourraient à nouveau s'accroître. C'est pourquoi, l'ampleur de l'ajustement de la péréquation des ressources pour la troisième période quadriennale ne doit pas seulement se fonder sur les chiffres de la péréquation financière de la deuxième période (années de référence 2012 à 2015). En outre, on ne peut faire abstraction de la 3ème réforme fiscale des entreprises. Il est préférable d'attendre les résultats de cette réforme et de ces conséquences sur les finances de la Confédération et des cantons.

Tabelle 3: Bemerkungen zur Frage 1a - Methode der Anpassung des Grundbeitrag

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
KdK	-
NFA-Geberkonfe- renz	Ja. [] (Siehe Stellungnahme NFA-Geberkantone) Die Berechnung aufgrund der durch- schnittlichen Überdotierung von 2012-2015 erachten wir als korrekt
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	-
RKGK	-
	Kantone
	Ja
ZH	Die Korrektur der Überdotierung des Ressourcenausgleichs in der folgenden Finanzierungspierode ist folgerichtig. Die Berechnung ist transparent und sinnvoll.
BE	Der Bund hat zur Sicherung der Haushaltsneutralität seine Beiträge für den Ressourcenaus- gleich ab dem Jahr 2012 um CHF 81 Millionen aufgestockt. Das Übertreffen des Mindestaus- stattungswertes in der zweiten NFA-Periode ist somit auch eine direkte Folge dieser Mass- nahme. Sollte eine Anpassung des Grundbeitrages erfolgen, ist vom "Überschuss" der Be- trag von CHF 81 Millionen abzuziehen.
LU	-
UR	-
SZ	Die im Wirksamkeitsbericht dargelegten Berechnungen aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012–2015 erachten wir als korrekt.
OW	-
NW	Ja. Die beantragte Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs um rund 279 Mio. Franken, wovon 166 Mio. zugunsten des Bundes und 113 Mio. zugunsten der ressourcenstarken Kantone gehen, ist eine Folge der zu hohen Beiträge der zweiten Vierjahresperiode, welche dadurch kompensiert werden sollen.
GL	-
ZG	Ja. Aufgrund der Überdotierung ist eine Anpassung angezeigt. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012–2015 erachten wir als korrekt.
FR	-
SO	-
BS	Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012-2015 ist korrekt.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Dotation des Ressourcenausgleichs 2016-2019 im vorgeschlagenen Umfang zu reduzieren. Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist diese Anpassung folgerichtig.
SH	Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Grundbetrag um diejenige Summe zu korrigieren ist, um welche die Dotation in den Jahren 2012 - 2015 durchschnittlich zu hoch lag (Frage 1a).
AR	-
AI	Ja. Die Ermittlung des Kürzungsbetrags aufgrund des durchschnittlichen Überschiessens in der aktuellen Vierjahresperiode zumindest für den horizontalen Ressourcenausgleich macht Sinn.
SG	<u> -</u>
GR	Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, wäre eine Reduktion des Grundbeitrages nicht gerechtfertigt. Schliesslich gilt zu beachten, dass die angestrebte Ausstattung von 85 Prozent für den schwächsten Kanton ein Mindestziel darstellt, das auch übertroffen werden darf. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn sich die Disparitäten zwischen den anderen 25 Kantonen nicht reduziert haben. Allein der schwächste Kanton ist nicht das Mass aller Dinge.
AG	-
TG	-
TI	1-
VD	Le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition de procéder à une correction à hauteur du montant moyen du dépassement de la dotation pour les années de la période 2012 à 2015 (question 1a).

VS	-
NE	Si une diminution de la dotation devait néanmoins être réalisée comme le propose le rapport, elle devrait de notre point de vue tenir compte des deux périodes quadriennales. En effet, il serait plus représentatif de tenir compte des deux périodes, qui ont montré deux tendances très différentes, plutôt que de retenir uniquement la période durant laquelle la dotation minimale a systématiquement été atteinte.
GE	Oui, Le Conseil d'Etat soutient la proposition de procéder à une correction à hauteur du montant moyen du dépassement de la dotation pour les années de la période 2012 à 2015 (question 1a).
JU	Non. L'atteinte de l'objectif minimal de 85% est un but idéal. Ne pas dépasser le niveau minimal de 85% diminuerait l'atteinte globale de l'objectif principal du système de péréquation financière même, à savoir réduire les disparités (de ressources, de charges fiscales, d'autonomie financière, etc.). Le maintien du niveau actuel de dotation sans plus péjorer la situation ni des cantons financièrement faibles ou forts, passerait plutôt par une augmentation des moyens financiers mis par la Confédération, ce qui permettrait de compenser les reports de charges constatés (domaines sociaux et santé, notamment) du niveau fédéral vers les niveaux inférieurs. Nous constatons que la moyenne de l'indice des ressources après péréquation de notre canton ne s'inscrit qu'à 85,61 sur la période 2008-2014. Celui du canton d'Uri (plus faible potentiel) à 85,42. L'objectif idéal de 85% a même été manqué pour trois cantons en 2010 et cinq en 2011, dont le Jura.
	Parteien
BDP	-
CVP	-
EVP	-
FDP	-
FDP_SZ	-
FDP_VD	Le PLR Vaud peut accepter la proposition.
FDP_ZG	-
GLP	Mit der vorgeschlagenen Berechnungsmethode für die Korrektur sind wir einverstanden
SP	-
SVP	-
	Verbände
СР	-
economiesuisse	Ja, die Beiträge sollen in diesem Umfang gesenkt werden.
FER	Oui, vu qu'il n'est pas possible de prévoir précisément l'évolution de la conjoncture et son impact sur les finances cantonales.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Ja.
SGV	-
sgv	-
SSV	Ja, sofern die Mittel zur Aufstockung des SLA verwendet werden.
Travail.Suisse	-

Tabelle 4: Bemerkungen zur Frage 2: Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates und lehnen die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder als Obergrenze für jeden einzelnen Kanton ab.
KdK	Begründung: Bei einer weiteren Vergrösserung der Disparitäten würde entweder das Ausgleichspotenzial vermindert oder müssten die zusätzlichen Ausgleichszahlungen von den übrigen ressourcenstarken Kantonen getragen werden. Zudem berücksichtigt eine Obergrenze weder die Teuerung noch eine Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Festlegung der Dotation durch die eidgenössischen Räte ist einer Belastungsobergrenze vorzuziehen.
NFA-Geberkonfe- renz	Ja. Die Solidarhaftung würde durch eine individuelle Obergrenze verschärft und widerspricht dem Anliegen der Geberkantone gemäss Position 1 (Abschöpfungssatz, Verminderung der Solidarhaftung).
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Eine betragsmässige Obergrenze für den horizontalen Ressourcenausgleich wäre systemfremd, würde die Wirksamkeit dieses Ausgleichs beeinträchtigen und ist daher klar abzulehnen. Der Ressourcenausgleich berücksichtigt die Dynamik in der Ressourcenentwicklung. Dieser Effekt ist für die Wirksamkeit zentral. Mit einer fixen Obergrenze würde die Dynamik des Ausgleichs nach oben genau dort gebrochen, wo sie aufgrund von steigenden Disparitäten dringend benötigt würde. Zudem würde sich die Ausgleichssumme insgesamt reduzieren oder sich der Nachteil der bestehenden Solidarhaftung unter den ressourcenstarken Kantonen noch verschärfen.
RKGK	Position: Eine betragsmässige Obergrenze für ressourcenstarke Kantone ist abzulehnen. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
	Ja
ZH	Begründung: Der Kanton Zürich teilt die Meinung des Bundesrates, wonach auf die Einführung einer Belastungsobergrenze zu verzichten ist. Die Solidarhaftung würde durch die Einführung einer Belastungsobergrenze verstärkt, da die entstehenden Ausfälle durch die übrigen ressourcenstarken Kantone zu kompensieren wären
BE	Der Regierungsrat lehnt das Anliegen der ressourcenstarken Kantone ab, eine Belastungs- obergrenze beim Ressourcenausgleich festzulegen. Diese würde zu einem erheblichen Sys- tembruch führen. Die im Wirksamkeitsbericht dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Ausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone seit dem Jahr 2008 zwar zugenommen haben, dies jedoch nur, weil sich auch die Ressourcenpotenziale entsprechend verbessert haben. Werden die Ausgleichszahlungen ins Verhältnis zum Überschuss- Ressourcenpoten- zial gesetzt, kann keine Zunahme festgesellt werden. Mit anderen Worten: Die höheren Aus- gleichszahlungen stehen auch in direkter Relation zum Ressourcenpotenzial der ressourcen- starken Kantone; sie sind vom System her logisch und auch gewollt.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats und lehnen eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone klar ab.
UR	Begründung: Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SZ	Die Solidarhaftung würde durch eine individuelle Obergrenze verschärft werden. Dies würde dem Anliegen des Alternativmodells gemäss Ziffer 3.3 widersprechen. Wenn die Lösungsansätze von individuellen Obergrenzen allerdings sicherstellen können, dass die von der Obergrenze nicht betroffenen ressourcenstarken Kantone nicht für die ausfallenden Zahlungen aufzukommen haben, wird vom Kanton Schwyz zusätzlich zum Antrag gemäss Ziffer 3.3 eine Belastungsobergrenze wie bspw. die Forderung der Motion 14.3203 von Ständerat Eder "Begrenzung der NFA-Einzahlungen durch eine Mindestgarantie an den Kantonsanteilen an der Bundessteuer" unterstützt.
OW	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
NW	Ja. Die Solidarhaftung würde durch eine individuelle Obergrenze verschärft. Eine Verschärfung lehnen wir ab.
GL	Eine betragsmässige Obergrenze für den horizontalen Ressourcenausgleich wäre systemfremd, würde die Wirksamkeit dieses Ausgleichs beeinträchtigen und ist daher klar abzulehnen. Mit einer fixen Obergrenze würde die Dynamik des Ausgleichs nach oben genau dort gebrochen, wo sie aufgrund von steigenden Disparitäten dringend benötigt würde. Zudem würde sich die Ausgleichssumme insgesamt reduzieren oder sich der Nachteil der bestehenden Solidarhaftung unter den ressourcenstarken Kantonen noch verschärfen.

	Position: Eine betragsmässige Obergrenze für ressourcenstarke Kantone ist abzulehnen.
ZG	Grundsätzlich Ja. Die Solidarhaftung würde durch eine individuelle Obergrenze verschärft und widerspricht dem Anliegen der Geberkantone gemäss Position 1 (Abschöpfungssatz, Verminderung der Solidarhaftung). Wenn die Lösungsansätze von individuellen Obergrenzen allerdings sicherstellen können, dass die von der Obergrenze nicht betroffenen Geberkantone nicht für die ausfallenden Zahlungen aufzukommen haben, wird von einigen Geberkantonen zusätzlich zur Position 1 eine Belastungsobergrenze unterstützt.
FR	Nous partageons les conclusions de Conseil fédéral sur ce point. Il convient en outre de rappeler qu'une limite est de facto déjà posée aux contributions des cantons à forts potentiels de ressources, tant au niveau de la Constitution fédérale (art. 135 al. 3 Cst) que dans la PFCC (art. 4 al. 2). Il est en effet prévu que les contributions des cantons à fort potentiel de ressources équivalent au minimum à deux tiers et au maximum à 80 % de la part de la Confédération. Ce plafond de 80 % n'était pas prévu dans le projet initial de RPT. Il a été introduit en 2003 par les Chambres fédérales. Cela constituait déjà une concession importante faite aux cantons contributeurs.
	Il apparaît en outre à la lecture de l'annexe 2 du rapport d'évaluation 2012-2015 (tableau A2.06, p. 246) que le rapport entre la péréquation horizontale des ressources et la péréquation verticale des ressources, après avoir connu une augmentation durant la première période d'application de la RPT, est en diminution continue depuis 2011. Il est ainsi passé de 73 % cette année-là à 67,9 % en 2014. Loin de connaître une augmentation démesurée, les contributions des cantons forts s'approchent ainsi au contraire progressivement du minimum légal et constitutionnel. Dans ce contexte, il n'y a pas de raison d'introduire une nouvelle limite aux contributions des cantons à forts potentiel de ressources.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone zu verzichten. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Grundidee der NFA auch an anderen Orten konsequent umzusetzen ist (Bemessungsgrundlagen Ressourcenausgleich, Dotierung soziodemografischer Lastenausgleich entsprechend den Sonderlasten, etc.).
BL	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt wie der Bundesrat die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder als Obergrenze für jeden einzelnen Kanton ab. Eine Belastungsobergrenze für einzelne Geberkantone würde dazu führen, dass jene Geberkantone, die nicht von der Belastungsobergrenze profitieren könnten, stärker belastet würden und würde somit die Solidarhaftung verschärfen.
SH	Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, wonach auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone zu verzichten sei. Eine solche würde zu einer nicht gewünschten «Solidarhaftung» anderer ressourcenstarker Kantone führen und wäre ein starker Eingriff in das Finanzausgleichssystem.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI	Ja. Wenn ressourcenstarke Kantone weniger abliefern als bisher, wird auch weniger zu verteilen sein. Zudem bringt es die Mechanik des NFA mit sich, dass die Dotationen aufgrund der festgelegten Parameter auch mal zurückgehen können.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Wir teilen die Auffassung des Bundesrates und lehnen die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder als Obergrenze für jeden einzelnen Kanton ab. Eine betragsmässige Obergrenze für den horizontalen Ressourcenausgleich wäre systemfremd, würde die Wirksamkeit dieses Ausgleichs beeinträchtigen. Der bestehende Ressourcenausgleich berücksichtigt die Dynamik in der Ressourcenentwicklung. Dieser Effekt ist für die Wirksamkeit zentral und darf nicht beeinträchtigt werden. Mit einer fixen Obergrenze würde die Dynamik des Ausgleichs nach oben genau dort gebrochen, wo sie aufgrund von steigenden Disparitäten dringend benötigt würde.
AG	Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder pro Kanton wird abgelehnt. Es ist systematisch notwendig, dass sich die Ausgleichszahlungen gemäss dem jeweiligen Ressourcenpotenzial eines Kantons entwickeln. Feste Grenzen würden zu einer Ungleichbehandlung der Kantone führen.
TG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Antrag: Wir beantragen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, es sei auf eine betragsmässige Obergrenze für ressourcenstarke Kantone zu verzichten.
TI	Il Canton Ticino condivide l'avviso del Consiglio federale di rinunciare all'introduzione di un limite massimo di prelievo nell'ambito della perequazione delle risorse. Rileviamo infatti che una tale limitazione comporterebbe, quando il prelievo su un Cantone dovesse raggiungere il limite stabilito, indesiderati oneri supplementari per gli altri Cantoni donatori.
VD	Le Conseil d'Etat soutient la proposition du conseil fédéral et rejette l'instauration d'une limite

	supérieure chiffrée par tête ou en tant que limite supérieure pour chaque canton.
	Oui
VS	La fixation d'une limite supérieure à la contribution horizontale assumée par les cantons à fort potentiel de ressources serait étrangère à l'esprit du système de péréquation mis en place en 2008 et porterait préjudice à l'efficacité de la dite péréquation. La péréquation des ressources se construit, sur le fond, grâce à la dynamique de l'évolution des ressources et sur la comparaison de cette dynamique d'évolution entre cantons forts et cantons faibles. Etablir une limite à la dotation des cantons contributeurs entraînerait ainsi une cassure dans la dynamique de ces cantons qui ne serait donc plus comparable avec celles des cantons receveurs. La somme totale compensatoire se réduirait et la responsabilité solidaire entre cantons ne serait plus respectée. Cette proposition est donc à rejeter.
NE	Neuchâtel partage l'avis du Conseil fédéral. D'une part, l'introduction d'une limite n'apparaît pas nécessaire, car même si la variation des contributions est très contrastée d'un canton à l'autre, de manière globale, le total des contributions représente en 2014 (1,09%) une part moins importante qu'en 2008 (1,19%) du total du potentiel de ressources des cantons contributeurs. D'autre part, ce mécanisme est incompatible avec un système péréquatif, car la limite implique notamment une dégressivité des contributions lorsqu'elle est atteinte
GE	Oui, notre Conseil est d'avis qu'il convient de renoncer à introduire une charge maximale qui aurait pour conséquence d'augmenter la contribution des autres cantons donateurs.
JU	Oui. Comme pour la première question, une telle limitation, cette fois de la charge pour les cantons forts, aurait plus d'effets défavorables sur l'atteinte générale des objectifs du système que l'objectif premier que cette dernière vise. Cette proposition est donc à rejeter.
	Parteien
BDP	-
	Ja Auch wenn die Solidarhaftung und die damit verbundenen Auswirkungen vor allem für die Geberkantone sehr belastend sein können, spricht sich die CVP gegen eine Belastungsobergrenze aus.
CVP	Jedoch soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob das Ressourcenpotential nicht näher an den heutigen Zahlen orientiert werden kann. Konkret soll für den dritten Wirksamkeitsbericht geprüft werden, ob nicht mehr drei Bemessungsjahre, sondern nur noch zwei Jahre als Bemessungsperiode ausreichen würden. Diese Massnahme würde sowohl der Planungssicherheit der Geber- wie auch der Nehmerkantone zugute kommen.
	Im dritten Wirksamkeitsbericht ist zudem zu prüfen, ob beim Überschusspotential ein fixer Satz für je vier Jahre für die Abschöpfung eingeführt werden soll. Dies würde die jährlichen Schwankungen, insbesondere nach oben, etwas abfedern. Ein ähnlicher dämpfender Mechanismus müsste bei den Nehmerkantonen geprüft werden.
EVP	Ja. Eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone wäre ein erheblicher Eingriff in das heutige System und würde die Zielerreichung des Finanzausgleichs gefährden. Die EVP teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die Anpassung der Grunddotation durch das Parlament alle vier Jahre einer Belastungsobergrenze klar vorzuziehen ist. Sie ermöglicht eine flexible Reaktion auf Entwicklungen der Ressourcenpotenziale unter Berücksichtigung der übrigen Ziele des Finanzausgleichs.
FDP	-
FDP_SZ	Sofern mit der Aufhebung der Solidaritätshaftung sichergestellt wird, dass ressourcenstarke Kantone, welche die Obergrenze noch nicht erreicht haben, nicht für die ausfallenden Zahlungen aufzukommen haben, unterstützen wir die Auffassung des Bundesrates. Sofern für die Geberkantone jedoch nach wie vor keine Planungssicherheit geboten wird und die Beitragszahlungen ungebremst in die Höhe schnellen können, teilen wir die Auffassung des Bundesrates nicht. Dies falls beantragen wir die Einführung einer Belastungsobergrenze für die Geberkantone. Eine diesbezügliche Möglichkeit zeigt die Motion 14.3203 von Ständerat Joachim Eder auf, womit gefordert wird, dass die Einzahlungen in den NFA eine Mindestgarantie an den Kantonsanteilen der Bundessteuer nicht überschreiten.
FDP_VD	Le PLR Vaud soutient la proposition du Conseil fédéral et rejette l'instauration d'une limite supérieure chiffrée par tête ou en tant que limite supérieure pour chaque canton.
FDP_ZG	Nein. Zumindest 2 % der in einem Kanton generierten Bundessteuereinnahmen müssen ihm verbleiben, dies einerseits zur Deckung seines Aufwandes für die Erhebung der Bundessteuer und andererseits, weil sonst der verfassungsmässige Anspruch, an der Bundessteuer beteiligt zu sein, vollständig ausgehöhlt würde. Diese Verfassungswidrigkeit wird noch verstärkt, wenn der Bund mit einer solchen "Aushöhlung" etwas finanziert, an welchem der betreffende Geberkanton auch nicht mit einem Franken profitiert, was bei der NFA der Fall ist. Die Anliegen der Motionen von Ständerat Joachim Eder (14.3203) und Nationalrat Bruno Pezzatti (14.3169) sind deshalb in die Revision der NFA aufzunehmen.

GLP	Eine zusätzliche Belastungsobergrenze für die ressourcenstarken Kantone ist nicht notwendig und widerspricht der Systematik des Ressourcenausgleichs. Der Wirksamkeitsbericht zeigt, dass die Ausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone im Vergleich zu ihrem Ressourcenpotenzial und auch im Vergleich zu ihrem Überschuss- Ressourcenpotenzial relativ konstant geblieben sind. Die Belastung der ressourcenstarken Kantone hat deshalb im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit weder zu- noch abgenommen. Auch im Vergleich zur Entwicklung des Bruttoinlandprodukts verhalten sich die Ausgleichszahlungen relativ stabil bzw. sind sie sogar etwas rückläufig, weshalb sich auch im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung keine Obergrenze aufdrängt. Eine feste Obergrenze hätte beim Erreichen durch einen oder mehrere Kantone massive Verzerrungen bei den Ausgleichszahlungen zur Folge und würde die Zielerreichung des Finanzausgleichs gefährden. Des Weiteren ist festzuhalten, dass mit der in der Bundesverfassung verankerten Bandbreite für das Verhältnis zwischen horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich von 2/3 bis 4/5 bereits heute eine relative Obergrenze für den horizontalen Ressourcenausgleich besteht Eine zurätzliche Obergrenze würde zw einem übergleichstereinisten Stretzen führen.	
SP	steht. Eine zusätzliche Obergrenze würde zu einem überdeterminierten System führen. Die SP sieht derzeit keine Notwendigkeit für einen solchen Eingriff, zumal dadurch massive Verwerfungen zwischen den Kantonen nicht ausgeschlossen werden können.	
SVP	-	
011	Verbände	
СР	-	
economiesuisse	Da in der laufenden Vierjahresperiode der Gesamtbeitrag der Ausgleichszahlungen im Verhältnis zum BIP gesunken ist, unterstützt economiesuisse die Auffassung des Bundesrates, keine Belastungsobergrenze einzuführen. Es ist jedoch angezeigt, die Entwicklung weiter im Auge zu behalten. Im Sinne der politischen Akzeptanz der NFA sollten die Ausgleichszahlungen ein gewisses Mass nicht überschreiten. Die Diskussion ist allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.	
FER	Non. Une limite permettrait de garantir à ces cantons une capacité concurrentielle sur le plan fiscal. De plus, cela permettrait d'éviter que le changement de situation d'un canton n'affecte de manière trop brutale la situation des autres cantons. Enfin, ce principe ne remet pas en question la solidarité confédérale, mais pose des limites, à l'instar de celles existant dans le domaine de la fiscalité.	
KV Schweiz	-	
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse	
SBV	-	
SGB	Ja. Eine Belastungsobergrenze für die ressourcenstarken Kantone erachtet der SGB als nicht notwendig.	
SGV	Ja. Der SGV teilt die Ansicht des Bundesrates, dass es sich bei der Einführung einer Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone um einen erheblichen Eingriff in das heutige System handeln würde, welcher die Zielerreichung des NFA an sich gefährden könnte. Die Festlegung der Dotation durch das eidgenössische Parlament ist dieser Lösung vorzuziehen.	
sgv	-	
SSV	Weil die Mitglieder des SSV unterschiedlich betroffen sind, verzichten wir in dieser Frage auf eine Stellungnahme.	
Travail.Suisse	Oui. Une limite de charge pour les cantons à fort potentiel de ressources serait contraire au système de la péréquation financière. Les contributions des cantons à fort potentiel de ressources ont bien augmenté dans l'absolu mais pas en pourcentage de l'excédent du potentiel de ressources. Il est donc préférable que l'ajustement de la dotation de base continue à être décidée par le Parlement tous les quatre ans.	

Tabelle 5: Bemerkungen zur Frage 3 - Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei.
	Die Kantone haben in diesem Zusammenhang auch das vorgeschlagene Alternativmodell (neutrale Zone, Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschuss-Ressourcenpotenzial, Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich) geprüft. Die Einführung einer neutralen Zone lehnen die Kantone grundsätzlich ab. Zu den weiteren Elementen wird auf RZ 27 und 28 verwiesen. Begründung:
	Die Einführung eines ähnlichen Modells mit neutraler Zone wurde bereits im Rahmen der Einführung der NFA ausführlich diskutiert und verworfen. Dies hätte für einzelne Kantone grosse Auswirkungen und würde damit das zumutbare Mass einer "Opfersymmetrie" von vornherein sprengen.
	Die Kantone sprechen sich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts die Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen. Die Kantone sprechen sich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Ressourcenpotenzial weitergehend zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Begründung:
KdK	Die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschuss-Ressourcenpotenzial reagiert besser auf die Veränderungen der Disparitäten und vermindert das Problem der "Solidarhaftung" zwischen den Kantonen.
	Die Festlegung des Beitragssatzes des Bundes auf 150% des Beitrags der ressourcenstar- ken Kantone lehnen die Kantone ab. Begründung:
	Da in BV 135 eine Bandbreite vorgesehen ist, dürfte diese Fixierung auf den Höchstbeitrag für den Bund bzw. den Mindestbeitrag der ressourcenstarken Kantone politisch kaum realisierbar sein.
	Falls später im Rahmen der USR III eine Gewichtung der Unternehmensgewinne nach deren Ausschöpfbarkeit eingeführt wird, ist die Frage der Gewichtung der Privatvermögen neu zu prüfen.
	Minderheitsposition : Die Kantone lehnen die Beibehaltung des bisherigen Berechnungsmodells ab. Sie verlangen, dass das Alternativmodell (Abschöpfungssatz für vier Jahre, neutrale Zone, lineare Zuteilung der Mittel) ab 2016 vollständig einzuführen ist. Die Zahlungen in den vertikalen Ressourcenausgleich sind aufgrund des für vier Jahre fixierten Abschöpfungs-
	satzes auf dem Überschuss-Ressourcenpotenzial zu ermitteln. Dazu muss der Abschöpfungssatz aufgrund objektiver Kriterien (Erfüllung des Mindestausstattungsziels von 85%) festgelegt werden.
	Begründung: Die Vergabe von steigenden Mitteln an fast ressourcenstarke Kantone entspricht nicht einer effizienten Verwendung von finanziellen Mitteln. Um die Konzeption des Ressourcenausgleichs zu erhöhen, sollen die ressourcenschwächsten Kantone mehr Mittel erhalten. Durch die Bindung des Abschöpfungssatzes würden die Solidarhaftung zwischen den Geberkantonen wie auch zwischen den Nehmerkantonen gemildert und paradoxe Ergebnisse reduziert.
	Nein. Die Geberkantone unterstützen den Vorschlag des Bundesrates nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordern aber gleichzeitig auch weitere Anpassungen im Sinne der weiteren Anträge, insbesondere der Einführung des Alternativmodells gemäss der Positionen 1 und 2.
NFA-Geberkonfe- renz	Weitere Ausführungen unter Ziffer 2.1 und 3.1. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
	Position NFA-Geberkantone: Alternatives Modell (Verminderung Solidarhaftung; Erhöhung der Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs) Die Geberkantone sind der Meinung, dass aufgrund der Evaluationsergebnisse nach sieben Jahren eine Systemänderung angezeigt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen der Positionen 1 und 2 sind nicht fundamentaler Art, sondern optimieren das NFA-System auf seiner

bisherigen Grundlage. Der Vorschlag des Bundesrates einer geringeren Dotation des Ressourcenausgleichs steht den Positionen 1 und 2 der Geberkantone nicht entgegen.

Position 1: Verminderung der Solidarhaftung der Geber- und Nehmerkantone Die Geberkantone vertreten die Ansicht, dass die Vorteile einer Anpassung des Ressourcenausgleichs die Nachteile überwiegen. Die Beiträge der Geberkantone sollen möglichst der eigenen tatsächlichen Ressourcenstärke Rechnung tragen. Folgekosten einer wirtschaftlichen Schwäche eines Geberkantons dürfen nicht dazu führen, dass die anderen ressourcenstarken Kantone die wegfallenden Beiträge des schwächeren Geberkantons übernehmen müssen. Die neue Regelung mit der Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial verbessert die Transparenz und die Planbarkeit der zu leistenden Zahlungen der Geberkantone, da die gegenseitige Abhängigkeit der Zahlungen unter den Geberkantonen (und auch diejenige unter den Nehmerkantonen) und damit die Solidarhaftung vermindert wird. Die Geberkantone sind der Überzeugung, dass dieser Vorschlag das System fairer macht. Nehmen die Disparitäten ab, dann sollen die Geber weniger zahlen bzw. die Nehmer weniger erhalten. Im umgekehrten Fall müssten die Geber für die Nehmer mehr Beiträge zur Verfügung stellen. Somit bedeutet die Umsetzung der Position 1 aus Sicht der Geber nicht in jedem Fall eine Beitragsentlastung. Die Steuerbarkeit des Parlaments bleibt auf jeden Fall bestehen, indem es durch die Bestimmung der Abschöpfungssätze die Dotation des Ressourcenausgleichssystems für jeweils eine Beitragsperiode festlegt. Die Position 1 wird von der KdK, FDK und auch seitens Nehmerkantone als prüfenswert erachtet.

Position 2: Erhöhung der Wirksamkeit des Ressourcenpotenzials ("Neutrale Zone")
Die Geberkantone vertreten die Ansicht, dass trotz der höheren Volatilität für die Nehmerkantone die Vorteile ihrer Position 2, also der Gemäss Wirksamkeitsbericht bezeichneten "Verteilmethode Lin_50", überwiegen. Die Mittel würden zielgerichteter mit Schwergewicht zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone und somit wirksamer eingesetzt. In den Ressourcenausgleichsjahren 2010 und 2011 erreichten drei (UR, VS, JU) bzw. vier (UR, VS, JU, GL) der ressourcenschwächsten Kantone die angestrebte Mindestausstattung von 85 Ressourcenindexpunkten nicht. In den Ressourcenausgleichsjahren 2012 und 2013 hat sich diese Problematik entschärft, da die schwächsten Kantone die angestrebte 85-Marke jeweils knapp erreichten. Dennoch gilt es die Wirksamkeit zu erhöhen, weil es in allen genannten Jahren Kantone gibt, die Zahlungen erhalten, obwohl deren Ressourcenindex bereits vor dem Ausgleich über den angestrebten 85 Punkten und knapp unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt. Der Giesskannen-Effekt der heutigen Regelung soll beseitigt werden.

Im Weiteren ist mit einem Ausgleichssystem mit "Neutralen" ein politisch faireres System vorhanden, welches eine systematische Majorisierung der Zahler durch die Empfänger verhindert. Dieses Argument wird von namhaften Ökonomen auch mit Verweis auf die analoge Problematik der Ausgleichsysteme in der Bundesrepublik Deutschland (3 Geberländer, 13 Nehmerländer) oder in der Europäischen Union (11 Nettozahler, 16 Nettoempfänger) unterstützt. Nicht zuletzt deshalb sind in den Kantonen Systeme mit neutralen Zonen weit verbreitet und haben sich bestens bewährt. Rund die Hälfte der Kantone kennt solche Ausgleichsysteme. Die Position ist vorab auf eine möglichst wirksame Verteilung der Mittel unter den Nehmerkantonen ausgerichtet. Sie bringt für sich alleine keine direkte Beitragsentlastung für die Geberkantone, macht das System aber wirksamer und fairer.

Alternativmodell der ressourcenstarken Kantone zum Ressourcenausgleich

Einführung einer neutralen Zone (Frage 3)

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) wird als Ziel für alle Kantone eine Ressourcenstärke nach erfolgtem Ressourcenausgleich von mindestens 85 % des Durchschnitts angestrebt. Heute erhalten alle ressourcenschwachen Kantone Ressourcenausgleich, also auch diejenigen Kantone, deren Ausgangswert über 85 % liegt, sowie diejenigen Kantone, deren Ausgangswert unter 85 % liegt, die jedoch durch den Ressourcenausgleich auf über 85 % angehoben werden.

Gruppe der ressourcenschwachen Kantone

Die ressourcenstarken Kantone fordern analog zur Standesinitiative des Kantons Schwyz ("Erhöhung der Wirksamkeit des NFA-Ressourcenausgleichs durch Einführung einer neutralen Zone"), dass der Ressourcenausgleich nur bis zur Erreichung eines gewissen Schwellenwerts gezahlt wird, z.B. 90 %. Kantone mit 90 – 100 % der durchschnittlichen Ressourcen, die bisher noch zur Gruppe der Empfänger gehörten, sollen nichts mehr erhalten.

Das Modell einer neutralen Zone wurde bereits vor der Einführung der NFA breit diskutiert und damals auch von den ressourcenstarken Kantonen aus methodischen Gründen verworfen. Das geltende Progressionssystem, welches keinen Kanton aus dem Ressourcenausgleich ausschliesst und einen kontinuierlichen Anstieg des Ausgleichs mit sinkender Ressourcenstärke bewirkt, sichert eine optimale Lösung. Die Forderung der ressourcenstarken

Kantone führt zu Verzerrungen im Ausgleich und ist deshalb abzulehnen: Unterhalb des Schwellenwerts wird man durch den Ressourcenausgleich automatisch auf 85 % gehoben, ab dem Schwellenwert würden die Zahlungen vollständig gekürzt; somit würde man bestraft, wenn man den Schwellenwert überschreitet. Auch liesse sich der Schwellenwert für eine solche Zone nicht ohne Willkür festlegen. Der Ausgleich würde intransparenter und unberechenbarer. Durch die Einführung der neutralen Zone wären bei einer kontinuierlichen Progressionskurve ohne Sprünge wesentlich mehr ressourcenschwache Kantone betroffen, als sich heute in der hypothetischen Zone befinden. Im Gegenteil müsste für ressourcenschwache Kantone ein Anreizsystem geprüft werden, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

Position: Eine "neutrale Zone" wird abgelehnt. Im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 soll ein Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone geprüft werden, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

<u>Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial (Frage 3)</u>
Die ressourcenstarken Kantone bemängeln, dass Schwankungen im Ressourcenpotenzial eines Kantons zu starken Auswirkungen bei den anderen ressourcenstarken Kantonen führen können, und somit die übrigen ressourcenstarken Kantone solidarisch haften, wenn sich die Zahlung eines einzelnen ressourcenstarken Kantons verringert. Hintergrund dieser Kritik ist die Finanzkrise und ihre Auswirkung auf das Ressourcenpotenzial des Kantons Zürich, was zu höheren Ausgleichszahlungen der anderen ressourcenstarken Kantone führte.

Der Finanzausgleich basiert auf dem relativen Verhältnis der Kantone zueinander. Die Ressourcenstärke jedes einzelnen Kantons bemisst sich in Bezug auf den Durchschnitt aller Kantone. Verliert ein grosser Kanton wie Zürich an Ressourcenstärke, so verbessert sich die relative Position aller anderen Kantone. Es existiert somit nicht einfach eine Solidarität der ressourcenstarken Kantone untereinander, sondern unter allen Kantonen. Wenn das Ressourcenpotenzial in einem ressourcenstarken Kanton sinkt, so sinkt auch die von den ressourcenstarken Kantonen zu zahlende totale Ausgleichssumme, weil sich die totale Ausgleichssumme mit dem Ressourcenpotenzial der ressourcenstarken Kantone verändert. Die Solidarität betrifft dadurch auch die ressourcenschwachen Kantone: Ihr Ressourcenindex steigt in einem solchen Fall, und die Ausgleichssumme verringert sich, auch wenn sich das Ressourcenpotenzial in absoluten Zahlen nicht ändert. Die Solidarität innerhalb des Ressourcenausgleichs ist systemimmanent und darf nicht aufgehoben werden.

Würden hingegen die Ausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone zum Beispiel für vier Jahre fixiert, so könnten sich ungerechtfertigte Unter- oder Überbelastungen für die ressourcenstarken Kantone oder zu tiefe oder hohe Ausgleichszahlungen für die ressourcenschwachen Kantone ergeben. Die heutige Glättung des Ressourcenpotenzials als Durchschnitt von drei Bemessungsjahren hat stark dämpfende Wirkung. Am geltenden System ist nicht aus rein budgettechnischer Sicht zu rütteln.

Durch den gewählten Mechanismus zur Anpassung des gesamten Volumens für den horizontalen und vertikalen Ausgleich können im Einzelfall unerwünschte und schwer erklärbare Effekte auftreten. So ist es möglich, dass ein ressourcenstarker Kanton zusätzliche Zahlungen leisten muss, auch wenn sein Ressourcenindex abgenommen hat. Aber auch innerhalb der ressourcenschwachen Kantone können analoge Verzerrungen entstehen. Die Vermeidung der entdeckten Verzerrungen ist ganzheitlich zu prüfen. Lösungsansätze haben im Rahmen eines kohärenten Gesamtsystems auch die Situation der ressourcenschwachen Kantone einzuschliessen. Diese Abklärungen können in sinnvoller Weise erst im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 vorgenommen werden.

Eine Festlegung eines fixen Abschöpfungsprozentsatzes in Bezug auf das Überschusspotenzial der ressourcenstarken Kantone jeweils für vier Jahre erscheint im vorstehend genannten Gesamtrahmen prüfenswert. Das Abschöpfungsvolumen würde sich damit weiter dynamisch entwickeln und die Abhängigkeit zwischen den Kantonen würde nur noch indirekt über die Ermittlung der Ressourcenstärke spielen. Zentral ist dabei die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um einen (ungebührlichen) Abbau des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste dieser in der bisherigen Grössenordnung, das heisst bei mindestens 20% festgelegt werden (und nicht bei 18,1% wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Gegenüber bisher würde das Abschöpfungsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken. Der Bund müsste in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen.

Position: Keine Veränderung der relativen Berechnung des Ressourcenausgleichs als Verhältnis der Kantone zueinander. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Über-

schusspotenzial ist im Rahmen der Arbeiten zum dritten Wirksamkeitsbericht näher zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Sicherzustellen ist im Weitern, dass der Abschöpfungssatz das bisherige Niveau von 20 % nicht unterschreitet und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone **RKGK** Kantone Nein Begründung: Der Kanton Zürich unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordert aber zusammen mit der Konferenz der NFA-Geberkantone weitere Anpassungen im Sinne der Geberkantone. Die Geberkantone sind der Auffassung, dass aufgrund der Evaluationsergebnisse ein Systemwechsel angezeigt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht fundamentaler Art, sondern optimieren das NFA-System auf seiner bisherigen Grundlage. Die Berechnung der Ressourcenausgleichszahlungen soll aufgrund eines für vier Jahre fixierten Abschöpfungssatzes erfolgen und das Verhältnis des horizontalen zum vertikalen Ressourcenausgleich fixiert werden. Dadurch würden die Solidarhaftung zwischen den Geberkantonen sowie auch zwischen den Nehmerkantonen gemildert und paradoxe Ergebnisse vermindert. Die Festlegung der Höhe des Abschöpfungssatzes muss auf einer klaren objektiv nachvollziehbaren Grundlage erfolgen. Der Abschöpfungssatz wird im geltenden NFA endogen auf dem überschüssigen standardisierten Steuerertrag ermittelt und variiert von Jahr zu Jahr (2011: 18,5%; 2014: Rekordwert von 20,5%). Der Vorschlag der Geberkantone, den Ab-ZΗ schöpfungssatz für die nächste Beitragsperiode (2016–2019) auf 18,15% festzulegen, bezog sich auf den Ressourcenausgleich 2013. Da die ressourcenstarken Kantone mit dieser Neuregelung nicht in jedem Fall entlastet würden, ist ein tieferer Abschöpfungssatz als im Durchschnitt der letzten vier Jahre zwingend. Beispielsweise würde im geltenden NFA-System eine Schwäche des Kantons Bern zu keiner Erhöhung des horizontalen Ressourcenausgleichs führen, wogegen mit dem Alternativmodell die ressourcenstarken Kantone aufgrund der höheren Disparität stärker belastet würden. Der Kanton Zürich teilt die Meinung des Bundesrates nicht, wonach mit dem veränderten Berechnungsmodus die politische Steuerbarkeit eingeschränkt würde. Nach wie vor würden die eidgenössischen Räte auf Antrag des Bundesrates über den Abschöpfungssatz und das Verhältnis der horizontalen und vertikalen Dotation abschliessend entscheiden. Die Einführung einer linearen statt progressiven Verteilung der Ressourcenausgleichszahlungen sowie die Einführung einer neutralen Zone haben keine Auswirkungen auf die Zahlungen der ressourcenstarken Kantone. Die Vorschläge stellen aus Sicht des Kantons Zürich jedoch ebenfalls eine Verbesserung dar und sind daher weiter zu Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass der Bundesrat im Hinblick auf die dritte NFA-Periode noch keine grundlegenden Systemkorrekturen vornehmen will. Allerdings muss festgestellt werden, dass das heutige System zu teilweise "unlogischen" Effekten führt, welche politisch nur sehr schwer zu erklären sind. Der Vorschlag der ressourcenstarken Kantone in Bezug auf die Fixierung eines Abschöpfungssatzes zielt nach Auffassung des Regierungsrates in die richtige Richtung. Allerdings sollte dieser zu einem kohärenten Gesamtsystem wei-BF terentwickelt werden, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Aus Sicht des Regierungsrates würde eine Weiterentwicklung des Ressourcenausgleichs in diese Richtung die politische Akzeptanz des Systems deutlich erhöhen. Er bittet daher den Bundesrat, im Rahmen der Arbeiten zum dritten Wirksamkeitsbericht entsprechende Modelle vertieft zu prüfen. Beurteilung der einzelnen Anträge Zu 2.1. Ressourcenausgleich Gemäss dem Antrag unter Ziffer 27 soll eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial näher geprüft werden. Damit liesse sich das bestehende Problem der "Solidarhaftung" unter den ressourcenstarken Kantonen entschärfen. Mit der Prüfung einer neuen Steuerungsgrösse für die Finanzierung des Ressourcenausgleichs wird eine Forderung der Geberkantone aufgenommen. Sie bringen ihre Forderung dabei als Bestandteil eines "Alternativmodells" ein. Eine integrale Einführung dieses Modells ist entschieden abzulehnen. Da-LU mit würde die nötige und bestehende Solidarität zwischen den Kantonen abgebaut. Der Berücksichtigung eines Modellbestandteiles kann nur unter klaren Auflagen zugestimmt werden. Die Einführung eines einheitlichen Abschöpfungssatzes ist zwingend mit der Auflage zu verbinden, dass dadurch das Volumen des Ressourcenausgleichs nicht abgebaut wird. Entscheidend ist dafür die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um eine Redaktion des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste der Abschöpfungssatz so festgelegt werden, dass er die bisherige Grössenordnung von 20 Prozent nicht unterschreitet (und nicht bei 18,1 Prozent wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Zu beachten gilt im Weiteren, dass das Beitragsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken

würde. Der Bund müsste - als zweite Auflage - in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen.

Das Problem der "Solidarhaftung" mit den entdeckten unerwünschten Verzerrungen besteht auch bei den ressourcenschwachen Kantonen. Die Lösung des Problems darf nicht einseitig nur für die ressourcenstarken Kantone geprüft werden, es ist ganzheitlich anzugehen. Lösungsansätze haben im Rahmen eines kohärenten Gesamtsystems auch die Situation der ressourcenschwachen Kantone einzuschliessen. Diese Abklärungen können in sinnvoller Weise wohl erst im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 vorgenommen werden.

Der Antrag unter Ziffer 27 ist wie folgt zu formulieren beziehungsweise zu ergänzen: Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial ist näher zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuenfrwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Sicherzustellen ist im Weitem, dass die Dotation des Ressourcenausgleichs dadurch nicht reduziert wird und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt.

Ja, wir teilen die Meinung des Bundesrats, dass die bisherige Berechnungsmethode der Einund Auszahlungen beizubehalten ist.

Eine "neutrale Zone" lehnen wir ab. Im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016 bis 2019 soll ein Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone geprüft werden, damit diese Anstrengungen unternehmen, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

Ebenfalls lehnen wir eine Veränderung der relativen Berechnung des Ressourcenausgleichs als Verhältnis der Kantone zueinander ab. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial ist im Rahmen der Arbeiten zum dritten Wirksamkeitsbericht näher zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, das auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Sicherzustellen ist im Weiteren, dass der Abschöpfungssatz das bisherige Niveau von 20 Prozent nicht unterschreitet und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt.

Begründung:

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

Nein. Wir sind überzeugt, dass aufgrund der Evaluationsergebnisse nach sieben Jahren eine Systemanpassung angezeigt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen gemäss Kapitel 8.3 des Wirksamkeitsberichts "Alternativmodell zum bestehenden Ressourcenausgleichsystem" sind nicht fundamentaler Art, sondern optimieren das NFA-System auf seiner bisherigen Grundlage.

Antrag: Das Alternativmodell ist ab 2016 einzuführen. Dabei sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

• Fixierung des Abschöpfungssatzes für vier Jahre und Fixierung des Verhältnisses zwischen horizontaler und vertikaler Dotation auf das verfassungsmässige Minimum mit dem Ziel die Solidarhaftung zu vermindern und die finanzielle Belastung der Geberkantone zu begrenzen; • neutrale Zone und lineare Zuteilung der Mittel mit dem Ziel der Erhöhung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs und einer besseren Anreizwirkung für die Nehmerkantone.

3.3.1 Fixierung des Abschöpfungssatzes

Das Element des Alternativmodells "Fixierung des Abschöpfungssatzes" wird im Wirksamkeitsbericht mit dem heute bestehenden Dotierungssystem verglichen. Der Bundesrat schliesst aus dem Vergleich das Fazit, dass die Einführung eines fixen Abschöpfungssatzes den effektiven Disparitäten besser Rechnung trägt und die Solidarhaftungsproblematik der Geberkantone reduzieren würde. Die Planbarkeit der Zahlungen für die Geberkantone innerhalb der Vierjahresperiode würde somit erhöht. Der Bundesrat argumentiert im Wirksamkeitsbericht, dass dieses Element des Alternativmodells den Nachteil hat, dass die Volatilität der Auszahlungen bei gewissen Nehmerkantonen erheblich zunehmen würde und mit einer Fixierung des Verhältnisses zwischen horizontaler und vertikaler Dotation auf das verfassungsmässige Minimum von Zweidritteln, die bewusst vom Verfassungsgeber vorgesehene Bandbreite, überflüssig wird. Der Vorschlag führe gemäss Wirksamkeitsbericht zu einer Kostenverlagerung von den Kantonen zum Bund. Ferner würde auch die politische Steuerbarkeit des Ressourcenausgleichs eingeschränkt, weil die Möglichkeit des Parlaments, alle vier Jahre die Dotation mittels Festlegung der Gesamtsumme anzupassen, entfiele.

Der Regirungsrat vertritt hingegen die Ansicht, dass die Vorteile einer Anpassung des Ressourcenausgleichs die Nachteile überwiegen. Die Beiträge der Geberkantone sollen mög-

UR

SZ

lichst der eigenen tatsächlichen Ressourcenstärke Rechnung tragen. Folgekosten einer wirtschaftlichen Schwäche eines Geberkantons dürfen nicht dazu führen, dass die anderen ressourcenstarken Kantone die wegfallenden Beiträge des schwächeren Geberkantons übernehmen müssen. Die neue Regelung mit der Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial verbessert die Transparenz und die Planbarkeit der zu leistenden Zahlungen der Geberkantone, da die gegenseitige Abhängigkeit der Zahlungen unter den Geberkantonen (und auch diejenige unter den Nehmerkantonen) und damit die Solidarhaftung vermindert wird. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Vorschlag das System fairer macht. Nehmen die Disparitäten ab, dann sollen die Geber weniger zahlen bzw. die Nehmer weniger erhalten. Im umgekehrten Fall, müssten die Geber für die Nehmer mehr Beiträge zur Verfügung stellen. Somit bedeutet die Fixierung des Abschöpfungssatzes aus Sicht der Geberkantone nicht in jedem Fall eine Beitragsentlastung. Die Steuerbarkeit des Parlaments bleibt auf jeden Fall bestehen, indem es durch die Bestimmung der Abschöpfungssätze die Dotation des Ressourcenausgleichssystems für jeweils eine Beitragsperiode festlegt. Aus Sicht der Geberkantone müsste der Abschöpfungssatz auf einer klaren objektiv nachvollziehbaren Grundlage festgelegt werden. Der Vorschlag der Geberkantone von 18.15% bezog sich auf den Ressourcenausgleich 2013. Im Jahr 2008 hätte der Abschöpfungssatz 19.2% betragen. Die grösseren Schwankungen der Ausgleichszahlungen sind für ein insgesamt besseres System hinzunehmen. Dieses Element des Alternativmodells wird im Übrigen auch von der KdK, der FDK und gemäss Stellungnahme vom 9. April 2014 auch von den Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der 16 ressourcenschwachen Kantone als prüfenswert erachtet.

3.3.2 Neutrale Zone

Das auf der Standesinitiative des Kantons Schwyz basierende Element der neutralen Zone des Alternativmodells wird im Wirksamkeitsbericht als lineare Verteilmethode "Lin 50" mit der aktuell gültigen progressiven Verteilmethode "Prog" anhand der finanziellen Auswirkungen für die Kantone im Zeitraum 2008-2014 verglichen. Der Bundesrat äussert sich im Wirksamkeitsbericht dazu wie folgt (S. 175): "Wenn das Ziel darin besteht, möglichst viele Mittel den ressourcenschwächsten Kantonen zukommen zu lassen und möglichst wenig den übrigen Kantonen, dann erfolgt dies am besten über "Lin 50" (also den Ansatz einer linearen Auszahlung mit neutraler Zone). Die ressourcenschwächsten Kantone Uri, Jura, Glarus, Wallis und Freiburg hätten im Durchschnitt zwischen 2008 und 2014 zwischen 2.9% und 6.8% mehr Ausgleichszahlungen erhalten. Allerdings wären die Kürzungen bei den stärkeren der ressourcenschwachen Kantone ausgeprägt. Neuenburg mit einem durchschnittlichen Ressourcenindex von 94.7 hätte zwischen 2008 und 2014 85.8% weniger Ausgleichzahlungen erhalten. Aargau mit einem durchschnittlichen Ressourcenindex von 87.7 hätte 60.7% weniger Mittel erhalten. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag der Geberkantone vor allem mit dem Argument der Schwankungen der Ausgleichszahlungen ab. Aus Sicht der Planungssicherheit der Nehmerkantone seien möglichst geringe Schwankungen wünschbar. Dies sei mit dem heute bestehenden Verteilmechanismus "Prog" besser gewährleistet. Mittels Analyse der Standardabweichungen der Veränderungen bei den Ausgleichszahlungen wird dies im Wirksamkeitsbericht (S. 177) aufgezeigt. In Anbetracht der Vor- und Nachteile der beiden verglichenen Verteilsysteme, gibt es für den Bundesrat keine stichhaltigen Gründe für einen Systemwechsel.

Der Regierungsrat vertritt hingegen die Ansicht, dass trotz der höheren Volatilität für die Nehmerkantone die Vorteile eines Systems mit neutraler Zone überwiegen. Die Mittel würden zielgerichteter mit Schwergewicht zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone und somit wirksamer eingesetzt. In den Ressourcenausgleichsjahren 2010 und 2011 erreichten drei (UR, VS, JU) bzw. vier (UR, VS, JU, GL) der ressourcenschwächsten Kantone die angestrebte Mindestausstattung von 85 Ressourcenindexpunkten nicht. In den Ressourcenausgleichsjahren 2012 und 2013 hat sich diese Problematik entschärft, da die schwächsten Kantone die angestrebte 85er-Marke jeweils knapp erreichten. Dennoch gilt es die Wirksamkeit zu erhöhen, weil es in allen genannten Jahren Kantone gibt, die Zahlungen erhalten, obwohl deren Ressourcenindex bereits vor dem Ausgleich über den angestrebten 85 Punkten und knapp unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt. Der Giesskannen-Effekt der heutigen Regelung soll beseitigt werden. Im Weiteren ist mit einem Ausgleichssystem mit "Neutralen" ein politisch faireres System vorhanden, welches eine systematische Maiorisierung der Zahler durch die Empfänger verhindert. Dieses Argument wird von namhaften Ökonomen auch mit Verweis auf die analoge Problematik der Ausgleichsysteme in der Bundesrepublik Deutschland (3 Geberländer, 13 Nehmerländer) oder in der Europäischen Union (11 Nettozahler, 16 Nettoempfänger) unterstützt. Nicht zuletzt deshalb sind in den Kantonen Finanzausgleichssysteme mit neutralen Zonen weit verbreitet und haben sich bestens bewährt. Rund die Hälfte der Kantone kennt solche Ausgleichsysteme. Die Position ist vorab auf eine möglichst wirksame Verteilung der Mittel unter den Nehmerkantonen ausgerichtet. Sie bringt für sich alleine keine direkte Beitragsentlastung für die Geberkantone, macht das System aber wirksamer und fairer.

a. Bildung einer neutralen Zone

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) wird als Ziel für alle Kantone eine Ressourcenstärke nach erfolgtem Ressourcenausgleich von mindestens 85 Prozent des Durchschnitts angestrebt. Heute erhalten alle ressourcenschwachen Kantone Ressourcenausgleich, also auch diejenigen Kantone, deren Ausgangswert über 85 Prozent liegt, sowie diejenigen Kantone, deren Ausgangswert unter 85 Prozent liegt, die jedoch durch den Ressourcenausgleich auf über 85 Prozent angehoben werden.

Die ressourcenstarken Kantone fordern analog zur Standesinitiative des Kantons Schwyz ("Erhöhung der Wirksamkeit des NFA-Ressourcenausgleichs durch Einführung einer neutralen Zone"), dass der Ressourcenausgleich nur bis zur Erreichung eines gewissen Schwellenwerts gezahlt wird, z. B. 90 Prozent. Kantone mit 90 bis 100 Prozent der durchschnittlichen Ressourcen, die bisher noch zur Gruppe der Empfänger gehörten, sollen nichts mehr erhalten

Das Modell einer neutralen Zone wurde bereits vor der Einführung der NFA breit diskutiert und damals auch von den ressourcenstarken Kantonen aus methodischen Gründen verworfen. Das geltende Progressionssystem, welches keinen Kanton aus dem Ressourcenausgleich ausschliesst und einen kontinuierlichen Anstieg des Ausgleichs mit sinkender Ressourcenstärke bewirkt, sichert eine optimale Lösung. Die Forderung der ressourcenstarken Kantone führt zu Verzerrungen im Ausgleich und ist deshalb abzulehnen: Unterhalb des Schwellenwerts wird man durch den Ressourcenausgleich automatisch auf 85 Prozent gehoben, ab dem Schwellenwert würden die Zahlungen vollständig gekürzt; somit würden Kantone bestraft, die den Schwellenwert überschreiten. Auch liesse sich der Schwellenwert für eine solche Zone nicht ohne Willkür festlegen. Der Ausgleich würde intransparenter und unberechenbarer. Durch die Einführung der neutralen Zone wären bei einer kontinuierlichen Progressionskurve ohne Sprünge wesentlich mehr ressourcenschwache Kantone betroffen, als sich heute in der hypothetischen Zone befinden. Im Gegenteil müsste für ressourcenschwache Kantone ein Anreizsystem geprüft werden, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

Position: Eine "neutrale Zone" wird abgelehnt. Es soll ein Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone geprüft werden, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

b. Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial (Solidarhaftung der Kantone)

Die ressourcenstarken Kantone bemängeln, dass Schwankungen im Ressourcenpotenzial eines Kantons zu starken Auswirkungen bei den anderen ressourcenstarken Kantonen führen können, und somit die übrigen ressourcenstarken Kantone solidarisch haften, wenn sich die Zahlung eines einzelnen ressourcenstarken Kantons verringert. Hintergrund dieser Kritik ist die Finanzkrise und ihre Auswirkung auf das Ressourcenpotenzial des Kantons Zürich, was zu höheren Ausgleichszahlungen der anderen ressourcenstarken Kantone führte.

Der Finanzausgleich basiert auf dem relativen Verhältnis der Kantone zueinander. Die Ressourcenstärke jedes einzelnen Kantons bemisst sich in Bezug auf den Durchschnitt aller Kantone. Verliert ein grosser Kanton wie Zürich an Ressourcenstärke, so verbessert sich die relative Position aller anderen Kantone. Es existiert somit nicht einfach eine Solidarität der ressourcenstarken Kantone untereinander, sondern unter allen Kantonen. Wenn das Ressourcenpotenzial in einem ressourcenstarken Kanton sinkt, so sinkt auch die von den ressourcenstarken Kantonen zu zahlende totale Ausgleichssumme, weil sich die totale Ausgleichssumme mit dem Ressourcenpotenzial der ressourcenstarken Kantone verändert. Die Solidarhaftung betrifft dadurch auch die ressourcenschwachen Kantone: Ihr Ressourcenindex steigt in einem solchen Fall, und die Ausgleichssumme verringert sich, auch wenn sich das Ressourcenpotenzial in absoluten Zahlen nicht ändert. Die Solidarität innerhalb des Ressourcenausgleichs ist systemimmanent und darf nicht aufgehoben werden.

Würden hingegen die Ausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone zum Beispiel für vier Jahre fixiert, so könnten sich ungerechtfertigte Unter- oder Überbelastungen für die ressourcenstarken Kantone oder zu tiefe oder hohe Ausgleichszahlungen für die ressourcenschwachen Kantone ergeben. Die heutige Glättung des Ressourcenpotenzials als Durchschnitt von drei Bemessungsjahren hat stark dämpfende Wirkung. Am geltenden System ist nicht aus rein budgettechnischer Sicht zu rütteln.

Eine Festlegung eines fixen Abschöpfungsprozentsatzes in Bezug auf das Überschusspotenzial jeweils für vier Jahre erscheint hingegen prüfenswert. Das Abschöpfungsvolumen würde sich damit weiter dynamisch entwickeln und die Abhängigkeit zwischen den Kantonen würde nur noch indirekt über die Ermittlung der Ressourcenstärke spielen. Das Modell würde

OW

somit das Problem der "Solidarhaftung" zwischen den ressourcenstarken Kantonen mindern, da es besser auf die Veränderungen der Disparitäten reagiert. Zentral ist dabei die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um einen (ungebührlichen) Abbau des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste dieser in der bisherigen Grössenordnung, das heisst bei mindestens 20 Prozent festgelegt werden (und nicht bei 18,1 Prozent wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Gegenüber bisher würde das Abschöpfungsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken. Der Bund müsste in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen.

Position: Keine Veränderung der relativen Berechnung des Ressourcenausgleichs als Verhältnis der Kantone zueinander. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial im Rahmen des 3. Wirksamkeitsberichts zu prüfen. Ein ähnliches Problem ergibt sich auch bei den ressourcenschwachen Kantonen, welches ebenfalls im Rahmen des 3. Wirksamkeitsberichts aufzuzeigen ist.

Nein .Der Kanton Nidwalden unterstützt zwar den Vorschlag des Bundesrates nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordert aber gleichzeitig, dass die bisherige Berechnungsmethode für die Ein- und Auszahlungen zu überprüfen ist, insbesondere die Einführung einer neutralen Zone sowie der Prüfung der Anbindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial.

Das heutige Ausgleichssystem verteilt die finanziellen Mittel des Ressourcenausgleichs nicht zielgerichtet. Der Ausgleich sollte den schwächsten Kantonen zu Gute kommen. Kantone, die sich mehr oder weniger im Schweizer Durchschnitt bewegen, sollten weniger bzw. gar nicht mehr unterstützt werden.

Nur weil die Einführung für einzelne Kantone grosse Auswirkungen hat und damit das zumutbare Mass einer "Opfersymmetrie" anscheinend sprengt, ist ein Verzicht auf die Einführung einer neutralen Zone nicht zu begründen. Es wird als stossend empfunden, wenn Kantone mit einem Ressourcenpotenzial nahe beim schweizerischen Mittel freie Finanzmittel in der Höhe von weit über 100 Millionen Franken pro Jahr erhalten.

Wir vertreten die Ansicht, dass trotz der höheren Volatilität für die Nehmerkantone die Vorteile ihrer Position 2, also der gemäss Wirksamkeitsbericht bezeichneten "Verteilmethode Lin_50", überwiegen. Die Mittel würden zielgerichteter mit Schwergewicht zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone und somit wirksamer eingesetzt. In den Ressourcenausgleichsjahren 2010 und 2011 erreichten drei bzw. vier der ressourcenschwächsten Kantone die angestrebte Mindestausstattung von 85 Ressourcenindexpunkten nicht.

Einführung einer neutralen Zone : Ja

Ziel des NFA ist für alle Kantone eine Ressourcenstärke nach erfolgtem Ressourcenausgleich von mindestens 85 Prozent des Durchschnitts. Heute erhalten alle ressourcenschwachen Kantone einen Ressourcenausgleich, also auch diejenigen Kantone, deren Ausgangswert über 85 Prozent liegt.

Die ressourcenstarken Kantone fordern analog zur Standesinitiative des Kantons Schwyz ("Erhöhung der Wirksamkeit des NFA-Ressourcenausgleichs durch Einführung einer neutralen Zone"), dass der Ressourcenausgleich nur bis zur Erreichung eines gewissen Schwellenwerts gezahlt wird, z. B. 90 Prozent. Kantone mit 90-100 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials würden demgemäss keine Ausgleichszahlungen mehr erhalten.

Die Einführung einer neutralen Zone hätte für die ressourcenschwächsten Kantone in unserem Land durchaus Vorteile. Selbst das Alternativmodell gemäss Wirksamkeitsbericht wäre für den Kanton Glarus von monetärem Nutzen gewesen (2008-2014). Demgegenüber sind gewisse Nachteile zu gewärtigen wie höhere Volatilität der Ausgleichszahlungen oder schwierigere (politische) Steuerung. Das Alternativmodell ist deshalb aus Sicht des Kantons Glarus vertieft zu prüfen. Der dritte Wirksamkeitsbericht sollte entsprechende Änderungsvorschläge diesbezüglich enthalten.

Position: Der Kanton Glarus befürwortet die Einführung einer "neutrale Zone" gemäss Standesinitiative des Kantons Schwyz und spricht sich für die Prüfung des Alternativmodells im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichtes aus.

Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial

Der Finanzausgleich basiert auf dem relativen Verhältnis der Kantone zueinander. Die Ressourcenstärke jedes einzelnen Kantons bemisst sich in Bezug auf den Durchschnitt aller Kantone. Es existiert somit nicht einfach eine Solidarität der ressourcenstarken Kantone untereinander, sondern unter allen Kantonen. Wenn das Ressourcenpotenzial in einem ressourcenstarken Kanton sinkt, so sinkt auch die von den ressourcenstarken Kantonen zu zahlende totale Ausgleichssumme, weil sich die totale Ausgleichssumme mit dem Ressourcenpotenzial der ressourcenstarken Kantone verändert. Die Solidarität betrifft dadurch auch die ressourcenschwachen Kantone: Ihr Ressourcenindex steigt in einem solchen Fall, und die Ausgleichssumme verringert sich, auch wenn sich das Ressourcenpotenzial in absoluten

NW

GL

Zahlen nicht ändert. Die Solidarität innerhalb des Ressourcenausgleichs ist systemimmanent und darf nicht aufgehoben werden. Durch den gewählten Mechanismus zur Anpassung des gesamten Volumens für den horizontalen und vertikalen Ausgleich können im Einzelfall unerwünschte und schwer erklärbare Effekte auftreten. So ist es möglich, dass ein ressourcenstarker Kanton zusätzliche Zahlungen leisten muss, auch wenn sein Ressourcenindex abgenommen hat. Aber auch innerhalb der ressourcenschwachen Kantone können analoge Verzerrungen entstehen. Die Vermeidung der entdeckten Verzerrungen ist ganzheitlich zu prüfen. Lösungsansätze haben im Rahmen eines kohärenten Gesamtsystems auch die Situation der ressourcenschwachen Kantone einzuschliessen. Diese Abklärungen können in sinnvoller Weise erst im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 vorgenommen werden. Zentral ist dabei die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um einen (ungebührlichen) Abbau des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste dieser in der bisherigen Grössenordnung, das heisst bei mindestens 20 Prozent festgelegt werden (und nicht bei 18,1% wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Gegenüber bisher würde das Abschöpfungsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken. Der Bund müsste in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen. Position: Keine Veränderung der relativen Berechnung des Ressourcenausgleichs als Verhältnis der Kantone zueinander. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial ist im Rahmen der Arbeiten zum dritten Wirksamkeitsbericht näher zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Sicherzustellen ist im Weiteren, dass der Abschöpfungssatz das bisherige Niveau von 20 Prozent nicht unterschreitet und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt. Nein. Die Geberkantone unterstützen den Vorschlag des Bundesrats nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordern aber gleichzeitig auch weitere Anpassun-ZG gen im Sinne der weiteren Anträge, insbesondere der Einführung des Alternativmodells gemäss der Positionen 1 und 2. Oui, l'actuel mode de calcul des paiements et des versements nous semble avoir fait ses preuves. Il peut être maintenu tel quel. Nous refusons toute instauration intégrale du modèle alternatif préconisé par les cantons contributeurs. Les propositions de créer une zone neutre et de déterminer de manière fixe le rapport entre la péréquation verticale et la péréquation horizontale des ressources (contribution fédérale correspondant à 150 % de la contribution des cantons à fort potentiel) nous paraissent particulièrement inadéquates. Nous n'entrons pas en matière sur ces composantes du modèle. FR La troisième composante du modèle alternatif, consistant à déterminer un taux d'écrêtage fixe qui s'appliquerait à l'excédent de recettes fiscales standardisées, suscite un fort scepticisme de notre part. Le canton de Fribourg serait toutefois disposé à entrer en matière pour un examen de cette option, mais pas avant le troisième rapport d'évaluation de l'efficacité de la péréquation. Il conviendra de plus d'intégrer alors pleinement dans la réflexion les incidences de la proposition sur les cantons à faible potentiel de ressources. La problématique de la « responsabilité solidaire » évoquée par les cantons contributeurs ne se limite pas à ces derniers. Elle touche également de manière importante les cantons bénéficiaires de la péréquation, comme le démontrent par exemple les figures 8.08 et 8.09 du deuxième rapport . d'évaluation. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone SO Nein, wir sind der Ansicht, dass die Vorteile des Alternativmodells der ressourcenstarken Kantone überwiegen und zum Vorteil des Gesamtsystems wären. Die Zahlungen in den Ressourcenausgleich sollten aufgrund des für vier Jahre fixierten Abschöpfungssatzes auf dem Überschuss-Ressourcenpotenzial festgelegt werden. Dazu muss der Abschöpfungssatz aufgrund objektiver Kriterien (Erfüllung des Mindestausstattungsziels von 85%) festgelegt wer-BS den. Dadurch würden die Solidarhaftung zwischen den Geberkantonen wie auch zwischen den Nehmerkantonen gemildert und paradoxe Ergebnisse reduziert. Dabei kann das bisherige Verhältnis von vertikalem und horizontalem Ressourcenausgleich beibehalten werden. Zudem sind wir der Meinung, dass die Einführung einer neutralen Zone und die lineare Verteilung der Mittel vertieft zu prüfen sind. Dies kann allerdings unabhängig von der Wahl der Methode zur Dotierung des Ressourcenausgleichs geschehen. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nach einer Justierung des überdotierten Ressourcenausgleichs, fordert jedoch gleichzeitig auch weitere Ab-BL klärungen. Das Alternativmodell soll die Solidarhaftung unter den Geberkantonen wie auch den Nehmerkantonen vermindern sowie die Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs erhö-

	hen. Es kombiniert verschiedene Elemente. Wird nur ein Teilelement des Modells umgesetzt, ist unklar, ob die angestrebte Beseitigung der Solidarhaftung und die höhere Effizienz der Verteilung noch erreicht werden. Auch die finanziellen Folgen für die einzelnen Kantone sind unklar. Der Kanton Basel-Landschaft beantragt deshalb, dass im Rahmen des 3. NFA-Wirksamkeitsberichts das Alternativmodell - insbesondere die Fixierung des Abschöpfungssatzes - zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen ist. Wir befürworten die Einführung einer «neutralen Zone». Die Zahlungen an fast ressourcen-
SH	starke Kantone belasteten das Finanzausgleichssystem unnötigerweise und verhinderten so einen effizienteren Mitteleinsatz. Der Kanton Schaffhausen unterstützt daher das Alternativmodell zum bestehenden Ressourcenausgleichsmechanismus.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI	Ja. Vertreter der Geberkantone wollen die Mittel aus dem Ressourcenausgleich nur noch an die ressourcenschwächsten Kantone auszahlen. Ressourcenschwache Kantone knapp unter 100 Punkten beim Ressourcenindex sollen leer ausgehen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass fast ressourcenstarke Kantone über genügend eigene Mittel zur Aufgabenerfüllung verfügen. Wir teilen diese Meinung nicht und wollen am bisherigen Ansatz, dass alle ressourcenschwachen Kantone Zahlungen aus diesem Ausgleichsgefäss erhalten, festhalten.
SG	Identisch zu Position der KdK: 25. Die Kantone haben in diesem Zusammenhang auch das vorgeschlagene Alternativmodell (neutrale Zone, Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschuss-Ressourcenpotenzial, Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich) geprüft. Die Einführung einer neutralen Zone lehnen die Kantone grundsätzlich ab. Zu den weiteren Elementen wird auf RZ 27 und 28 verwiesen. Begründung: 27. Die Kantone sprechen sich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts die Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen. Ja, die bisherige Berechnungsmethode für die Ein- und Auszahlungen des Ressourcenaus-
	Im Kapitel 8 wird das Alternativmodell der NFA-Geberkantone beschrieben. Dieses sieht eine sogenannt neutrale Zone vor, die für Kantone gelten würde, deren Ressourcenpotenzial nur wenig unter dem interkantonalen Durchschnitt liegt. Zudem soll der Abschöpfungssatz für die Geberkantone mit einem einheitlichen Prozentsatz festgelegt werden. Damit würde sich das Problem der Solidarhaftung entschärfen. Das Modell der neutralen Zone ist abzulehnen. Dieses Modell wurde bereits vor der Einführung der NFA breit diskutiert und damals auch von den ressourcenstarken Kantonen aus methodischen Gründen verworfen. Das geltende Progressionssystem, welches keinen Kanton aus dem Ressourcenausgleich ausschliesst und einen kontinuierlichen Anstieg des Ausgleichs mit sinkender Ressourcenstärke bewirkt, sichert eine optimale Lösung. Die Forderung der ressourcenstarken Kantone führt zu Verzerrungen im Ausgleich.
GR	Die Einführung eines einheitlichen Abschöpfungssatzes bzw. eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial soll näher geprüft werden. Damit liesse sich das bestehende Problem der "Solidarhaftung" unter den ressourcenstarken Kantonen entschärfen. Einer Berücksichtigung dieses Modellbestandteiles kann aber nur unter klaren Auflagen zugestimmt werden. Die Einführung eines einheitlichen Abschöpfungssatzes ist zwingend mit der Auflage zu verbinden, dass dadurch das Volumen des Ressourcenausgleichs nicht abgebaut wird. Entscheidend ist dafür die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um eine Reduktion des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste der Abschöpfungssatz so festgelegt werden, dass er die bisherige Grössenordnung von 20 Prozent nicht unterschreitet (und nicht bei 18,1 Prozent wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Zu beachten gilt im Weiteren, dass das Beitragsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken würde. Der Bund müsste – als zweite Auflage – in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen. Das Problem der "Solidarhaftung" mit den entdeckten unerwünschten Verzerrungen besteht auch bei den ressourcenschwachen Kantone geprüft werden, es ist ganzheitlich anzugehen. Lösungsansätze haben im Rahmen eines kohärenten Gesamtsystems auch die Situation der ressourcenschwachen Kantone einzuschliessen. Diese Abklärungen können in sinnvoller Weise wohl erst im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 vorgenommen werden.
AG	Die bisherige Berechnungsmethode ist aus den oben erwähnten Gründen beizubehalten. Die Einführung einer "neutralen Zone" wird vom Kanton Aargau entschieden abgelehnt. Er wäre davon hauptsächlich betroffen. Aus Sicht des Kantons Aargau wäre es ungerechtfertigt,

vom Ressourcenausgleich weitgehend ausgeschlossen zu werden, nur weil die Ressourcenstärke des Kantons im Vergleich zu anderen ressourcenschwachen Kantonen relativ hoch liegt. Der Kanton Aargau unternimmt grosse Anstrengungen und arbeitet mit verschiedenen Massnahmen kontinuierlich daran, die Ressourcenstärke des Kantons zu verbessern. Die entsprechenden Massnahmen wären durch einen weitgehenden Ausfall der Ressourcenausgleichszahlungen gefährdet und die beabsichtigten Wirkungen des Ressourcenausgleichs könnten nicht mehr erzielt werden.

Im Rahmen des 3. NFA-Wirksamkeitsberichts können Anreizsysteme für ressourcenschwache Kantone und eine Verringerung der Solidarhaftung zwischen den Kantonen geprüft werden, sofern die Veränderungen alle Kantone gleichermassen betreffen. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial kann geprüft und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterentwickelt werden, wenn dieses auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Dabei ist sicherzustellen, dass die Dotation des Ressourcenausgleichs dadurch nicht reduziert wird und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) wird als Ziel für alle Kantone eine Ressourcenstärke nach erfolgtem Ressourcenausgleich von mindestens 85 % des Durchschnitts angestrebt. Heute erhalten alle ressourcenschwachen Kantone Ressourcenausgleich, also auch diejenigen Kantone, deren Ausgangswert über 85 % liegt, sowie diejenigen Kantone, deren Ausgangswert unter 85 % liegt, die jedoch durch den Ressourcenausgleich auf über 85 % angehoben werden.

Die ressourcenstarken Kantone fordern analog zur Standesinitiative des Kantons Schwyz ("Erhöhung der Wirksamkeit des NFA-Ressourcenausgleichs durch Einführung einer neutralen Zone"), dass der Ressourcenausgleich nur bis zur Erreichung eines gewissen Schwellenwerts gezahlt wird, z. B. 90 %. Kantone mit 90–100 % der durchschnittlichen Ressourcen, die bisher noch zur Gruppe der Empfänger gehörten, sollen nichts mehr erhalten.

Das Modell einer neutralen Zone wurde bereits vor der Einführung der NFA breit diskutiert und damals auch von den ressourcenstarken Kantonen aus methodischen Gründen verworfen. Das geltende Progressionssystem, welches keinen Kanton aus dem Ressourcenausgleich ausschliesst und einen kontinuierlichen Anstieg des Ausgleichs mit sinkender Ressourcenstärke bewirkt, sichert eine optimale Lösung. Die Forderung der ressourcenstarken Kantone führt zu Verzerrungen im Ausgleich und ist deshalb abzulehnen: Unterhalb des Schwellenwerts würde man durch den Ressourcenausgleich automatisch auf 85 % gehoben, ab dem Schwellenwert würden die Zahlungen vollständig gekürzt; somit würde man bestraft, wenn man den Schwellenwert überschreitet. Auch liesse sich der Schwellenwert für eine solche Zone nicht ohne Willkür festlegen. Der Ausgleich würde intransparenter und unberechenbarer. Durch die Einführung der neutralen Zone wären bei einer kontinuierlichen Progressionskurve ohne Sprünge wesentlich mehr ressourcenschwache Kantone betroffen, als sich heute in der hypothetischen Zone befinden. Für ressourcenschwache Kantone müsste sogar ein Anreizsystem geprüft werden, um ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

Die ressourcenstarken Kantone bemängeln weiter, dass Schwankungen im Ressourcenpotenzial eines Kantons zu starken Auswirkungen bei den anderen ressourcenstarken Kantonen führen können, und somit die übrigen ressourcenstarken Kantone solidarisch haften, wenn sich die Zahlung eines einzelnen ressourcenstarken Kantons verringert. Hintergrund dieser Kritik ist die Finanzkrise und ihre Auswirkung auf das Ressourcenpotenzial des Kantons Zürich, was zu höheren Ausgleichszahlungen der anderen ressourcenstarken Kantone führte

Der Finanzausgleich basiert auf dem relativen Verhältnis der Kantone zueinander. Die Ressourcenstärke jedes einzelnen Kantons bemisst sich nach dem Durchschnitt aller Kantone. Verliert ein grosser Kanton wie Zürich an Ressourcenstärke, so verbessert sich die relative Position aller anderen Kantone. Es existiert somit eine Solidarität aller Kantone, nicht nur der ressourcenstarken untereinander. Wenn das Ressourcenpotenzial in einem ressourcenstarken Kanton sinkt, so sinkt auch die von den ressourcenstarken Kantonen zu zahlende totale Ausgleichssumme, weil sich diese mit dem Ressourcenpotenzial der ressourcenstarken Kantone verändert. Die Solidarität betrifft dadurch auch die ressourcenschwachen Kantone: Ihr Ressourcenindex steigt in einem solchen Fall und die Ausgleichssumme verringert sich, auch wenn sich das Ressourcenpotenzial in absoluten Zahlen nicht ändert. Die Solidarität innerhalb des Ressourcenausgleichs ist somit systemimmanent und darf keinesfalls aufgehoben werden.

Würden hingegen die Ausgleichszahlungen der ressourcenstarken Kantone zum Beispiel für vier Jahre fixiert, so könnten sich ungerechtfertigte Unter- oder Überbelastungen für die res-

TG

sourcenstarken Kantone oder zu tiefe oder hohe Ausgleichszahlungen für die ressourcenschwachen Kantone ergeben. Die heutige Glättung des Ressourcenpotenzials als Durchschnitt von drei Bemessungsjahren hat stark dämpfende Wirkung. Durch den gewählten Mechanismus zur Anpassung des gesamten Volumens für den horizontalen und vertikalen Ausgleich können im Einzelfall unerwünschte und schwer erklärbare Effekte auftreten. So ist es möglich, dass ein ressourcenstarker Kanton zusätzliche Zahlungen leisten muss, auch wenn sein Ressourcenindex abgenommen hat. Aber auch innerhalb der ressourcenschwachen Kantone können analoge Verzerrungen entstehen. Die Vermeidung solcher Verzerrungen ist ganzheitlich zu prüfen. Lösungsansätze haben im Rahmen eines kohärenten Gesamtsystems auch die Situation der ressourcenschwachen Kantone einzuschliessen. Diese Abklärungen können in sinnvoller Weise erst im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 vorgenommen werden.

Die Festlegung eines fixen Abschöpfungsprozentsatzes in Bezug auf das Überschuss-potenzial der ressourcenstarken Kantone jeweils für vier Jahre erscheint im vorstehend genannten Gesamtrahmen prüfenswert. Das Abschöpfungsvolumen würde sich damit weiter dynamisch entwickeln und die Abhängigkeit zwischen den Kantonen würde nur noch indirekt über die Ermittlung der Ressourcenstärke spielen. Zentral ist dabei die Höhe des Abschöpfungssatzes. Um einen (ungebührlichen) Abbau des Ressourcenausgleichs zu verhindern, müsste dieser in der bisherigen Grössenordnung, das heisst bei mindestens 20 % festgelegt werden (und nicht bei 18,1 % wie von den ressourcenstarken Kantonen gefordert). Gegenüber bisher würde das Abschöpfungsvolumen der ressourcenstarken Kantone im Konjunkturablauf stärker schwanken. Der Bund müsste in diesem Falle den nötigen Volumenausgleich sicherstellen.

Antrag:

Wir beantragen, die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen grundsätzlich beizubehalten.

Eine "neutrale Zone" wird abgelehnt. Im Rahmen der Arbeiten für den dritten NFA-Wirksamkeitsbericht 2016-2019 soll ein Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone geprüft werden, ihren eigenen Ressourcenindex zu verbessern.

Die relative Berechnung des Ressourcenausgleichs als Verhältnis der Kantone zueinander darf nicht verändert werden. Eine Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschusspotenzial ist im Rahmen der Arbeiten zum dritten Wirksamkeitsbericht näher zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst. Sicherzustellen ist im Weitern, dass der Abschöpfungssatz das bisherige Niveau von 20 % nicht unterschreitet und der Bund den nötigen Gesamtausgleich sicherstellt.

Il Canton Ticino condivide il parere del Consiglio federale relativo al mantenimento dell'attuale metodo di calcolo dei contributi e dei versamenti.

A proposito del modello alternativo proposto dalla Conferenza dei Cantoni donatori, il Governo ritiene meritevole di attenzione le proposte volte all'introduzione di una percentuale di prelievo fissa sull'eccedenza del gettito fiscale standardizzato dei Cantoni paganti per il quadriennio di riferimento e all'introduzione di un tasso di contribuzione da parte della Confederazione pari al 150% del contributo dei Cantoni a forte potenziale fiscale. Per quanto concerne in particolare la proposta di introdurre una percentuale di prelievo per la determinazione dei contributi perequativi, rileviamo che questa misura permetterebbe di ridurre la responsabilità solidale dei Cantoni donatori, che crea oggi degli oggettivi problemi ai pochi Cantoni che finanziano la perequazione.

D'altro canto l'introduzione di una zona neutra, nella quale i Cantoni con un indice delle risorse che rientrano in questa zona non pagano né ricevono alcun contributo, corrisponde a una misura senza apparente giustificazione. Essa influenza d'altra parte pesantemente la situazione di quei Cantoni che si trovano attorno alla media svizzera, faeendolo tuttavia in modo asimmetrico in quanto la zona neutra sarebbe situata tra "100-x e 100" e non tra "100-x e 100+x". Questo significa che se l'indice delle risorse e solo leggermente superiore a 100 i Cantoni pagheranno come oggi in quanto la zona neutra non li riguarda; quando invece sarà inferiore a 100, ma all'interno della zona neutra, i Cantoni in questione perderanno ingiustamente qualsiasi diritto al contributo perequativo.

Le Conseil d'Etat soutient la proposition du Conseil fédéral de réduire les montants alloués à la péréquation des ressources. Le Canton de Vaud soutient en revanche d'autres ajustements, consacrés par le modèle alternatif soutenu par les cantons contributeurs, visant a créer une zone neutre et limiter la responsabilité solidaire entre les cantons contributeurs.

ΤI

۷D

Les paiements issus de la péréquation des ressources doivent être mieux ciblés. Il faut garantir un minimum de 85 points par rapport au potentiel de ressources suisse. Les cantons à très faible potentiel de ressources pourraient profiter davantage de la péréquation. Au contraire, les cantons situés près de la moyenne suisse pourraient obtenir moins de moyens. L'octroi de moyens plus importants à des cantons qui sont presque des cantons à fort potentiel de ressources ne correspond pas à une utilisation rationnelle des moyens financiers. Pour une meilleure application du concept de la répartition des ressources, il convient d'octroyer davantage de moyens aux cantons dont le potentiel de ressources est le plus faible. Par ailleurs, la responsabilité solidaire entre les cantons contributeurs et les cantons bénéficiaires doit être atténuée avec un système de péréquation financière simplifiée. Un système plus simple permettrait de remédier à certains effets pervers du système. Les contributions à la péréquation financière doivent se fonder sur les disparités entre les cantons (différence entre l'indice des ressources des cantons les plus faibles et les plus forts). Si l'écart diminue, la contribution à la péréquation des ressources doit aussi diminuer. S'il s'accroît, la Confédération et les cantons à fort potentiel de ressources devront contribuer davantage à la péréquation. Dans le cadre de l'introduction du modèle alternatif, le Conseil d'Etat soutient la proposition de fixer le taux de contribution de la Confédération à 150% de la contribution des cantons à fort potentiel de ressources Le Conseil d'Etat du canton du Valais estime que le mode de fonctionnement du système actuel doit être maintenu. Aucune raison exogène pouvant entraîner une éventuelle modification du système actuel de calcul des paiements des versements dans le cadre de la péréquation des ressources n'a été constatée. Le modèle alternatif présenté par les cantons à fort potentiel de ressources (avec création d'une zone neutre, une corrélation entre le taux de prélèvement et le potentiel de ressources, etc.) est donc à rejeter. Il entraînerait d'ailleurs une distorsion importante du système actuel de péréquation financière intercantonale du fait VS que plusieurs cantons à faible potentiel se trouveraient privés de recettes importantes, pour ne pas dire vitales. Nous rappelons également, sur un point plus technique, que le modèle de la zone neutre avait déià fait l'objet d'une large discussion avant l'introduction de la RPT et qu'il avait été rejeté par les cantons à fort potentiel de ressources pour des raisons méthodologiques notamment. Le système de progression en vigueur, qui n'exclut aucun canton de la péréquation des ressources et produit une augmentation constante de la péréquation en fonction de la réduction de la capacité financière, représente ainsi une solution optimale. Le canton de Neuchâtel partage la volonté du Conseil fédéral de maintenir l'actuel mode de calcul des paiements et des versements. L'examen du modèle alternatif présente dans le chapitre 8 du rapport conduit notre canton à s'opposer à toute introduction intégrale dudit modèle. En particulier, Neuchâtel s'oppose à l'instauration d'un mécanisme de versements linéaires assorti d'une zone neutre, considérant ΝE que ces instruments n'induisent pas une efficacité accrue par rapport au modèle existant et présentent en outre l'inconvénient d'accroître la volatilité des versements. Par ailleurs, il convient de rappeler que l'instauration d'une zone neutre a déjà été discutée et abandonnée lors de l'élaboration de la RPT. Notre canton reste en revanche ouvert à l'instauration d'un taux d'écrêtage fixe et souhaite à ce titre que des analyses plus détailles soient réalisées afin que ce mécanisme puisse être discuté en toute connaissance de cause lors du prochain rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la RPT. Non, la conception actuelle de la péréquation des ressources comporte des domaines posant des problèmes en matière d'efficacité. Tout d'abord, la dotation minimale visée n'est pas toujours atteinte. Ensuite, il faut relever que les paiements compensatoires à des cantons ayant presque un fort potentiel de ressources ont augmenté de près de 40 millions de francs en 2011 à plus de 200 millions de francs. L'instauration d'une zone neutre permettrait d'allouer les moyens financiers de manière plus ciblée afin qu'ils profitent avant tout aux cantons effectivement les plus faibles. Il en résulterait que les cantons qui sont proches de la moyenne suisse ne devraient plus recevoir aucun paiement. L'objectif de dotation minimum GΕ d'au moins 85% de la moyenne suisse serait désormais garanti. L'instauration de la zone neutre qui s'appuie sur une droite de répartition linéaire est notamment convaincante par sa simplicité. Les calculs effectués au moyen d'une droite de répartition linéaire sont nettement plus compréhensibles. Cela améliorerait l'acceptation du système de péréquation. Les deux autres éléments du modèle alternatif, soit la fixation du taux d'écrêtage et l'indexa-

	tion de la contribution de la Confédération, contribueraient à diminuer la responsabilité soli- daire des cantons contributeurs. Dans le système actuel, un changement important du po- tentiel de ressources d'un canton contributeur conduit à de fortes fluctuations de la contribu- tion des autres cantons contributeurs. A titre d'exemple, le potentiel de ressources par habi- tant de Zurich a reculé de plus de 6% entre 2011 et 2013, ce qui a conduit à une forte et inat- tendue augmentation des contributions des autres cantons contributeurs.
	Nous soutenons l'idée que seul ce qui a été gagné peut être reparti. Par conséquent, l'affai- blissement de la situation économique d'un canton contributeur ne devrait pas conduire à une augmentation de la contribution d'autres cantons à fort potentiel de ressources. Il faut en effet à tout prix éviter d'affaiblir les locomotives de la croissance dans le contexte de la con- currence internationale et porter ainsi préjudice à l'économie globale de la Suisse.
JU	Oui. Toute remise en question doit obligatoirement considérer l'ensemble des éléments en interaction dans le système tout comme une meilleure atteinte générale des buts visés. La correction des éventuelles erreurs (données, calculations) reste réservée. Un modèle alternatif, ainsi que l'ensemble de ses conséquences financières, peut être étudié, mais avec le temps qu'il nécessite (y compris les simulations des effets par canton), soit dans lors de la 3e période RPT.
	Parteien
BDP	-
CVP	Ja Die CVP hat sich vor allem mit dem Vorschlag einer neutralen Zone befasst. Nach gründlicher Diskussion lehnt sie das Konzept der neutralen Zone ab, sieht aber Handlungsbedarf bezüglich Anreize zur Steigerung des Ressourcenpotentials der Nehmerkantone. Im dritten Wirksamkeitsbericht soll deshalb das Anreizsystem für die Nehmerkantone vertieft geprüft bzw. verbessert werden.
EVP	Ja. Die EVP lehnt sowohl das Konzept einer neutralen Zone wie auch einen fixen Abschöpfungssatz ab. Sie ortet jedoch Handlungsbedarf bei der Solidarhaftung unter den Geberkantonen und bezüglich der möglicherweise zu geringen Anreize der Nehmerkantone zur Steigerung ihres Ressourcenpotentials. Sie bittet den Bundesrat und die Verwaltung deshalb, im nächsten Wirksamkeitsbericht mögliche Lösungen für diese Probleme vertieft zu prüfen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.
FDP	Le principe de la responsabilité solidaire des cantons contributeurs représente un problème, et des propositions pour atténuer ces effets doivent être proposées et étudiées. En effet, dans le système de la RPT actuellement en vigueur, les cantons à fort potentiel de ressources sont solidairement responsables de la contribution qu'ils doivent verser à la péréquation horizontale des ressources. Ainsi, un changement important du potentiel de ressources d'un canton contributeur, comme cela s'est déjà produit, conduit à de fortes fluctuations auprès des autres cantons contributeurs. Les contributions des cantons bénéficiaires peuvent également fortement varier en fonction de l'évolution de la situation dans d'autres cantons avec pour effet de déstabiliser l'ensemble du système, ainsi qu'engendrer une forme d'injustice pour les cantons qui subissent ces effets négatifs.
	Il a aussi été constaté que certains cantons bénéficient de la péréquation alors que leur indice des ressources est de peu inférieur à celui des cantons contributeurs. Afin d'accroître l'efficacité de la péréquation et de supprimer l'effet arrosoir au profit d'une aide ciblée sur les cantons disposant de l'indice des ressources le plus faible, il convient d'établir une « zone neutre ». Les cantons se situant dans cette zone neutre ne perçoivent pas de soutien financier. Le PLR.Les Libéraux radicaux privilégie une répartition plus efficace et mieux ciblée sur les cantons les plus faibles et préconisent l'introduction d'une « zone neutre ». Les cantons dont l'indice des ressources propres est supérieur à 90% de la moyenne suisse ne perçoivent pas de soutien financier. Le Conseil fédéral est prié d'étudier cette proposition.
	Nein, wir teilen diese Auffassung nicht. Wir sind überzeugt, dass mit dem zweiten Wirksam- keitsbericht eine Systemanpassung angezeigt ist. Insbesondere ist über die Einführung von Anreizen für die Kantone, ihre Finanzkraft zu stärken, nachzudenken. Die aktuellen negati- ven Anreize, welche offensichtlich viele Kantone an einer Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft hindern, sind zu eliminieren.
FDP_SZ	Zudem haben sich die Beiträge der Geberkantone nach der jeweiligen tatsächlichen Ressourcenstärke zu richten. Es ist nicht verständlich, wieso die wirtschaftliche Schwäche eines Geberkantons bei einem anderen ressourcenstarken Geberkanton dazu führt, dass dieser die wegfallenden Beitragszahlungen übernehmen muss. Das widerspricht aus Sicht des zahlenden Kantons jeglicher volkswirtschaftlicher Logik und wird damit in der Bevölkerung als massiv ungerecht empfunden. Aus Sicht der Fairness und freundeidgenössischen Überlegungen machen wir diesbezüglich einen dringenden Handlungsbedarf aus.
	Eine weitere Möglichkeit besteht in der Einführung und Umsetzung des Alternativmodells

	(neutrale Zone, Abschöpfungssatz 4 Jahre fixiert und nach objektiven Kriterien bemessen, lineare Zuteilung der Mittel), welche wir hiermit beantragen. Le PLR Vaud rejoint le Conseil fédéral dans son avis qu'il faut réduire les montants alloués à
FDP_VD	la péréquation des ressources. Il apparaît en revanche nécessaire que des ajustements soient aménagés, consacrés par le modèle alternatif soutenu par les cantons contributeurs, visant à créer une zone neutre et limiter la responsabilité solidaire entre les cantons contributeurs.
	Les paiements issus de la péréquation des ressources pourraient être mieux ciblés. Garantir un minimum de 85 points par rapport au potentiel de ressources suisse apparaît nécessaire. Il s'agit de mieux repartir les ressources, afin que les cantons à très faible potentiel de ressources puissent profiter davantage de la péréquation. Au contraire, ceux situes près de la moyenne suisse pourraient obtenir moins de moyens. Octroyer des ressources à des cantons qui sont à la limite de passer dans la catégorie des cantons à fort potentiel ne semble pas rationnel. Il convient de privilégier les cantons dont le potentiel de ressources est le plus faible.
	Par ailleurs, la responsabilité solidaire entre les cantons contributeurs et les cantons bénéficiaires doit être atténuée. Des effets pervers sont, en effet, perceptibles. Les contributions à la péréquation financière doivent se fonder sur les disparités entre les cantons (différence entre l'indice des ressources des cantons les plus faibles et les plus forts). Si l'écart diminue, la contribution à la péréquation des ressources doit aussi diminuer. S'il s'accroît, la Confédération et les cantons à fort potentiel de ressources devront contribuer davantage à la péréquation.
FDP_ZG	(Siehe Stellungnahme FDP, Kanton ZG)
	Die Grünliberalen teilen die Auffassung des Bundesrats, an der bisherigen Berechnungsmethode für die Ein- und Auszahlungen des Ressourcenausgleichs festzuhalten. Es macht keinen Sinn, bereits 8 Jahre nach der Einführung des neuen Systems das Ausgleichsmodell schon wieder zu ändern, zumal das bestehende Modell gut und korrekt funktioniert, weshalb keine Veranlassung für eine Anpassung besteht.
	Die Konferenz der Geberkantone, welche die Anpassungen vorschlagen, verweisen zwar berechtigterweise auf bestimmte Eigenschaften des Ausgleichssystems, welche man durchaus anders gestalten könnte.
GLP	So führt eine progressive Auszahlung der Ausgleichsbeträge logischerweise zu Anreizproblemen, wie dies auch bei der progressiven Steuerbelastung der Fall ist. Jedoch wurde der progressive Auszahlungsmechanismus bewusst geschaffen, um die ressourcenschwächsten Kantone zu begünstigen. Ausserdem sind mit dem von den Geberkantonen vorgeschlagenen System einer neutralen Zone mit linearer Auszahlungen ebenfalls Anreizprobleme und eine höhere Volatilität der Ausgleichszahlungen verbunden, weshalb die Funktionsweise des Ausgleichssystems zwar anders, aber sicher nicht besser wird.
	Das Gleiche gilt für den Vorschlag eines festen Abschöpfungssatzes bei den ressourcenstarken Kantonen. Er zielt darauf hin, die so genannten Solidarbeiträge innerhalb der ressourcenstarken Kantone zu vermeiden. Der Vorschlag zielt jedoch ins Leere, weil das bemängelte Problem nur teilweise gelöst und entsprechende Anpassungen einfach auf die ressourcenschwachen Kantone verschoben werden. Ausserdem der Ressourcenausgleich bewusst als ein solidarisches System ausgestaltet. Das zeigt sich darin, dass sich die Ressourcenstärke am relativen Ressourcenpotenzial im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt und nicht am absoluten Ressourcenpotenzial der einzelnen Kantone orientiert. Hinzu kommt, dass die starke Zunahme der Ausgleichszahlungen der Kantone Zug und Schwyz nicht primär durch den Rückgangdes Ressourcenindex des Kantons Zürich, sondern vor allem durch das starke eigeneWachstum bedingt sind.
	Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Fortschreibungsmechanismus für den Ressourcen- ausgleich im zweiten, dritten und vierten Jahr einer Vierjahresperiode allenfalls stärker an die Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen angepasst werden könnte. Diese Frage kann jedoch nicht im Hinblick auf die Dotationen in der dritten Periode beantwortet werden und bedarf einer vertieften Analyse im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts.
SP	Ja
SVP	-
	Verbände
СР	[] (voir prise de position CP) Nous avons déjà affirmé par le passé qu'il aurait été pertinent de concentrer ces mécanismes sur les cantons connaissant les potentiels de ressources les plus forts, d'une part, et

	les plus faibles, d'autre part, ce qui permettrait d'éviter les mouvements financiers de faible
	ampleur, souvent variables et peu significatifs que connaissent les cantons situés au milieu de l'échelle. Cette idée semble assez proche du modèle alternatif «avec zone neutre» présenté au chapitre 8.1 du Rapport, mais sur lequel le Conseil fédéral ne semble pas disposé à entrer en matière.
	D'une manière générale, nous soutenons les objections présentées par les cantons à fort potentiel fiscal quant à la nécessité de minimiser la responsabilité solidaire de ces derniers, quant à l'opportunité d'un taux de prélèvement fixé pour quatre ans, et quant à la possibilité de mieux cibler les moyens alloués aux cantons à faible potentiel fiscal. Bien que n'ayant pas la possibilité de juger tous les aspects techniques du «modèle alternatif» présenté au chapitre 8.3, nous considérons que la direction suivie par ce modèle est opportune.
economiesuisse	Diese Auffassung teilt economiesuisse bedingt. In der aktuellen Beitragsperiode haben sich die Beitragszahlungen einiger Geberkantone stark erhöht. Die Kritik der Geberkantone an der Solidarhaftung ist deshalb nachvollziehbar. Das von den Geberkantonen vorgeschlagene Alternativmodell eines fixen Abschöpfungssatzes würde die Solidarhaftung reduzieren und der unterschiedlichen finanziellen Entwicklung der Kantone im Verlauf der Vierjahresperiode besser Rechnung tragen. Allerdings bietet auch das Modell der Geberkantone keine Sicherheit. So kann der Beitrag eines Geberkantons auch bei fixem Abschöpfungssatz weiter steigen. Weil die Problematik jedoch nicht von der Hand zu weisen ist, ersucht economiesuisse den Bundesrat, verschiedene Möglichkeiten zur Senkung der Solidarhaftung in der Botschaft mit ihren Vor- und Nachteilen und Folgen darzustellen, so dass in der parlamentarischen Beratung das Thema aufgenommen und auf einer materiell gut aufbereiteten Grundlage diskutiert werden kann.
FER	Compte tenu des éléments présentés dans ce rapport et des remarques faites en préambule, il n'y a pas lieu de modifier fondamentalement le système de péréquation des ressources en vigueur.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Ja. Beim vorgeschlagenen Alternativmodell wären die Beiträge zwar wohl besser auf die vorliegenden Disparitäten abgestimmt und würde die Problematik der "Solidarhaftung" ein wenig gelindert, doch weist dieses – wie im Bericht aufgezeigt – vermutlich auch viele Nachteile auf. Zwar hat der bestehende Mechanismus ebenfalls Schwächen, doch handelt es sich nicht um grundlegende Funktionsmängel. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht ein fundamentaler Systemwechsel bereits nach der zweiten Vierjahresperiode nicht angezeigt, sondern sind punktuelle Optimierungen wie die eingangs von uns vorgeschlagene Berücksichtigung der Steuerausschöpfung vorzunehmen.
SGV	Ja, de bisherige Berechnungsmethode soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Einführung einer "neutralen Zone" lehnt der SGV als nicht zielführender Vorschlag ab. Im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts sollen jedoch die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Ressourcenpotenzial, die Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend geprüft werden.
sgv	[] (voir prise de position USAM) D'une manière générale, les arts et métiers soutiennent les objections présentées par les cantons à fort potentiel fiscal quant à la nécessité de minimiser la responsabilité solidaire de ces derniers, quant à l'opportunité d'un taux de prélèvement fixé pour quatre ans, et quant à la possibilité de mieux cibler les moyens alloués aux cantons à faible potentiel fiscal.
	Weil die Mitglieder des SSV unterschiedlich betroffen sind, verzichten wir in dieser Frage auf
SSV	eine Stellungnahme.

Tabelle 6: Bemerkungen zur Frage 4 - berücksichtigenden Steuerkategorien bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen und somit die Wasserzinsen nicht einzubeziehen.
KdK	Begründung: Der Antrag ist systemfremd. Es handelt sich beim Wasserzins zudem nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgeltung für die Erteilung von Nutzungsrechten.
	Minderheitposition : Die Kantone fordern, dass die Wasserzinsen mittelfristig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einzubeziehen sind. <u>Begründung</u> : Mit dem Einbezug der Wasserzinsen wird das Ressourcenpotenzial korrekt ermittelt und eine Ungleichbehandlung der (ressourcenschwachen) Kantone vermieden.
	Nein. Die Argumentation des Bundesrats wurde nicht aktualisiert. Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011-2015 um insgesamt 37,5% sind die Wasserzinsen durchaus relevante Einnahmen, welche das Bild der effektiven Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Der Position ist zwar nicht oberste Priorität einzuräumen, da finanziellen Auswirkungen auf die Geberkantone eher gering sind. Sie bleibt jedoch ein wichtiges Argument zur Erreichung des Ziels, die Mittel zielgerichtet zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen und diese dabei gleich zu behandeln.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 3.5. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
NFA-Geberkonfe- renz	Position 6: Wasserzinsen Seit der Studie von BAKBASEL hat das Parlament per 2011 und 2015 markante Erhöhungen der Wasserzinsen beschlossen, so dass sich eine Neubewertung aufdrängt. Die Studie von BAKBASEL berücksichtigt noch nicht die 2010 beschlossenen markanten Erhöhungen der Wasserzinsen. BAKBASEL stellte bereits damals fest, dass "der Anteil der Einnahmen aus Potentialen und Ressourcen, die vom Ressourcenausgleich nicht erfasst werden, in den Empfängerkantonen tendenziell höher ist als in den Geberkantonen". Die erste Erhöhung der Wasserzinsen von 80 auf 100 Franken pro Kilowatt trat 2011 in Kraft, die zweite Erhöhung der Wasserzinsen von 100 auf 110 Franken pro Kilowatt hat das Parlament per 2015 beschlossen und wird aufgrund der gegenwärtigen Marktlage kontrovers diskutiert. Da seit dem Parlamentsbeschluss die Strommarktpreise deutlich gesunken sind, stehen die Stromkonzerne derzeit massiv unter Druck und fordern Kompromisse. Die Gebirgskantone beharren jedoch auf die beschlossene Erhöhung der Wasserzinsen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in guten Zeiten die Mittellandkantone hohe Gewinne erzielen konnten und sie auch die Verluste nun tragen müssten. Im Unterschied zu den Wasserzinsen sind jedoch die Gewinne der Stromkonzerne in der Ermittlung des Ressourcenpotenzials enthalten. Schliesslich werden die Wasserzinseinnahmen in den Kantonen Graubünden und Wallis auch im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt. Die Gebirgskantone verfügen mit ihrem Potenzial zu Wasserzinseinnahmen über einen Standortvorteil.
	samt 37,5% erhöht worden und führen somit zu relevanten Einnahmen, die das Bild der effektiven Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Aus diesem Grund ist die Forderung nach wie vor richtig. Der Einbezug der Wasserzinsen soll mittelfristig weiter verfolgt werden.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Bemessungsgrundlage für das Ressourcenpotenzial bilden alle bedeutsamen fiskalisch relevanten Grössen. Diese bilden die Wirtschaftskraft der Kantone nachgewiesenermassen in hohem Masse ab. Es besteht kein Bedarf für eine Erweiterung des Ressourcenpotenzials mit einzelnen konkreten Einnahmen. Ein Einbezug der Wasserzinsen in das Ressourcenpotenzial wäre wesensfremd und mit dem gewählten methodischen Ansatz nicht vereinbar. Es handelt sich beim Wasserzins zudem nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgeltung für die Erteilung von Nutzungsrechten. Bei einer Anrechnung müsste von einer vollständigen (nicht tatsächlichen) Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen ausgegangen werden. Das Ressourcenpotenzial von ressourcenschwachen Bergkantonen würde erhöht, womit sich das Ressourcenpotenzial der ressourcenschwachen Mittellandkantone relativ verringert. Die Einnahmen der Kantone aus Regalien und Konzessionen haben im Verhältnis zum restlichen Ressourcenpotenzial eine untergeordnete Bedeutung.
	Position: Ein Einbezug von Wasserzinsen und anderen nichtfiskalischen Grössen bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials ist abzulehnen.

RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
	Nein Begründung: Aus Sicht des Kantons Zürich muss das Ressourcen potenzial korrekt ermittelt werden. Die Indikatoren sollen das tatsächliche Ressourcenpotenzial der einzelnen Kantone möglichst genau widerspiegeln. Aus den folgenden Gründen erscheint der Einbezug der Wasserzinsen gerechtfertigt: – Die Studie von BAKBASEL berücksichtigt nicht die seit 2010 beschlossenen deutlichen Erhöhungen der Wasserzinsen. Seit der Studie von BAKBASEL haben die eidgenössischen Räte 2011 und 2015 deutliche Erhöhungen der Wasserzinsen beschlossen, sodass sich eine Neubewertung aufdrängt. BAKBASEL stellte ausserdem bereits damals fest, dass «der Anteil der Einnahmen aus Potentialen und Ressourcen, die vom Ressourcenausgleich nicht erfasst werden, in den Empfängerkantonen tendenziell höher ist als in den Geberkantonen».
ZH	Der Kanton und die Gemeinden der Wasserkantone verfügen dank Wasserzinseinnahmen über deutlich höhere finanzielle Mittel als im Ressourcenpotenzial ausgewiesen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Standortvorteil nicht berücksichtigt wird. – Die Gebirgskantone werden im geltenden NFA einseitig bevorzugt. Dies ist umso stossender, als Sonderlasten im GLA grosszügig abgegolten werden und die Gebirgskantone auch in anderen Bereichen bevorzugt werden (z. B. Neuberechnung des KAV-Schlüssels bei der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs, Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Modernisierung des Förderperimeters der schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredite). Benachteiligt werden insbesondere auch ressourcenschwache Kantone, die nicht über solche Sondereinnahmen verfügen. – Schliesslich werden die Wasserzinseinnahmen in den Kantonen Graubünden und Wallis auch im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt.
BE	Ja. Konzeptionell berücksichtigt die NFA nur fiskalisch ausschöpfbare Ressourcen. Regalien sind nicht fiskalisch und beinhalten eine staatliche Gegenleistung. Ein Einschluss der Wasserzinsen und Regalien wäre deshalb systemfremd.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
UR	Ja, UR teilt die Auffassung des Bundesrats, das Ressourcenpotenzial weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen. Ein Einbezug von Wasserzinsen und anderen nichtfiskalischen Grössen bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials ist klar abzulehnen. Begründung: Identisch mit Stellungsahme der ressourcenschwashen Kantone
SZ	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Nein. Die Argumentation des Bundesrats wurde nicht aktualisiert. Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011–2015 um insgesamt 37.5% sind die Wasserzinsen durchaus relevante Einnahmen, welche das Bild der effektiven Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Die Wasserzinsen sollten deshalb mittelfristig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einbezogen werden, um das Ressourcenpotenzial korrekt zu ermitteln und eine Ungleichbehandlung der (ressourcenschwachen) Kantone zu vermeiden.
OW	Bemessungsgrundlage für das Ressourcenpotenzial bilden alle bedeutsamen fiskalisch relevanten Grössen. Diese bilden die Wirtschaftskraft der Kantone nachgewiesenermassen in hohem Masse ab. Es besteht kein Bedarf für eine Erweiterung des Ressourcenpotenzials mit einzelnen konkreten Einnahmen. Ein Einbezug der Wasserzinsen in das Ressourcenpotenzial wäre systemfremd und mit dem gewählten methodischen Ansatz nicht vereinbar. Es handelt sich beim Wasserzins zudem nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgeltung für die Erteilung von Nutzungsrechten. Bei einer Anrechnung müsste von einer vollständigen (nicht tatsächlichen) Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen ausgegangen werden. Das Ressourcenpotenzial von ressourcenschwachen Bergkantonen würde erhöht, womit sich das Ressourcenpotenzial der ressourcenschwachen Mittellandkantone relativ verringert. Die Einnahmen der Kantone aus Regalien und Konzessionen haben im Verhältnis zum restlichen Ressourcenpotenzial eine untergeordnete Bedeutung.
	Ebenso ist zu erwähnen, dass zum Beispiel einige Kantone auch Mittel über Erbschaftssteuern generieren, die auch nicht ins Ressourcenpotenzial einfliessen. Position: Den Einbezug von Wasserzinsen und anderen nichtfiskalischen Grössen bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials ist abzulehnen.
NW	Nein. Die Argumentation des Bundesrats wurde nicht aktualisiert. Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011-2015 um insgesamt 37,5% sind die Wasserzinsen durchaus relevante Einnahmen, welche das Bild der effektiven Steuerkraft der Kantone verzerren. Sie bleibt ein wichtiges Argument zur Erreichung des Ziels, die Mittel zielgerichtet zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen und diese dabei gleich zu behandeln.
GL	Bemessungsgrundlage für das Ressourcenpotenzial bilden alle bedeutsamen fiskalisch relevanten Grössen. Es besteht kein Bedarf für eine Erweiterung des Ressourcenpotenzials mit

	einzelnen konkreten Einnahmen. Ein Einbezug der Wasserzinsen in das Ressourcenpotenzial wäre wesensfremd und mit dem gewählten methodischen Ansatz nicht vereinbar.
	Position : Ein Einbezug von Wasserzinsen und anderen nichtfiskalischen Grössen bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials ist abzulehnen.
ZG	Nein. Die Argumentation des Bundesrats wurde nicht aktualisiert. Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011–2015 um insgesamt 37,5 Prozent sind die Wasserzinsen durchaus relevante Einnahmen, welche das Bild der effektiven Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Der Position ist zwar nicht oberste Priorität einzuräumen, da die finanziellen Auswirkungen auf die Geberkantone eher gering sind. Sie bleibt jedoch ein wichtiges Argument zur Erreichung des Ziels, die Mittel zielgerichtet zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen und diese dabei gleich zu behandeln.
FR	Oui, le Conseil d'Etat estime que les éléments de nature fiscale pris actuellement en compte dans le calcul du potentiel des ressources reflètent correctement la force économique des cantons. Le fait d'y ajouter les redevances hydrauliques, qui ne constituent pas un impôt mais une indemnité pour l'octroi de droits d'utilisation, poserait des problèmes méthodologiques et ne serait pas cohérent avec le reste du système. Nous sommes donc opposés à l'intégration des redevances hydrauliques dans le calcul du potentiel de ressources.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Nein, die Wasserzinsen sind mittelfristig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einzubeziehen, um das Ressourcenpotenzial korrekt zu ermitteln und eine Ungleichbehandlung der (ressourcenschwachen) Kantone zu vermeiden. Die Gebirgskantone verfügen mit ihrem Potenzial an Wasserzinseinnahmen über einen klaren Standortvorteil Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011-2015 um insgesamt 37,5% sind dies relevante Einnahmen, welche das Bild der Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Die Forderung bleibt ein wichtiges Element zur Erreichung des Ziels, die Mittel zielgerichtet zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen und diese dabei untereinander gleich zu behandeln. Schliesslich werden die Wasserzinseinnahmen in den Kantonen Graubünden und Wallis auch im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft teilt die Auffassung des Bundesrates und lehnt den Einschluss der Wasserzinsen im Ressourcenpotential aufgrund der geltenden Konzeption des Finanzausgleichs ab. Konzeptionell berücksichtigt die NFA nur fiskalisch ausschöpfbare Ressourcen. Regalien und Konzessionen sind nicht fiskalisch und beinhalten eine staatliche Gegenleistung.
SH	Der Kanton Schaffhausen unterstützt den Einbezug von Wasserzinsen in die Berechnung des Ressourcenpotentials. Diese stellen für einige Kantone bedeutende Einnahmen dar, die aufgrund ihrer Nichtberücksichtigung im Finanzausgleich zu einer Verzerrung der tatsächlichen Ressourcenstärke führen. Gleichzeitig werden bei den ressourcenschwachen Kantonen diejenigen benachteiligt, die ihre Erträge nicht durch zusätzliche Wasserzinsen steigern können. Dies widerspricht dem Solidaritätsgedanken des Finanzausgleichssystems.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI	Ja. Die Geberkantone bringen auch den Einbezug der Wasserzinseinnahmen als Berechnungsgrösse ins Spiel. Damit würden die Ressourcenpotentiale der ressourcenschwächsten Kantone zunehmen, wodurch die Ausgleichszahlungen an letztere reduziert würden. Heute ist der Ressourcenausgleich aber ausschliesslich durch fiskalisch relevante Bemessungsgrössen bestimmt, da diese auf der Besteuerung der Wertschöpfung ohne direkte Gegenleistung des Staates basieren. Ein Einbezug der Nutzung von aufgabenspezifischen staatlichen Hoheitsrechten in das Ressourcenpotential wäre daher wesensfremd.
GR	Ja, die Bemessung des Ressourcenpotenzials der Kantone soll wie bisher unter Einbezug der bisherigen Steuerkategorien erfolgen. Die gewählte Methodik ist in sich schlüssig und die Ergebnisse entsprechen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem steuerlich ausschöpfbaren Potenzial der Kantone. Es gibt hierzu seit der Einführung der NFA auch keine neuen Erkenntnisse.
AG	Begründung Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone Der Kanton Aargau teilt die Auffassung des Bundesrats. Es sind keine grundsätzlich neuen Bestandteile oder Neugewichtungen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials einzuführen. Der Kanton Aargau begrüsst es, dass der Bundesrat die vom Kanton Aargau vorgeschlage-
	nen technischen Anpassungen bei der Berechnung des Faktors Alpha berücksichtigt. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone
TG	Antrag: Wir beantragen, auf den Einbezug von Wasserzinsen und anderen nichtfiskalischen Grössen

	bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials zu verzichten.
	I Consiglio di Stato è fermamente convinto che il potenziale delle risorse debba essere calco-
ті	lato sulla base delle categorie d'imposizione attuali e condivide quindi l'avviso del Consiglio federale secondo cui i canoni d'acqua debbano rimanere esclusi dalla dal calcolo del potenziale di risorse. Riteniamo infatti che il potenziale delle risorse deve basarsi esclusivamente su valori di calcolo fiscalmente rilevanti, ovvero relativi all'imposizione della creazione di valore senza una controprestazione diretta da parte dello Stato.
	Non. Le Conseil d'Etat s'oppose à cette proposition. Le calcul du potentiel de ressources cantonal n'inclut pas toutes les ressources exploitables. C'est le cas, en particulier, des recettes provenant de droits régaliens et de concessions, comme la redevance hydraulique ou les droits de prospection (p.ex. Gaz naturel). Les redevances hydrauliques étant une source considérable de revenus pour certains cantons de montagne, ne pas les prendre en compte crée une inégalité de traitement entre les cantons à faible potentiel de ressources. De plus, la redevance hydraulique est prise en compte dans la péréquation financière intracantonale des cantons du Valais et des Grisons. Ce qui est valable à l'intérieur de certains cantons doit l'être aussi pour la péréquation financière intercantonale. Le Conseil d'Etat partage l'opinion selon laquelle il convient de renoncer à une modification substantielle de la pondération de la fortune (facteur alpha). Il approuve la proposition de recalculer le facteur alpha, comme cela est proposé, a savoir en incluant des logements en propriété dans le rendement immobilier et en calculant des rendements moyens en se ba-
VD	Enfin, le Conseil d'Etat s'oppose à la prise de position proposée concernant la compensation adéquate des charges intercantonales dans le domaine des universités. Les universites jouent un rôle essentiel dans le positionnement international. Elles sont en concurrence avec des universites de grandes puissances économiques qui allouent parfois des moyens financiers considérables à quelques rares institutions formant des élites. Si les universités suisses ne disposent pas de financements suffisants pour affronter la concurrence de ces établissements étrangers, cela handicapera l'ensemble de l'économie suisse. Les cantons universitaires paient pour leurs étudiants un montant jusqu'a 5 fois supérieur à la contribution Alu (Accord intercantonal universitaire). En hausse constante, les charges que les cantons universitaires doivent assumer nettement supérieures aux avantages et retombées dont ils bénéficient. Les gros investissements qui seront nécessaires à l'avenir ne pourront être uniquement pris en charge par ces derniers. Ils doivent être repartis de manière plus équitable entre toutes les parties intéressées à l'échelle nationale.
VS	Oui Lors de la mise en place du système de péréquation, il a été mis en avant le fait que les catégories d'impôts actuelles reflétaient largement la puissance économique des cantons. Une extension des catégories actuelles par la prise en compte de revenus réels n'est donc pas judicieuse et serait contraire et incompatible avec l'option méthodologique choisie, soit calculer un potentiel de ressources sans prendre en compte des rendements d'impôts ou d'autres sources de revenus possibles. La redevance hydraulique n'est pas un impôt et correspond à un dédommagement pour l'octroi de droits d'exploitation. Dans le cas d'une prise en compte des redevances hydrauliques, il faudrait alors introduire d'autres recettes ou impôts non pris en compte à ce jour, comme par exemple l'impôt sur le capital ou les revenus de certaines participations détenues par les cantons. Il est donc important de maintenir le système actuel en ce qui concerne également la base du calcul du potentiel de ressources afin de ne pas apporter de biais non désirés au système actuel de calcul. La question de l'introduction des redevances hydrauliques a déjà été traitée à de multiples
	reprises et à chaque fois cette proposition a été rejetée. Il est donc important de décider d'y
NE	renoncer de manière définitive. Neuchâtel rejoint l'appréciation globale du Conseil fédéral, quant aux catégories d'impôts prises en compte dans le potentiel de ressources. De notre point de vue il n'y a pas lieu de remettre en cause fondamentalement les bases de calcul du potentiel de ressources. A ce titre, Neuchâtel partage également la position du Conseil fédéral en matière de prise en compte des redevances hydrauliques. En effet, notre canton est d'avis que les bases de calcul doivent continuer de reposer exclusivement sur des paramètres de nature fiscale.
	En lien avec les bases de calcul du potentiel de ressources, le canton de Neuchâtel est également favorable à une modification de la méthode de calcul du facteur alpha, telle que proposée dans le rapport.
GE	Non, le calcul du potentiel de ressources cantonal n'inclut pas toutes les ressources exploitables. C'est le cas, en particulier, des recettes provenant de droits régaliens et de concessions, comme la redevance hydraulique ou les droits de prospection (p.ex. Gaz naturel). Les redevances hydrauliques étant une source considérable de revenus pour certains cantons

	de montagne, ne pas les prendre en compte crée une inégalité de traitement entre les cantons à faible potentiel de ressources. De plus, la redevance hydraulique est prise en compte dans la péréquation financière intercantonale des cantons du Valais et des Grisons. Ce qui est valable à l'intérieur de certains cantons doit l'être aussi pour la péréquation financière intercantonale. En revanche, notre Conseil est d'accord qu'il convient de recalculer le facteur alpha. La prise en compte des logements en propriété par étage dans le rendement immobilier et le calcul des rendements avec une moyenne géométrique se justifient économiquement et méthodologiquement. De plus, un changement compensant l'autre, la valeur du facteur d'alpha ne change rien par rapport à l'ancien mode de calcul. Cependant, notre Conseil rappelle qu'il soutient le principe d'une séparation stricte entre l'évaluation de l'efficacité et RIE 111 (voir point 1.3). Oui. Avant d'introduire les redevances hydrauliques qui couvrent un coût d'utilisation, une harmonisation des valeurs fiscales cantonales en matière de valeurs immobilières pourrait
JU	avoir lieu ou, par exemple, une introduction des gains en capital ou de l'imposition du capital des personnes morales.
	Parteien
BDP	-
CVP	Nach Ansicht der CVP sind Wasserzinsen eine Abgeltung von Nutzungsrechten und somit keine Steuern. Es wäre systemwidrig, diese als Steuerkategorie einzubeziehen, auch wenn sie bei einzelnen Nehmerkantonen beträchtlich ins Gewicht fallen würden. Mit der NFA sollen nur fiskalische Potentiale erfasst werden. Die CVP ist ausserdem der Meinung, dass es andere Faktoren gäbe, die grössere Effekte hätten, bspw. die Gewinne der Kantonalbanken, die ausgegliederten Alters- und Pflegeheime, Gewinne der Entsorgungsunternehmen, etc. Wie eingangs erwähnt, will die CVP aber nicht diesen oder jenen neuen Faktor zum Ressourcenpotenzial dazuzählen, weil man damit eine Bewegung ins Rollen bringt, die das ganze System auf den Kopf stellen könnte. Das würde zu weit führen. Gegenüber dem heutigen System sind keine Änderungen vorzunehmen
EVP	Teilweise. Für die EVP ist entscheidend, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone möglichst vollständig und korrekt ermittelt wird. Nebst den Einnahmen aus Konzessionen und Regalien ist jedoch noch eine Vielzahl weiterer Berechnungsfaktoren für das Ressourcenpotenzial eines Kantons denkbar, namentlich Grundstückgewinn-, Erbschafts- oder Schenkungssteuern, aber auch Kapitalgewinnsteuern, Ausschüttungen der Nationalbank und dergleichen. Je mehr Faktoren berechnet und berücksichtigt werden müssen, desto schwieriger und aufwändiger wird jedoch auch die Festlegung des Ressourcenpotenzials eines Kantons. Die EVP stimmt deshalb der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den bisherigen Steuerkategorien zu, bittet den Bundesrat und die Verwaltung aber, diese Thematik im Auge zu behalten und im Rahmen künftiger Wirksamkeitsberichte jeweils abzuschätzen, wie gut das berechnete und tatsächliche Ressourcenpotenzial der Kantone übereinstimmen. Für die Akzeptanz der NFA ist die Genauigkeit der ermittelten Ressourcenpotenziale entscheidend.
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen.
FDP_VD	Le PLR Vaud est opposé à cette proposition. Le calcul du potentiel de ressources cantonal n'inclut manifestement pas toutes les ressources exploitables. C'est le cas, en particulier, des recettes provenant de droits régaliens et de concessions, comme la redevance hydraulique ou les droits de prospection (p.ex. gaz naturel). Les redevances hydrauliques sont, par exemple, une source considérable de revenus. Ne pas en tenir compte revient à instaurer une inégalité de traitement entre les cantons à faible potentiel de ressources. Par ailleurs, ce qui appuie notre remarque, les cantons du Valais et des Grisons tiennent compte de la redevance hydraulique dans la péréquation financière intracantonale.
FDP_ZG	Nein. Wasserzinse sind einzubeziehen. Funktional gesehen bewirken Steuereinnahmen und Wasserzinse bei der empfangenden öffentlichen Hand das gleiche. Sie dienen der Finanzierung von staatlichen Tätigkeiten ganz allgemein. Anders als beispielsweise Einnahmen aus Gebühren, Perimeterbeiträgen und ähnlichem werden Wasserzinse nicht für in irgendwelcher Weise "mit dem Wasser" zusammenhängende Ausgaben ausgegeben, können also zweckfrei verwendet werden. Sie beeinflussen deshalb die Ressourcenstärke öffentlicher Gemeinwesen ganz direkt (siehe auch 1.10 Wasserzinse).
GLP	Das Ressourcenpotenzial soll die steuerlich ausschöpfbare Wertschöpfung, die in einem Kanton anfällt, umfassen. Bei den Wasserzinsen und anderen Regalien und Konzessionen handelt es sich jedoch um eine Abgeltung für Gegenleistungen und somit nicht um Fiskaleinnahmen. Es wäre deshalb systemwidrig, das Ressourcenpotenzial auf nicht-fiskalische Einnahmequellen der Kantone auszudehnen. Neben der Schwierigkeit der Bemessung und der

	Vergleichbarkeit mit den Fiskaleinnahmen würde sich auch die Frage stellen, ob nicht weitere Einnahmequellen wie z.B. Abgeltungen für die Staatsgarantie von Kantonalbanken usw. einzubeziehen wären.
SP	Ja. Der frühere Grundsatzentscheid gegen die Berücksichtigung nicht-fiskalischer Einnahmen wie beispielsweise Wasserzinsen ist aus Sicht der SP nach wie vor aus systemischen Gründen nicht in Frage zu stellen.
SVP	-
	Verbände
CP	-
economiesuisse	Dazu nimmt economiesuisse keine Stellung.
FER	Oui, les cinq catégories de nature fiscale qui déterminent la péréquation reflètent de manière satisfaisante la capacité économique des cantons. Par conséquent, il ne serait pas judicieux d'y intégrer les redevances hydrauliques.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Ja. Eine Berücksichtigung nicht-fiskalischer Einnahmen, wie beispielsweise Wasserzinsen, widerspricht dem Konzept des Ressourcenausgleiches, das sich auf die Besteuerung der Wertschöpfung ohne direkte Gegenleistung des Staates beschränkt. Zudem würde gemäss einer Studie von BAK Basel Economics der Einbezug zusätzlicher Ressourcen ohnehin weder die Ausgestaltung noch die Verteilungswirkung des Ressourcenausgleichs wesentlich verändern.
SGV	Die Bemessung des Ressourcenpotenzials soll grundsätzlich auch weiterhin keinen Bezug auf einzelne Ertragsquellen der Kantone nehmen, die keine Steuern sind (bei den Wasserzinsen handelt es sich bekanntlich um Abgeltungen für Nutzungsrechte), da sonst auch weitere Forderungen nach dem Einbezug ähnlicher Erträge der Kantone erhoben werden könnten. Allerdings sind die Meinungen der Mitglieder des SGV bezüglich des Einbezugs der Wasserzinsen geteilt, weshalb wir auf eine abschliessende Antwort verzichten.
sgv	-
SSV	Obwohl das Ressourcenpotenzial durch die Ausklammerung der Wasserzinsen nicht vollständig erfasst und sogar systematisch verzerrt wird, stimmt der SSV der Argumentation des Bundesrates im Sinne eines pragmatischen Kompromisses zu. Dieses «Ja» gilt allerdings nur, sofern nicht umgekehrt andere - urbane- Ressourcenpotenziale systemwidrig in die Berechnungen einbezogen werden.
Travail.Suisse	Oui, car les redevances hydrauliques sont des recettes non fiscales qui comportent une contre-partie de l'Etat.

Tabelle 7: Bemerkungen zur Frage 5 - Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren.
KdK	Begründung: Die Einführung relativer Ausschöpfungsfaktoren wird im Rahmen der USR III geprüft und soll nicht vorzeitig eingeführt werden.
	Minderheitsposition: Die Kantone fordern, dass die Gewinne der juristischen Personen ab 2016 mit einem reduzierten Gewicht in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Begründung: Da sich die tiefere Ausschöpfbarkeit bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine rechtzeitige Anpassung gerechtfertigt.
	Nein. Die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt und ist daher ab 2016 zu korrigieren. Eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen ist notwendig, um das Ressourcenpotenzial der Kantone korrekt zu ermitteln. Die USR III wird die Ermittlung des Ressourcenpotenzials erst in Zukunft verändern und sodann eine erneute Anpassung notwendig machen. Die EFV sollte den Gewichtungsfaktor aufgrund des Durchschnittes der Jahre 2012-2015 aktualisieren.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 3.2. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
NFA-Geberkonfe- renz	Position 3: Berücksichtigung der tieferen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen Der Bundesrat liefert im Wirksamkeitsbericht anders als der Bericht des Steuerungsorgans zur Unternehmenssteuerreform III keine überzeugende Antwort darauf, weshalb die Gewichtung der Gewinne der Unternehmungen nicht bereits per 2016 umgesetzt werden kann. Auf Seite 13 wird argumentiert, dass das Mandat für den Wirksamkeitsbericht eine "ex post-Analyse" enthalte, wogegen die USR III "prospektiv" ausgelegt sei. Gerade weil sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine Anpassung per 2016 gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen per 2016 den Übergang zu den Anpassungen im Rahmen der USR III glätten und somit erleichtern würde. Würde die geltende Gewichtung fortgeführt, so wird das Steuerpotenzial derjenigen Kantone, welche über einen überdurchschnittlichen Anteil an juristischen Personen verfügen, weiterhin überschätzt. Betroffen bzw. benachteiligt sind insbesondere die ressourcenstarken Kantone und Wachstumslokomotiven der Schweiz. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die Position 3, Berücksichtigung der tieferen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen ab 2016, abzulehnen. Im Grundsatz wurde die Forderung vom Bundesrat anerkannt. Ausserdem verweisen wir auf die Analyse von Dr. Frank Bodmer (Fehlanreize im Neuen Finanzausgleich; NZZ vom 14.3.2014), wonach der NFA aus Sicht der Nehmerkantone klare Anreize gegen Steuersenkungen setzt. Auch dies spricht für eine geringere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen. In der Botschaft sollen die Auswirkungen einer tieferen Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen auf den Ressourcenindex und die Ausgleichszahlungen aufgezeigt werden,
	damit die eidgenössischen Räte in der parlamentarischen Phase über die notwendige Entscheidungsbasis für die Einführung eines Gewichtungstaktors verfügen.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Die ressourcenstarken Kantone stellen hierzu eine Forderung, die erst im Hinblick auf die USR III relevant sein wird. Sie bemängeln, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Kantons die Gewinne der juristischen Personen gleich angerechnet werden wie die Einkommen der natürlichen Personen, obwohl die steuerliche Ausschöpfung bei juristischen Personen deutlich tiefer ist als bei natürlichen Personen. Dies führe in Kantonen mit hohen Gewinnen juristischer Personen zu einem systematisch zu hohen Ressourcenpotenzial und folglich zu hohen Ablieferung in den Ressourcenausgleich.
	Diese Forderung ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen. Die Kantone legen im Rahmen ihrer Steuerhoheit selbst fest, wie weit sie die Gewinne der juristischen Personen steuerlich ausschöpfen wollen. Der scharfe Steuerwettbewerb bei den juristischen Personen, der insbesondere durch die ressourcenstarken Kantone gefördert wird, kann nun nicht ein Grund sein, die Berechnungsweise im Ressourcenausgleich anzupassen. Würde auf diese

	Forderung eingegangen, müssten die ressourcenstarken Kantone weniger Ressourcenaus- gleich zahlen und könnten die frei werdenden Mittel in weitere Steuersenkungen für juristi- sche Personen lenken. Dadurch würden der Steuerwettbewerb weiter angeheizt, die Dispari- täten weiter vergrössert statt verringert und die Zielsetzung des Finanzausgleichs ausgehe- belt.
	Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzung zur USR III. Heute schon werden Anpassungen des Finanzausgleichs in diesem Zusammenhang gefordert. Sie sind Bestandteil der USR III und sollen zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Fragen im Zusammenhang mit der effektiven Steuerausschöpfung der Kantone sind im Rahmen der USR III zu prüfen. Eventuell sind neue Faktoren einzuführen.
	Position: Die Gewinne juristischer Personen und die Einkommen natürlicher Personen sind unabhängig von der steuerlichen Ausschöpfung gleichwertig ins Ressourcenpotenzial einzurechnen. Allfällige Änderungen sollen im Rahmen der USR III geklärt werden.
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
ZH	Nein Begründung: Im Wirksamkeitsbericht werden keine stichhaltigen Argumente genannt, weshalb die Neugewichtung der Gewinne der Unternehmungen nicht bereits per 2016 eingeführt werden soll. Im Wirksamkeitsbericht wird argumentiert, dass das Mandat für den Wirksamkeitsbericht eine «ex post-Analyse» enthalte, wogegen die USR III «prospektiv» ausgelegt sei. Gerade weil sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine Anpassung ab 2016 gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als eine geringere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen auf 2016 die finanziellen Verwerfungen im NFA ab etwa 2022 infolge der Anpassungen der USR III glätten würden. Wird die heutige Gewichtung fortgeführt, so wird das Steuerpotenzial derjenigen Kantone, die über einen überdurchschnittlichen Anteil an juristischen Personen verfügen, weiterhin überschätzt. Betroffen bzw. benachteiligt sind insbesondere die ressourcenstarken Kantone und Wachstumslokomotiven der Schweiz. In der Botschaft sollen die Auswirkungen einer geringeren Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen auf den Ressourcenindex und die Ausgleichszahlungen aufgezeigt werden, damit die eidgenössischen Räte in der parlamentarischen Phase über die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Einführung eines Gewichtungsfaktors verfügen. Ja.Die Frage der Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen wird sich im Rahmen
	der USR III stellen. Sie sollte nicht vorgezogen worden.
UR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats. Die Gewinne juristischer Personen und die Einkommen natürlicher Personen sind unabhängig von der steuerlichen Ausschöpfung gleichwertig ins Ressourcenpotenzial einzurechnen. Allfällige Änderungen sollen im Rahmen der USR III geklärt werden.
	Begründung:
SZ	Identisch mit Stellungnahme der ressoucenschwachen Kantone Der Regierungsrat des Kantons Schwyz setzt sich für einen fairen NFA ein. Wenn in der vergangenheitsbezogenen Analyse der Finanzierungsperiode 2012–2015 festgestellt wird, dass sich die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen bereits für die vergangenen Jahre gezeigt hat und dies objektiv messbar belegt wird, dann unterstützt er die sachgerechte logische Konsequenz, die Gewichtung diesem Umstand anzupassen.
OW	Die ressourcenstarken Kantone stellen hierzu eine Forderung, die erst im Hinblick auf die USR III relevant sein wird. Sie bemängeln, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Kantons die Gewinne der juristischen Personen gleich angerechnet werden wie die Einkommen der natürlichen Personen, obwohl die steuerliche Ausschöpfung bei juristischen Personen deutlich tiefer ist als bei natürlichen Personen. Dies führe in Kantonen mit hohen Gewinnen juristischer Personen zu einem systematisch zu hohen Ressourcenpotenzial und folglich zu hohen Ablieferungen in den Ressourcenausgleich. Diese Forderung ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen. Die Kantone legen im Rahmen ihrer Steuerhoheit selbst fest, wie weit sie die Gewinne der juristischen Personen steuerlich ausschöpfen wollen. Der scharfe Steuerwettbewerb bei den juristischen Personen, der insbesondere durch die ressourcenstarken Kantone gefördert wird, kann nun nicht ein Grund sein, die Berechnungsweise im Ressourcenausgleich anzupassen. Würde auf diese Forderung eingegangen, müssten die ressourcenstarken Kantone weniger Ressourcenaus-

gleich zahlen und könnten die frei werdenden Mittel in weitere Steuersenkungen für juristische Personen lenken. Dadurch würde der Steuerwettbewerb weiter angeheizt, die Disparitäten weiter vergrössert statt verringert und die Zielsetzung des Finanzausgleichs ausgehe-Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzung zur USR III. Heute schon werden Anpassungen des Finanzausgleichs in diesem Zusammenhang gefordert. Sie sind Bestandteil der USR III und sollen zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Position: Die Gewinne juristischer Personen und die Einkommen natürlicher Personen sind unabhängig von der steuerlichen Ausschöpfung gleichwertig ins Ressourcenpotenzial einzurechnen. Allfällige Änderungen sollen im Rahmen der USR III geklärt werden. Nein. Der Kanton Nidwalden befürwortet die Gewichtung der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial. Die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen hängt allein davon ab, dass die steuerliche Ausschöpfung insbesondere der ordentlich besteuerten Gewinne nicht mit derjenigen der natürlichen Personen übereinstimmt. Ein direkter Zusammenhang mit der USR III besteht nicht. Tatsache ist, dass der durchschnittliche Ausschöpfungsfaktor nur rund 70 Prozent der Belastung der natürlichen Personen ausmacht. Das Ressourcenpotenzial kann und wird nicht gleich hoch besteuert. Dieser Systemmangel gilt es unabhängig von der USR III zu Die Gewinne der juristischen Personen sind ab 2016 gemäss ihrer effektiven steuerlichen Ausschöpfbarkeit im Ressourcenpotenzial zu berücksichtigen. Gerade weil sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine Anpassung per 2016 gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen per 2016 den Übergang zu den Anpassungen im Rahmen der USR III glätten und somit erleichtern würde. Wird die geltende Gewichtung fortgeführt, so wird das Steuerpotenzial derjenigen Kantone überschätzt. Die ressourcenstarken Kantone stellen hierzu eine Forderung, die erst im Hinblick auf die USR III relevant sein wird. Sie bemängeln, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Kantons die Gewinne der juristischen Personen gleich angerechnet werden wie die Einkommen der natürlichen Personen, obwohl die steuerliche Ausschöpfung bei juristischen Personen deutlich tiefer ist als bei natürlichen Personen. Dies führe in Kantonen mit

hohen Gewinnen juristischer Personen zu einem systematisch zu hohen Ressourcenpotenzial und folglich zu hohen Ablieferung in den Ressourcenausgleich.

Diese Forderung ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen. Die Kantone legen im Rahmen ihrer Steuerhoheit selbst fest, wie weit sie die Gewinne der juristischen Personen steuerlich ausschöpfen wollen. Der scharfe Steuerwettbewerb bei den juristischen Personen, der insbesondere durch die ressourcenstarken Kantone gefördert wird, kann nun nicht ein Grund sein, die Berechnungsweise im Ressourcenausgleich anzupassen. Würde auf diese Forderung eingegangen, müssten die ressourcenstarken Kantone weniger Ressourcenausgleich zahlen und könnten die frei werdenden Mittel in weitere Steuersenkungen für juristische Personen lenken. Dadurch würden der Steuerwettbewerb weiter angeheizt, die Disparitäten weiter vergrössert statt verringert und die Zielsetzung des Finanzausgleichs ausgehebelt.

Die Reduktion der Gewichtung hätte für den ressourcenschwachen Kanton Glarus einen Anstieg des Ressourcenindex und damit ein Rückgang der Ausgleichszahlungen zur Folge. Damit würden die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichsystems (vgl. Ausführungen unter Kapitel 2.8) noch verstärkt. Gerade die ressourcenschwachen Kantone sollten für ihre Bemühungen zur Verbesserung des Steuersubstrates belohnt werden. Dies war zumindest eine ursprüngliche Absicht bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs, über Verbesserung der Standortattraktivität selbst zu einem Geberkanton zu werden. Es ist deshalb wichtig, die bestehenden Fehlanreize nicht über eine veränderte Gewichtung der Komponenten der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage anzugehen, sondern über eine Abschwächung der Progression im Ressourcenausgleich.

Position: Die Gewinne juristischer Personen und die Einkommen natürlicher Personen sind unabhängig von der steuerlichen Ausschöpfung gleichwertig ins Ressourcenpotenzial einzurechnen. Eine Abschwächung der Progression im Ressourcenausgleich ist im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichtes zu prüfen.

Nein. Die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt und ist daher ab 2016 zu korrigieren. Eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen ist notwendig, um das Ressourcenpotenzial der Kantone korrekt zu ermitteln. Die USR III wird die Ermittlung des Ressourcenpotenzials erst in Zukunft

NW

GL

	verändern und sodann eine erneute Anpassung notwendig machen. Die EFV sollte den Gewichtungsfaktor aufgrund des Durchschnittes der Jahre 2012–2015 aktualisieren.
FR	Nous partageons l'avis du Conseil fédéral sur ce point. Il n'y a pas de raison de réduire le poids des bénéfices des personnes morales dans le calcul du potentiel des ressources tant que les facteurs bêta sont maintenus. La question devra être réexa-minée le moment venu, dans le cadre de la RIE III. Il ne serait pas opportun de la traiter de manière anticipée dans le cadre de la deuxième réévaluation périodique du système péréquatif fédéral.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Nein, die Berechnungen der ressourcenstarken Kantone haben ergeben, dass die Gewinne der juristischen Personen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 in das Ressourcenpotential einfliessen müssten, um der tieferen steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen Rechnung zu tragen. Wir fordern, dass die Gewinne der juristischen Personen ab der Vierjahresperiode 2016- 2019 mit einem reduzierten Gewichtungsfaktor in das Ressourcenpotenzial einfliessen, da sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden gezeigt hat. Eine Anpassung ist deshalb gerechtfertigt und stellt keine Vorwegnahme der Unternehmenssteuerreform III dar.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt wie der Bundesrat die Reduktion der Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial zum jetzigen Zeitpunkt ab. Diese Frage soll im Zusammenhang mit der USR III diskutiert und geklärt werden. Die unterschiedliche Ausschöpfbarkeit des Ressourcenpotentials bei juristischen Personen int eine statistische Tatasahar eine Kontikkung der Unterschiedung der Weiterschaft und de
SH	ist eine statistische Tatsache; eine tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne damit logische Konsequenz. Wir unterstützen daher eine Gewichtung der Unternehmensgewinne mit 70% bzw. 0.7.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI	Ja. Eine Neugewichtung der Gewinne wird im Rahmen der USR 111 geprüft. Eine vor- und nur kurzzeitige Neugewichtung ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der USR III ist abzulehnen.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Ja, auch die Gewinne der juristischen Personen sind für die Bemessung des Ressourcenpotenzials wie bisher mit dem Faktor Beta zu gewichten ohne zusätzlich noch auf 70 Prozent zu reduzieren. Im Zuge der USR III wird die Behandlung der Gewinne der juristischen Personen neu zu prüfen sein.
AG	Der Kanton Aargau lehnt eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial ab. Allfällige Neugewichtungen von einzelnen Komponenten des Ressourcenpotenzials sind im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen, sofern dies aufgrund der darin ergriffenen Massnahmen gerechtfertigt ist.
TG	Antrag: Wir beantragen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, die Gewinne juristischer Personen und die Einkommen natürlicher Personen unabhängig von der steuerlichen Ausschöpfung gleichwertig in das Ressourcenpotenzial einzurechnen. Allfällige Änderungen sollen im Rahmen der USR III geklärt werden.
ТІ	Il Governo rammenta come lo sfruttamento fiscale degli utili delle persone giuridiche è stato negli ultimi anni inferiore a quello dei redditi delle persone fisiche. Di conseguenza il Consiglio di Stato, diversamente da quanto propone il Consiglio federale, sostiene l'opportunità di ridurre la ponderazione degli utili delle persone giuridiche nel potenziale delle risorse, senza attendere, come suggerito dal Consiglio federale, la conclusione dei lavori relativi alla riforma delle imprese III.
VD	Le Canton de Vaud ne partage pas l'avis du Conseil fédéral. Il est établi que l'exploitation du potentiel fiscal issu des bénéfices des personnes morales est nettement plus basse que celle des revenus des personnes physiques. Afin que le rendement des potentiels de ressources reflète la réalité, les bénéfices des personnes morales doivent peser moins lourd dans l'assiette fiscale agrégée. Le Canton de Vaud soutient dès lors une réduction dès à présent de la pondération des bénéfices des personnes morales dans le potentiel de ressources. En l'état, la RPT, prétérite les pôles économiques, créateurs de richesses pour l'ensemble du pays.
VS	Oui Cette revendication des cantons à fort potentiel est à rejeter. En effet, les cantons ont la compétence de déterminer, dans le cadre de leur souveraineté fiscale, jusqu'à quel point ils souhaitent exploiter fiscalement le bénéfice de leurs personnes morales. La concurrence fis- cale relative aux personnes morales et engagée par les cantons à fort potentiel de res- sources, ne constitue pas une raison pour adapter le mode de calcul au détriment des can- tons à faible potentiel de ressources. En accédant à cette revendication, les cantons contri- buteurs verraient diminuer leurs contributions au fonds de péréquation des ressources. Les

	montants libérés permettraient de financer de nouvelles baisses fiscales. La concurrence fis- cale indigène serait ainsi renforcée, les disparités entre cantons contributeurs et cantons re- ceveurs continueraient de s'accroître. L'objectif de la péréquation financière, à savoir réduire les disparités entre cantons en termes de capacité financière et de charge fiscale, ne serait plus atteint.
	Il est donc important de séparer la prise en compte du bénéfice déterminant dans le potentiel de ressources et l'exploitation fiscale qui est en fait par les cantons.
	De plus, rappelons qu'avec les actuels facteurs beta pris en compte aujourd'hui, le bénéfice déterminant des personnes morales à statut fiscal particulier est déjà largement réduit de par le fait que ces facteurs beta sont très peu élevés et que le bénéfice des sociétés non ordinaires n'est donc que très partiellement pris en compte dans les calculs de péréquation financière intercantonale.
	Cette question devra être traitée lors de la mise en place de la RIE III, sachant qu'il faudra trouver des solutions à la modification des facteurs beta actuels utilisés pour la pondération du bénéfice déterminant des sociétés à statut fiscal particulier (holding, sociétés mixtes et sociétés de domicile). Traiter cette question actuellement est inadéquat sachant que de nombreuses décisions, notamment en provenance de l'UE et de l'OCDE, sont d'abord attendues en vue d'une adaptation de la fiscalité suisse des entreprises aux exigences de l'UE.
NE	Pour Neuchâtel, il apparaît nécessaire de tenir compte dans le calcul du potentiel de ressources, de l'exploitabilité moindre des bénéfices des personnes morales par rapport aux revenus des personnes physiques. Notre canton considère toutefois que d'éventuels changements en la matière devront être discutes dans le cadre de la RIE III et en fonction des changements qui découleront de cette reforme.
GE	Non, L'exploitabilité différente du potentiel de ressources des personnes morales est aujour- d'hui une réalité statistique. Le potentiel de ressources doit refléter la valeur ajoutée pouvant être fiscalement exploitée dans un canton. Dans presque tous les cantons, les bénéfices des personnes morales génèrent moins de recettes fiscales que les revenus des personnes phy- siques.
	De ce fait, il serait plus juste que les bénéfices des sociétés soient intégrés dans l'assiette fiscale agrégée avec un facteur de pondération plus bas que les revenus des personnes physiques.
JU	Oui. Une adaptation pourrait être envisagée s'il était prouvé que globalement ou pour une catégorie particulière de cantons, le potentiel des personnes morales était inéquitablement pris en compte. La juste fixation des taux moyens bêta actuels pourraient déjà induire de sensibles différences dans la détermination des potentiels cantonaux déjà fort différents entre les cantons. Appliquer un taux de réduction uniforme à toutes les personnes morales et cantons, réduirait encore ces écarts, et particulièrement pour les cantons financièrement forts, donc au détriment des paiements aux cantons les plus faibles et donc de l'atteinte des objectifs visés.
	Parteien
BDP	-
CVP	Dieser Frage lässt die CVP grosse Bedeutung zukommen. Sie kann zum jetzigen Zeitpunkt aber unsererseits nicht abschliessend beantwortet werden. Die CVP schlägt vor, dass hinsichtlich des dritten Wirksamkeitsberichts analysiert wird, ob der Faktor geändert werden sollte – und wenn ja – welcher Faktor unter 1 die optimale Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen ausmachen würde.
EVP	Ja. Die Problematik, dass sich das Ressourcenpotenzial von juristischen Personen schlechter ausschöpfen lässt als jenes von natürlichen Personen, ist in jedem Kanton in ähnlicher Weise vorhanden. Es kann daher keine generelle Ungerechtigkeit oder Ungleichbehandlung der Kantone beobachtet werden. Es liegt im Gegenteil in der Verantwortung der Kantone, auch das Ressourcenpotenzial der juristischen Personen möglichst gut auszuschöpfen. Wenn die Gewinne der juristischen Personen auch künftig mit vollem Gewicht in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfliessen, verstärkt dies die entsprechenden Anreize. Im Übrigen teilt die EVP die Ansicht des Bundesrates, dass eine Neugewichtung der Gewinne von juristischen Personen zwingend in Kenntnis der Auswirkungen einer allfälligen Unternehmenssteuerreform III erfolgen müsste.
FDP	-
FDP_SZ	Ja, wir teilen diese Auffassung. Die Gewinne der juristischen Personen sind im Vergleich zur Gewichtung der Indikatoren bei den natürlichen Personen nicht noch mehr nach unten zu korrigieren, weil ansonsten die Indikatoren der natürlichen Personen überbewertet werden. Dies führt zu einer Benachteiligung von Kantonen, deren Einnahmen vor allem auf natürliche Personen zurück zu führen sind, wogegen wir uns explizit aussprechen.

Non. II est établit que l'exploitation du potentiel fiscal issu des bénéfices des personnes morales est nettement plus basse que celle des revenus des personnes physiques. Il faut que le rendement des potentiels de ressources relière la réalité. Pour cette raison, les bénéfices des personnes morales dontent peser monis lourd dans l'assistate fiscale agrègles. Le Canton de Vaud soutient dès lors une réduction dès à présent de la pondération des bénéfices des personnes morales dans le potentiel de ressources. En l'état, la RPT préterte les plois économiques, créateurs de nichesses pour l'ensemble du pays. FDP ZG Rien Fuer de Gweichung der Gweinne der juristischen Personnen im Ressourcenpotenzial etachten wir sogar elimen tieferen Prozentisatz (als 70 %) als inchig. Die Grüniberlaen tietlen die Auflassung des Bundersatis. Die Geberkantone argumentieren, dass die Gewinne der juristischen Personnen heute in vielen Kantonen tiefer besteuert werden als de Einkommen der natürlichen Personnen. Eine zusätzliche, pauschale Reduktion der Gewinne aufgrund hier angeblich generell teleren Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Ein der Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Ein der Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Ein der Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Ein der Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Schale der Ausschöptbarfeit wäre systemwidtig. Schale der Ausschöptbarfeit ware systemwidtig. Schale der Ausschöptbarfeit ware der Ausschöptbarfeit ware der Ausschöptbarfeit ware der Ausschöptbarfeit ware der Ausschöptbarfeit versche ausschöptbarfeit personnen versche müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichpewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen vor zu datigen, im Wissen, dass in Ktzicz aufgrund der USR III weitere Anpassungen tolgen müssen, erachtet die SP als nicht zielführend. Per Schale der Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotent		
FDP_ZG	FDP_VD	le rendement des potentiels de ressources reflète la réalité. Pour cette raison, les bénéfices des personnes morales doivent peser moins lourd dans l'assiette fiscale agrégée. Le Canton de Vaud soutient dès lors une réduction dès à présent de la pondération des bénéfices des personnes morales dans le potentiel de ressources. En l'état, la RPT prétérite les pôles éco-
erachten wir sogar einen tieferen Prozentsatz (als 70 %) als richtig. Die Grüniberalen teilen die Auffassung des Bundesrats. Die Geberkantone argumentieren, dass die Gewinne der juristischen Personen heute in vielen Kantonen tiefer besteuert werden als die Einkommen der natürlichen Personen. Eine zusätzliche, pauschale Reduktion der Gewinne aufgrund ihrer angeblich generell tieferen Ausschöpfbarkeit wär eystemwidrig. Es ist ein bewusster und sinnvoller methodischer Grundsatz des neuen Finanzausgleichs, die Bernessung der Ausgleichszahlungen nicht von der Steuerbelastung abhängig zu machen. Ausserdem wird die Erfassung der Gewinne im Ressourcenpotenzial im Nachgang zur USTR III sowieso einer Anpassung unterzogen werden müssen. Es macht keinen Sinn, nun kurzfristig eine neue Berechnungsmethode einzuführen, welche in einigen Jahren bereits wieder angepasst werden müss. Ja. Es ist bereits absehbar, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III ganz grund-legende Korrekturen an der Berechnung des Ressourcenpotenzials vorgenommen werden müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichgewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits lleiche III. Weitere Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits lleiche in Einschneiten genung so dass sich steuerpolitische Erischeide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinsteuerfranken micht gleich behande	EDD 70	
dass die Gewinne der juristischen Personen heute in vielen Kantonen tiefer besteuert werden als die Einkommen der natürlichen Personen. Eine zusätzliche, pauschale Reduktion der Gewinne aufgrund ihrer angeblich generell tieferen Ausschöpfbarkeit wäre systemwidrig. Es ist ein bewusster und sinnvoller methodischer Grundsatz des neuen Finanzussgleichs, die Bemessung der Ausgleichszahlungen nicht von der Steuerbelastung abhängig zu machen. Ausserdem wird die Erfassung der Gewinne im Ressourcenpotenzial im Nachgang zur USTR III sowieso einer Anpassung unterzogen werden müssen. Es macht keinen Sinn, nun kurzfristig eine neue Berechnungsmethode einzuführen, welche in einigen Jahren bereits wieder angepasst werden müss. Ja. Es ist bereits absehbar, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III ganz grundlegende Korrekturen an der Berechnung des Ressourcenpotenzials vorgenommen werden müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichgewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen folgen müssen, erachtet die SP als nicht zielführend. SVP Verbände CP Ein fixer Gewichtungstaktor hat den Nachteil, dass grundlegende steuerliche Entwicklungen in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen ale ternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseist lekwbie ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerfich weniger ausschöpfen körnen als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshalbe iine angepasste, d.h. tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne bei der Berechnung des Ressou	FDP_ZG	
USTR III sowieso einer Anpassung unterzogen werden müssen. Es macht keinen Sinn, nun kuztristig eine neue Berechnungsmethode einzuführen, welche in einigen Jahren bereits wieder angepasst werden muss. Ja. Es ist bereits absehbar, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III ganz grundlegende Korrekturen an der Berechnung des Ressourcenpotenzials vorgenommen werden müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichgewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen folgen müssen, erachtet die SP als nicht zielführend. Verbände CP In fixer Gewichtungstaktor hat den Nachteil, dass grundlegende steuerliche Entwicklungen in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits flexibel ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerlich weniger ausschöpfen können als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshabe eine angepasste, d.h. tiefere Gewichtung. Dort wird eine Ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Anderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme ungesetzt wird. Der Bundesrat will auf die Unternehmenssteuerreform III wird no Bedeutung. Dort wird eine Ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Anderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme und gerich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme und betrach als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme unde	GLP	dass die Gewinne der juristischen Personen heute in vielen Kantonen tiefer besteuert werden als die Einkommen der natürlichen Personen. Eine zusätzliche, pauschale Reduktion der Gewinne aufgrund ihrer angeblich generell tieferen Ausschöpfbarkeit wäre systemwidrig. Es ist ein bewusster und sinnvoller methodischer Grundsatz des neuen Finanzausgleichs, die Bemessung der Ausgleichszahlungen nicht von der Steuerbelastung abhängig zu machen.
legende Korrekturen an der Berechnung des Ressourcenpotenzials vorgenommen werden müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichgewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere Anpassungen folgen müssen, erachtet die SP als nicht zielführend. SVP		USTR III sowieso einer Anpassung unterzogen werden müssen. Es macht keinen Sinn, nun kurzfristig eine neue Berechnungsmethode einzuführen, welche in einigen Jahren bereits wieder angepasst werden muss.
Verbände	SP	legende Korrekturen an der Berechnung des Ressourcenpotenzials vorgenommen werden müssen, damit der Finanzausgleich nicht ganz aus dem Gleichgewicht fallen wird. Bereits jetzt solche Anpassungen zu tätigen, im Wissen, dass in Kürze aufgrund der USR III weitere
Ein fixer Gewichtungstaktor hat den Nachteil, dass grundlegende steuerliche Entwicklungen in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits flexibel ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerlich weniger ausschöfen können als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshalb eine angepasste, d.h. tiere Gewichtung der Unternehmensgewinne bei der Berechnung des Ressourcenpotentials vor (Faktor 0.7 statt 1). Das Thema ist auch in der Unternehmenssteuerreform III von Bedeutung. Dort wird eine ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Änderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme umgesetzt wird. Der Bundesrat will auf die Unternehmenssteuerreform III wenten und auf eine frühe Umsetzung per 2016, wie von den Geberkantonen gefordert, verzichten. Die vorhandenen Unterlagen und Berechnungen lassen es nicht zu, die Auswirkungen einer frühen, isolierten Umsetzung der Massnahmen begleitet). economiesuisse macht beliebt, dass die notwendigen Informationen zur Beurteilung eines solchen Schritts (eine frühe Umsetzung per 2016) in der Botschaft aufbereitet werden, damit eine fundierte Diskussion möglich wird. Sofern die finanziellen Auswirkungen vertretbar sind, unterstützt economiesuisse eine tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotential ab 2016. Oui, il est inutile de procéder aujourd'hui à une telle réduction sachant que Ia RIE III exigera à plus ou moins court terme de déterminer un nouveau facteur de pondération des bénéfices des entrepri	SVP	-
Ein fixer Gewichtungstaktor hat den Nachteil, dass grundlegende steuerliche Entwicklungen in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits flexibel ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerlich weniger ausschöfen können als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshalb eine angepasste, d.h. tiere Gewichtung der Unternehmensgewinne bei der Berechnung des Ressourcenpotentials vor (Faktor 0.7 statt 1). Das Thema ist auch in der Unternehmenssteuerreform III von Bedeutung. Dort wird eine ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Änderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme umgesetzt wird. Der Bundesrat will auf die Unternehmenssteuerreform III wenten und auf eine frühe Umsetzung per 2016, wie von den Geberkantonen gefordert, verzichten. Die vorhandenen Unterlagen und Berechnungen lassen es nicht zu, die Auswirkungen einer frühen, isolierten Umsetzung der Massnahmen begleitet). economiesuisse macht beliebt, dass die notwendigen Informationen zur Beurteilung eines solchen Schritts (eine frühe Umsetzung per 2016) in der Botschaft aufbereitet werden, damit eine fundierte Diskussion möglich wird. Sofern die finanziellen Auswirkungen vertretbar sind, unterstützt economiesuisse eine tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotential ab 2016. Oui, il est inutile de procéder aujourd'hui à une telle réduction sachant que Ia RIE III exigera à plus ou moins court terme de déterminer un nouveau facteur de pondération des bénéfices des entrepri		Verhände
Ein fixer Gewichtungstaktor hat den Nachteil, dass grundlegende steuerliche Entwicklungen in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits flexibel ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerlich weniger ausschöpfen können als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshalb eine angepasste, d.h. tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne bei der Berechnung des Ressourcenpotentials vor (Faktor 0.7 statt 1). Das Thema ist auch in der Unternehmensteuerreform III von Bedeutung. Dort wird eine ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Änderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme umgesetzt wird. Der Bundesrat will auf die Unternehmenssteuerreform III warten und auf eine frühe Umsetzung per 2016, wie von den Geberkantonen gefordert, verzichten. Die vorhandenen Unterlagen und Berechnungen lassen es nicht zu, die Auswirkungen einer frühen, isolierten Umsetzung der Massnahmen begleitet), economiesuisse macht beliebt, dass die notwendigen Informationen zur Beurteilung eines solchen Schritts (eine frühe Umsetzung per 2016) in der Botschaft aufbereitet werden, damit eine fundierte Diskussion möglich wird. Sofern die finanziellen Auswirkungen vertretbar sind, unterstützt economiesuisse eine tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotential ab 2016. Oui, il est inutile de procéder aujourd'hui à une telle réduction sachant que la RIE III exigera à plus ou moins court terme de déterminer un nouveau facteur de pondération des bénéfices des entrep	CB	
FER à plus ou moins court terme de déterminer un nouveau facteur de pondération des bénéfices des entreprises qui dépendra des mesures de politique fiscale qui seront adoptées dans le cadre de cette reforme. KV Schweiz SAV Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse SBV - Ja. Es ist sinnlos, die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen wird.		in den Kantonen, die Einfluss auf die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne haben, nur periodisch berücksichtigt werden können. Die Projektorganisation USR III hat einen alternativen Vorschlag erarbeitet, der einerseits flexibel ist, anderseits allgemein genug, so dass sich steuerpolitische Entscheide der Kantone im Ergebnis kaum niederschlagen. economiesuisse unterstützt einen solchen flexiblen Ansatz. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials ein Gewinnsteuerfranken nicht gleich behandelt werden wie ein Einkommenssteuerfranken, weil die Kantone Unternehmensgewinne steuerlich weniger ausschöpfen können als Einkommen. Die Geberkantone schlagen deshalb eine angepasste, d.h. tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne bei der Berechnung des Ressourcenpotentials vor (Faktor 0.7 statt 1). Das Thema ist auch in der Unternehmenssteuerreform III von Bedeutung. Dort wird eine ähnliche Massnahme in Betracht gezogen, um Änderungen am Ressourcenausgleich als Folge der Reform auszugleichen. Die Frage ist, wann die Massnahme umgesetzt wird. Der Bundesrat will auf die Unternehmenssteuerreform III warten und auf eine frühe Umsetzung per 2016, wie von den Geberkantonen gefordert, verzichten. Die vorhandenen Unterlagen und Berechnungen lassen es nicht zu, die Auswirkungen einer frühen, isolierten Umsetzung der Massnahme zu beurteilen (in der Unternehmenssteuerreform III würde sie von anderen Massnahmen begleitet). economiesuisse macht beliebt, dass die notwendigen Informationen zur Beurteilung eines solchen Schritts (eine frühe Umsetzung per 2016) in der Botschaft aufbereitet werden, damit eine fundierte Diskussion möglich wird. Sofern die finanziellen Auswirkungen vertretbar sind, unterstützt economiesuisse eine tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotential ab 2016.
SAV Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse SBV - Ja. Es ist sinnlos, die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen wird.	FER	à plus ou moins court terme de déterminer un nouveau facteur de pondération des bénéfices des entreprises qui dépendra des mesures de politique fiscale qui seront adoptées dans le
SBV Ja. Es ist sinnlos, die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen wird.	KV Schweiz	-
SBV Ja. Es ist sinnlos, die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen wird.	SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
Ja. Es ist sinnlos, die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen zum jetzigen Zeit- punkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen wird.		-
		punkt zu ändern, da dies ohnehin im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geschehen
	SGV	

	steuerreform III (USRIII). Der SGV verschliesst sich nicht grundsätzlich einer Mindergewichtung der Gewinne von juristischen Personen im Rahmen der USRIIIVorlage.
sgv	-
SSV	Tatsächlich trifft es zu, dass das Ressourcenpotenzial der juristischen Personen nicht im gleichen Ausmass ausgeschöpft wird und werden kann wie dasjenige der natürlichen Personen. Damit wird auch das Ressourcenpotenzial der Städte überschätzt, und insofern ist aus Sicht des SSV eine weitere Reduktion mit einem Faktor von z.B. 70% durchaus plausibel. Allerdings wird damit das empfindliche Gleichgewicht zwischen den ressourcenstarken und schwachen Kantonen tangiert. Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen und Sichtweisen der Mitglieder schliesst sich der SSV daher der Haltung des Bundesrats an, allerdings muss die Problematik der Steuern der juristischen Personen im Rahmen der USR III zwingend und frühzeitig unter vollwertigem Einbezug der Städte und urbanen Gemeinden diskutiert werden.
Travail.Suisse	On ne peut répondre à cette question qu'en lien avec la 3ème réforme de l'imposition des entreprises. Il faudra revoir la pondération des bénéfices déterminants des personnes morales dans le potentiel de ressources, vu que les facteurs bêta utilisés pour la pondération des bénéfices des sociétés jouissant d'un statut fiscal privilégié devraient tomber et qu'il faudra les remplacer par d'autres facteurs de pondération. Nous profitons de cette question pour rappeler que pour nous la 3ème réforme fiscale des entreprises ne doit pas conduire à renforcer la concurrence fiscale mais être aménagée de façon à ce que la concurrence fiscale soit saine et ne conduise pas à des pertes fiscales pour les cantons et la Confédération.

Tabelle 8: Bemerkungen zur Frage 6 - Gewichtung der Gewichtung der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen.
KdK	Begründung: Eine Anpassung erfolgte bereits im Hinblick auf die 2. NFA-Periode.
	Falls später im Rahmen der USR III eine Gewichtung der Unternehmensgewinne nach deren Ausschöpfbarkeit eingeführt wird, ist die Frage der Gewichtung der Grenzgängereinkommen neu zu prüfen.
NFA-Geberkonfe- renz	Keine Position der Geberkantone.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Gestützt auf den ersten Wirksamkeitsbericht wird das Einkommen der Grenzgänger seit 2012 mit reduziertem Gewicht von 75 Prozent (Faktor Delta) in das Ressourcenpotenzial eingerechnet. Die aktuellen Auswertungen zeigen, dass die gewünschte Wirkung erzielt wird. Es besteht aktuell kein Bedarf für weitere Korrekturen. Eine erneute Prüfung soll erst im Zuge der USR III vorgenommen werden. Position: Auf eine weitere Reduktion der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial
	ist zu verzichten. Sie kann im Rahmen der USR III nochmals geprüft werden.
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
	Ja
ZH	Begründung: Der Kanton Zürich hatte bereits im ersten Wirksamkeitsbericht eine geringere Gewichtung der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial abgelehnt, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.
BE	Ja .Eine Reduktion der Gewichtung der Grenzgängereinkommen von 100 auf 75 Prozent erfolgte bereits auf die zweite NFA-Periode hin. Eine weitere Reduktion der Gewichtung dieser Einkommen auf 50 Prozent drängt sich nicht auf.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
UR	Ja, wir teilen die Meinung des Bundesrats, auf eine weitere Reduktion der Grenzgängerein- kommen im Ressourcenpotenzial zu verzichten. Falls später im Rahmen der USR III eine Gewichtung der Unternehmensgewinne nach deren Ausschöpfbarkeit eingeführt wird, kann aus unserer Sicht die Frage der Gewichtung der Grenzgängereinkommen neu geprüft wer- den. Begründung: Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SZ	Bereits im Rahmen der Anhörung zu den Zahlen des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs 2012 hat der Kanton Schwyz die damalige reduzierte Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen auf neu 75% als nicht konsequent taxiert, als damit erstmals Lastenüberlegungen in die Ermittlung des Ressourcenausgleichs einfliessen. Der Ressourcenausgleich soll der Kompensation unterschiedlicher Erträge und nicht von unterschiedlicher Belastungen dienen. Vor diesem Hintergrund stehen wir einer weiteren Reduktion der Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen ablehnend gegenüber.
OW	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
NW	Ja
GL	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
ZG	Dazu nimmt der Kanton Zug nicht Stellung.
FR	Nous sommes d'accord avec le Conseil fédéral. Un ajustement a déjà été effectué à ce sujet lors de précédente réévaluation du système, en réduisant la part des revenus des frontaliers prise en compte dans le calcul du potentiel de ressource de 100 % à 75 %. Cette modification était justifiée et suffisante. Il ne serait pas approprié d'aller plus loin.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Nein, wir teilen diese Auffassung des Bundesrates nicht und befürworten eine Reduktion auf 50 Prozent. Die Belastungen der Grenzgängerkantone rechtfertigen eine Reduktion des Anteils, mit dem die Grenzgängereinkommen in das Ressourcenpotential einfliessen.
	Der Kanton Basel-Landschaft teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, sondern befürwor-

	tet eine stärkere Reduktion der Gewichtung der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial (neu 50%). Die Grenzgänger verursachen Kosten, welche den betroffenen Kantonen nicht abgegolten werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist in besonderem Mass davon betroffen, weil er bekanntlich keine Abgeltung aus dem Sonderlastenausgleich erhält.
SH	Wir schliessen uns der Auffassung des Bundesrates an.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Al	Ja. Eine weitere Senkung auf 50% erachten wir nicht für gerechtfertigt.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Ja, die Grenzgängereinkommen sind weiterhin zu 75 Prozent (Faktor Delta) zu gewichten. Die geltende Gewichtung stützt sich auf den ersten Wirksamkeitsbericht. Die aktuellen Auswertungen zeigen, dass die gewünschte Wirkung erzielt wird. Auch hier drängt sich vorderhand keine Anpassung auf.
AG	Der Kanton Aargau teilt die Auffassung des Bundesrats. Die Reduktion auf 75 % erfolgte schon im Rahmen des 1. NFA-Wirksamkeitsberichts. Eine weitere Neugewichtung ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen, sofern dies aufgrund der darin ergriffenen Massnahmen gerechtfertigt ist.
	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone
TG	Position: Ja; auf eine Reduktion der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial ist zurzeit zu verzichten. Sie kann im Rahmen der USR III nochmals geprüft werden.
	Il Governo ticinese ritiene che attraverso la riduzione del fattore di ponderazione dei redditi dei lavoratori frontalieri, dall'attuale 75% al 50%, si riuscirà a considerare, quanto meno in una certa misura, i costi non indennizzati causati da questa tipologia di lavoratori. Tali redditi contribuiscono solo in minima parte all'arricchimento dell'economia locale, determinando invece l'effetto distorto di far risultare il nostro Cantone più "ricco" di quanto non lo sia.
ТІ	In effetti, i redditi dei lavoratori frontalieri, oltre ad essere esportati quasi integralmente (e quindi non generare alcun indotto in termini di consumi, se non in misura molto ridotta), sono di fatto neutralizzati dalla pressione al ribasso sui salari che, a sua volta, si ripercuote negativamente sull'occupazione di personale indigeno (in particolare nel settore terziario), con conseguenze negative anche sui consumi interni.
	Il Consiglio di Stato sostiene quindi fermamente la proposta di ridurre il fattore di ponderazione dei redditi dei frontalieri, e ciò contrariamente alla posizione espressa dall'Esecutivo federale.
VD	Le Conseil d'Etat soutient la proposition du Conseil fédéral.
VS	Oui Le revenu des frontaliers est déjà pris en compte partiellement dans le potentiel de ressources des cantons à 75% depuis 2012. Cette décision faisait suite à une proposition du groupe technique Efficacité lors du premier rapport sur l'évaluation de l'efficacité. Les évaluations actuelles montrent que l'effet souhaité est atteint et qu'il n'existe donc aucun besoin de
NE	procéder à une nouvelle correction. A l'issue du premier rapport sur l'évaluation de l'efficacité, une pondération a été introduite dans la prise en compte des revenus des frontaliers, afin de tenir compte des frais non indemnisés que les frontaliers occasionnent (spillover effects). A notre connaissance, aucune étude n'a été faite pour déterminer si la pondération constitue ou non une juste prise en compte des spillover effects. En ce sens, Neuchâtel ne rejoint pas la position du Conseil fédéral et considère que la pondération introduite mérite d'être réexaminée.
GE	Oui, l'introduction du facteur delta permet de tenir compte du fait que les revenus des fronta- liers entrent dans le calcul du revenu déterminant pour l'imposition à la source des frontaliers alors que les coûts spécifiques imposés par leur situation à la frontière du pays ne sont pas compenses. Par conséquent, notre Conseil accepte le maintien de la pondération actuelle du revenu des frontaliers.
JU	Non. Le premier rapport sur l'efficacité de la RPT opposait deux propositions : une réduction de -50% et une réduction de -25%. La proposition d'origine provenait directement de la Confédération et portait sur -50%, la « variante bis consensuelle » pour limiter les effets financiers étant -25%. La réduction de moitié découle de l'importance du taux de reprise, très élevé en correspondance de l'exploitation fiscale réelle du potentiel de ressources des travailleurs frontaliers. La reprise est particulièrement forte pour les cantons aux indices de ressources les plus faibles. Il suffit pour s'en convaincre de voir l'effet d'un passage d'une réduction de -25% à -50% pour notre canton au tableau 9.5 : -3,6 millions de francs, sachant que l'impôt moyen réellement encaissé était de 16,9 mios sur la période considérée. 85% de cette rentrée était reprise via la détermination du potentiel de ressources. Ce résultat n'est pas étonnant puisque le 2e rapport annonce clairement le taux d'écrêtage moyen à 80% pour l'ensemble des cantons financièrement faibles. 20% pour les cantons financièrement

	forts (cf. chapitre 5.4.2). Avec la réduction actuelle, la reprise est encore d'environ 63% contre 43% avec une réduction de -50%. C'est bien avec une réduction de moitié que le taux de reprise indirecte via la RPT est le plus juste ou proche de la réalité fiscale du terrain. Actuellement, près des deux tiers de ce que notre canton touche se voit soustrait indirectement dans le paiement RPT. C'est une erreur manifeste. Il faut la corriger.
	Parteien
BDP	-
CVP	Die CVP teilt die Auffassung des Bundesrates, anerkennt aber auch die herausfordernde Lage der Grenzkantone. Für die quellenbesteuerten Bruttolöhne der Grenzgänger wurde auf die zweite Vierjahresperiode hin bereits der Faktor Delta eingeführt, dieser soll nun nicht gleich nochmals reduziert werden. Die schwierige Situation der Grenzkantone muss aber weiterhin genau verfolgt werden.
EVP	Ja. Die EVP anerkennt zwar die herausfordernde Lage der Grenzkantone. Für die quellenbesteuerten Bruttolöhne der Grenzgänger wurde jedoch auf die zweite Vierjahresperiode hin bereits eine verminderte Gewichtung eingeführt. Diese soll nun nicht gleich nochmals reduziert werden.
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen.
FDP_VD	Le PLR Vaud abonde dans le sens de la proposition du Conseil fédéral.
FDP_ZG	Keine Bemerkungen, ausser der, dass die tatsächlichen Gegebenheiten (wie hoch werden Grenzgängereinkommen tatsächlich besteuert?) eine andere Lösung nahelegen würden.
GLP	Die Grünliberalen sind damit einverstanden, die Grenzgängereinkommen weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen. Bereits die nach der ersten Vierjahresperiode beschlossene Reduktion von 100 auf 75 Prozent war methodisch nicht zu rechtfertigen, weil sie Ressourcenund Lastenelemente miteinander vermischt. Es wäre deshalb im Grunde genommen methodisch richtig, die Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen wieder zu erhöhen. Wir akzeptieren jedoch den damals getroffenen politischen Entscheid und verzichten deshalb auf einen Antrag.
SP	Ja
SVP	-
	Verbände
СР	-
economiesuisse	Dazu nimmt economiesuisse keine Stellung.
	Non. Notre Fédération est d'avis que le facteur delta doit être abaissé à 50%, ce qui permettrait de réduire encore la prise en compte des revenus des frontaliers dans le potentiel de ressources et de se rapprocher plus fidèlement de la réalité des coûts occasionnes par les frontaliers dans les cantons concernes.
FER	Enfin en ce qui concerne les revenus bruts des frontaliers, conformément aux recommandations faites en 2010, notre Fédération est certes satisfaite de constater que pour la deuxième période quadriennale, le facteur delta a été adopté, ce qui permet de réduire encore de 25 % le montant déterminant des recettes de l'impôt à la source. Ainsi, an tient compte des frais non indemnisés occasionnés par les frontaliers. Notre Fédération salue cette mesure qui déploie les effets souhaites d'allégement dans le calcul de leur potentiel de ressources dans les cantons frontaliers, néanmoins elle est en faveur d'un abaissement supplémentaire du facteur delta de 75% a 50%, pour que les revenus des frontaliers ne soient plus pris en compte qu'à moitié.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Ja
SGV	Ja, umso mehr als eine Anpassung dieser Berücksichtigung bereits für die zweite NFA Periode erfolgte.
sgv	-
SSV	Grundsätzlich ist eine angemessene Reduktion begründet und systemkonform. Der Wirksamkeitsberichthält auf S. 218 fest: «Doch auch dieser Anteil ist noch zu hoch, verglichen mit den Kosten und Erträgen, welche sich für die Grenzkantone ergeben». Für eine weitere Reduktion gibt es daher durchaus gute Gründe, insbesondere mit Blick auf die betroffenen Städte und urbanen Gemeinden in Grenznähe, ebenso spricht einiges dafür, die getroffene Kompromissregelung nicht bereits wieder in Frage zu stellen. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheiten und Sichtweisen der Mitglieder enthält sich der SSV einer Stellungnahme.

Travail.Suisse	Oui. Il n'y a d'ailleurs qu'un seul canton qui propose le nouveau taux de 50%. Le taux de 75% représente d'ailleurs déjà une diminution par rapport à la situation qui prévalait avant
	2012 (taux de 100%).

Tabelle 9: Bemerkungen zur Frage 7 - Reduktion der Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen ist.
	Begründung: Damit würde eine wesentliche Errungenschaft der NFA, nämlich die Loslösung des Finanzausgleichs vom Ausgabenverhalten der Kantone, aufgehoben.
KdK	Die Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen ist ein ausdrückliches Ziel des Finanzausgleichs (Art. 2 Bst. b FiLaG).
	Minderheitsposition: Die Kantone sind der Meinung, dass das Anliegen einer Steuerdumping-Regel zu prüfen ist. Begründung: Es ist politisch schwer vermittelbar, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen deutlich unterboten werden.
	Nein. Das Anliegen einer Steuerdumping-Regel ist weiter zu verfolgen, da es politisch schwer vermittelbar ist, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 3.3. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
	Position 4: Reduktion des Ressourcenausgleichs bei Steuerdumping Es war zwar ein Argument bei der Entwicklung des NFA, dass die Nehmerkantone ihre hohen Steuern senken können. Hauptziel der NFA war und ist jedoch, die finanzschwachen Kantone mit zweckfreien Mittel zu versehen, so dass sie ihre Aufgaben erfüllen können. Es war also nicht vorgesehen, dass sie die Geberkantone steuerlich unterbieten.
NFA-Geberkonfe- renz	Die ressourcenschwachen Kantone senkten beim mobilen Steuersubstrat ihre Steuern stärker als die ressourcenstarken Kantone. Die ressourcenschwachen Kantone konnten beim Ressourcenpotential zulegen, und zwar bei den Unternehmensgewinnen und etwas weniger ausgeprägt bei den Top-1 %-Einkommen. Die Aussage, dies könne nicht so sehr auf die Einführung des NFA zurückgeführt werden, sondern sei auf Sonderfaktoren wie die SNB-Gold-Ausschüttung und günstige Konjunktur- und Budgetlage ist reine Spekulation. Einerseits wird diese Aussage überhaupt nicht belegt. Andererseits ist allgemein bekannt, dass Kantone, die unter dem alten Finanzausgleich Geld erhielten, die Übergangsphase vom alten zum neuen Finanzausgleich und die zufliessenden Mittel aus dem Goldverkauf der SNB nutzten: mit dem NFA fliesst die Steuerbelastung eines einzelnen Kantons nicht mehr als Kriterium für die Festlegung seines Finanzausgleichs ein. Das letzte Jahr, das für die Bemessung des alten Finanzausgleichs noch massgebend war, war 2004. Danach haben ressourcenschwache Kantone ihre Steuerbelastung auch gesenkt, weil es für den alten Finanzausgleich keine Rolle mehr spielte.
	Der Wirksamkeitsbericht lässt zudem den emotionalen Aspekt völlig ausser Betracht. Es ist für einen Unternehmer aus dem Kanton Zürich oder Kanton Waadt nicht nachvollziehbar, warum er Steuern für sein Unternehmen bezahlen soll, um damit die Steuersenkung im Kanton Luzern oder Neuenburg zu finanzieren. Der NFA ist ein wesentlicher Teil des schweizerischen Gesellschaftsvertrages. Der NFA muss verständlich und akzeptiert sein und als gerecht empfunden werden. Mit dem dargestellten Mechanismus ist er das nicht.
	Die NFA-Geberkantone anerkennen, dass sich die Forderung nach einer Steuerdumpingregel aufgrund der Grenzabschöpfungsquote, welche im Durchschnitt der ressourcenschwachen Kantone 80 % beträgt relativiert, weil "Steuerdumping" für gewisse Kantone finanziell gar nicht attraktiv ist. Dennoch ist das Anliegen weiterzuverfolgen, da es politisch schwer vermittelbar ist, wenn einzelne Geberkantone mit ihren NFA-Beiträgen eine Tiefststeuerpolitik einzelner Nehmerkantone in einzelnen Segmenten mitfinanzieren.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Die ressourcenstarken Kantone fordern eine Reduktion des Ressourcenausgleichs, wenn – wie sie sagen – "Steuerdumping" betrieben wird. Ein ressourcenschwacher Kanton soll weniger Mittel erhalten, "falls die Ausgleichszahlungen dazu führen, dass die Steuerausschöp-

fung bei juristischen oder natürlichen Personen unter diejenige der ressourcenstarken Kantone fällt".

Die Aussage impliziert, dass die Steuerausschöpfung mit dem Ressourcenausgleich in direkter Verbindung steht. Eine eindeutige Aussage, inwiefern Ressourcenausgleichszahlungen möglicherweise in Steuersenkungen umgelenkt werden, ist hingegen nicht möglich. Die Steuerbelastung steht vielmehr in direktem Zusammenhang mit dem Ausgabenniveau eines Kantons. Die Finanzstatistik weist erhebliche Unterschiede in den Ausgaben der Kantone (inklusive ihrer Gemeinden) pro Kopf nach. Viele ressourcenschwache Kantone haben vergleichsweise sehr tiefe Ausgaben pro Kopf (insb. AG, TG, SG, LU, SO), aber auch die ressourcenstarken Kantone SZ und NW, während viele Ressourcenstarke hohe Ausgaben pro Kopf haben (insb. GE, BS, ZG, VD, ZH), aber auch einige ressourcenschwache Kantone wie GR, JU, NE, BE.

Die Forderung, die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich aufzuheben, rüttelt an einem Grundpfeiler der NFA. Die Zweckfreiheit der Mittel ermöglicht Handlungsfreiheit bei den Empfängerkantonen, was effizienzsteigernd wirkt. Bedingungen zur Mittelverwendung schaffen Fehlanreize, weil Mehrausgaben getätigt werden müssen, nur um Finanzausgleich zu erhalten. Die ressourcenschwachen Kantone würden wie vor der Einführung der NFA in ein höheres Steuerniveau gezwängt. Die Disparitäten zwischen den Kantonen würden wieder vergrössert.

Eine Beschränkung der Mittelverwendung für die ressourcenschwachen Kantonen ist auch aus föderalen Gründen abzulehnen. Sie widerspräche der kantonalen Hoheit im Bereich der Finanz-, Steuer- und Ausgabenpolitik und würde die Souveränität der ressourcenschwachen Kantone in Budgetfragen beschneiden.

Der Finanzausgleich zielt gemäss Art. 2 lit. b FiLaG darauf ab, die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen zu verringern. Verbunden damit ist das Ziel, dass zweckfreie Ressourcenausgleichszahlungen für Steuersenkungen eingesetzt werden könnten. Dies wurde bereits in der NFA-Botschaft klar dargelegt. Es handelt sich somit nicht um einen Systemfehler, sondern um einen gewollten Mechanismus, um die Disparitäten zwischen den Kantonen zu verringern. Frühere "Steuerhöllen", die unter dem alten Finanzausgleich chancenlos waren, ihre Steuerbelastung je senken zu können (sie hätten in den Folgejahren erhebliche Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich hinnehmen müssen), haben diese Chance jetzt. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Bürger in den verschiedenen Kantonen ist dies gerechtfertigt. Die Einführung von minimalen Steuerbelastungsvorgaben würde zu einem massiven Rückschritt führen. Eine wesentliche Errungenschaft des neuen Finanzausgleichs ginge verloren.

Letztlich ist es vom System gewollt, dass die Verteilung der Ressourcen schweizweit ausgeglichener wird als früher. Wenn ein Kanton seine Steuern senkt und mehr Ressourcen anzieht, so wird er auch einen tieferen Ressourcenausgleich erhalten oder gar ressourcenstark werden (Bsp. OW, SH). Dies zeigt, dass das heutige System auf solche Veränderungen zielkonform reagiert.

Position: Keine Einschränkung der Zweckfreiheit der Mittel aus dem Finanzausgleich.

RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
ZH	Nein Begründung: Der Kanton Zürich anerkennt grundsätzlich, dass das geltende System wenig Anreiz für die schwächsten Nehmerkantone bietet, ihre wirtschaftliche Situation durch wirt- schafts- und steuerpolitische Massnahmen zu verbessern. Wie bereits im letzten Wirksam- keitsbericht setzen wir uns jedoch weiterhin für einen fairen Steuerwettbewerb ein und for- dern die Prüfung einer Anti-Dumping-Regelung, insbesondere bei Tiefststeuersätzen in Ni- schenbereichen. Das Anliegen sollte weiterverfolgt werden, da es politisch schwer vermittel- bar ist, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzaus- gleich einsetzen, um die Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen deutlich zu unterbieten.
ВЕ	Ja. Ausgleichsleistungen sind zweckfreie Mittel. Es wäre ein wesentlicher Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone, wenn Ausgleichsleistungen an ein bestimmtes Verhalten oder an die Steuerausschöpfung bzwbelastung geknüpft würden.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
UR	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass bei den Ausgleichzahlungen ressourcen-

	schwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der res- sourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen ist. Jegliche Einschränkung der
	Zweckfreiheit der Mittel aus dem Finanzausgleich lehnen wir ab.
	Begründung:
	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Nein. Das Anliegen einer "Steuerdumping-Regel" ist weiter zu verfolgen, da es politisch schwer vermittelbar ist, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus
SZ	dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der Geberkantone insbeson-
	dere in Nischenbereichen massiv unterbieten. Die ressourcenstarken Kantone fordern eine Reduktion des Ressourcenausgleichs, wenn –
	wie sie sagen – "Steuerdumping" betrieben wird. Ein ressourcenschwacher Kanton soll weniger Mittel erhalten, "falls die Ausgleichszahlungen dazu führen, dass die Steuerausschöpfung bei juristischen oder natürlichen Personen unter diejenige der ressourcenstarken Kantone fällt".
	Die Forderung, die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich aufzuheben, rüttelt an einem Grundpfeiler der NFA-Reform. Die Zweckfreiheit der Mittel ermöglicht Handlungsfreiheit bei den Empfängerkantonen, was Effizienz steigernd wirkt. Bedingungen zur Mittelverwendung schaffen Fehlanreize, weil Mehrausgaben getätigt werden müssen, nur um Finanzausgleich zu erhalten. Die ressourcenschwachen Kantone würden wie vor der Einführung der NFA in ein höheres Steuerniveau gezwängt. Die Disparitäten zwischen den Kantonen würden wieder vergrössert.
	Eine Beschränkung der Mittelverwendung für die ressourcenschwachen Kantone ist auch aus föderalen Gründen abzulehnen. Sie widerspräche der kantonalen Hoheit im Bereich der Ausgaben-, Finanz- und Steuerpolitik und würde die Souveränität der ressourcenschwachen Kantone in Budgetfragen beschneiden.
ow	Der Finanzausgleich zielt gemäss Art. 2 lit. b FiLaG darauf ab, die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen zu verringern. Verbunden damit ist das Ziel, dass zweckfreie Ressourcenausgleichszahlungen für Steuersenkungen eingesetzt werden könnten. Dies wurde bereits in der NFA-Botschaft klar dargelegt. Es handelt sich somit nicht um einen Systemfehler, sondern um einen gewollten Mechanismus, um die Disparitäten zwischen den Kantonen zu verringern. Frühere "Steuerhöllen", die unter dem alten Finanzausgleich chancenlos waren, ihre Steuerbelastung je senken zu können (sie hätten in den Folgejahren erhebliche Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich hinnehmen müssen), haben nun diese Chance. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger in den verschiedenen Kantonen ist dies gerechtfertigt. Die Einführung von minimalen Steuerbelastungsvorgaben würde zu einem massiven Rückschritt führen. Eine wesentliche Errungenschaft des neuen Finanzausgleichs ginge verloren.
	Letztlich ist es vom System gewollt, dass die Verteilung der Ressourcen schweizweit ausgeglichener wird als früher. Falls ein Kanton seine Steuern senkt und mehr Ressourcen anzieht, so wird er auch einen tieferen Ressourcenausgleich erhalten oder gar ressourcenstark werden (Bsp. OW, SH). Dies zeigt, dass das heutige System auf solche Veränderungen zielkonform reagiert.
	Position: Keine Einschränkung der Zweckfreiheit der Mittel aus dem Finanzausgleich.
NW	Nein. Das Anliegen einer Steuerdumping-Regel ist weiter zu verfolgen, da es politisch schwer vermittelbar ist, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten.
	Die ressourcenstarken Kantone fordern eine Reduktion des Ressourcenausgleichs, wenn – wie sie sagen – "Steuerdumping" betrieben wird. Ein ressourcenschwacher Kanton soll weniger Mittel erhalten, "falls die Ausgleichszahlungen dazu führen, dass die Steuerausschöpfung bei juristischen oder natürlichen Personen unter diejenige der ressourcenstarken Kantone fällt".
GL	Die Forderung, die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich aufzuheben, rüttelt an einem Grundpfeiler der NFA. Die Zweckfreiheit der Mittel ermöglicht Handlungsfreiheit bei den Empfängerkantonen, was effizienzsteigernd wirkt. Bedingungen zur Mittelverwendung schaffen Fehlanreize, weil Mehrausgaben getätigt werden müssen, nur um Finanzausgleich zu erhalten. Solche Fehlanreize bestehen im Übrigen gemäss einer Studie der Universität Basel schon heute: Für ressourcenschwache Kanton bestehen wenig Anreize, ihr Ressourcenpotenzial zu verbessern, da sie dadurch mehr Ausgleichszahlungen verlieren als sie neue Steuereinnahmen generieren können.

	Eine Beschränkung der Mittelverwendung für die ressourcenschwachen Kantone ist auch aus föderalen Gründen abzulehnen. Sie widerspräche der kantonalen Hoheit im Bereich der Finanz-, Steuer- und Ausgabenpolitik und würde die Souveränität der ressourcenschwachen Kantone in Budgetfragen beschneiden.
	Letztlich ist es vom System gewollt, dass die Verteilung der Ressourcen schweizweit ausgeglichener wird als früher. Wenn ein Kanton seine Steuern senkt und mehr Ressourcen anzieht, so wird er auch einen tieferen Ressourcenausgleich erhalten oder gar ressourcenstark werden (Bsp. OW, SH). Dies zeigt, dass das heutige System auf solche Veränderungen zielkonform reagiert.
	Position: Keine Einschränkung der Zweckfreiheit der Mittel aus dem Finanzausgleich.
ZG	Nein. Das Anliegen einer Steuerdumping-Regel ist weiter zu verfolgen, da es politisch schwer vermittelbar ist, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten.
FR	Nous partageons l'avis du Conseil fédéral. Une dissociation aussi claire que possible doit être maintenue entre la péréquation et les décisions cantonales en matière de politique budgétaire, tant du côté des dépenses que des recettes. Les paiements compensatoires versés aux cantons à faible potentiel de ressources doivent continuer à l'être sans affectation particulière et rester indépendants des décisions prises par ces derniers en matière fiscale. Il en va du respect de l'autonomie cantonale. Il est en outre à rappeler que la réduction des disparités entre cantons, pour ce qui concerne la capacité financière et la charge fiscale, est un but explicite de la péréquation financière (art. 2, let b de la PFCC)
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Nein, das Anliegen einer Steuerdumping-Regel ist zu prüfen. Es ist politisch schwer vermittelbar, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der ressourcenstarken Kantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Er hat sich bereit beim 1. NFA-Wirksamkeitsbericht für einen fairen Steuerwettbewerb eingesetzt und die Prüfung einer Anti-Dumping-Regelung gefordert. Politisch ist es schwer vermittelbar, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten. Zumindest ist zu regeln, ob bei einer allfälligen Weiterführung des Härteausgleichs dieser für Kantone mit einer Steuerausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantonen bloss reduziert wird oder komplett wegfällt.
SH	Wir unterstützen die Position der Vertreter der ressourcenstarken Kantone: Es widerspricht Sinn und Zweck des Finanzausgleichs, dass ressourcenschwachen Kantone die ihnen zugewiesenen Mittel dazu verwenden, um die ressourcenstarken Kantone damit steuerlich zu unterbieten.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI SG	Ja. Die Geberkantone stellen die Behauptung in den Raum, dass die Ausgleichszahlungen auf Seiten der Nehmerkantone für einen ruinösen Steuerwettbewerb genutzt würden und dass verschiedene Nehmerkantone die Gelder aus dem NFA eigentlich gar nicht zusätzlich benötigen. Wir teilen diese Meinung in keinster Weise, zu mal unserem Kanton ohne Ausgleichsgelder aus dem Ressourcenausgleich rund Fr. 6 bis 8 Mio. pro Jahr fehlen würden, welche nicht einfach über Steuererhöhungen kompensiert werden können.
GR	Ja, die geprüfte Massnahme wäre ein deutlicher Rückschritt und würde die Ausgleichszahlungen wie im alten System von der Steuerpolitik der Kantone abhängig machen. Die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich würde eingeschränkt. Eine wesentliche Errungenschaft des neuen Finanzausgleichs ginge verloren. Die Zweckfreiheit der Mittel ermöglicht Handlungsfreiheit bei den Empfängerkantonen, was effizienzsteigernd wirkt. Bedingungen zur Mittelverwendung schaffen Fehlanreize, weil Mehrausgaben getätigt werden müssen, nur um Finanzausgleichsbeiträge zu erhalten. Die ressourcenschwachen Kantone würden wie vor der Einführung der NFA in ein höheres Steuerniveau gezwängt. Die Disparitäten zwischen den Kantonen würden wieder vergrössert.
	Eine Beschränkung der Mittelverwendung für die ressourcenschwachen Kantone ist auch aus föderalen Gründen abzulehnen. Sie widerspräche der kantonalen Hoheit im Bereich der Finanz-, Steuer- und Ausgabenpolitik und würde die Souveränität der ressourcenschwachen Kantone in Budgetfragen beschneiden.
	Der Finanzausgleich zielt gemäss Art. 2 lit. b FiLaG darauf ab, die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen zu verringern. Verbunden damit ist das Ziel, dass

	zweckfreie Ressourcenausgleichszahlungen für Steuersenkungen eingesetzt werden könnten. Dies wurde bereits in der NFA-Botschaft klar dargelegt. Es handelt sich somit nicht um einen Systemfehler, sondern um einen gewollten Mechanismus, um die Disparitäten zwischen den Kantonen zu verringern.
AG	Der Kanton Aargau erachtet die Zweckfreiheit der Mittel aus dem Ressourcenausgleich als zentrales Element der NFA-Reform. Die Kantone erlangten dadurch Handlungsfreiheit im Einsatz ihrer Ressourcen und Ausgleichszahlungen. Der Kanton Aargau lehnt Einschränkungen der Zweckfreiheit der Mittel ab. Kantone würden sonst möglicherweise höhere Ausgaben tätigen, nur um Ausgleichszahlungen zu erhalten. Damit würde ein Fehlanreiz des früheren Finanzausgleichs wieder eingeführt.
	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone
TG	Antrag: Wir beantragen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, auf eine Einschränkung der Zweckfreiheit der Mittel aus dem Finanzausgleich zu verzichten.
	Il Governo ticinese considera che la situazione di alcuni Cantoni, che approfittano abbondan- temente della perequazione e che nel contempo sfruttano meno rispetto alla media il loro po- tenziale fiscale, pone dei problemi di accettabilità. Questa situazione paradossale richiede un serio approfondimento.
ТІ	Il nostro Cantone, pur condividendo il principio generale secondo cui i versamenti perequativi devono essere liberi da vincoli, comprende quindi la posizione dei Cantoni paganti, diversa su questo punto da quella della Confederazione, che chiede una riduzione dei versamenti perequativi ai Cantoni beneficiari della perequazione che applicano una politica fiscale al ribasso sulle aliquote impositive.
VD	Le Canton de Vaud souhaite que les versements compensatoires aux cantons bénéficiaires dont l'exploitation du potentiel fiscal se situe en dessous de la moyenne des cantons à fort potentiel de ressources soient réduits. Le maintien de la compétitivité fiscale des cantons au plan national et international est un but central de la RPT. L'atteinte de cet objectif est toutefois menacée à long terme, si la compétitivité fiscale nationale ne repose pas sur des bases équitables. Les paiements tirés de la péréquation financière ne doivent pas être utilisés pour faire systématiquement de la sous-enchère fiscale par rapport aux cantons contributeurs.
	L'évolution de l'exploitation du potentiel fiscal de 2008 à 2013 montre que de nombreux cantons bénéficiaires ont davantage assouplis leurs dispositions fiscales que les cantons à fort potentiel de ressources. En matière d'imposition des personnes physiques, les cantons bénéficiaires ont concentré les baisses sur les tranches de revenus très élevés. En ce qui concerne l'imposition des personnes morales, les baisses d'impôts ont été superieures à la moyenne dans les cantons à faible potentiel de ressources. Leurs taux d'imposition sont maintenant en moyenne plus bas que dans les cantons à fort potentiel de ressources.
	L'un des objectifs essentiels de la RPT est d'allouer des ressources financières aux cantons à faible potentiel de ressources, afin qu'ils disposent de moyens suffisants pour exécuter leurs tâches. Si les cantons bénéficiaires utilisent ces fonds pour concurrencer fiscalement les cantons contributeurs, cela signifie qu'ils disposent de suffisamment de ressources.
VS	Oui Les cantons à forte capacité financière exigent une réduction des versements de la péréquation des ressources en cas de « dumping fiscal », comme ils l'appellent. Ils argumentent le fait qu'un canton à faible potentiel de ressources doit obtenir une aide réduite si les paiements compensatoires qu'il reçoit permettent de réduire son exploitation fiscale des personnes morales ou des personnes physiques à un niveau inferieur à celui moyen des cantons contributeurs. Cette argumentation signifierait que l'exploitation fiscale d'un canton serait directement dépendante et liée à la péréquation des ressources! La charge fiscale est directement liée aux dépenses d'un canton. Il est impossible de déterminer dans quelle mesure les baisses d'impôts sont liées aux recettes issues de la péréquation. De plus, les buts
	de la péréquation financière et de la compensation des charges définis à l'art. 2 LPFCC qui stipule notamment : « La péréquation financière vise à renforcer l'autonomie des cantons, à réduire les disparités en ce qui concerne la capacité financière et la charge fiscale, ». Cette revendication des cantons à fort potentiel visant à supprimer la liberté d'utilisation des moyens libres d'affectation reçus de la péréquation des ressources remettrait en question une des clés de voûte du système RPT. Cette proposition est donc clairement à rejeter.
NE	Le canton Neuchâtel partage la position du Conseil fédéral, car de nombreux arguments s'opposent à une réduction des versements compensatoires en lien avec l'exploitation fiscale. En premier lieu, comme il est rappelé dans le rapport, il est important de souligner que la réduction des disparités entre cantons s'agissant de la charge fiscale est l'un des objectifs de la RPT (art. 2 PFCC). Parallèlement, même si les cantons bénéficiaires ont procédé à

	des baisses d'impôts plus importantes, ils ont continué de perdre du terrain par rapport aux cantons contributeurs et ce en termes de revenus imposables comme de flux migratoires nets entre les cantons. En outre, il apparaît que les allégements opérés ont débuté avant 2008. Finalement, un tel mécanisme n'apparaît pas souhaitable, dans la mesure ou la RPT a délibérément détaché les paiements effectués au titre de la péréquation financière des barèmes fiscaux des cantons, pour éviter toute incitation inopportune. Non, le calcul des paiements compensatoires versés au titre de la péréquation des ressources se base sur le potentiel de ressources des cantons et ne tient pas compte de la manière dont ils l'exploitent, à savoir quel taux est appliqué.
GE	L'évolution de l'exploitation du potentiel fiscal de 2008 a 2013 montre que de nombreux cantons bénéficiaires ont davantage assouplis leurs dispositions fiscales que les cantons à fort potentiel de ressources. En matière d'imposition des personnes physiques, les cantons bénéficiaires ont concentre les baisses sur les tranches de revenus très élèves. En ce qui concerne l'imposition des personnes morales, les baisses d'impôts ont été supérieures à la moyenne dans les cantons à faible potentiel de ressources. Leurs taux d'imposition est maintenant en moyenne plus bas que dans les cantons à fort potentiel de ressources.
	L'un des objectifs essentiels de la RPT est d'allouer des ressources financières aux cantons à faible potentiel de ressources, afin qu'ils disposent de moyens suffisants pour exécuter leurs tâches. Si les cantons bénéficiaires utilisent ces fonds pour concurrencer fiscalement les cantons contributeurs, cela signifie qu'ils disposent de suffisamment de ressources.
JU	Oui. Ce serait une claire remise en question de l'ensemble du système via la non-atteinte de ses objectifs. Un abaissement de la charge fiscale ne serait quasi plus possible. Pourtant, cela reste un objectif souhaitable et surtout actuellement légal. De plus, vu les taux moyens d'écrêtage très élevés, on peut même se demander si les politiques fiscales plus attrayantes ou attractives sont possibles sur la durée, tant l'effet incitatif à s'améliorer est faible et la couverture de charges dynamiques est difficile, surtout avec les mécanismes automatiques de frein à l'endettement.
	Parteien
BDP	
CVP	Die CVP respektiert die Steuerhoheit der Kantone und setzt sich für einen gesunden Steuerwettbewerb ein. Sie unterstützt hier die Haltung des Bundesrates und erinnert daran, dass die NFA nicht zweckgebunden ausgestaltet ist. Die Mittel sind zweckfrei, Kantone dürfen sich in dieser Hinsicht nicht in die Angelegenheiten anderer Kantone einmischen.
EVP	Ja. Die EVP respektiert die Steuerhoheit der Kantone und erinnert daran, dass die Ausgleichsmittel der NFA den Kantonen ohne Zweckbindung zustehen. Eine Reduktion der Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen deckt sich mit den Zielen des Finanzausgleichs und ist aus Sicht der EVP zu begrüssen.
FDP	-
FDP_SZ	Nein, wir teilen diese Auffassung nicht. Sofern ein Nehmerkanton eine Steuerdumping• Strategie fährt, sind die Ausgleichszahlungen zu reduzieren. Die Steuerdumping-Strategie einzelner Kantone, mit welcher selbst Geberkantone angegriffen werden, kann politisch nicht vermittelt werden und ist klar zu unterbinden. Es sind mitunter solche als politisch unfair wahrgenommenen Dissonanzen, die zu einer Entsolidarisierung der Bevölkerung mit dem NFA führen.
FDP_VD	Le PLR Vaud n'est pas d'accord avec le Conseil fédéral. Les versements compensatoires aux cantons bénéficiaires dont l'exploitation du potentiel fiscal se situe en dessous de la moyenne des cantons à fort potentiel de ressources doivent être réduits. Le maintien de la compétitivité fiscale des cantons au plan national et international est un but central de la RPT. En raison de taux d'écrêtage marginal élevé, certains cantons bénéficiaires ne sont pas incites à améliorer leur potentiel de ressources. Si la compétitivité fiscale nationale ne repose pas sur des bases équitables, l'équilibre du système ne sera plus respecté. Les paiements titres de la péréquation financière ne doivent pas être utilisés pour faire systématiquement de la sous-enchère fiscale par rapport aux cantons contributeurs.
	Entre 2008 à 2013, il apparaît que de nombreux cantons bénéficiaires ont davantage assoupli leurs dispositions fiscales que les cantons à fort potentiel de ressources.
	L'un des objectifs essentiels de la RPT est d'allouer des ressources financières aux cantons à faible potentiel de ressources, afin qu'ils disposent de moyens suffisants pour exécuter leurs tâches et non pour concurrencer fiscalement les cantons contributeurs. Nein, wir teilen diese Auffassung nicht. Ein Steuerwert von Nehmerkantonen, der nur dank
FDP_ZG	Ausgleichszahlungen möglich ist, ist gegenüber den Geberkantonen unfair und schadet der Solidarität unter den Kantonen beträchtlich.

GLP	Die Grünliberalen teilen die Haltung des Bundesrats. Eine solche Reduktion der Ausgleichszahlungen wäre systemwidrig und unfair, weshalb wir sie entschieden ablehnen. Es ist ein Grundsatz des neuen Finanzausgleichs, dass sämtliche Ausgleichszahlungen zweckfrei ausbezahlt werden. Dies soll die Finanzautonomie der Kantone stärken und es den Kantonen erlauben, eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Finanz- und Steuerpolitik zu betreiben. Stossend ist insbesondere, dass die Forderung nach einer solchen Beschränkung der Ausgleichszahlungen unter anderem auch von Kantonen kommt, welche in den vergangenen Jahren mit sehr tiefen Steuersätzen und eine sehr tiefen Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials ihre Standortattraktivität deutlich erhöhen und seit Jahren zu den Kantonen mit den tiefsten Steuersätzen gehören (Zug und Schwyz). Es handelt sich somit offensichtlich um eine Forderung, welche darauf hinauszielt, ihre Position im interkantonalen Standortwettbewerb zu festigen und Konkurrenten abzuhalten. Die Forderung der Geberkantone ist ausserdem widersprüchlich, da die ressourcenstarken Kantone im Grunde genommen ein Interesse daran haben sollten, dass sich die ressourcenschwachen Kantone aus eigener Kraft wirtschaftlich entwickeln und dazu beitragen, dass sich die Disparitäten zwischen den Kantonen mit der Zeit reduzieren.
SP	Nein. Die SP-Fraktion hat Ende 2010 mit einer Motion verlangt, dass ressourcenschwache Kantone Finanzausgleich-Gelder nicht dazu nützen dürfen, den Steuerwettbewerb mittels Steuersenkungen weiter zu verschärfen. Eine Reduktion wie sie jetzt von den ressourcen-
C)/D	starken Kantonen gefordert wird, würde die SP entsprechend begrüssen.
SVP	Verbände
СР	- Verbande
economiesuisse	Dazu nimmt economiesuisse keine Stellung.
FER	Oui. En principe, il n'est pas question d'empiéter sur la souveraineté fiscale des cantons.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Der Vorschlag der Geberkantone ist in der oben geforderten Analyse miteinzubeziehen. Verstärkter Steuerwettbewerb – Es braucht Gegenmassnahmen Seit 2008 haben die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen kontinuierlich zugenommen. Der so genannte Steuerwettbewerb hat sich verschärft. Zwar ist es metho- disch nicht möglich diese Entwicklung eindeutig auf die Einführung der NFA zurückzuführen, doch ist der Systemwechsel sehr wahrscheinlich zumindest mitverantwortlich. Die ressour- censchwachen Kantone haben einen stärkeren Anreiz ihre Steuern zu senken, weil die zweckfreien Mittel zugunsten der Empfängerkantone aufgestockt wurden, gewisse Kantone Gewinne in ihrer NFA-Globalbilanz verzeichneten, das Kriterium der Steuerausschöpfung bei der Festlegung der Finanzausgleichszahlungen wegfiel und die Grenzabschöpfungsquoten für ressourcenschwache Kantone vor der NFA möglicherweise noch höher lagen. Unter an- derem deshalb hat eine Mehrheit der Empfängerkantone ihre Steuern auf Unternehmensge- winnen und hohen Einkommen stärker gesenkt als die Geberkantone. Führen diese Steuer- senkungen in den ressourcenschwachen Kantonen tatsächlich zu einem überdurchschnittli- chen Anstieg ihres Ressourcenpotenzials, so sinken ihre Ausgleichszahlungen progressiv. In der Realität wirken sich Senkungen der Steuersätze für mobiles Substrat jedoch oft nicht po- sitiv auf den Ressourcenindex aus. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass dadurch nicht zwingend Steuersubstrat angezogen wird, weil die Sätze im interkantonalen und vor al- lem im internationalen Vergleich bereits tief sind bzw. die Zentrumskantone ihrerseits mit Steuersenkungen reagiert haben. Zudem ist die steuerliche Attraktivität nur einer unter vielen Standortfaktoren. Zum anderen fördert das angesiedelte mobile Steuersubstrat die Schaf- fung neuer Arbeitsplätze und die Wertschöpfung meist nicht besonders nachhaltig. Erhöht sich der Ressourcenindex der Empfängerkantone nicht oder nur minim. Dies führt zu dem in den letzten Jahren beobachteten Steuerdumping

	für die Beiträge an die Kantone dienen soll. Dadurch hätten die Empfängerkantone einen Anreiz, ihr eigenes Steuersubstrat angemessen zu besteuern und die Ausgleichszahlungen nicht hauptsächlich für Steuersenkungen für mobiles Substrat zu verwenden, sondern ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch andere Massnahmen – beispielsweise Infrastrukturausbau – nachhaltig zu verbessern.
SGV	Ja. Das Ziel der möglichst zweckfreien Transferzahlungen (Loslösung der Ausgleichszahlungen vom Ausgabeverhalten der Kantone) sollte unter keinen Umständen in Frage gestellt werden.
sgv	-
SSV	Ja, das bisherige System soll in diesem Punkt nicht verändert werden.
Travail.Suisse	Un des objectifs inscrits dans la PFCC est la réduction des disparités en matière de capacité financière mais aussi de pression fiscale. Or, depuis l'introduction de la RPT, divers cantons à faible potentiel de ressources ont fortement baissé leur taux d'imposition. C'est pourquoi, la question de la réduction des versements compensatoires ne doit pas être taboue. La concurrence fiscale s'est renforcée dans la foulée de l'introduction de la RPT alors que la péréquation financière ne l'encourage pas. Certains cantons ont profité des versements de la RPT pour mener des politiques fiscales agressives, comme celui de Lucerne. Les baisses d'impôts ont été supérieures à la moyenne dans les cantons à faible potentiel de ressources, qui affichent désormais en moyenne des taux d'imposition des entreprises plus bas que les cantons à fort potentiel de ressources. C'est en particulier l'imposition des sociétés fiscalement privilégiées qui a été abaissée plus dans les cantons à faible potentiel de ressources que dans les cantons contributeurs. Cette évolution devrait être contrecarrée si l'on ne veut pas affaiblir les mécanismes de solidarité entre cantons. Dans ce contexte, la proposition des cantons à fort potentiel de ressources d'une ampleur similaire aux recettes fiscales non exploitées de ces derniers par rapport à la moyenne des cantons à fort potentiel de ressources mérite d'être au moins examinée.

Tabelle 10: Bemerkungen zur Frage 8 - Festlegung des Grundbeitrags des Lastenausgleichs 2016-2019

Vernehmlasser	Bemerkungen	
Kantonsgruppe		
	Die Kantone vertreten die Auffassung, dass die Dotation des GLA nicht reduziert werden darf und diese – wie im derzeitigen System vorgesehen – weiterhin an die Teuerung anzupassen ist.	
KdK	Was hingegen die Dotation des SLA anbelangt, verlangen die Kantone einen substanziellen Ausbau. Dieser Ausbau soll vom Bund durch zwei "Quellen" finanziert werden: Einerseits aus den ab 2016 wegfallenden Bundesmitteln für den Härteausgleich (12 Mio. Franken p.a., 5% von 240 Mio. Franken), andererseits durch die Erhöhung der Bundesmittel (siehe Stellungnahme unter Kapitel 1.2).	
	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 9)	
NFA-Geberkonfe- renz	Die Gesamtdotierung kann gemäss Fortschreibungsregel (Anpassung gemäss Teuerung) erfolgen. Das bestehende Ungleichgewicht bei der Abgeltung der effektiven Sonderlasten ist jedoch zu korrigieren.	
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Die bisherige Fortschreibung des Volumens nach Massgabe der Teuerung und die bisherige Dotierung der beiden Gefässe SLA und GLA sind von zentraler Bedeutung für die gesamte NFA. Die NFA ist ein fein austariertes Gesamtsystem. Alle Bestandteile sind aufeinander abgestimmt. Die gleich starke Dotierung von SLA und GLA war von Anfang an ein wichtiger Bestandteil zur beabsichtigten Verstärkung des Disparitätenabbaus zwischen den Kantonen. Mit einer allfälligen Verlagerung von GLA-Mitteln zum SLA würde der Disparitätenabbau bzw. der Finanzausgleich reduziert. Dieser Effekt ergäbe sich aufgrund des Umstandes, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen fliessen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken. Die bisherigen Wirkungen der NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung zulasten des GLA.	
	Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung.	
RKGK	Position: Die Dotierung des GLA ist gemäss bisheriger Fortschreibung an die jeweilige Teuerung anzupassen. Das Volumen des SLA ist durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
TITOIT	Kantone	
ZH	Nein Begründung: Die ursprüngliche Aufteilung der Bundesmittel auf den Ressourcen- bzw. Lastenausgleich (erste NFA-Botschaft, Bericht S. 24) entsprach einem politischen Konsens, dem der Kanton Zürich zugestimmt hat, obwohl dadurch die ressourcenschwachen Kantone bereits damals begünstigt wurden. Während die Mittel für den Lastenausgleich (SLA) seit 2008 um 6,4% erhöht wurden, sind die Bundesmittel für den Ressourcenausgleich im gleichen Zeitraum jedoch um 23,4% gestiegen. Damit hat sich das in der dritten NFA Botschaft festgelegte Aufteilungsverhältnis der Bundesmittel von 72,5% (vertikaler Ressourcenausgleich) zu 27,5% (Lastenausgleich) stark zuungunsten des Lastenausgleichs entwickelt. 2014 flossen 24,6% der Bundesmittel in den Lastenausgleich und 75,4% in den Ressourcenausgleich. Die unterschiedliche Dynamik beim Wachstum der Mittel für den Ressourcen- bzw. den Lastenausgleich hat zwischenzeitlich ein Ausmass erreicht, das weit weg ist vom damals erreichten politischen Konsens und deshalb korrigiert werden muss. Der Kanton Zürich befürwortet zwar die Fortführung der geltenden Fortschreibungsregel gemäss Art. 9 Abs. 2 FiLaG, erachtet jedoch die Korrektur des bestehenden Ungleichgewichts bei der Abgeltung der tatsächlichen Sonderlasten als zwingend (vgl. Frage 9).	
	Die Historie zur Dotierung des GLA und SLA sollte ebenfalls ausführlich aufgearbeitet werden wie diejenige zur Mindestausstattung mit finanziellen Mitteln (Mindestziel von 85 Indexpunkten, Kapitel 5.5) und des Härteausgleichs (Kapitel 9.2).	
BE	Ja. Zudem sind frei werdende Bundesmittel aus dem Finanz- und/oder Härteausgleich für eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs einzusetzen.	
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
UR	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2016 bis 2020 - Aufteilung der Dotation zu gleichen Teilen - mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Verfahren festzulegen ist.	

	Begründung: Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SZ	Ja. Die Gesamtdotierung soll gemäss Fortschreibungsregel (Anpassung gemäss Teuerung) erfolgen.
	Das Beibehalten der bisherigen Fortschreibung des Volumens und der bisherigen Gewichtung der beiden Gefässe des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA) ist zu unterstützen. Die NFA ist ein fein austariertes Gesamtsystem. Alle Bestandteile sind aufeinander abgestimmt. Die gleich starke Dotierung von SLA und GLA war von Anfang an ebenfalls ein wichtiger Bestandteil zur beabsichtigten Verstärkung des Disparitätenabbaus zwischen den Kantonen. Mit einer allfälligen Verlagerung von GLA-Mitteln zum SLA würde der Disparitätenabbau bzw. der Finanzausgleich reduziert. Dieser Effekt ergäbe sich aufgrund des Umstandes, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen fliessen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken. Die bisherigen Wirkungen der NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung.
ow	Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass es beim SLA um einen Ausgleich von Sonderlasten der Kantone und nicht um einen Ausgleich von Zentrumslasten der Städte geht. Ein Kürzung der GLA wird abgelehnt.
	Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs zur Verfügung. Auch eine Erhöhung der Dotationen generell wäre möglich.
	Position: Die gleichgewichtige und ungekürzte Dotierung der beiden Lastenausgleichsgefässe SLA und GLA ist beizubehalten. Eine Verstärkung des SLA durch Bundesmittel ist zu prüfen und mindestens im Umfang der sich reduzierenden Bundesmittel beim Härteausgleich zu erhöhen.
NW	Die Gesamtdotierung kann gemäss bisheriger Fortschreibungsregel (Anpassung gemäss Teuerung) erfolgen. Das bestehende Ungleichgewicht bei der Abgeltung der effektiven Sonderlasten ist zu korrigieren.
GL	Die bisherige Fortschreibung des Volumens nach Massgabe der Teuerung und die bisherige Dotierung der beiden Gefässe SLA und GLA sind von zentraler Bedeutung für die gesamte NFA. Die gleich starke Dotation von SLA und GLA war von Anfang an ein wichtiger Bestandteil zur beabsichtigten Verstärkung des Disparitätenabbaus zwischen den Kantonen. Mit einer allfälligen Verlagerung von GLA-Mitteln zum SLA würde der Disparitätenabbau bzw. der Finanzausgleich reduziert. Dieser Effekt ergäbe sich aufgrund des Umstandes, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen fliessen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken. Die bisherigen Wirkungen der NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung zulasten des GLA.
	Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung.
	Position : Die Dotation des GLA ist gemäss bisheriger Fortschreibung an die jeweilige Teuerung anzupassen. Es ist zu prüfen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel zu erhöhen ohne jedoch die benötigten Mittel über eine Verkürzung des Härteausgleichs zu beschaffen (Frage 10 + 11).
ZG	Die Gesamtdotierung kann gemäss Fortschreibungsregel (Anpassung gemäss Teuerung) erfolgen. Das bestehende Ungleichgewicht bei der Abgeltung der effektiven Sonderlasten ist jedoch zu korrigieren.
FR	Le Conseil d'Etat considère que la dotation de la compensation des charges géo-topogra- phiques (CCG) ne doit pas être réduite et qu'elle doit continuer à être adaptée, comme le prévoit le système actuel, en fonction de l'évolution de l'indice des prix à la consommation. Nous serions disposés à entrer en matière sur une augmentation de la dotation de la com- pensation des charges sociodémographiques (CCS), à condition toutefois qu'elle soit finan- cée entièrement par la Confédération et, dans le prolongement de ce qui précède, qu'elle ne porte pas atteinte à la dotation de CCG.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	Nein. Mittlerweile wird die Forderung nach einer substanziellen, einseitigen Erhöhung der Dotation des SLA aus Bundesmitteln praktisch von allen Kantonen unterstützt. Frei werdende Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs können den Bund dabei teilweise für diesen Mehraufwand kompensieren.

BL	Die Gesamtdotierung kann gemäss Fortschreibungsregel (Anpassung gemäss Teuerung) erfolgen. Das bestehende Ungleichgewicht bei der Abgeltung der effektiven Sonderlasten ist jedoch zu korrigieren.
SH	Wir unterstützen die Beibehaltung des heutigen Verfahrens sowie des Dotationsverhältnisses auch für die Beitragsperiode 2016 - 2019.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
AI	Ja. Es ist für Gebirgskantone wichtig, dass an der Dotation dieses Ausgleichsgefässes nichts korrigiert wird. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrund des Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich für eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) verwendet werden.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Die bisherige Fortschreibung des Volumens nach Massgabe der Teuerung und die bisherige Dotierung der Gefässe SLA und GLA sind von zentraler Bedeutung für die gesamte NFA. Die NFA ist ein fein austariertes Gesamtsystem. Alle Bestandteile sind aufeinander abgestimmt. Die gleich starke Dotierung von SLA und GLA war von Anfang an ein wichtiger Bestandteil zur beabsichtigten Verstärkung des Disparitätenabbaus zwischen den Kantonen. Mit einer allfälligen Verlagerung von GLA-Mitteln zum SLA würde der Disparitätenabbau bzw. der Finanzausgleich reduziert. Dieser Effekt ergäbe sich aufgrund des Umstandes, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen fliessen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken. Die bisherigen Wirkungen der NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung.
	Die Dotation des GLA ist – wie im derzeitigen System vorgesehen – weiterhin an die Teuerung anzupassen und darf auf keinen Fall reduziert werden. Unter Beachtung der stark gestiegenen soziodemografischen Lasten drängt sich hingegen eine substanzielle Erhöhung der SLA-Dotation auf
AG	Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischen Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen.
TG	Die bisherige Fortschreibung des Volumens nach Massgabe der Teuerung und die bisherige Dotierung der beiden Gefässe SLA und GLA sind von zentraler Bedeutung für die gesamte NFA. Die NFA ist ein fein austariertes Gesamtsystem. Alle Bestandteile sind aufeinander abgestimmt. Die gleich starke Dotierung von SLA und GLA war von Anfang an ein wichtiger Bestandteil zur beabsichtigten Verstärkung des Disparitätenabbaus zwischen den Kantonen. Mit einer allfälligen Verlagerung von GLA-Mitteln zum SLA würde der Disparitätenabbau bzw. der Finanzausgleich reduziert. Dieser Effekt ergäbe sich aufgrund des Umstandes, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen fliessen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken. Die bisherigen Wirkungen der NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung zulasten des GLA.
	Antrag: Die Dotierung des GLA ist gemäss bisheriger Fortschreibung an die jeweilige Teuerung anzupassen. II Governo ticinese ritiene che il contributo di base alla compensazione degli oneri 2016-2019
ТІ	possa continuare a essere adeguato al rincaro, tuttavia l'Esecutivo ticinese è dell'avviso che gli squilibri riscontrati nel rapporto sull'efficacia tra il peso specifico degli oneri sociodemografici (PAS) e quello degli oneri geotopografici (PAG) debbano essere corretti.
VD	Le Canton de Vaud rejette la proposition du Conseil fédéral. Il soutient une dotation supérieure de compensation des charges excessives socio-démographiques, par rapport à celles géo-topographiques, mais sans diminuer les montants actuellement octroyés pour la compensation de ces dernières. Le financement doit provenir de la Confédération. Le Conseil d'Etat estime que deux sources de financement peuvent être envisagées : d'une part, les 166 millions de francs qui résulteraient de la réduction de la dotation de la péréquation des ressources pour la Confédération; d'autre part, les 239 millions qui allégeraient la charge de la Confédération avec la suppression de la compensation des cas de rigueur.
VS	Oui L'adaptation annuelle du volume du fonds de compensation des charges, conformément à l'évolution du renchérissement, doit être maintenue. De plus, la répartition 50-50 entre fonds de compensation des charges géo-topographiques (CCG) et fonds de compensation socio-démographiques (CCS) doit demeurer identique afin d'éviter un accroissement supplémentaire des disparités entre cantons à faible potentiel de ressources, bénéficiaires principalement du fonds CCG et cantons à fort potentiel de ressources, dont la majorité est bénéficiaire du fonds CCS. Le statu quo est ainsi exigé en ce qui concerne ce point

	Selon l'expertise d'Ecoplan, les charges excessives sont indemnisées en moyenne à hauteur de 4,3% par la CCS F et 14,2% par la CCS A-C. En ce sens, notre canton considère que la CCS est trop modeste au regard des coûts réels supportes par les cantons.
	Dès lors, Neuchâtel ne partage pas l'avis du Conseil fédéral et pense que la dotation de la CCS devrait être augmentée. Pour Neuchâtel, il est toutefois primordial que le renforcement
NE	ne s'opère pas au détriment de la CCG, qui est elle aussi indispensable pour les cantons qui en bénéficient, mais par une augmentation générale de la dotation et par la réaffectation des
	montants économisés par la Confédération avec la disparition progressive de la compensa- tion des cas de rigueur. Pour notre canton, une telle augmentation se justifie au vu de l'aug- mentation importante des charges des cantons suite à des transferts dans des domaines tels que les hôpitaux, les transports, la politique agricole ou encore les dépenses sociales, et ce alors que la Confédération a, elle, bénéficié dans le même temps de l'évolution des recettes de l'IFD dont elle conserve désormais une part accrue.
GE	Oui, le Conseil d'Etat soutient la proposition du Conseil fédéral.
JU	Oui. Même si la prise en compte de l'inflation ne correspond pas à l'augmentation réelle des charges liées à la matière. C'est une simplification dont les effets sont relativement proches.
	Parteien
BDP	-
CVP	Ja die CVP teilt diese Auffassung.
EVP	Teilweise. Die EVP teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die beiden Gefässe des Lastenausgleichs periodisch an die Teuerung angepasst werden müssen. Sie bittet den Bundesrat jedoch zu prüfen, ob dies zwingend jährlich erfolgen muss oder ob die Anpassung jeweils alle vier Jahre zu Beginn einer NFA-Periode vorgenommen werden könnte
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen.
FDP_VD	Le PLR Vaud n'est pas d'accord. Il apparaît nécessaire de relever la dotation de compensations des charges excessives socio-démographiques, par rapport à celles géo-topographiques. Il apparaît que les facteurs socio-démographiques ont augmenté davantage que les facteurs géo-topographiques qui, par définition, ne changent pas. Pour y remédier, une nouvelle clef de répartition est nécessaire. Si l'on ne souhaite pas réduire pour autant les contributions allouées aux régions de montagne, il faudra donc agrandir le volume global assuré,
FDP_ZG	comme aujourd'hui, par un financement de la Confédération. Keine Bemerkungen.
GLP	-
OL!	Wie der Wirkungsbericht zeigt, driftet der Abgeltungsgrad der Sonderlasten durch den Fi-
SP	nanzausgleich in den verschiedenen Bereichen (geografisch-topografisch GLA und soziodemografisch SLA) weiter auseinander: Aus Sicht der SP ist eine entsprechende Korrektur notwendig. Da die GLA-Abgeltung aus politischen Gründen kaum gesenkt werden kann, würde es die SP begrüssen, wenn im Rahmen der vorgeschlagenen Reduktion des vertikalen Ressourcenausgleichs und der freiwerdenden Mittel aus der Reduktion des Härteausgleichs, die Abgeltung der soziodemgrafischen und Kernstadt-Lasten um mindestens rund 160 Millionen Franken angehoben werden könnte.
SVP	
	Verbände
СР	
economiesuisse	Sofern am bisherigen Verteilschlüssel festgehalten wird, unterstützt economiesuisse den Vorschlag des Bundesrates, den Grundbeitrag des Lastenausgleichs gemäss FiLaG Art. 9 Abs. 2 fortzuschreiben.
FER	Oui. (Art 9, al 2 PFCC - Le Conseil fédéral corrige les erreurs au plus tard lorsque les chiffres de l'année de calcul concernée par l'erreur sont utilisés pour la dernière fois dans le calcul des paiements compensatoires.)
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
	-
SBV	
SBV SGB	Ja
	Ja -

	d'entre eux recevant même de l'argent des deux fonds (charges géo-topographiques et charges sociodémographiques). L'usam préconise dès lors de réduire les ressources financières affectées à ces deux fonds.
	Grundsätzlich ist diese Fortschreibung vertretbar, allerdings müsste sie künftig überprüft werden, wenn sich die berechneten Sonderlasten deutlich stärker als die Teuerung erhöhen. Da die Sonderlasten als diejenigen Lasten definiert sind, welche den Durchschnitt der Lasten übersteigen, wäre auch zu prüfen, ob sich die Fortschreibung an den Lasten statt an den Sonderlasten und/oder an den zugrundeliegenden Indikatoren wie z.B. dem Armutsindikator orientieren sollte.
SSV	Allerdings werden, wie im Wirksamkeitsbericht aufgezeigt, die soziodemografischen und die Kernstadt-Lasten noch weniger abgegolten als bisher. Da umgekehrt die Abgeltungen für die geografisch-topografischen Lasten nicht gesenkt werden sollten, ist eine Erhöhung der sozio-demografischen Topfs und damit der Gesamtsumme angezeigt. Diese sollte zumindest im Ausmass der vorgeschlagenen Reduktion des vertikalen Ressourcenausgleichs sowie der frei werdenden Bundesmittel aus der Reduktion des Härteausgleichs erhöht werden, also um mindestens rund 160 Mio. Franken.
Travail.Suisse	Oui

Tabelle 11: Bemerkungen zur Frage 9 - Dotationsverhältnis zwischen geografisch-topografischem und sozio-demografischem Lastenausgleich

	o-demografischem Lastenausgleich
Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 8)
	Was hingegen die Dotation des SLA anbelangt, verlangen die Kantone einen substanziellen Ausbau. Dieser Ausbau soll vom Bund durch zwei "Quellen" finanziert werden: Einerseits aus den ab 2016 wegfallenden Bundesmitteln für den Härteausgleich (12 Mio. Franken p.a., 5% von 240 Mio. Franken), andererseits durch die Erhöhung der Bundesmittel (siehe Stellungnahme unter Kapitel 1.2).
KdK	Der SLA dient zum Ausgleich von Sonderlasten der Kantone, die über die Mittel frei verfügen können. Im Rahmen der NFA ist nicht vorgesehen, dass ein Transfer an die städtischen Zentren erfolgt.
	Minderheitsposition: Der soziodemografische Lastenausgleich ist einseitig aufzustocken, um die tatsächlich ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Die frei werdenden Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs sind für den soziodemografischen Lastenausgleich einzusetzen.
	Nein. Der SLA soll einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Frei werdende Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs können den Bund dabei teilweise für diesen Mehraufwand kompensieren.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 2.2. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
NFA-Geberkonfe- renz	Für die Zentrumskantone ist es zwingend, dass die statistisch erhärteten Fakten von Ecoplan bei der Dotierung des Lastenausgleichs berücksichtigt werden. Die 50:50-Aufteilung auf den GLA und SLA entsprach 2001 einer Modellrechnung, welche deshalb angewandt wurde, weil zum damaligen Zeitpunkt die statistischen Grundlagen noch nicht zur Verfügung standen. Obwohl bereits ab 2004 die statistischen Daten vorlagen, wurde die korrekte Dotierung jedoch mehrmals hinausgeschoben. Sowohl im Rahmen der 3. NFA-Botschaft von 2006 als auch des ersten Wirksamkeitsberichts 2010 wurde insbesondere auf die politischen Mehrheitsverhältnisse hingewiesen und eine allfällige Korrektur auf den nächsten Wirksamkeitsbericht in Aussicht gestellt. Dass der Bundesrat trotz des eklatanten Missverhältnisses bei der Abgeltung der effektiven Sonderlasten keine Korrektur vorschlägt, verstösst gegen Treu und Glauben.
	Antrag: Die Geberkantone unterstützen die Forderung der Zentrumskantone, dass der SLA einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt wird, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Frei werdende Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs können den Bund dabei teilweise für diesen Mehraufwand kompensieren.
Gruppe der res-	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 8)
sourcenschwa- chen Kantone	Position: Die Dotierung des GLA ist gemäss bisheriger Fortschreibung an die jeweilige Teuerung anzupassen. Das Volumen des SLA ist durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen.
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
	Nein
ZH	Begründung: Der soziodemografische Lastenausgleich ist einseitig aufzustocken, und die tatsächlich ermittelten Sonderlasten sind gleichmässiger abzugelten. Die frei werdenden Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs sind für den soziodemografischen Lastenausgleich einzusetzen. Der Kanton Zürich hat sich bereits seit Beginn der Ausarbeitung des NFA für eine belastungsgerechte Aufteilung der Lastenausgleichstöpfe eingesetzt. Das Gutachten Ecoplan bestätigt im zweiten Wirksamkeitsbericht bereits zum dritten Mal, dass die soziodemografischen und insbesondere die Kernstadtlasten im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten nur ungenügend abgegolten werden.
	Für den Kanton Zürich ist es zwingend, dass die statistisch erhärteten Fakten von Ecoplan bei der Dotierung des Lastenausgleichs berücksichtigt werden. Die 50 : 50-Aufteilung auf den GLA und SLA entsprach 2001 einer Modellrechnung, die deshalb angewandt wurde,

	weil zum damaligen Zeitpunkt die statistischen Grundlagen noch nicht zur Verfügung standen. Obwohl bereits ab 2004 die statistischen Daten vorlagen, wurde die korrekte Dotierung jedoch mehrmals hinausgeschoben. Sowohl im Rahmen der 3. NFA-Botschaft von 2006 als auch des ersten Wirksamkeitsberichts 2010 wurde insbesondere auf die politischen Mehrheitsverhältnisse hingewiesen und eine allfällige Korrektur auf den nächsten Wirksamkeitsbericht in Aussicht gestellt. Dass der Bundesrat trotz des eklatanten Missverhältnisses bei der Abgeltung der tatsächlichen Sonderlasten keine Korrektur vorschlägt, verstösst gegen Treu und Glauben.
	Der Kanton Zürich fordert daher, dass das statistisch erwiesene Ungleichgewicht bei der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe korrigiert wird. Dazu soll die Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs vom Bund substanziell aufgestockt werden. Zur teilweisen Kompensation kann der Bund dabei die frei werdenden Mittel aus der geringeren Dotierung des Ressourcenausgleichs und dem Härteausgleich verwenden. Im Wirksamkeitsbericht wird auf S. 115 argumentiert, dass die GLA-Mittel schwergewichtig zu den ressourcenschwachen Kantonen und die SLA-Mittel zu den ressourcenstarken Kantonen fliessen. Bei Einführung der NFA sei mit der Gleichgewichtung der Dotierung des Lastenausgleichs von GLA und SLA eine gewisse Vermischung der Lasten- und Ressourcenseite bewusst in Kauf genommen worden, um das Ziel des Finanzausgleichs bzw. des Disparitätenabbaus zu erreichen. Damit lässt sich ein Teil der Mittel zugunsten des GLA der Ressourcenseite zuweisen: Gemäss dem Gutachten von Ecoplan werden die Sonderlasten aus dem SLA zu 8% und diejenigen aus dem GLA zu 35,4% abgegolten. Eine Abgeltung der GLA-Sonderlasten von ebenfalls 8% würde einer Dotierung des GLA von 82 Mio. Franken entsprechen, sodass die übrigen Mittel zugunsten des GLA im Umfang von 283 Mio. Franken dem Disparitätenabbau bzw. dem Ressourcenausgleich zugeordnet werden können.
BE	Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs darf nicht zu Lasten der Dotation des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gehen.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Die bisherigen Wirkungen des NFA sprechen klar gegen eine derartige Verschiebung zulasten des GLA.
UR	Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung des NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Sie ist durch den Bund zu finanzieren. Dem Bund stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung.
SZ	Der Regierungsrat des Kantons Schwyz setzt sich für einen fairen NFA ein. Wenn durch statistisch erhärtete Fakten nachgewiesen wird, dass die soziodemografischen Sonderlasten im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten höher ausfallen, dann sollen erstere einseitig aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Die frei werdenden Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs sind für den soziodemografischen Lastenausgleich einzusetzen. Mit der Verwendung der Bundesmittel für den Lastenausgleich bleibt die ermittelte Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantone im Übergang vom alten zu neuen Finanzausgleich gewahrt.
	[] (Siene Bemerkungen zur Frage 8)
OW	Position: Die gleichgewichtige und ungekürzte Dotierung der beiden Lastenausgleichsgefässe SLA und GLA ist beizubehalten. Eine Verstärkung des SLA durch Bundesmittel ist zu prüfen und mindestens im Umfang der sich reduzierenden Bundesmittel beim Härteausgleich zu erhöhen.
NW	Nein. Das statistisch erwiesene Ungleichgewicht bei der Dotierung der Lastenaus-gleichsgefässe für den GLA und den SLA ist zu korrigieren. Die frei werdenden Mittel des Bundes aus der geringeren Dotierung des Ressourcenausgleichs und dem Härteausgleich sollen für die einseitige Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werden. Mit der Verwendung der Bundesmittel für den Lastenausgleich bleibt die ermittelte Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantone im Übergang vom alten zu neuen Finanzausgleich gewahrt.
	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 8)
GL	Position: [] Es ist zu prüfen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel zu erhöhen ohne jedoch die benötigten Mittel über eine Verkürzung des Härteausgleichs zu beschaffen (Frage 10 + 11).
ZG	Nein. Der SLA soll einseitig aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Frei werdende Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs sind für den soziodemografi-

Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone		schen Lastenausgleich einzusetzen. Mit der Verwendung der Bundesmittel für den Lastenausgleich bleibt die ermittelte Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantonen im Übergang vom alten zu neuen Finanzausgleich gewahrt.
Der Kanton Basel-Landschaft ist ist im Gegensatz zum Bundesrat - dafür, das Volumen des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) substanziell zu erhöhen. Die Gutachten von Ecopian zeigen, dass die sozio-demografischen Sonderlasten eine grössere Dynamik aufwei sen als die geografisch-topografischen Sonderlasten ein 15% der Sonderlasten en tellan die sozio-demografischen Sonderlasten. Br. 15% der Sonderlasten en telland die sozio-demografischen Sonderlasten. Der SLA soll deshalb einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt werden, um die effektiv ermittelen Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Zu teilweisen Kompensation kann der Bund dabei die frei werdenden Mittel aus der geringeren Dolterung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs verwenden. SH Wir unterstützen die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. AR Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Kantone Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den verifikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich unt ist Stellunganhme der ressourcenschwachen Kantone Ger in der Stellung der Stellung der Stellung der Stellungsprüßer zu der Stellungsprüßer der Stellungsprüßer zu der Stellungsprüßer	FR	<u> </u>
Der Kanton Basel-Landschaft ist - im Gegensatz zum Bundesrat - dafür, das Volumen des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) substanziell zu erhöhen. Die Gutachten von Ecopian zeigen, dass die soziodemografischen Sonderlasten eine grössere Dynamik aufwei sen als die geozinfisch-den pografischen Sonderlasten. 3f. 5% der Sonderlasten entfallen auf die sozio-demografischen Sonderlasten. Der SLA soll deshab einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Zu teilweisen Kompensation kann der Bund des Hier in vereinden Mittel aus der geringeren Deiterung des Ressourcenausgleichs und des Hafraeusgleichs verwenden. SH Wir unterstützen die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. AR Idenfisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Topfes darf auf keinen Fall zu Lasten des geografisch-topografischen Lastenausgleich gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minmalzeil überschiessende Bundesbetrag beim Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minmalzeil überschiessende Bundesbetrag beim Ressourcenausgleich hir eine Erhöhung der Dotation des Soziodemografischen Lastenausgleichs in Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Durch einen Ausbau des SLA werden die Dotationen für den GLA und den SLA unterschiedlich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtlertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundes steuer von 30 unf 17 Prozent. Diese Erhäusen zu ein des Sunderschen häusen zu ein sich sich sich sich sich sich sich sich	so	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) substanziell zu erhöhen. Die Gutachten von Ecopian zeigen, dass die soziodemografischen Sonderlasten ein grössere Dynamik aufwei sen als die geografisch-topografischen Sonderlasten. B1,5% der Sonderlasten entfallen auf die sozio-demografischen Sonderlasten. Der SLA soll deshalb einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Zu teilweisen Kompensation kann der Bund dabei die frei werdenden Mittel aus der geringeren Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs verwenden. AR Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Topfes darf auf keinen Fall zu Lasten des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstatung soll aber der das Minimatziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich für eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) verwendet werden. Gelichs (SLA) verwendet werden. Jurch einen Ausbau des SLA werden die Dotationen für den GLA und den SLA unterschied lich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtreftigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deullich sätiker erhöht als das durchschnittel wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Enträge der direkten Bundessteuer in den Für der Schaften Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich erbilte bei berüchte sich er Bundessteuer in den Responde sich ern Bundessteuer in den Bundes i	BS	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 8)
AR Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Topfes darf auf keinen Fall zu Lasten des geografisch-hopografischen Lastenausgleichs gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich int eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) verwendet werden. Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Durch einen Ausbau des SLA werden die Dotationen für den GLA und den SLA unterschiedlich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (%» von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundes steuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Eritäge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bernessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent. Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischer Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischer Lastenausgleichs sitz u erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zählungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusstezen. Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund sprich für e	BL	sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) substanziell zu erhöhen. Die Gutachten von Ecoplan zeigen, dass die soziodemografischen Sonderlasten eine grössere Dynamik aufweisen als die geografisch-topografischen Sonderlasten. 81,5% der Sonderlasten entfallen auf die sozio-demografischen Sonderlasten. Der SLA soll deshalb einseitig aus Bundesmitteln aufgestockt werden, um die effektiv ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Zur teilweisen Kompensation kann der Bund dabei die frei werdenden Mittel aus der geringeren Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs verwenden.
Ja. Eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Topfes darf auf keinen Fall zu Lasten des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich in eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleich ist eine Erhöhung der Dotation es soziodemografischen Lastenausgleich ist eine Bundesmittel durch die Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundes steuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschntitliche Witschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die botation des geo-topografischen Lastenausgleichs jed seb Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent. Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich sind dem Soz	SH	Wir unterstützen die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.
Lasten des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrundes Überschesse der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleichs (SLA) verwendet werden. SG Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone Durch einen Ausbau des SLA werden die Dotationen für den GLA und den SLA unterschiedlich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken) den Pätreusgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erräge der direkten Bundessteuer in den für die NFA felevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliches Vunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent. Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen. Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zinne dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento de	AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Durch einen Ausbau des SLA werden die Dotationen für den GLA und den SLA unterschied- lich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushat tes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundes steuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Enträge der direkten Bun- dessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Zu- nahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber ledig- lich 3,6 Prozent. Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischen Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs sist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bun- desmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen. Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zi finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteaus- gleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung. Antrag: Wir beantragen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione degli änggravi mostra chiair lilmiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'fäciacia, che il peso s	AI	Lasten des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gehen. Anstelle der Reduktion der Bundesmittel für den vertikalen Ressourcenausgleich aufgrunddes Überschusses der Mindestausstattung soll aber der das Minimalziel überschiessende Bundesbeitrag beim Ressourcenausgleich für eine Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenaus-
lich hoch ausfallen. Der Ausbau des SLA ist vom Bund zu finanzieren und darf auf keinen Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundes steuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent. Der Kanton Aargau spricht sich für eine Fortschreibung der Dotation des geo-topografischer Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen. Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung. Antrag: Wir beantragen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione deigli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oner sociodemografici (PAS). Contrariamente all'avviso del Consig	SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bundesmittel sind – wenn notwendig – einzusetzen. Die SLA-Lasten haben sich seit der Einführung der NFA verstärkt. Dieser Befund spricht für eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung. Antrag: Wir beantragen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oneri geotopografici (PAG). Contrariamente all'avviso del Consiglio federale, riteniamo pertanto opportuna una rimessa in discussione dell'equilibrio attuale, suggerendo una valutazione particolare intesa a dare maggiore peso alla PAS nel suo insieme. Il nostro Cantone ritiene che il riesame della situazione attuale debba considerare adeguatamente la possibilità di attingere da altri fondi le risorse necessarie per aumentare la PAS. In questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanzioto dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC. (Voir remarques sur la question 8)	GR	Fall zulasten der GLA-Dotation erfolgen. Der Bund wird jedes Jahr 12 Mio. Franken (5% von 240 Mio. Franken) weniger an den Härteausgleich bezahlen müssen. Zudem rechtfertigt sich eine Erhöhung der Bundesmittel durch die stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushaltes seit Einführung der NFA durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 Prozent.
eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 zur Verfügung. Antrag: Wir beantragen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oneri geotopografici (PAG). Contrariamente all'avviso del Consiglio federale, riteniamo pertanto opportuna una rimessa in discussione dell'equilibrio attuale, suggerendo una valutazione particolare intesa a dare maggiore peso alla PAS nel suo insieme. Il nostro Cantone ritiene che il riesame della situazione attuale debba considerare adeguatamente la possibilità di attingere da altri fondi le risorse necessarie per aumentare la PAS. In questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanziato dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC. VD (Voir remarques sur la question 8)	AG	Lastenausgleichs gemäss heutigem System aus. Die Dotation des sozio-demografischen Lastenausgleichs ist zu erhöhen. Die ab 2016 wegfallenden Zahlungen des Bundes in den Härteausgleich sind dem sozio-demografischen Lastenausgleich zuzuführen. Weitere Bun-
Wir beantragen, das Volumen des SLA durch Bundesmittel substanziell zu erhöhen. La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oneri geotopografici (PAG). Contrariamente all'avviso del Consiglio federale, riteniamo pertanto opportuna una rimessa in discussione dell'equilibrio attuale, suggerendo una valutazione particolare intesa a dare maggiore peso alla PAS nel suo insieme. Il nostro Cantone ritiene che il riesame della situazione attuale debba considerare adeguatamente la possibilità di attingere da altri fondi le risorse necessarie per aumentare la PAS. In questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanziato dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC. VD (Voir remarques sur la question 8)	TG	eine Erhöhung der Mittel für die beiden SLA-Gefässe. Diese Erhöhung ist durch den Bund zu finanzieren. Ihm stehen dafür teilweise Mittel aus der sukzessiven Reduktion des Härteaus-
La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dota zione dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oner sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oneri geotopografici (PAG). Contrariamente all'avviso del Consiglio federale, riteniamo pertanto opportuna una rimessa in discussione dell'equilibrio attuale, suggerendo una valutazione particolare intesa a dare maggiore peso alla PAS nel suo insieme. Il nostro Cantone ritiene che il riesame della situazione attuale debba considerare adeguatamente la possibilità di attingere da altri fondi le risorse necessarie per aumentare la PAS. In questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanziato dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC. VD (Voir remarques sur la question 8)		
mente la possibilità di attingere da altri fondi le risorse necessarie per aumentare la PAS. In questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanziato dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC. VD (Voir remarques sur la question 8)	TI	La posizione del Consiglio federale di mantenere inalterata la suddivisione attuale della dotazione dei fondi per la compensazione degli aggravi mostra chiari limiti, se consideriamo, come indicato chiaramente anche nel Rapporto sull'efficacia, che il peso specifico degli oneri sociodemografici (PAS) tende a crescere inesorabilmente a detrimento della compensazione degli oneri geotopografici (PAG). Contrariamente all'avviso del Consiglio federale, riteniamo pertanto opportuna una rimessa in discussione dell'equilibrio attuale, suggerendo una valutazione particolare intesa a dare
		questo senso auspichiamo che un eventuale aumento della compensazione degli oneri PAS non avvenga a discapito della PAG, ma che sia finanziato dalla Confederazione, riducendo per esempio i fondi stanziati per la perequazione dei casi di rigore, che sempre più appare uno strumento anacronistico nell'ambito della NPC.
VS Oui		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	VS	Oui

Comme relève dans la réponse à la question précédente, il est indispensable que les dotations à un taux identique de 50-50 soient conservées pour les deux fonds de compensation des charges. Nous rappelons à cet effet que le fonds de compensation des charges socio-démographiques ne faisait pas partie du système initial de la compensation des charges entre cantons et Confédération et qu'il a été introduit, grâce à un compromis entre cantons à fort et à faible potentiel de ressources, en faveur des cantons contributeurs (cantons urbains et centre-ville). Les cantons receveurs ont donc déjà accepté une réduction de leurs prérogatives en matière de compensation des charges en faveur des cantons contributeurs. Le maintien du système de dotation entre fonds CCG et CCS est donc exigé.

Si la demande des cantons à fort potentiel était approuvée, à savoir une augmentation du fonds CCS par un financement a 100% de la Confédération, il est demande à ce que la dotation du fonds CCG soit également accrue de manière identique afin de respecter la répartition 50-50 entre les deux fonds et dans le but de ne pas prétériter les cantons périphériques et les cantons alpins. Il est également important de dire qu'en l'état actuel, les cantons bénéficiaires de la compensation des charges socio-démographiques sont déjà favorisés par rapport aux cantons bénéficiaires du fonds géo-topographiques simplement en raison du nombre de bénéficiaires plus nombreux dans la répartition CCG que dans celle CCS, d'ou l'octroi d'une aide financière moyenne par canton plus important dans le fond CCS que dans le fond CCG, alors même que les volumes des fonds sont identiques.

Le Conseil d'Etat valaisan exige donc un statu quo en la matière, faute de quoi une solution d'accroissement des deux fonds de compensation des charges de manière identique devrait être trouvée par la Confédération par ses propres moyens (financement a 100% par la Confédération de l'augmentation des deux fonds).

NE

(Voir remarques sur la question 8)

Non, les différentes études réalisées par Ecoplan ont montre que la structure des charges excessives a continué d'évoluer. Pour les années 2008-2013, les facteurs géo-topographiques ne comptent plus que pour 18.5%, les charges à la structure démographique pour 30.6% et les charges villes-centres pour 50.9%. La dotation identique des deux fonds de compensation des charges ne reflète donc pas du taux les coûts effectifs. Les paiements compensatoires au titre de la structure de la population ne couvrent que 14.2% de ces charges et l'indicateur des villes-centres que 4.3% alors que 35.4% des charges géo-topographiques sont compensées.

GE

Le rapport constate que la compensation villes-centres ne bénéficie qu'aux cantons à fort potentiel de ressource et en conclut à tort qu'une répartition inégale est justifiée. Nous rappelons que la compensation des charges est indépendante de la péréquation des ressources. Au vu des résultats obtenus par Ecoplan, nous sommes d'avis que le but, défini à l'art. 2 lettre e, ayant pour objet de compenser les charges excessives liées à la structure démographique et surtout celles liées aux villes-centres, n'est pas atteint et nous sommes opposés au maintien de la pondération actuelle.

En revanche, l'augmentation des fonds pour les deux organes de la CCS ne doit pas se faire au détriment de la CGC. Le financement doit provenir de la Confédération. Deux sources de financement peuvent être envisagées : d'une part, les 166 millions de francs qui résulteraient de la réduction de la dotation de la péréquation des ressources pour la Confédération ; d'autre part, les 239 millions qui allégerait la charge de la Confédération avec la suppression de la compensation des cas de rigueur.

JU

Oui. cet équilibre politique est à conserver. Même le mandataire à l'origine de la mise en place du système de la compensation des charges socio-démographiques reconnaît que la simple mise à jour des données et des clés/pondérations utilisées devient difficile à établir de manière fiable et sans des efforts disproportionnés. On atteint les limites statistiques et mathématiques. La problématique et sa résolution sont clairement un jugement plutôt subjectif et politique, donc consensuel. La dotation de la compensation des charges excessives due à des facteurs socio-démographiques peut être augmentée mais par un autre financement (utilisateurs-payeurs, péréquation intercantonale), notamment fédéral, sans limiter ou diminuer la dotation en matière géo-topographique, dont les charges s'imposent aux cantons, généralement financièrement faibles. Une adaptation complète et continue aux charges socio-démographiques frôlerait l'iniquité puisque ces dernières sont naturellement largement plus dynamiques que les charges géo-topographiques. Leur part relative, à long terme, tendrait vers zéro alors qu'il faudrait bien continuer d'entretenir les ponts, tunnels, systèmes paravalanches, etc... A l'inverse, la majorité des cantons bénéficiaires en matière de charges sociodémographiques, quasi tous à forts potentiels de ressources, pourraient devenir bénéficiaires nets de la RPT. Il y a donc une limite, toute politique, à fixer à ces deux compensations. Le maintien de l'équilibre reste la solution la meilleure à court terme. La théorie veut que les différences de situation soient compensées et non celles découlant de (non) choix locaux.

	Parteien
BDP	Ja Nachweislich hat die Bedeutung der geografisch-topografischen Sonderlasten im Vergleich zu den soziodemografischen abgenommen. Aufgrund der Pro- und Kontra-Argumente einer einseitigen Aufstockung des SLA und basierend auf der Tatsache, dass klare Kriterien für eine Änderung des Dotationsverhältnisses GLA/SLA fehlen, macht die Beibehaltung des heutigen Dotationsverhältnisses in den Augen der BDP Sinn.
CVP	Aufgrund der ungleichen Höhe der soziodemografischen Lasten gegenüber den geografischtopografischen Lasten spricht sich die CVP für eine Erhöhung der Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs aus. Allerdings soll dazu nicht einfach das Verhältnis der beiden Töpfe verändert werden. Der GLA-Dotation soll gleich bleiben, während die SLA-Dotation erhöht werden soll. Die Erhöhung soll aus zwei Gründen zu Lasten des Bundes gehen: Einerseits wird der Bund ab 2016 jährlich 5 Prozent weniger für den Härteausgleich einzahlen müssen und andererseits wurde er bei der Reduktion der Kantonsanteile an der Bundessteuer von 30 % auf 17 % im Vergleich zum Wirtschaftswachstum überproportional entlastet.
EVP	Nein. Angesichts der tieferen Abgeltung der soziodemografischen Lasten gegenüber den geografisch-topografischen Lasten spricht sich die EVP für eine Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs aus. Die beiden Lasten müssen langfristig ungefähr zu gleichen Teilen ausgeglichen werden.
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen.
FDP_VD	[] (Siehe Bemerkungen zur Frage 8)
FDP_ZG	Eine gewisse Privilegierung des soziodemografischen Lastenausgleiches ist akzeptabel, dies verstärkt dann, wenn die Wasserzinse nicht zum Ressourcenpotential zählen sollten. Der Wirksamkeitsbericht zeigt einmal mehr, dass bei einer gleich hohen Dotierung der bei-
GLP	den Lastenausgleichsgefässe die soziodemografischen Sonderlasten und hierbei namentlich die Sonderlasten der Kernstädte zu einem deutlich tieferen Anteil abgegolten werden als die geografisch-topografischen Sonderlasten. Die Grünliberalen schlagen deshalb vor, dass die mit der vorgeschlagenen Reduktion des Ressourcenausgleichs frei werdenden finanziellen Mittel des Bundes (vgl. Frage 1) für eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs verwendet werden.
	[] Siehe auch Bemerkungen zur Frage 8
SP	Angesichts der Entwicklung der verschiedenen Lasten ist die Verteilung zu überdenken (siehe Antwort 8).
SVP	-
	Verbände
СР	[] (voir prise de position CP) La principale question, concernant cet instrument, est de savoir s'il convient de maintenir une dotation équivalente pour les deux fonds. Depuis des années, le lobby des grandes villes milite pour obtenir davantage d'argent – tant en chiffres absolus qu'en comparaison avec ce que reçoivent les régions décentrées. Cette revendication est reprise aujourd'hui par le groupe des cantons à fort potentiel de ressources – qui englobe en particulier les cantons urbains. Nous ne soutenons pas cette revendication et approuvons au contraire la décision du Conseil fédéral de maintenir une égalité de dotation entre les deux fonds.
	Nous constatons en particulier que, selon le Rapport (p. 83), la compensation des charges a «une incidence neutre» sur les disparités générales entre cantons, et une «faible influence» sur les disparités en matière de potentiel de ressources.
	En outre, la compensation des charges socio-démographiques profite largement plus aux cantons à fort potentiel fiscal qu'aux cantons à faible potentiel fiscal. Cela confirme qu'il n'y a pas de nécessité ni de légitimité à privilégier la compensation des charges sociodémographiques au détriment des charges géo-topographiques
economiesuisse	Nein, economiesuisse ist der Meinung, dass eine Anpassung der Dotationen angebracht wäre. Die Sonderlasten haben sich weiter verschoben, bzw. die soziodemografischen Sonderlasten sind im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten weiter gestiegen. Diese Entwicklung geht vor allem zulasten der Kernstädte. economiesuisse schlägt vor, dass neu zwei Drittel der Ausgleichszahlungen zugunsten der soziodemografischen Sonderlasten eingesetzt werden. Sofern die Beiträge zugunsten der Bergregionen nicht reduziert werden, muss der Lastenausgleich in diesem Fall insgesamt ausgebaut werden. Der Bund finanziert den Lastenausgleich allein. Der zusätzliche Beitrag (rund 300 Mio.) belastet also den Bund. Es stellt sich somit die Frage der Finanzierung. Der Bund könnte einerseits die

	frei werdenden Mittel aus dem Härteausgleich verwenden. Da die Nutzniesser des soziodemografischen Lastenausgleichs die Zentrumsregionen sind und diese gleichzeitig auch die Hauptbetroffenen der Unternehmenssteuerreform III, ergeben sich andererseits auch Überlegungen dahingehend, dass ein Ausbau des Lastenausgleichs für den Bund ein Weg wäre, Hauptbetroffene der Unternehmenssteuerreform III gezielt zu unterstützen und gleichzeitig die effektiven Sonderlasten besser abzugelten. Die zusätzlichen Mittel für den Lastenausgleich wären in diesem Fall über den Bundesbeitrag an die Kantone im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu finanzieren.
FER	Non. Le dernier rapport ecoplan le démontre: le critère socio-démographique est largement sous-évalué par rapport au critère geo-topographique. Il convient de tenir compte de cette réalité et d'appliquer le principe de solidarité confédérale qui soustend l'esprit de la RPT à ce domaine également. Les charges excessives dues à la structure démographique s'élevant à 30.6% et les facteurs propres aux villes-centres à 50.9%.
KV Schweiz	[] (Siehe Stellungnahme KV Schweiz) Weiterführung des Lastenausgleichs, aber mit stärkerer Gewichtung der soziodemografischen Sonderlasten. Hier unterstützen wir die Forderung der Zentrumskantone, wonach die Gewichtung der geografisch-topografischen Sonderlasten neu vermindert und die soziodemografischen Sonderlasten stärker gewichtet werden sollen. Der Sachverhalt scheint uns durch die Ecoplan-Studie erhärtet. Ein indirekter Indikator für die hohe Zentrumsbelastung zeigt sich auch auf kantonaler Ebene in den oft signifikant höheren Steuerbelastungen in Zentrumsstädten.
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	Geteilt Ein wichtiges Anliegen des SBV ist, dass der Lastenausgleich zugunsten der geographischtopografischen Lasten (GLA) im heutigen Rahmen erhalten bleiben soll. Der Lastenausgleich ist für die Bergregionen und in peripheren Gebieten, in denen oftmals ein grosser Anteil der Beschäftigten im Agrarsektor tätig sind, sehr wichtig. Ein starker ländlicher Raum mit einem prosperierenden Agrarsektor, zu dem auch der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Sektoren gehören, fördert die dezentrale Besiedelung. Dank der Landwirtschaft, welche die Kulturlandschaft pflegt, bleibt der Tourismus weiterhin attraktiv, was wiederum der ganzen Schweiz zugute kommt.
SGB	Nein. Die Gutachten von Ecoplan zeigen, dass der Abdeckungsgrad der soziodemografischen und der geografisch-topografischen Lasten weiter auseinanderdriftet. Für den SGB ist klar, dass es längerfristig das Ziel sein muss, den Totalbetrag des Lastenausgleichs gemäss dem effektiven Kostenverhältnis aufzuteilen (ca. 82% SLA und 18% GLA). Da dies im Vergleich zu den heutigen Dotierungen eine grosse Veränderung darstellt, ist dieses Ziel wohl nicht bereits auf die nächste Periode hin vollständig zu erreichen. Es ist aber zwingend sicherzustellen, dass in der kommenden Periode die Abgeltung der soziodemografischen Lasten wenigstens um mindestens 160 Millionen angehoben wird. Für den Ausbau des soziodemografischen Lastenausgleichs können die aus der Reduktion des Härteausgleichs frei werdenden Bundesmittel (ca. 12 Mio.) eingesetzt werden. Wird der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs tatsächlich gekürzt, stehen rund weitere 160 Millionen zur Verfügung. Sollte auf diese vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion jedoch verzichtet werden, so sind etwa 150 Millionen vom geografisch-topografischen in den soziodemografischen Lastenausgleich zu verschieben. Wie die Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs künftig weiter erhöht werden kann, ist unserer Ansicht nach im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts zu eruieren.
	Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs nötig Wir erachten es als falsch, dass keine Anpassung der Dotierungen des Lastenausgleichs geplant ist. Der Abdeckungsgrad der geografisch-topografischen Lasten ist inzwischen etwa vier mal grösser als derjenige der soziodemografischen Lasten und dieses Auseinanderdriften wird sich ohne Korrekturmassnahmen wohl fortsetzten. Eine Erhöhung der Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs ist deshalb längst fällig.
SGV	Der SGV unterstützt die Haltung des Bundesrates, das aktuelle Dotationsverhältnis zwischen dem geografisch-topografischen (GLA) und dem soziodemografischen (SLA) Lastenausgleich beizubehalten. Die soziodemografischen Sonderlasten wurden bekanntlich mit Einführung des NFA als neuer Ausgleichstatbestand aufgenommen, um diese Sonderlasten der Kantone - und nicht in erster Linie die Zentrumslasten der Städte - abzugelten. Zwar hat sich die Struktur dieser Sonderlasten gemäss Wirksamkeitsbericht weiter verschoben, doch teilt der SGV die Ansicht des Bundesrates, dass klare Kriterien für eine Änderung des Dotationsverhältnisses fehlen. Der SGV lehnt eine Reduktion des GLA strikte ab, schlägt aber vor, dass die Dotation der Lastenausgleichsgefässe insgesamt erhöht wird, womit beide Sonderlasten besser abgegolten werden. Eine solche Erhöhung muss vom Bund finanziert werden.
sgv	-
SSV	Nein, die Ungleichbehandlung der beiden Lasten-Bereiche hat sich seit der letzten Analyse noch verschärft. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, die längst fällige Korrektur noch weiter

hinauszuschieben.

Die Argumente sind im Wirksamkeitsbericht S. 115f. und S. 195f. aufgeführt und seien in Kürze nochmals wiederholt:

- Eine Anpassung an die effektiven Sonderlasten wurde seit der Projektphase des NFA immer wieder in Aussicht gestellt.
- Auch bei einer Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs auf ein vergleichbares Niveau wie der GLA sprich einer Vervierfachung! würden die urbanen Kantone noch immer 65% ihrer Sonderlasten selber tragen.
- Eine höhere Dotation des GLA gegenüber dem sachlich begründbaren Verhältnis war allenfalls in der Übergangsphase, aber nicht jetzt in der «Betriebsphase» gerechtfertigt.
- Die Tragbarkeit von Sonderlasten und mithin die Ressourcenschwäche der meisten GLA Empfängerkantone kann kein Kriterium sein. Der Ausgleich zwischen ressourcenstarken und -schwachen Kantonen erfolgt- zu Recht und vom Schweizerischen Städteverband nicht bestritten über den Ressourcenausgleich. Der Ressourcen- und der Lastenausgleich sind aber klar zu trennen. Das Argument, der Ressourcenausgleich sei nur zur Finanzierung der «durchschnittlichen Lasten», nicht aber der Sonderlasten gedacht, ist nicht stichhaltig. Wenn dies so wäre, dann müssten alle Sonderlastenabgeltungen nach dem Ressourcenpotenzial abgestuft werden, was ja durch die Trennung von Lasten- und Ressourcenausgleich zu Recht gerade ausdrücklich nicht mehr vorgesehen ist.

Zu den Argumenten für eine 50-50-Lösung (Seite 114 f) (Hinweis: AufS. 197 wird «auf die Ausführungen von Seite 198» verwiesen. Vermutlich ist ein Verweis auf Seite 111ft und allenfalls S. 195/196 gemeint) ist Folgendes zu entgegnen:

- Einen SLA gab es zwar vor Einführung der NFA nicht, jedoch wurden die soziodemografisch belasteten Kantone durch die NFA per Saldo nicht besser gestellt, sondern die Einführung des SLA wurde durch andere Mechanismen in den meisten Fällen kompensiert. Somit kann nicht die Rede davon sein, dass der SLA eine «Zusatzleistung» sei.
- Auch das letzte Argument auf S. 115 muss zurückgewiesen werden: «Im Gegensatz zu den geografisch-topografischen Sonderlasten sind weder die soziodemografischen noch die Kernstadt-Sonderlasten exogen vorgegeben. Die den GLA begründenden Sonderlasten erscheinen insgesamt weniger gut beeinflussbar als die urbanen Sonderlasten». Zwar sind die topografischen Verhältnisse nicht beeinflussbar, die Siedlungsdichte resp. eine kostentreibende Zersiedelung sind aber sehr wohl beeinflussbar. Umgekehrt sind aufgrund der Niederlassungsfreiheit und der bundesrechtlichen Minimalstandards weder der Armutsindikator noch der Anteil der Hochbetagten noch der Anteil der Ausländer direkt steuerbar. Sowohl die urbanen wie die ländlichen Kantone und deren Städte und Gemeinden haben einen Anreiz, so kostensparend wie möglich mit den strukturellen Rahmenbedingungen umzugehen, beide stossen dabei aber gleichermassen an Grenzen. Zudem deuten gerade die im Bericht zitierten Analysen (S. III unten) darauf hin, dass die GLA-Senderlasten sehr wohl von den veränderten Anreizen beeinflusst wurden.

Angezeigt ist daher eine Vervierfachung der Dotation des SLA. Da der Schweizerische Städte verband durchaus die geografisch-topografischen Sonderlasten anerkennt, spricht er sich aber nicht für eine Reduktion des GLA aus. Als Minimalvariante müsste der SLA zumindest im Aus mass der vorgeschlagenen Reduktion des vertikalen Ressourcenausgleichs (rund 160 Mio.) sowie der freiwerdenden Bundesmittel aus der Reduktion des Härteausgleichs erhöht werden. (Siehe Seite 207: Bund und Kantone hatten sich darauf geeinigt, zu gegebener Zeit zu prüfen, wie die freiwerdenden Bundesmittel den kantonalen Interessen entsprechend eingesetzt werden können).

Selbst wenn dieser Empfehlung gefolgt würde, die im Sinne eines pragmatischen Kompromissvorschlags eingebracht wird, würde eine deutliche Ungleichbehandlung der Lasten fortbestehen (die Abgeltung würde von rund 8% auf rund 11.5% steigen und damit immer noch mehr als dreimal tiefer liegen als die 35%-ige Abgeltung beim GLA).

Grundsätzliche Bemerkungen: Anliegen der Städte und Gemeinden gleichberechtigt berücksichtigen

A3 Soziodemografische und Kernstadt-Sonderlasten besser berücksichtigen Der Wirksamkeitsbericht stellt fest, dass die soziodemografischen Sonderlasten nur zu rund 14%, die Kernstadt-Sonderlasten gar nur zu rund 4.3% abgegolten werden (im gewichteten Mittel: zu 8%). Hin gegen werden die geografisch-topografischen Sonderlasten zu über 35% abgegolten, also mehr als viermal stärker. Dieses krasse Ungleichgewicht, das sich seit den letzten Analysen weiter akzentuiert hat, muss durch eine stärkere Dotierung des SLA-/Kernstadt-Ausgleichstopfs korrigiert werden. Der Schweizerische Städteverband bedauert ausserordentlich und erachtet es als unverständlich, dass der Bundesrat keine Anträge in dieser Richtung unterbreitet.

Der SSV steht weiterhin dazu, dass die Schweiz einen angemessenen Ausgleich zu Gunstender Schwächeren, und dabei insbesondere der ressourcenschwächeren Kantone braucht. Diese Grundstruktur kann aber nur Bestand haben, wenn auch die Sonderlasten angemessen berücksichtigt werden. Dabei soll die Abgeltung der geografisch-topografischen Lasten nicht reduziert, aber die Abgeltung der soziodemografischen Lasten angemessen erhöht werden.

Angemessen wäre eine Vervierfachung der Dotation des SLA. Als Minimalvariante schlägt der SSV vor, den SLA Ausgleichstopf zumindest im Ausmass der vorgeschlagenen Reduktion des vertikalen Ressourcenausgleichs sowie der freiwerdenden Bundesmittel aus der Reduktion des Härteausgleichs zu erhöhen, also den vom Bund voraussichtlich eingesparten Beitrag an den Ressourcenausgleich von ca. 160 Mio. Franken sowie die Reduktion des Härteausgleichs für eine Erhöhung des soziodemografischen resp. Kernstadt-Lastenausgleichs einzusetzen.

Travail.Suisse

Non. La structure de charges excessives a continué à se modifier en défaveur des facteurs socio-démographiques et des villes-centres. Selon l'étude Ecoplan, la CCG permet de compenser 35 % des charges des facteurs géo-topographiques alors que la CCS ne permet de compenser que 8% en moyenne des facteurs socio-démographiques. Il s'agit là d'une tendance qui est appelée à durer. C'est pourquoi, nous plaidons pour une modification de la répartition de 50% / 50%. Même si la RPT n'a pas défini de pondération à accorder pour la compensation des types de charges, la situation actuelle n'est plus tenable à notre avis et est de nature à miner les mécanismes de solidarité entre cantons. Nous ne préconisons toutefois pas une compensation équivalente des charges excessives (ce qui signifie la multiplication par quatre de la CCS) comme le demandent les représentants des cantons-centre car les moyens à disposition sont trop restreints et que l'on peut admettre dans une certaine mesure des facteurs d'ordre politique dans la péréquation financière et la compensation des charges.

Tabelle 12: Bemerkungen zur Frage 10 - Beibehaltung des Härteausgleichs in der Vierjahresperiode 2016-2019

Vernehmlasser	Bemerkungen
Verrieriiniasser	Kantonsgruppe
	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben und dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll.
	Begründung: Der Härteausgleich stellte sicher, dass alle ressourcenschwachen Kantone beim Übergang zur NFA gegenüber dem vorherigen System minimal entlastet wurden. Er hat seinerzeit wesentlich dazu beigetragen, dass die NFA in der Volksabstimmung angenommen wurde.
KdK	Gemäss der seinerzeitigen Verständigungslösung zwischen Bund und Kantonen sind die durch die jährliche Reduktion um 5% frei werdenden Mittel zugunsten der Kantone zu verwenden. Die Kantone verlangen, dass die frei werdenden Mittel des Bundes aus der Reduktion des Härteausgleichs für die Erhöhung der Dotation des SLA einzusetzen sind.
	Minderheitsposition: Die Härteausgleichzahlungen sollen ab 2016 stärker gekürzt und der Härteausgleich rascher abgeschafft werden. <u>Begründung</u> : Die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre ist sachlich nicht gerechtfertigt.
	Nein. Der Härteausgleich soll per 2016 abgeschafft werden.
	Weitere Ausführungen unter Ziffer 3.4. (Siehe Brief NFA-Geberkantone)
	Position 5: Härteausgleich Nach acht Jahren Härteausgleichszahlungen (2008-2015) lässt sich die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre sachlich nicht rechtfertigen. Eine solche Besitz- standgarantie passt nicht in die Logik des geltenden NFA-Systems. Im Übrigen liegt der Res- sourcenindex nach Ressourcen- und Härteausgleich der beiden am stärksten betroffenen Kantone Neuenburg und Freiburg über (NE) bzw. knapp unter (FR) dem Schweizerischen Durchschnitt. Einzig der Kanton Glarus weist von den anspruchsberechtigten Kantonen eine unterdurchschnittliche Entwicklung beim standardisierten Steuerertrag pro Kopf auf.
NFA-Geberkonfe- renz	In der zweiten Finanzierungsperiode 2012 bis 2015 wiesen fünf von sieben Kantonen mit Härteausgleichszahlungen ein mehr als doppelt so hohes Wachstum des Ressourcenpotentials auf wie der Schweizer Durchschnitt. Daher wäre die Aufhebung des Härteausgleichs zum jetzigen Zeitpunkt finanziell weniger einschneidend als dies am Ende der ersten Finanzierungsperiode 2008-2011 der Fall gewesen wäre. Für eine Mehrheit der Kantone (BE, LU, GL, JU) machen die Härteausgleichszahlungen weniger als 2% des Aufwandes ihrer Kantonshaushalte aus (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Neuenburg ist am stärksten betroffen. Eine Abschaffung innert vier Jahren bedeutet für den Kanton Neuenburg eine Reduktion des Aufwandes des Kantonshaushaltes (Kanton und Gemeinden) um 1% pro Jahr. Antrag Obwohl die Geberkantone eine unmittelbare Aufhebung des Härteausgleichs als gerechtfertigt erachten, soll zumindest die Laufzeit des Härteausgleichs verkürzt werden. Die frei werdenden Mittel (239 Mio. Franken) sind zugunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs einzusetzen.
	(Siehe auch Bemerkungen zur Antwort 10)
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Eine vollständige Streichung des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 wäre radikal und nicht redlich, auch wenn dieses Gefäss Mängel des früheren Finanzausgleichs fortschreibt. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um einen Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen.
	Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt.
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
ZH	Nein Begründung: Die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.
BE	Ja. Der Härteausgleich stellte ein wesentliches Element für die politische Akzeptanz der NFA dar.
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass der Härteausgleich auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben ist und ab 2016 wie vorgesehen um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll. Die frei werdenden finanziellen Mittel sollen jedoch wieder in den Finanzausgleich fliessen.
UR	Begründung: Eine vollständige Streichung des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 ist nicht redlich, auch dann nicht, wenn dieses Gefäss Mängel des früheren Finanzausgleichs fortschreibt. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um den Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen. Die ab dem Jahr 2016 "frei" werdenden finanziellen Mittel sind im Finanzausgleich wieder einzusetzen.
SZ	Nein. Der Härteausgleich sollte auf die dritte Vierjahresperiode gänzlich aufgehoben werden. Der Härteausgleich kompensiert keine eigentlichen Härten, sondern dient vor allem der Besitzstandwahrung jener Kantone, die vom alten Finanzausgleich überdurchschnittlich profitiert haben. Die Besitzstandesgarantie ist nicht mehr gerechtfertigt. Der alte Finanzausgleich hatte grosse Schwächen und wurde gerade deswegen durch ein neues System abgelöst. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die schlechten Ergebnisse des alten Systems noch bis 2036 fortgeführt werden sollen. Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. 19 Abs. 4 FiLaG den Fall einer vorzeitigen teilweisen oder ganzen Aufhebung explizit vorgesehen. Antrag: Der Härteausgleich ist ab 2016 aufzuheben.
OW	Eine Streichung des Härteausgleichs ab 2016 wäre radikal und nicht redlich, auch wenn dieses Gefäss Mängel des früheren Finanzausgleichs fortschreibt. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um einen Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen. Er hat seinerzeit wesentlich dazu beigetragen, dass die NFA in der Volksabstimmung angenommen wurde.
	Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt. Gemäss der Verständigungslösung zwischen Bund und Kantonen bei der Einführung der NFA sind diese Mittel zugunsten der Kantone zu verwenden. Der Kanton Obwalden erwartet, dass diese Mittel im Finanzausgleich verbleiben
NW	Nein Der Kanton Nidwalden fordert eine gänzliche Aufhebung des Härteausgleichs nach Ablauf der dritten bzw. vierten Finanzierungsperiode. Der Härteausgleich ist gestützt auf das BG über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLAG Art. 19 Abs. 4) vorzeitig aufzuheben. Eine schrittweise Reduktion während der dritten und allenfalls vierten Finanzierungsperiode würde dazu beitragen, dass die Belastung bzw. Entlastung die Kantone weniger radikal erfolgt. Die frei werdenden Bundesmittel aus dem Härteausgleich müssten zugunsten der Kantone eingesetzt werden, wie es 2010 im Rahmen der Verständigungslösung zwischen Bund und Kantonen versprochen wurde. Der Härteausgleich kompensiert keine Härten, sondern sollte den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich erleichtern. Die lange Übergangsfrist von 28 Jahren wirkt vor allem als Besitzstandgarantie. Diejenigen Kantone, welche zur Erleichterung des Übergangs Zahlungen erhielten, profitierten vom alten Finanzausgleich. Der alte Finanzausgleich hatte grosse Schwächen und wurde gerade deswegen durch ein neues System abgelöst.
GL	Eine vollständige Streichung des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 wäre radikal und nicht redlich, auch wenn dieses Gefäss Mängel des früheren Finanzausgleichs fortschreibt. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um einen Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen.
ZG	Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt. Nein. Der Härteausgleich soll per 2016 abgeschafft werden.
FR	Eventuell: Mindestens sei jedoch die Dauer zu verkürzen. En réponse aux questions 10 et 11, nous soutenons la position du Conseil fédéral, selon laquelle la compensation des cas de rigueur (CCR) doit est maintenue telle que prévue. Il s'agit d'un enjeu essentiel pour le canton de Fribourg. La CCR a été mise en place pour éviter que des cantons financièrement faibles voient leur situation se détériorer lors du passage au niveau système péréquatif, ce qui aurait été totalement contraire aux objectifs de la RPT. Cette dernière n'aurait selon toute vraisemblance pas été acceptée par les gouvernements cantonaux, puis en votation populaire, sans la CCR. Ce qui a été convenu politiquement et
	annoncé aux citoyens doit être respecté. Ce d'autant plus qu'aucun critère objectif qui permettrait de justifier une levée totale ou partielle de la CCR n'a pu être mis en évidence par l'analyse effectuée dans le cadre du deuxième rapport d'évaluation de la RPT. Cette analyse démontre au contraire (pp 209 ss.) que les cantons bénéficiaires pourraient se retrouver dans de sérieuses difficultés financières en cas d'adaptation à la baisse de la CCR.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	(Siehe auch Bemerkungen zur Frage 11)

NE	Le canton de Neuchâtel partage l'appréciation du Conseil fédéral et pense qu'il convient de
	Le Conseil d'Etat soutient donc la proposition de ne pas supprimer la compensation des cas de rigueur dès le début de la troisième période quadriennale. Il en va d'un bon équilibre entre les cantons, que ce soit sur le plan politique ou financier. Une suppression de ces moyens financiers dès 2016 mettrait d'ailleurs en péril la situation financière de plusieurs cantons suisses, ce qui n'est pas souhaité et souhaitable pour la bonne stabilité de la place financière suisse
VS	Oui Nous rappelons que la compensation des cas de rigueur est un système de transition permettant aux cantons défavorisés par le passage de l'ancien au nouveau système de péréquation, de s'adapter au nouveau système par une diminution progressive des aides sur une durée de 28 ans. Il est également rappelé que ce fonds a été crée afin de permettre un compromis politique au niveau de la mise en place globale du nouveau système de péréquation financière et de désenchevêtrement des tâches entre la Confédération et les cantons. Il serait donc peu glorieux et surtout peu judicieux de vouloir enlever, après huit ans déjà d'application du nouveau système, des moyens financiers importants à des cantons a faible patentiez de ressources, qui perdront déjà pour la première fois des 2016, 5% de leurs recettes en provenance de ce fonds.
VD	Il faut également souligner qu'au cours de la deuxième période quadriennale, soit entre 2012 et 2014, cinq de ces cantons sur sept enregistrent une croissance de leur potentiel de ressources plus de deux fois supérieure à la moyenne suisse, ce qui fait dire aux auteurs du rapport qu'un abandon de la compensation des cas de rigueur aurait moins d'impact financier aujourd'hui qu'à la fin de la première période. Enfin, pour la majorité des cantons bénéficiaires de la compensation des cas de rigueur (BE, LU, GL, JU) le montant de cette compensation représente moins de 2% des charges cantonales totales, tandis que pour les trois autres (OW, FR, NE), leur indice de ressources est proche de la moyenne suisse. Une suppression de la compensation des cas de rigueur est donc justifiée.
	Le Canton de Vaud s'oppose au projet du Conseil fédéral. Il s'oppose à terme au maintien du système de la compensation des cas de rigueur en vigueur. La compensation des cas de rigueur doit faciliter le passage au nouveau système pour les cantons qui recevaient plus lorsque l'ancien système était en vigueur. La période transitoire, prévue jusqu'en 2036, est extrêmement longue et n'apparaît pas comme justifiée. Dans les faits, les cantons qui ont grandement pu tirer profit de l'ancien système sont une fois encore avantagés avec la compensation des cas de rigueur.
TI	Il Canton Ticino, contrariamente all'avviso del Consiglio federale, ritiene che questo strumento, del quale beneficia soltanto una stretta minoranza di Cantoni, non abbia più ragione d'esistere e debba essere soppresso o perlomeno sostanzialmente rivisto e ridimensionato.
TG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone Antrag: Ja; die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt.
AG	Der Kanton Aargau anerkennt, dass der Härteausgleich eine zentrale Komponente war, um die NFA-Reform mehrheitsfähig zu machen. Auch wenn der Härteausgleich als Aufwand für den Kanton Aargau bedeutend ist, ist diese nach einem langen Aushandlungsprozess entstandene Systemkomponente unverändert weiterzuführen.
GR	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben und es ist auch auf eine raschere Verkürzung der Dauer des Härteausgleichs zu verzichten. Eine Streichung des Härteausgleichs oder ein schneller Abbau ab dem Jahr 2016 wäre radikal und nicht redlich, auch wenn dieses Gefäss Mängel des früheren Finanzausgleichs fortschreibt. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um einen Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Al	Ja. Der Wegfall des Härteausgleichs hätte für einzelne Kantone (GL, FR, NE, JU) finanzielle Folgen, da ihr standardisierter Steuerertrag deutlich weniger stark als der schweizerische Durchschnitt wachsen würde.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SH	Die äusserst lange Übergangsfrist beim Härteausgleich von heute noch 22 Jahren mildert keine Härten, sondern wirkt sich als Besitzstandgarantie aus. Die Fortführung des bloss als Übergangszahlung gedachten Härteausgleichs um weitere über 20 Jahre lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Wir befürworten daher die Aufhebung des Härteausgleichs.
BL	Der Kanton Basel-Landschaft teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Er ist für eine möglichst baldige Abschaffung der Härteausgleichszahlungen - am besten ab 2016. Die Fortführung dieses Systems für weitere 20 Jahre ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Wir favorisieren den Vorschlag, dass die frei werdenden Bundesmittel für den SLA eingesetzt werden.

	renoncer tant à une levée totale que partielle de la compensation des cas de rigueur. En effet, la compensation des cas de rigueur a été prévue pour permettre à des cantons à faible potentiel de ressources d'absorber les importants changements apportes par la RPT. Neuchâtel est confronté à cette réalité, car pour notre canton le passage de l'ancien au nouveau
	systeme a conduit à une perte correspondant à près de 5% du total des revenus du canton. En couvrant temporairement cette perte, la compensation des cas de rigueur donne à Neuchâtel le temps indispensable pour mettre en œuvre les mesures structurelles qui s'imposent.
	Par ailleurs, il convient de rappeler que cette compensation est issue d'un consensus politique longuement discuté et sans lequel la RPT n'aurait sans doute pas été introduite. Pour Neuchâtel, ce consensus ne saurait être remis en question après quelques années seulement.
	Selon le compromis trouve entre la Confédération et les cantons, les montants économisés par la Confédération dans le cadre de la disparition des cas de rigueur doivent être engagées dans l'intérêt des cantons. Considérant que le mécanisme prévoit une diminution des versements à partir de 2016, il apparaît indispensable qu'une décision soit prise dès à présent quant à l'affectation des montants libérés. Pour Neuchâtel, la solution qui paraît la plus opportune consiste à réaffecter lesdits montants à la compensation des charges excessives (en particulier CCS).
	Non, nous sommes d'avis que la compensation des cas de rigueur s'apparente à une garantie d'un acquis. Nous constatons que l'indice des ressources des deux cantons les plus concernes (NE et FR) est, après péréquation des ressources et incluse la compensation des cas de rigueur, pour le premier au-dessus de la moyenne suisse et pour l'autre proche de cette moyenne.
GE	Il faut souligner également qu'au cours de la deuxième période quadriennale, soit entre 2012 et 2014, cinq de ces cantons sur sept enregistrent une croissance de leur potentiel de ressources plus de deux fois supérieure à la moyenne suisse, ce qui fait dire aux auteurs du rapport qu'un abandon de la compensation des cas de rigueur aurait moins d'impact financier aujourd'hui qu'a la fin de la première période. Enfin, pour la majorité des cantons bénéficiaires de la compensation des cas de rigueur (BE, LU, GL, JU) le montant de cette compensation représente moins de 2% des charges cantonales totales, tandis que pour les trois autres (OW, FR, NE), leur indice de ressources est proche de la moyenne suisse. Une suppression de la compensation des cas de rigueur est donc justifiée.
JU	Oui. Il est encore trop tôt pour modifier cette composante du système qui mettrait en péril l'avenir financier à court terme de plusieurs cantons, dont certains particulièrement faibles. De toute manière, dès 2016, les versements diminueront déjà de 5% par année. Cette diminution intervient également alors que la majorité des cantons conduit des plans d'économie, que leurs budgets sont déficitaires et soumis aux contraintes de mécanismes de frein à l'endettement.
	(Voir aussi remarques sur la question 11) Parteien
DDD	-
CVP	Mit diesem Punkt hat sich die CVP vertieft auseinandergesetzt. Bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs war der Härteausgleich ein entscheidendes Argument, um den Systemwechsel überhaupt herbeiführen zu können. Es war ein Versprechen, auch im Rahmen der Volksabstimmung 2004. Die CVP ist der Meinung, dass man einen vereinbarten Kompromiss nicht einfach ein paar Jahre später wieder auflösen darf. Eine Änderung käme einem Vertrauensmissbrauch gleich. Der Härteausgleich ist deshalb unverändert beizubehalten.
EVP	Ja. Die Wirkung des Härteausgleichs auf die betroffenen Kantone ist weiterhin erheblich und eine vollständige Aufhebung desselben zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht.
FDP	- eine vollstandige Aumebung desselben zum neutigen zeitpunkt nicht angebracht.
FDP_SZ	Nein, wir teilen diese Auffassung nicht. Der Härteausgleich dient faktisch vor allem der Besitzstandwahrung derjenigen Kantone, die im alten System überdurchschnittlich profitiert haben. Der alte Finanzausgleich wurde gerade deswegen überarbeitet, weil er grosse Schwächen zeigte, weshalb unseres Erachtens nichts dagegen spricht, diesen alten Zopf nun abzuschneiden. Wir beantragen deshalb die Aufhebung des Härteausgleichs per 2016.
FDP_VD	Pour le PLR Vaud, il apparaît qu'il n'est pas nécessaire de maintenir encore 28 ans de paiements à quelques cantons pour le passage au régime de la RPT. Ce modèle doit faciliter le passage au nouveau système pour les cantons qui recevaient plus lorsque l'ancien modèle était en vigueur. Dans les faits, les cantons qui ont grandement pu tirer profit de l'ancien système sont, une fois encore, avantagés avec la compensation des cas de rigueur.
FDP_ZG	Nein, der Härteausgleich ist abzuschaffen, und zwar bis spätestens 2016.

GLP	Die Grünliberalen befürworten eine Weiterführung des Härteausgleichs in der dritten Vierjahresperiode. Der Härteausgleich wurde konzipiert, um ressourcenschwachen Kantonen, welche durch das neue Ausgleichssystem und die neue Aufgabenteilung beim Übergang zur NFA netto belastet worden wären, eine finanzielle Abfederung zu ermöglichen. Eine Aufhebung des Härteausgleichs hätte für einzelne Kantone nach wie vor schwerwiegende finanzielle Einbussen zur Folge, weshalb es nicht sinnvoll ist, zum heutigen Zeitpunkt und abrupt auf dieses Instrument zu verzichten. Des Weiteren fällt der Härteausgleich weg, sobald ein Kanton ressourcenstark wird, wie dies z.B. beim Kanton Waadt gleich zu Beginn des neuen Finanzausgleichs und jüngst beim Kanton Schaffhausen der Fall war. Ausserdem wird der Härteausgleich ab 2016 gemäss FiLaG Art. 19 Abs. 3 jährlich um 5 Prozent reduziert. Eine solche schrittweise Reduktion ist sinnvollar de gine ehrunte Aufhabung des Härteausgleiche
SP	ler als eine abrupte Aufhebung des Härteausgleichs. Ja. im Sinne der Rechtssicherheit und Weiterführung des bestehenden Systems wird dieses Vorgehen unterstützt.
SVP	Nach acht Jahren Härteausgleichszahlungen lässt sich die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre aus Sicht der SVP sachlich nicht rechtfertigen. Eine solche Besitzstandsgarantie passt nicht in die Logik des geltenden NFA-Systems. Im Übrigen liegt der Ressourcenindex nach Ressourcen- und Härteausgleich der beiden am stärksten betroffenen Kantone Neuenburg und Freiburg über (NE) bzw. knapp unter (FR) dem schweizerischen Durchschnitt.
	Die SVP lehnt die vollumfängliche Beibehaltung des Härteausgleichs ab und fordert vom Bundesrat, diesen ab 2016 jährlich um 10 Prozent abzubauen. Die so frei werdenden Mittel können im Rahmen der USTR III verwendet werden.
	Verbände
СР	Si la «compensation des cas de rigueur» a pu apparaître comme un instrument opportun pour favoriser dans certains cantons l'acceptabilité politique de la mise en place de la nouvelle péréquation, cette compensation doit être clairement limitée dans le temps. Sa suppression, à défaut d'être immédiate (car elle doit tout de même être prévisible pour les cantons concernés), doit être envisagée dans les meilleurs délais et en tous les cas avant 2036!
economiesuisse	economiesuisse teilt diese Auffassung grundsätzlich, ist jedoch der Ansicht, dass der Härte- ausgleich rascher abgebaut werden soll (siehe Antwort Frage 11).
FER	Oui. Un abandon total de la compensation aurait des conséquences importantes pour des cantons comme Fribourg, Neuchâtel et le jura.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Der SGB unterstützt in beiden Punkten die Auffassung des Bundesrates. Erstens sollten vereinbarte Regeln ohne das Vorhandensein wichtiger Gründe aufgrund der Rechtsicherheit und Planbarkeit nicht geändert werden. Zweitens ist die Wirkung des Härteausgleichs für einige Kantone weiterhin erheblich.
SGV	(Siehe Bemerkungen zur Frage 11)
sgv	Identique à la prise de position du CP
SSV	Im Sinne einer Weiterführung des bisherigen Systems. Allerdings gibt es innerhalb unseres Verbandes auch Stimmen, die sich für eine massvolle Verkürzung der Dauer des Härtefallausgleichs aussprechen.
Travail.Suisse	Oui

Tabelle 13: Bemerkungen zur Frage 11 - Reduktion des Härteausgleichs ab 2016 um jährlich 5 Prozent

Vernehmlasser	Bemerkungen	
Kantonsgruppe		
KdK	Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, [] dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll.	
	Begründung: []	
	Minderheitsposition: Die Härteausgleichzahlungen sollen ab 2016 stärker gekürzt und der Härteausgleich rascher abgeschafft werden. Begründung: []	
NFA-Geberkonfe-	(Siehe Bemerkungen zur Frage 10) Wenn der Härteausgleich nicht abgeschafft wird, so ist eine raschere Reduktion anzustreben	
renz	als dies mit 5 Prozent jährlich erreicht wird.	
Gruppe der res- sourcenschwa-	Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt.	
chen Kantone	Siehe Bemerkungen zur Frage 10 []	
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
	Kantone	
ZH	Nein Begründung: Wenn der Härteausgleich nicht aufgehoben wird, setzt sich der Kanton Zürich für einen schnelleren Abbau der Zahlungen in den Härteausgleich ein.	
BE	Ja. Die dadurch frei werdenden Bundesmittel sind für eine höhere Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs einzusetzen (vgl. Antwort auf Frage 8).	
LU	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
UR	Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll. [] (Siehe Bemerkungen zur Antwort 10)	
	Begründung: [] (Siehe Bemerkungen zur Antwort 10)	
SZ	Nein. Es ist eine raschere Reduktion anzustreben als dies mit 5% jährlich erreicht wird. Wir sind der Meinung, dass, wenn der Härteausglich nicht aufgehoben wird, mindestens ein frühzeitiger und rascherer Abbau der Transferzahlungen erfolgen sollte.	
OW	Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt.	
	[] (Siehe Bemerkungen zur Antwort 10) Siehe Frage 10	
NW	In jedem Fall ist eine raschere Reduktion als 5 Prozent pro Jahr festzulegen. Position: Die Beibehaltung des bisherigen Systems wird unterstützt.	
GL	Siehe Bemerkungen zur Frage 10 []	
ZG	Wenn der Härteausgleich nicht abgeschafft wird, so ist eine raschere Reduktion anzustreben als dies mit 5 Prozent jährlich erreicht wird.	
FR	(Voir remarques à la question 10) []	
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
BS	Nein, die Härteausgleichzahlungen sollen ab 2016 stärker gekürzt und der Härteausgleich rascher abgeschafft werden. Die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine massvolle Verkürzung der Dauer des Härteausgleichs ist vertretbar. Die frei werdenden Bundesmittel sollen für die Aufstockung der Dotierung des SLA verwendet werden.	
BL	Wenn der Härteausgleich nicht per 2016 abgeschafft wird, so ist eine deutlich raschere Reduktion vorzunehmen, als dies mit 5 Prozent jährlich erreicht wird. Als maximale Restlaufzeit erachten wir eine Dauer von zehn Jahren.	
SH	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10.	
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	

A.I.	Ja. Der NFA und dabei insbesondere der Härteausgleich basiert auf Regeln, und eine Reduktion des Ausgleichsgefässes muss auf klaren Kriterien und Mechanismen beruhen. Es
Al	hat sich in der zweiten Vierjahresperiode gezeigt, dass sich die Situation für die Empfänger- kantone verbessert hat und eine Reduktion der Höhe der Dotation ab 2016 um jährlich 5% für die betroffenen Kantone verkraftbar ist.
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Ja, der Härteausgleich soll ab 2016 - wie in Art. 19 Abs. 3 festgelegt - um jährlich 5 Prozent reduziert werden.
AG	Der Kanton Aargau anerkennt, dass der Härteausgleich eine zentrale Komponente war, um die NFA-Reform mehrheitsfähig zu machen. Auch wenn der Härteausgleich als Aufwand für den Kanton Aargau bedeutend ist, ist diese nach einem langen Aushandlungsprozess entstandene Systemkomponente unverändert weiterzuführen.
TG	Eine massvolle Reduktion des Härteausgleichs ab dem Jahr 2016 ist zu prüfen. Der Härteausgleich war aus politischen Gründen notwendig, um einen Übergang zum neuen System überhaupt erst zu ermöglichen. Antrag:
	Ja; sofern die Reduktion massvoll erfolgt.
TI	II Governo ticinese è dell'avviso che la durata e l'entità di questo strumento meritino perlo- meno una seria riduzione, che vada altre il 5 per cento annuo proposto dal Consiglio fede- rale.
VD	-
VS	Oui En lien avec notre réponse à la question 10, l'application stricte de la loi actuelle doit être soutenue, sans aucune modification légale à venir, en ce qui concerne l'application des règles régissant la gestion du fond de compensation des cas de rigueur. Il en va de la bonne coopération entre la Confédération et les cantons d'une part, et entre les cantons entre eux d'autre part.
NE	-
GE	(voir remarques concernant la compensation des charges concernant les universités)
JU	Oui. Dans le contexte actuel, la majorité des cantons ne dispose pas de la marge de ma- nœuvre financière nécessaire et devra déjà trouver une compensation via une réduction de prestations ou une augmentation de recettes propres. Ceci est encore plus vrai dans le con- texte des freins cantonaux à l'endettement et des programmes d'économies conduits. Les diminutions annuelles progressives de la compensation des cas de rigueur doivent être réaf- fectées au profit du système RPT et des cantons en général.
	Parteien
BDP	-
CVP	Ja, die CVP ist mit dieser Vorgehensweise nach wie vor einverstanden.
EVP	Ja. Der Härteausgleich war immer als vorübergehender Ausgleich konzipiert. Eine Überführung in eine ständige Ausgleichsgrösse ist zu vermeiden und wäre mit Funktion und Zielen des NFA nicht zu vereinen. Ein jährlicher Abbau um 5 Prozent ergibt eine grosszügige Übergangsfrist und erlaubt es den betroffenen Kantonen, die notwendigen Massnahmen zu treffen.
FDP	-
FDP_SZ	Siehe Bemerkungen zur Frage 10 []
FDP_VD	(Voir remarques à la question 10) []
FDP_ZG	Siehe Bemerkungen zur Frage 10 []
GLP	Ja, diese Regelung ist Teil des Konzepts des Härteausgleichs. Der Härteausgleich wurde auf der Basis der Globalbilanz beim Übergang zur NFA berechnet und sollte den Übergang für jene ressourcenschwachen Kantone abfedern, welche durch die NFA netto belastet worden wären. Er diente auch dazu, den betroffenen Kantonen Zeit zu geben, sich an das neue System anzupassen. Mit zunehmender zeitlichen Distanz zum Übergangsjahr und der fortschreitenden Entwicklung der betroffenen Kantone reduziert sich dieser Anpassungsdruck weshalb es angebracht ist, den Härteausgleich schrittweise zu reduzieren.
SP	Ja, die vereinbarten Regeln sollen nicht ohne Not geändert werden.
SVP	Die SVP [] fordert vom Bundesrat, diesen ab 2016 jährlich um 10 Prozent abzubauen. Die so frei werdenden Mittel können im Rahmen der USTR III verwendet werden.
	Siehe Bemerkungen zur Frage 10 []

Verbände	
СР	(Voir remarques à la question 10)
economiesuisse	Nein. Eine Abbaufrist von 20 bzw. 28 Jahren erscheint für eine Übergangsregelung zu lang. Eine raschere Absenkung des Ausgleichsbetrags um jährlich 10 Prozent ist zumutbar. Die frei werdenden Beiträge können für den Lastenausgleich (Aufstockung SLA) oder im Rahmen der USTR III (horizontale Ausgleichsmassnahmen) verwendet werden.
FER	Oui. la situation des cantons bénéficiaires de la compensation des cas de rigueur s'est améliorée par rapport à la première période quadriennale.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	(Siehe Bemerkungen zur Frage 10)
SGV	Ja, der Härteausgleich soll ab 2016 wie im Gesetz vorgesehen um jährlich fünf Prozent reduziert werden. Der SGV lehnt eine raschere Verkürzung des Härteausgleichs ab und erinnert daran, dass dieser in der damaligen Volksabstimmung wesentlich zur Annahme des NFA beigetragen hat. Die frei werdenden Mittel des Bundes aus der Reduktion des Härteausgleichs sollen jeweils für die Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs künftig eingesetzt werden.
sgv	(Voir remarques à la question 10)
SSV	Ja, die bisherigen Regeln sollen nicht ohne Not geändert werden.
Travail.Suisse	Oui

Tabelle 14: Bemerkungen zur Frage 12 - weiterer Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zum jetzigen Zeitpunkt

Kantonen zum jetzigen Zeitpunkt		
Vernehmlasser	Bemerkungen	
	Kantonsgruppe	
	Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll vorangetrieben werden. Die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltsneutral zu erfolgen.	
	Die künftigen Wirksamkeitsberichte sollen eine umfassende Evaluation der Entwicklung der Lasten- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen und der Belastung der Kantone aus dem Vollzug von Bundesrecht enthalten. Nötigenfalls sind Art. 18 FiLaG und Art. 46 FiLaV entsprechend zu ergänzen.	
KdK	Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG Art. 18) ist dahingehend zu ergänzen, dass ab dem dritten Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Aufgabenteilung dargestellt wird. Namentlich ist aufzuzeigen, in welchen Gesetzesbestimmungen des Bundes seit der Volksabstimmung über die Verfassungsgrundsätze der NFA wesentlich von diesen Aufgabenzuweisungsprinzipien zwischen Bund und Kantonen und anderen Organisationsprinzipien der Verfassung abgewichen wird.	
	Bemerkung: Bundespolitik und Bundesgesetzgebung sind in zunehmendem Mass darauf ausgerichtet, Verflechtungen in der Zuständigkeit sowie in der Aufgabenerfüllung von Bund und Kantonen herbeizuführen. Diese Entwicklung läuft der Philosophie bzw. dem Leitgedanken der NFA zuwider. Konkrete Vorschläge zur Prüfung neuer Aufgabenentflechtungen zwischen dem Bund und den Kantonen sind im Rahmen eines gesonderten Projektes zu klären.	
	Verbundaufgaben: Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligungen), AHV / IV (Ergänzungsleistungen), Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Hauptstrassen, Lärmschutz, Straf- und Massnahmenvollzug, Stipendien Tertiärbereich, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Wald, Jagd, Fischerei, amtliche Vermessung, Heimatschutz, Natur- und Landschaftsschutz.	
NFA-Geberkonfe-	Keine Position der Geberkantone.	
renz	Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll vorangetrieben werden. Die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone weiter zu erhöhen. Aufgabenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltsneutral zu erfolgen.	
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Position: Es ist eine haushaltsneutrale Entflechtung weiterer Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA 2) ausserhalb des 2. Wirksamkeitsberichts zu prüfen.	
	Bereiche: Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligungen), AHV / IV (Ergänzungsleistungen), Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Hauptstrassen, Lärmschutz, Strafund Massnahmenvollzug, Stipendien Tertiärbereich, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Wald, Jagd, Fischerei, amtliche Vermessung, Heimatschutz, Natur- und Landschaftsschutz	
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone	
	Kantone	
ZH	Allgemeine Bemerkungen: Der Kanton Zürich ist mit den Aussagen des Wirksamkeitsberichts betreffend die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Kapitel 6) grundsätzlich einverstanden. Bezüglich der Beurteilung der Entflechtungsziele ist im Bereich Invalidenversicherung zu präzisieren (S. 142 oben), dass in diesem Bereich noch nie Kosteneinsparungen beim administrativen Aufwand erwartet wurden. Durch die Übertragung der Finanzierung von Einrichtungen auf die einzelnen Kantone musste vielmehr mit einem Anstieg des Aufwands gerechnet werden.	
	a) Zur Notwendigkeit für weitere Aufgabenentflechtungen: Der Kanton Zürich teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass eine weitere Entflechtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Das FiLaG (Art. 18) ist dahingehend zu ergänzen, dass ab dem dritten Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Aufgabenteilung analog zum Postulat 12.3412 darge-	

stellt wird. Dadurch wird der Bundesrat gesetzlich verpflichtet, im Wirksamkeitsbericht aufzuzeigen, in welchen neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes seit der Volksabstimmung über die Verfassungsgrundsätze der NFA wesentlich von den Aufgabenzuweisungsprinzipien zwischen Bund und Kantonen und anderen Organisationsprinzipien der Verfassung, insbesondere der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz, abgewichen wird. b) Zu den Programmvereinbarungen: Der Kanton Zürich begrüsst die Stossrichtung zur Verminderung der Regelungsdichte zugunsten grösserer Handlungsspielräume für die Kantone. Auch eine weiter gehende Zusammenfassung verwandter Programmziele wird als zweckmässig erachtet. Die Aussage im Wirksamkeitsbericht, dass eine «weitergehende Vereinheitlichung der Programmvereinbarungen über alle betroffenen Aufgabengebiete angesichts der Heterogenität der Aufgaben nicht angezeigt ist», ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zum Bereich Wald hat der Kanton Zürich fünf Programmvereinbarungen abgeschlossen. Aus Sicht des Kantons Zürich muss auf eine einzige «Programmvereinbarung Wald» hin - gearbeitet werden. Diese würde den Handlungsspielraum der Kantone vergrössern und zu dem eine erhebliche administrative Vereinfachung bringen. Zum gleichen Schluss gelangt auch die Forstdirektorenkonferenz, die dieses Anliegen bereits mehrfach vorgebracht 8 hat. Verbesserungspotenzial gibt es zudem bei der Handhabung des Reportings. Die wiederkehrende Forderung des BAFU, den Kantonsanteil an den Ausgaben für eine Leistung anzugeben, entspricht nicht der Absicht des Bundes, die Ablösung der prozentualen Kostenbeiträge zu erreichen. Inhaltlich würde der Kanton Zürich eine Ausdehnung der heutigen Programmvereinbarung «Waldwirtschaft» (Optimale Bewirtschaftungseinheiten) auf kantonal unterschiedlich geregelte Bereiche wie die Erschliessung (im Kanton Zürich: Sanierung/ Investitionssicherung, periodischer Unterhalt, punktuelle Ergänzungen, Pflege von Wäldern entlang Kantonsstrassen) begrüssen. Damit könnten, wie im Wirksamkeitsbericht postuliert, «lokal und regional angepasste, bürgernahe Lösungen» ermöglicht werden. Ja. Der Kanton Bern hat eine Standesinitiative eingereicht (Juni 2014), welche den Bund auffordert, im NFA beim Naturschutz das Prinzip zu verankern "Der Bund zahlt Bundesprojekte ΒE und die Kantone zahlen Kantonsprojekte zu 100% (= vollständige Entflechtung, keine Co-Finanzierung).' Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone LU Nein, zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir keine dringlich sachliche Notwendigkeit, unmittelbar weitere Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu prüfen. Es ist jedoch bei jeder Verbundaufgabe und bei jeder neuen Gesetzgebung die Aufgabenentflechtung laufend und systematisch zu hinterfragen. Begründung: Die Einhaltung der mit dem NFA neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsätze UR der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ist bei jeder neuen Gesetzgebung systematisch zu überprüfen. Die beim NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen laufend auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone weiter zu erhöhen. Aufgabenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltsneutral zu erfolgen. Mit dem NFA wurde 2008 nicht nur ein Finanzausgleich im engeren Sinne eingeführt, sondern auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu geordnet. Ziel war eine möglichst weitgehende Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung. Damit konnten auch die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz gestärkt werden. Mit der Zeit scheinen jedoch die Zielsetzungen dieser Reform von 2008 langsam wieder vergessen zu gehen und man verbindet getrennte Aufgaben wieder vermehrt. So entstehen – zum Teil ohne klare Verfassungsgrundlage – Kompetenzverlagerungen hin zum Bund und/oder neue Verbundaufgaben. Damit einher geht eine schleichende Verwischung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung. Als Kanton sieht man sich bei den Vollzugsaufgaben mit immer höheren qualitativen und SZ quantitativen Vorgaben konfrontiert. Diese haben teilweise erhebliche finanzielle, organisatorische und personellen Auswirkungen. Für den Vollzug erhalten die Kantone grundsätzlich keine Abgeltung. Sie haben die für den Vollzug erforderlichen Verwaltungsressourcen bereitzustellen. Eine Abgeltung erfolgt nur, wenn eine solche in der Verfassung oder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Deshalb beanspruchen die steigenden Vollzugsvorgaben des Bundes zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen der Kantone, mit der Folge, dass diese ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche vernachlässigen müssen. Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Zweckmässig der Finanzierung des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone. Müsste der Bund in seinen Aufgabenbereichen vermehrt selber für die Finanzierung des Vollzugs aufkommen, würde dies die Kantone entlasten. Dies spricht für eine grundlegende Überprüfung der Finanzierung des Vollzugs

	von Bundesrecht durch die Kantone. Eine vermehrte Finanzierung durch den Bund wäre auch im Sinne der fiskalischen Äquivalenz. Höhere Vollzugsvorgaben würden finanziell direkt auf den Bund zurückfallen, was den Bundesgesetzgeber allenfalls zu mehr regulatorischer Zurückhaltung anhalten würde.
	Wir sind der Meinung, dass die Einhaltung der mit dem NFA neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz bei jeder neuen Gesetzgebung zu prüfen ist.
OW	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
NW	Nein
GL	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
ZG	Keine Bemerkungen.
FR	Le Conseil d'Etat n'est pas opposé à un nouvel examen de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Il considère toutefois qu'il ne s'agit pas là d'une mesure prioritaire. Il convient dans un premier temps de veiller à une application complète et cohérente des décisions déjà prises en matière de désenchevêtrement dans le cadre de la RPT.
SO	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	-
BL	In den Bereichen, die mit Programmvereinbarungen abgedeckt sind (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Wasserbau und Lärmschutz), ist eine Aufgabenentflechtung zu prüfen. Diese Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen sind oft durch unterschiedliche Interessenvertretungen und einen unklaren Vollzug gekennzeichnet.
SH	Inskünftig wird sich die Frage nach der Archivierung von elektronischen Urkunden stellen, wobei zu prüfen wäre, ob der Bund - zumindest teilweise - Funktionen der Kantone zu übernehmen hätte. Im Zusammenhang mit Art. 62a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) (konkret bei der Finanzierung des Nitratprojektes Klettgau) gab und gibt es wiederholt Unklarheiten, welche Leistungen der Bund und welche der Kanton zu übernehmen hat. Zudem ist zur Entlastung des Kantons ein anderer Kostenteiler (bisher Bund/Kanton 70 I 30) zu prüfen. Schliesslich wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 per 1. Januar 2014 ein neuer Beteiligungsschlüssel eingeführt, der im Grundsatz den Kantonen entgegenkommen soll (neu Bund I Kanton 90 I 10, bisher 80 I 20). In welchem Ausmass die neue Agrarpolitik tatsächlich zu einer Entlastung der Kantone führt, ist zurzeit unsicher und weiter zu untersuchen, da mit der Umgestaltung der verschiedenen Programme auch ganz neue Anreizsysteme geschaffen worden sind.
AR	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
Al	Nein, wir sehen im Moment keine weiteren Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen
SG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
GR	Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll vorangetrieben werden. Die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltneutral zu erfolgen. Gleichermassen sind auch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kantone zu beachten. Die Haushaltneutralität ist auch zwischen den einzelnen Kantonen sicherzustellen.
	Die für einen funktionierenden Föderalismus zentralen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sind bei jeder neuen Gesetzgebung des Bundes sys-tematisch auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sei auf das vom Ständerat überwiesene Postulat Stadler Markus betreffend Überprüfung der Einhaltung der NFA-Prinzipen (Po. 12.3412) hingewiesen. Der Bundesrat wird damit aufgefordert, aufzuzeigen, in welchen Gesetzesbestimmungen seit der Volksabstimmung zur NFA vom 2004 von den genannten Grundsätzen der Aufgabenzuweisung zwischen Bund und Kantonen abgewichen wird. Der Bundesrat hat den entsprechenden Bericht auf Sommer 2014 in Aussicht gestellt. Die künftigen Wirksamkeitsberichte sollen eine umfassende Evaluation der Entwicklung der Lasten- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen und der Belastung der Kantone aus dem Vollzug von Bundesrecht enthalten. Nötigenfalls sind Art. 18 FiLaG und Art. 46 FiLaV entsprechend zu ergänzen.
AG	Der Kanton Aargau begrüsst eine weitere Entflechtung von verbliebenen Verbundaufgaben. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Kantonen haben haushaltneutral zu erfolgen. Auf neue Verbundaufgaben ist zu verzichten, da dies der Stossrichtung der NFA-Reform widerspricht.
TG	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschachen Kantone Antrag:

	Es ist eine haushaltsneutrale Entflechtung weiterer Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA 2) ausserhalb des zweiten Wirksamkeitsberichts zu prüfen.
ΤΙ	Riteniamo che i principi di sussidiarietà e di equivalenza alla base della dissociazione dei compiti avvenuta nell'ambito della nuova impostazione dei compiti e della perequazione finanziaria del 2008 debbano essere costantemente al centro delle valutazioni politiche nel contesto di ogni riforma delle prestazioni fornite da Confederazioni e dai Cantoni. In questo senso il nostro Cantone preferisce esprimersi puntualmente e adeguatamente nell'ambito di approfondimenti settoriali piuttosto che enumerare semplicemente in questa sede una serie di rivendicazioni non dettagliate e non per forza esaustive.
VD	Le Conseil d'Etat estime que le désenchevêtrement des tâches communes doit se pour- suivre. Les tâches communes de la Confédération et des cantons subsistant encore dans la RPT doivent être passées en revue afin d'identifier d'autres désenchevêtrement possibles. Le but de cette démarche est d'accroître la marge de manœuvre des cantons. Les transferts de tâches entre la Confédération et les cantons respecteront le principe de la neutralité bud- gétaire. Les prochains rapports sur l'évaluation de l'efficacité doivent intégrer une analyse de l'évolu- tion globale de la répartition des charges et des revenus entre la Confédération et les can- tons, ainsi que des charges imposées aux cantons qui découlent de l'exécution du droit fédé- ral.
VS	Non Le Conseil d'Etat du canton du Valais est de l'avis qu'il faut tout d'abord consolider la première phase RPT et réaliser les reformes qui doivent encore l'être, par exemple la redéfinition des réseaux routiers conformément à des décisions prises par le Conseil fédéral avant 2008. Il suggère également que lorsque qu'une modification de loi fédérale régissant des rapports entre la Confédération et le canton ou lorsqu'une nouvelle loi fédérale est mise en place, la Confédération examine les charges financières supplémentaires éventuellement imputées aux cantons et qu'en compensation, au titre de la neutralité budgétaire, qu'elle compense cet accroissement des charges par une augmentation de la dotation fédérale dans les différents fonds de péréquation financière intercantonale.
	Lorsque la première phase sera consolidée, il n'est pas à exclure le fait qu'un nouveau dé- senchevêtrement soit à examiner dans des domaines pour lesquels il pourrait s'avérer judi- cieux et rationnel.
NE	Neuchâtel considère que ces dernières années, la Confédération a reporté des charges sur les cantons dans des domaines ou les tâches sont partagées ou relevant de la compétence prioritaire de la Confédération, en particulier dans le domaine de la politique agricole et par la révision de la LACI, qui a induit une augmentation des dépenses sociales pour les cantons. En ce sens, notre canton est d'avis qu'un nouveau désenchevêtrement des tâches mérite d'être examiné. Les transports pourraient également constituer un domaine à examiner dans le cadre d'un prochain désenchevêtrement. Un nouveau désenchevêtrement ne peut toutefois être envisage qu'à la condition sine qua non d'une neutralité budgétaire.
GE	Oui, notre Conseil estime que le désenchevêtrement des tâches communes doit se pour- suivre. Les tâches communes de la Confédération et des cantons subsistant encore dans la RPT doivent être passées en revue afin d'identifier d'autres désenchevêtrement possibles. Le but de cette démarche est d'accroître la marge de mangeure des cantons. Les transferts de charges entre la Confédération et les cantons respecteront le principe de la neutralité budgétaire.
	Les prochains rapports sur l'efficacité doivent intégrer une analyse de l'évolution globale de la répartition des charges et des revenus entre la Confédération et les cantons, ainsi que des charges imposées aux cantons qui découlent de l'exécution du droit fédéral.
JU	Non, mais une réflexion sur une répartition de revenus certainement. C'était d'ailleurs ce que la Confédération proposait en automne 2010 en rappelant notamment l'absence de compensation du programme de stabilisation 1998 dont les effets défavorables sur les cantons (500 mios) n'avaient pas été et n'ont jamais été compensés, ce malgré la promesse écrite dans un message du Conseil fédéral. Quasi l'entier de la progression de l'IFD sur la période 2004-2008 a bénéficié à la Confédération, c'est heureux, comme indirectement l'abandon de tâches et reports de charges indirects des multiples programmes d'économie ou nouvelles législations fédérales (soins, hôpitaux, transports - dès 2016 -) sur la période et qui n'ont jamais été pris en compte globalement. Dans ces conditions, toute réduction de la dotation de la péréquation des ressources ne ferait que renforcer ces effets, encore plus pour les cantons aux potentiels les plus faibles. Il est donc illusoire de pouvoir penser que les disparités
	globalement vont se réduire. Parteien
BDP	-

CVP	Die CVP sieht keine weiteren notwendigen Aufgabenentflechtungen
	Nein. Die Überprüfung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen ist zwar eine Daueraufgabe. Aktuell sähe die EVP jedoch keine Bereiche, in denen eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen zwingend zu prüfen wäre.
EVP	Hingegen darf der Bund den Kantonen nicht ständig neue Pflichten zur Finanzierung oder Mitfinanzierung auferlegen. Die EVP fordert dementsprechend, dass mit dem dritten Wirksamkeitsbericht überprüft wird, inwiefern Lasten des Bundes auf die Kantone verschoben wurden und inwiefern neue Lasten oder Lastensteigerungen einseitig den Kantonen aufgebürdet wurden.
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.
FDP_VD	Le Conseil d'Etat estime que le désenchevêtrement des tâches communes doit se pour- suivre. Les tâches communes de la Confédération et des cantons subsistant encore dans la RPT doivent être passées en revue afin d'identifier d'autres désenchevêtrement possibles. Le but de cette démarche est d'accroître la marge de manœuvre des cantons. Les transferts de tâches entre la Confédération et les cantons respecteront le principe de la neutralité bud- gétaire.
FDP_ZG	Tendenziell ist jede Aufgabenentflechtung richtig, wenn eine solche finanziell (mehr oder weniger) neutral oder kostensparend erfolgt.
	Es ist vor dem Hintergrund der mit der NFA in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmungen zum Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a BV) und zum Äquivalenzprinzip (Art. 43a) eine Daueraufgabe des Bundes, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu überprüfen, kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Mit der NFA wurde ein breites Aufgabenportfolio entflochten. Das Potenzial wurde jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft und in der Zwischenzeit sind neue finanzielle Verflechtungen entstanden und in verschiedenen Bereichen des staatlichen Aufgabenkatalogs haben sich neue Entwicklungen abgezeichnet, die eine Überprüfung des Entflechtungspotenzials als sinnvoll erscheinen lassen.
GLP	In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu betonen, dass Aufgaben- und Finanzierungsverflechtungen in der Regel mit Ineffizienzen, Fehlanreizen und höheren Kosten bei der staatlichen Aufgabenerfüllung verbunden sind. Eine klare Zuordnung der staatlichen Aufgaben im föderalen System trägt deshalb auch dazu bei, die staatlichen Mittel möglichst effizient einzusetzen.
	Die Grünliberalen verzichten an dieser Stelle auf eine Auflistung von möglichen zu entflechtenden Aufgaben, da eine solche Zusammenstellung eine vorgängige Analyse zum Handlungsbedarf gemäss dem Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzips erfordert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Postulat Stadler Markus (12.3412).
SP	Wie die SP bereits anlässlich der parlamentarischen Behandlung des letzten Wirkungsberichts gefordert hat, soll aus unserer Sicht seitens des Bundes gesetzlich sichergestellt werden, dass die Kantone mit ihren staatlichen Leistungen vorgegeben Mindeststandards einhalten. Nur so kann garantiert werden, dass die Kantone aufgrund des Steuerwettbewerbs nicht zu einem unverhältnismässigen Leistungsabbau verleitet werden.
SVP	-
	Verbände
СР	Le renforcement de l'autonomie financière résulte en bonne partie du désenchevêtrement des tâches. La réduction des transferts affectés au profit de transferts librement utilisables par les cantons constitue une évolution positive. Le danger – en l'occurrence explicitement dénoncé dans le Rapport – est que la part des transferts affectés augmente à nouveau en fonction de l'évolution hélas toujours centralisatrice du droit fédéral.
	Nous n'avons pas d'autre remarque à formuler concernant le désenchevêtrement des tâches, qui est une opération maintenant achevée, du moins pour l'essentiel, et qui n'a donc pas vocation à se répéter régulièrement. Cela étant, il est certainement juste – comme cela semble ressortir du Rapport – de maintenir un système de veille pour repérer d'éventuelles autres compétences qui mériteraient d'être clarifiées.
economiesuisse	Grundsätzlich unterstützt economiesuisse die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben. Die Zuteilung von Aufgaben entweder an den Bund oder die Kantone führt zu klaren Kompetenzregelungen, effizienteren Verfahren und kostengünstiger erbrachten öffentlichen Leistungen. Für den Schweizer Föderalismus zentrale Verfassungsgrundsätze, namentlich das Äquivalenz- und Subsidiaritätsprinzip sowie die kantonale Aufgabenautonomie, werden gestützt. Die Aufgabenentflechtung ist neben dem Finanzausgleich im engeren Sinn der zentrale Pfeiler der NFA. Die NFA hat bei der föderalen Aufgabenzuteilung Verbesserungen gebracht,

	wis air im Mida and airth aight deanach lite and 1 Mid O C C
	wie sie im Wirksamkeitsbericht dargestellt werden. Weitere Optimierungen sind aber möglich und sollten diskutiert werden. Die föderale Kompetenzordnung ist eine Daueraufgabe, die in einem oft schwierigen Spannungsfeld steht und darum mit besonders grosser Aufmerksamkeit, auf regelmässiger Basis, angegangen werden sollte. economiesuisse wird sich zu diesem Thema zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter äussern.
FER	Comme indiqué à juste titre dans le rapport, il s'agirait d'abord de réaliser entièrement les précédents désenchevêtrement de tâches et d'analyser leur impact financier, avant d'en examiner un plus poussé.
KV Schweiz	-
SAV	Identisch mit Stellungnahme von economiesuisse
SBV	-
SGB	Nein
SGV	Aus Sicht des SGV haben die Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen seit 2008 tendenziell wieder zugenommen. Es gilt besonders darauf zu achten, dass der Schweizer Föderalismus als Pfeiler unsers Staatssystems nicht weiter erodiert. Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll deshalb weiter vorangetrieben werden und die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen, wobei Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Kantonen haushaltneutral zu erfolgen haben.
sgv	-
	Der SSV behält sich Vorschläge aufgrund ergänzender Abklärungen vor und bedauert, dass für diese Abklärung einmal mehr nur die Kantone, und nicht auch die Städte und Gemeinden befragt wurden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach Ansicht des SSV vor allem in den bereits unter B3 (vgl. S. 4 dieser Stellungnahme) erwähnten Bereichen Handlungsbedarf besteht. Es besteht eine Notwendigkeit, die finanziellen und auch die vollzugstechnischen Auswirkungen vertieft zu untersuchen und diese bei künftigen Reformen konsequent einem Monitoring zu unterwerfen, und zwar selbstverständlich auch bezüglich der Städte und Gemeinden, nicht nur der Kantone.
	B. Bemerkungen ausserhalb des Vernehmlassungs-Fragebogens
SSV	B3 Aufgabenteilung (Kapitel 6 des Wirksamkeitsberichts) Der SSV ist der Ansicht, dass die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung in vielen Bereichen gelungen ist. Allerdings fehlt- einmal mehr- die Betrachtung der kommunalen Ebene: Verschiedene Aufgabenverlagerungen haben dazu geführt, dass insbesondere die Städte und urbanen Gemeinden stärker belastet wurden. Auch wenn dies primär eine Frage der innerkantonalen Regelungen ist, kann diese Thematik hier nicht ausgeblendet werden.
	Vor allem in den Bereichen der Pflegefinanzierung, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sonderschulen oder der Ergänzungsleistungen - um nur einige zu nennen - sehen sich Städte und urban geprägte Gemeinden mit Mehrlasten konfrontiert.
	Der SSV erwartet, dass hier Art. 50 BV stärker Rechnung getragen wird, indem in ausgewählten Bereichen, in denen die Städte und urbanen Gemeinden besonders belastet wurden, vertiefte Untersuchungen über die Lasten und deren Verschiebungen durchgeführt werden. Der Anhang 7 des Wirksamkeitsberichts ist ein erster, aber bei Weitem nicht ausreichender Schritt.
Travail.Suisse	Faute de connaissances en la matière, nous renonçons à répondre à cette question.

Tabelle 15: Bemerkungen zur Frage 13 - Weitere Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des Finanzausgleichs 2016-2019

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Programmvereinbarungen sind wenn möglich und sinnvoll bei jeder Ausdehnung oder Neuschaffung von Vollzugsaufgaben der Kantone anzuwenden.
KdK	 Begründung: Das Instrument der Programmvereinbarungen hat sich grundsätzlich bewährt. Verbesserungen drängen sich bei den folgenden Aspekten auf: Beschränkung der Einflussnahme des Bundes auf die strategische Zielebene; Reduktion der Regelungsdichte bei Programmvereinbarungen und dazugehörigen Weisungen.
	Die Einhaltung der mit der NFA neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ist bei jeder neuen Gesetzgebung zu überprüfen. Die Kantone verlangen, dass die Plausibilität der Zahlen betreffend die Zahlungen im Bereich des interkantonalen Lastenausgleichs überprüft werden (Vgl. Tabelle 5.09).
NFA-Geberkonfe- renz	Die Geberkantone streben eine Verständigungslösung mit den Nehmerkantonen an.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	-
RKGK	-
	Kantone
ZH	Die mit dem NFA vollzogene Finanzierungsentflechtung führte im Bereich der Invalidenversicherung zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Dazu wurden Übergangsregelungen festgelegt: Die Leistungen der Kantone betrafen einerseits nachschüssige Zahlungen der IV für kollektive Leistungen im Umfang von 490 Mio. Franken (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Schlussbestimmungen vom 6. Oktober 2006) und anderseits Nachzahlungen für ordentliche und ausserordentliche Renten sowie andere periodengerecht abzugrenzende Aufwandpositionen der IV bei individuellen Massnahmen im Umfang von 175 Mio. Franken (gemäss Botschaft 06.094 vom 8. Dezember 2006 zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA). Die im Wirksamkeitsbericht fehlende Analyse, die aufzeigt, wie sich die Aufwendungen im Vergleich zu den damaligen Schätzungen entwickelt haben, ist nachträglich zuhanden der Kantone zu erstellen.
BE	-
LU	-
UR	-
	Fehlende Harmonisierung bei den Bewertungen der Vermögenswerte von Liegenschaften Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, StHG, hält in Art. 14 Abs. 1 fest, dass das Vermögen zum Verkehrswert bewertet wird und dabei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist Sache der Kantone. Eine Harmonisierung der Bewertung der Vermögenswerte von Liegenschaften fehlt. Damit kann das Ressourcenpotenzial verzerrt wer- den. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz spricht sich deshalb für eine verstärkte kantonale Harmonisierung der Bewertungen der Liegenschaften im Ressourcenpotenzial aus.
SZ	Wesentlicher und dauerhafter Mehraufwand im Behindertenbereich Die gesetzlichen Anpassungen und die Regelung der Finanzierung wurden im Kanton Schwyz bereits auf Beginn des NFA im Jahr 2008 vollumfänglich umgesetzt. Offenbar sind die kantonalen Regelungen sehr unterschiedlich, so dass sich Vergleiche nur mit Einschränkungen bewerkstelligen lassen und auch Gesamtbeurteilungen mit Vorsicht zu geniessen sind. Die Übernahme der Aufgaben des Bundes durch die Kantone hat im Behindertenbereich (institutionelle Betreuung) zu wesentlichem und dauerhaftem Mehraufwand im Kanton Schwyz geführt. Die in den Gesetzen (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006, SR 831.26, IFEG, und die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE) vorgeschriebene Zusammenar-

	beit mit anderen Kantonen in der Umsetzung ist äusserst aufwändig und oft kaum durchsetzbar, da die Hoheit der Kantone tangiert wird und die Zusammenarbeit mehr oder weniger auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Im Wesentlichen ist jeder Kanton in der Behindertenversorgung auf sich allein gestellt. Von Effizienzgewinnen aus dieser Zusammenarbeit kann deshalb nicht gesprochen werden.
	Eine einheitlich regelnde und grundsätzlich positive Wirkung geht von der IVSE aus. Die Durchsetzung der Richtlinien wird aber weder überprüft noch sanktioniert. Dadurch haben sich in den letzten Jahren vermehrt Konflikte zwischen einzelnen Kantonen z.B. über die finanzielle Zuständigkeit ergeben. Die Anpassung der Richtlinien bzw. des Konkordats aufgrund der ersten Erfahrungen verläuft enttäuschend schleppend. Die Situation in der Versorgung verschärft sich deshalb im Kanton Schwyz zunehmend.
OW	-
NW	Der Kanton Nidwalden steht einer Verständigungslösung mit den Nehmerkantonen grund- sätzlich positiv gegenüber. Die Lösung hat jedoch Anliegen der Nehmerkantone wie auch der Geberkantone zu beinhalten.
GL	-
ZG	Keine Position der Geberkantone
FR	Il conviendrait, dans le cadre du troisième rapport d'évaluation et dans ceux qui suivront, d'intégrer une analyse globale de l'évolution des charges et des revenus entre la Confédération et les cantons, dépassant les seules tâches prises en compte initialement dans la RPT.
SO	-
BS	Hier unterstützen wir die Positionen, wie sie in der KdK-Stellungnahme präsentiert werden
BL	Wir haben keine weiteren Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des Finanzausgleichs.
SH	Wir unterstützen die klare Trennung der Beurteilung des Wirksamkeitsberichts von der in diesem Jahr weiter zu behandelnden Thematik der Unternehmenssteuerreform III, zumal die letztgenannte Reform erst mit einiger zeitlicher Verzögerung Einfluss auf den Ressourcenausgleich haben wird und das Ausmass der Auswirkungen im heutigen Zeitpunkt nicht absehbar ist.
AR	-
AI	Keine weiteren Bemerkungen. Die Antworten zu den Fragen 1, 8 und 9 hängen davon ab, ob der Anteil des Bundes aufgrunddes Überschusses der Mindestaustattung tatsächlich analog dem horizontalen Ressourcenausgleich entsprechend reduziert werden soll. Die Standeskommission unterstützt diese Forderung und will, dass der Überschussanteil des Bundes zur Aufstockung der Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs verwendet wird. Dies würde auch einer Verletzung der Haushaltsneutralität des Bundes vorbeugen.
SG	-
GR	Ein gewisser Handlungsbedarf zeigt sich bei den Programmvereinbarungen. Dieses Instrument hat sich zwar grundsätzlich bewährt. Es drängen sich aber bei der konkreten Ausgestaltung Verbesserungen auf. Der Bund hat seine Einflussnahme konsequenter auf die strategische Zielebene zu beschränken und zugleich die Regelungsdichte zu reduzieren.
AG	Im Übrigen schliesst sich der Kanton Aargau der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen an.
TG	Nein, keine weiteren Bemerkungen.
	Al di là delle osservazioni che precedono, il nostro Cantone ribadisce due sue aspettative già sottoposte all'attenzione del Gruppo efficacia nel mese di agosto del 2013, ma che lo stesso non ha ritenute di dover illustrare nel suo rapporto. Queste aspettative riguardano, da un lato, la richiesta di valutare una modifica del sottoindicatore relative all'altitudine degli insediamenti (indicatore geotopografico) e, dall'altro, l'esigenza di introdurre un indennizzo per i Cantoni di frontiera in relazione alla loro particolare situazione (indicatore sociodemografico).
ТІ	Come già rilevato in passato a più riprese a proposito della perequazione degli aggravi geotopografici, diventa sempre più evidente come il sistema attuale necessiti dei miglioramenti. Basti pensare, per esempio, che secondo il criterio dell'altitudine il Ticino non beneficia di alcun indennizzo allorquando vi sono importanti dislivelli che contraddistinguono il territorio ticinese, che attualmente non sono considerati dalla NPC. In questo senso il Ticino chiede alla Confederazione, ritenuto che il gruppo di lavoro chiamato a valutare l'efficacia della NPC non ha affrontato la problematica, di valutare la possibilità di modificare il sottoindicatore relative all'altitudine degli insediamenti, completandolo con un indicatore che misura la differenza di altitudine degli insediamenti di un Cantone rispetto al valore più basso o ad un valore dato. Il

fatto che il Canton Ticino non riceva nessuna compensazione per guesto sottoindicatore è infatti incomprensibile. Per un Cantone come il nostro, che ha insediamenti che si situano tra i 250 e i 1 '250 m.s.l.m, risulta in effetti più oneroso potere offrire tutte le infrastrutture e i servizi necessari rispetto ad un Cantone nel quale gli insediamenti presentano differenze di altitudine meno elevate. Per quanto riquarda invece la compensazione degli aggravi sociodemografici si chiede che venga valutata la proposta d'introduzione di un indennizzo per i Cantoni di frontiera (per esempio sottoforma di onere speciale determinante dei Cantoni di frontiera, alla stregua di quanto già esiste perle città polo) che hanno per loro natura più difficoltà a collaborare con gli altri Cantoni nell'offerta di servizi pubblici. Questa difficoltà viene accresciuta per il Canton Ticino dal fatto che il nostro Cantone, oltre ad essere periferico, è anche minoranza linguistica: queste due componenti rendono oltre modo difficile la collaborazione intercantonale nell'offerta di servizi pubblici e causano costi supplementari. Nell'attuale struttura della perequazione le prerogative dei Cantoni di frontiera non sono sufficientemente considerate. Anche a fronte degli importanti mutamenti avvenuti nell'economia a seguito dell'entrata in vigore degli Accordi bilaterali, riteniamo importante riflettere sulle particolari condizioni di questi Cantoni, da una parte svantaggiati per il fatto di essere periferici rispetto agli altri Cantoni e d'altra parte soggetti alle pressioni sul mercato del lavoro delle regioni d'oltrefrontiera, per eventualmente proporre dei correttivi, sottoforma di indennizzi. Les conventions-programmes doivent être appliquées, dans la mesure du possible et du raisonnable, lors de chaque extension ou nouvelle acquisition de tâches d'exécution des can-VD tons. Le respect des principes de subsidiarité et de l'équivalence fiscale introduit dans la Constitution avec la RPT, doit être réexaminé systématiquement pour chaque nouvelle législation. Oui Le Conseil d'Etat du canton du Valais aurait souhaité que la Confédération établisse un bilan alobal tel qu'il a été réalisé en 2008 afin de déterminer si la neutralité budgétaire est respectée. Le rapport sur l'évaluation de l'efficacité ne reflète en effet qu'une vision partielle de ce bilan et il aurait été judicieux d'inclure dans ce rapport l'analyse des nouvelles charges transférées aux cantons depuis la mise en vigueur de la RPT en 2008, en tenant compte également de la dynamique et du volume des charges depuis l'entrée en vigueur du nouveau système de péréquation intercantonale. VS En conclusion, dans le but de de garder un équilibre politique, financier et économique rationnel entre les cantons à fort potentiel et ceux à faible potentiel, et afin de se préparer au mieux aux échéances liées à la reforme fiscale III des entreprises et à son harmonisation avec l'UE, le Conseil d'Etat du canton du Valais défend donc le statu quo général en matière de péréquation financière intercantonale et invite le Conseil fédéral à en faire de même. ΝE GΕ Oui. Une adaptation suite à la connaissance de la dernière année 2015 tout comme une adaptation automatique et légale des coefficients alpha et bêta sont prévues. Comme pour la présente période, la dernière adaptation de ce genre, courant 2011, un peu avant l'été, avait abouti à une diminution drastique d'alpha et moindre des bêta. Les potentiels ont été globalement réduits et donc naturellement la dotation de la péréquation des ressources. Dans ces conditions, les deux diminutions se cumulent (proposition de réduire la dotation de base de la péréguation des ressources et adaptation quadriennale des coefficients) et auront encore pour effet une atteinte d'une dotation minimale de moins de 85%. A nouveau, ce sont les cantons faibles qui assumeront les effets relatifs les plus importants, notamment en regard de leurs faibles potentiels. JU L'effort de simplification et d'amélioration des conventions-programmes (bon instrument) doit être poursuivi. Une meilleure prise en compte de la situation financière et économique des cantons doit absolument servir de cadre aux prochaines réflexions. Si les problématiques peuvent être traitées séparément pour elles-mêmes, la vue globale manque, mais est nécessaire. Le partage des ressources ou sources de revenus entre les différents niveaux de collectivités suisses sera le principal enjeu avec la maîtrise des charges en général, tant il est clair que le décalage entre niveau de collectivités et l'équilibre des charges/revenus se dégrade très largement. Sans une répartition et un niveau de revenus adéquats, il est illusoire de vou-

	loir reporter des charges en espérant que la situation soit durablement tenable. Le phénomène de vieillissement de la population, différent selon les régions du pays, va encore accentuer ce problème.
	La problématique de la réforme des entreprises III doit être, dans un premier temps, traitée séparément, puis de manière coordonnée avec d'autres dossiers importants, dont celui de la RPT.
	Les éventuels (futurs) transferts de charges doivent respecter le principe de la neutralité bud- gétaire globale (entre tous les cantons et par canton). Les prochains rapports sur l'évaluation de l'efficacité doivent intégrer une analyse de l'évolution globale de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons, ainsi que des charges imposées aux cantons qui dé- coulent de l'exécution du droit fédéral.
	Parteien
BDP	-
	Die CVP sieht keine weiteren notwendigen Aufgabenentflechtungen, mahnt den Bund aber, die bisherigen Grundsätze der NFA strikter zu beachten:
	• Der Bund darf den Kantonen nicht ständig neue Pflichten zur Finanzierung oder Mitfinanzierung aufdrücken. Die CVP fordert dementsprechend, dass mit dem dritten Wirksamkeitsbericht überprüft wird, ob und inwiefern Lasten des Bundes vermehrt auf die Kantone verschoben wurden und/oder ob neue Lasten oder Lastensteigerungen – insbesondere solche mit einer dynamischen Ausgabenentwicklung – einseitig den Kantonen aufgebürdet wurden.
CVP	• Miteinzubeziehen ist in dieser Analyse auch die Reduktion der Kantonsanteile an der Bundessteuer von 30 % auf 17 %. Die Entlastung des Bundes war dabei stärker als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum, das heisst der Bund wurde überproportional entlastet. Das darf nicht mehr vorkommen. Sollte tatsächlich eine solche Entlastung erfolgt sein, wäre diese rückgängig zu machen.
	Ausserdem möchte die CVP in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Ergänzungsleistungen, der Spitalfinanzierung und der Pflegefinanzierung aufmerksam machen. Die Anliegen der Kantone diesbezüglich können nicht erst 2020 angegangen werden, sondern müssen bereits hinsichtlich des dritten Wirksamkeitsberichts abgewogen werden. Neie Nichte Beach für Ihre werdt alle Art eit.
EVP	Nein. Vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit!
FDP	-
FDP_SZ	Keine Anmerkungen
FDP_VD	RIE III : Même si les dossiers de la RPT et celui de RIE III doivent être traités séparément, il apparaît que des mesures doivent être envisagées pour éviter, à l'avenir, un changement du potentiel des ressources qui induirait un effet pervers entre les cantons contributeurs et bénéficiaires. L'abolition des sociétés à statut fiscal spécial provoquerait une hausse des contributions à la péréquation pour les cantons à fort potentiel alors que, dans le même temps, les cantons a faible potentiel, qui abritent également de telles sociétés, bénéficieraient moins de la péréquation. Il y a là un effet contradictoire qu'il convient de prendre en compte.
FDP_ZG	-
GLP	Es ist aus der Sicht der Grünliberalen wichtig, dass die Beschlüsse für die dritte Vierjahresperiode nicht mit dem Projekt der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) vermischt werden. Anpassungen am Mechanismus des Finanzausgleichs, die aufgrund der USTR III notwendig werden, sind zum gegebenen Zeitpunkt gesondert vorzunehmen.
SP	Die SP ist sehr besorgt hinsichtlich der zu befürchtenden Konsequenzen und drohenden Verwerfungen im Finanzausgleich als Folge der USR III. Der Bundesrat wird darum aufgefordert, bei seiner Vorbereitung der USR III-Vorlage immer die Konsequenzen für den Finanzausgleich im Auge zu behalten.
SVP	-
	Verbände
СР	-
	Eine Bemerkung / Anregung möchte economiesuisse zur dritten Vierjahresperiode anbringen:
economiesuisse	Anreize der Nehmerkantone stärken: Mit der NFA haben Nehmerkantone stärkere Anreize erhalten, ihr Ressourcenpotential zu verbessern. Die Anreize sind systembedingt allerdings immer noch schwach. Erhöht sich der Steuerertrag eines ressourcenschwachen Kantons um einen Franken, so werden ihm

	gleichzeitig Ausgleichszahlungen in der Höhe von 80 Rappen gekürzt. Diese hohe Abschöpfungsquote senkt in der Tendenz den Anreiz der ressourcenschwachen Kantone, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern. Die Geberkantone haben diesen Punkt aufgegriffen und schlagen ein lineares Verteilmodell anstelle des heutigen progressiven Modells vor. Wie der Wirksamkeitsbericht zeigt, haben allerdings vor allem Nehmerkantone ihre Steuersätze in den letzten Jahren teilweise stark gesenkt. Wie stark die negativen Anreize des heutigen Verteilsystems für ressourcenschwache Kantonen effektiv sind, ist deshalb nicht klar. economiesuisse regt deshalb an, dass der Bundesrat in der Botschaft die Grundlagen zusammenstellt, so dass diese Frage umfassend beurteilt und anschliessend auf einer soliden Basis entschieden werden kann (Vor- und Nachteile des heutigen Systems, des Vorschlags der Geberkantone sowie allfälliger Alternativen).
FER	Non
KV Schweiz	-
SAV	-
SBV	-
SGB	-
SGV	Der SGV regt an, die Finanzierung- besonders die kantona le Mitfinanzierung - der kommunalen Infrastrukturen in den Kantonen im Rahmen des NFA im nächsten Wirksamkeitsbericht systematisch zu überprüfen und zu analysieren. Immer mehr Gemeinden stehen vor grossen Herausforderungen, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt ihrer Infrastrukturen mittel - und langfristig sicherstellen zu können. Der Bund hat kommunale Infrastrukturen oftmals mit Darlehen gefördert oder sich an deren Investitionskosten beteiligt. Es liegt schl iesslich im Interesse aller Beteiligten, nachhaltige Lösungen für die Finanzierung der kommunalen Infrastrukturen umzusetzen.
sgv	-
SSV	-
Travail.Suisse	-

Tabelle 16: Bemerkungen unabhängig vom Fragebogen - Faktor Alpha

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
KdK	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Faktors Alpha zu berücksichtigen.
NFA-Geberkonfe- renz	-
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Auch in Bezug auf die Gewichtung der Privatvermögen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials (Faktor Alpha) gibt der Wirksamkeitsbericht Anhaltspunkte für eine Anpassung. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen, dass diese Frage im Rahmen der USR III unter den neuen Rahmenbedingungen überprüft und angepasst werden soll. Position: Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Faktors Alpha zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Anpassung ist im Rahmen der USR III zu prüfen.
RKGK	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
ZH	-
BE	-
LU	-
UR	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen beiden Anpassungen (Einbezug der Eigentumswohnungen in die Immobilienrendite und Durchschnittsrendite mit dem geometrischen Mittel) des Faktors Alpha zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Anpassung ist im Rahmen der USR III zu prüfen. Begründung: Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SZ	-
OW	Gewichtung der Privatvermögen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials (Faktor Alpha) Es ist nicht sinnvoll und nachvollziehbar, wieso zum heutigen Zeitpunkt an den Faktoren des Res-sourcenpotenzials bereits Anpassungen vorgenommen werden sollten – weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen. Grundsätzlich wird Stabilität gewünscht und Anpassungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sie eindeutig eine Verbesserung bringen. Dies ist bei der Anpassung des Faktors Alpha nicht der Fall. Der Wirksamkeitsbericht gibt hier nur Anhaltspunkte. Im Rahmen der USR III werden die Faktoren für das Steuerpotenzial der juristischen Personen jedoch erheblich anzupassen sein. Dies wird grössere Auswirkungen auf die Kantone haben. In diesem Umfeld können und sollen dann auch andere Faktoren geprüft werden. Position: Das Privatvermögen ist nur mit den vorgeschlagenen Änderungen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen. Eine allfällige Anpassung ist erst im Rahmen der USR III zu prüfen.
NW	-
GL	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Auch in Bezug auf die Gewichtung der Privatvermögen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials (Faktor Alpha) gibt der Wirksamkeitsbericht Anhaltspunkte für eine Anpassung. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen, dass diese Frage im Rahmen der USR III unter den neuen Rahmenbedingungen überprüft und angepasst werden soll. Position: Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Faktors Alpha zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Anpassung ist im Rahmen der USR III zu prüfen.
ZG	-
FR	-
SO	Gewichtung der Privatvermögen im Ressourcenpotenzial (Faktor Alpha) Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone

BS	-
BL	-
SH	-
AR	-
Al	-
SG	-
GR	-
AG	-
TG	-
TI	-
VD	-
vs	[] Sur un point plus technique, le canton du Valais exige que le nouveau calcul du facteur alpha, qui pondère la fortune des personnes physiques prise en compte pour le calcul du potentiel de ressources d'un canton, prenne en compte non seulement le rendement des immeubles à usage individuel, mais également des immeubles à usage collectif et en PPE (copropriété). Il en va d'un juste équilibre du facteur entre régions urbaines et alpines et/ou périphériques. []
NE	-
GE	-
JU	-

Tabelle 17: Bemerkungen unabhängig vom Fragebogen - Lastenausgleich im Bereich Universitäten

Vernehmlasser	Bemerkungen
	Kantonsgruppe
	Lastenausgleich im Bereich der Universitäten
KdK	Im Weiteren unterstützen die Kantone auch die Ablehnung des Antrags einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich im Bereich der Universitäten zu gewährleisten (vgl. Bericht S. 221f.).
	Begründung: Der interkantonale Lastenausgleich muss von den Kantonen selbst im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen geregelt werden.
	Minderheitposition : Die Kantone befürworten die bessere Abgeltung der Universitätskantone im Rahmen der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. <u>Begründung</u> : Die steigende finanzielle Belastung der Universitätskantone als Träger der Universitäten ist besser abzugelten.
NFA-Geberkonfe- renz	Position 7: Lastenausgleich der Universitäten Die steigende finanzielle Belastung der Universitätskantone als Träger der Universitäten ist im Rahmen der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich besser abzugelten. Der pauschale Beitrag pro Studierenden an die Universitätskantone ist durch eine Änderung der Beiträge Gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV-Beiträge) zu erhöhen. Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) regelt die Grundsätze für die Abgeltungen. Gemäss Art. 18 Abs. 3 FiLaG sind die die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Wirksamkeitsbericht gesondert darzulegen. Im vorliegenden Wirksamkeitsbericht ist dies nur ungenügend geschehen, insbesondere wurde nicht untersucht, ob die oben erwähnten Grundsätze für die Abgeltungen im Falle der IUV-Beiträge eingehalten sind.
Gruppe der res- sourcenschwa- chen Kantone	Lastenausgleich im Bereich der Universitäten Die ressourcenstarken Kantone argumentieren, dass die Lasten der Universitätskantone pro Student viel höher sind als die Beiträge, die sie im Rahmen der interkantonalen Universitäts- vereinbarung erhalten. Wir ersehen in diesem Punkt keine Frage des Ressourcenausgleichs, sondern allenfalls eine Frage der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IKZ).
	Position: Diese Frage ist im Rahmen der interkantonalen Universitätsvereinbarung zu lösen. Lastenausgleich im Bereich der Universitäten
RKGK	Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
	Kantone
ZH	-
BE	
LU	-
UR	Lastenausgleich im Bereich der Universitäten Wir sind klar der Meinung, dass die Gewährleistung eines angemessenen Ausgleichs der Universitäten im Rahmen der interkantonalen Universitätsvereinbarung zu lösen ist.
	Begründung: Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
SZ	-
OW	-
NW	_
GL	Gewährleistung eines angemessenen interkantonalen Lastenausgleichs im Bereich der Universitäten Die ressourcenstarken Kantone argumentieren, dass die Lasten der Universitätskantone pro Student viel höher sind als die Beiträge, die sie im Rahmen der interkantonalen Universitätsvereinbarung erhalten. Wir ersehen in diesem Punkt keine Frage des Ressourcenausgleichs, sondern allenfalls eine
	Frage der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IKZ). Hier zeichnen sich Lösungen ab, die diesem Aspekt mehr Beachtung schenken. So haben die Kantone beispielsweise im Bereich der ärztlichen Weiterbildung Bereitschaft zur finanziellen Abgeltung

	signalisiert.
	Position : Diese Frage ist im Rahmen der interkantonalen Universitätsvereinbarung zu lösen.
	Position 7: Lastenausgleich der Universitäten Die steigende finanzielle Belastung der Universitätskantone als Träger der Universitäten ist im Rahmen der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich besser abzugelten. Der pauschale Beitrag pro Studierenden an die Universitätskantone ist durch eine Änderung der Beiträge gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV-Beiträge) zu erhöhen.
ZG	Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) regelt die Grundsätze für die Abgeltungen.
	Gemäss Art. 18 Abs. 3 FiLaG sind die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Wirksamkeitsbericht gesondert darzulegen. Im vorliegenden Wirksamkeitsbericht ist dies nur ungenügend geschehen, insbesondere wurde nicht untersucht, ob die oben erwähnten Grundsätze für die Abgeltungen im Falle der IUV-Beiträge eingehalten sind.
FR	-
so	Lastenausgleich im Bereich der Universitäten Identisch mit Stellungnahme der ressourcenschwachen Kantone
BS	_
BL	-
SH	-
AR	-
Al	-
SG	-
GR	-
AG	-
TG	-
TI	-
VD	Enfin, le Conseil d'Etat s'oppose à la prise de position proposée concernant la compensation adéquate des charges intercantonales dans le domaine des universités. Les universités jouent un rôle essentiel dans le positionnement international. Elles sont en concurrence avec des universités de grandes puissances économiques qui allouent parfois des moyens financiers considérables à quelques rares institutions formant des élites. Si les universités suisses ne disposent pas de financements suffisants pour affronter la concurrence de ces établissements étrangers, cela handicapera l'ensemble de l'économie suisse. Les cantons universitaires paient pour leurs étudiants un montant jusqu'a 5 fois supérieur à la contribution Alu (Accord intercantonal universitaire). En hausse constante, les charges que les cantons universitaires doivent assumer nettement supérieures aux avantages et retombées dont ils bénéficient. Les gros investissements qui seront nécessaires à l'avenir ne pourront être uniquement pris en charge par ces derniers. Ils doivent être repartis de manière plus équitable entre toutes les parties intéressées à l'échelle nationale.
VS	-
NE	-
GE	Notre Conseil demande la garantie d'une compensation adéquate des charges intercanto- nales dans le domaine des universités. Les universités, en particulier celles offrant un haut degré de spécialisation dans la recherche fondamentale, jouent un rôle essentiel dans le po- sitionnement international. Elles sont en concurrence avec des universités de grandes puis- sances économiques qui allouent parfois des moyens financiers considérables à quelques rares institutions formant des élites. Si les universités suisses ne disposent pas de finance- ments suffisants pour affronter la concurrence de ces établissements étrangers, cela handi- capera l'ensemble de l'économie suisse. Les cantons universitaires paient pour leurs étu- diants un montant jusqu'a 5 fois supérieur à la contribution AIU (Accord intercantonal univer- sitaire). Les gros investissements qui seront nécessaires à l'avenir ne pourront être unique- ment pris en charge par ces derniers. Ils doivent être repartis de manière plus équitable entre toutes les partis intéressées à l'échelle nationale.
JU	